

Brafmann
DAS
BUCH
VOM
KAHAL
*

JACOB BRAFMANN
DAS BUCH
VOM KAHAL

Jacob Bracman
Das Buch vom Rahal

Auf Grund einer neuen Verdeutschung
des russischen Originals herausgegeben von

Dr. Siegfried Passarge
o. ö. Professor der Geographie an der Universität Hamburg

*

Erster Band:

Materialien zur Erforschung der jüdischen Sitten

*

Zweiter Band:

Das Buch von der Verwaltung der jüdischen Gemeinde

*

Hammer-Verlag / Leipzig * 1928

Jacob Brann
Materialien zur Erforschung
der jüdischen Sitten

Auf Grund einer neuen Verdeutschung
des russischen Originals herausgegeben von

Dr. Siegfried Passarge
o. ö. Professor der Geographie an der Universität Hamburg

Hammer-Verlag / Leipzig * 1928

Verleger und Herausgeber behalten sich alle Rechte vor.
Insbesondere ist der, auch auszugsweise, Nachdruck
ohne vorher eingeholte Erlaubnis untersagt.

Druck der Union-Buchdruckerei G. m. b. H. in Leipzig-R.

Copyright 1928 by Hammer-Verlag, Leipzig

V o r w o r t

In seiner „Volkskunde der Juden“ (1881) hat Richard Andree auf den Seiten 135 bis 139 über die Kahalorganisation der Ostjuden einige Mitteilungen gemacht. Als Quelle diente ihm die Veröffentlichung eines gewissen Brasfmann, die in russischer Sprache von der Regierung herausgegeben worden ist: „Das Buch vom Kahal“. Andree's Darstellung haben einige andere Schriftsteller zitiert, aber wirklich Eingehendes erfuhr man nicht. Für meine landschaftskundlichen Untersuchungen über das Judentum schienen nun Brasfmann's Darstellungen wichtig. Als sich Gelegenheit bot, die beiden von Brasfmann über den Kahal herausgegebenen Bücher übersetzen zu lassen, griff ich zu und bereue in der Tat nicht, die Arbeit übernommen zu haben. Das weitere mag die Einführung bringen.

Möge das Buch dazu dienen, die Kenntnisse über das Judentum zu vertiefen und neue wichtige Gesichtspunkte zu bieten. Denn was uns ganz besonders fehlt, ist eine richtige Beurteilung des Judentums und seines inneren Aufbaues.

Hinsichtlich der hebräischen Namen und Zitate hat mich ein mir näher bekannter Theologe freundlichst unterstützt und dabei die Hauptarbeit geleistet. Ich möchte ihm hiermit für seine Beihilfe bestens danken.

Was die Umschrift der hebräischen Wörter anlangt, so wurde, da diese Schrift nicht nur für wissenschaftliche Kreise bestimmt ist, darauf verzichtet, die heute vielfach übliche „lautgetreue“ Transkription anzuwenden, die dem Laien das Lesen nur erschwert und übrigens freiestwegs gleichmäßig in jedem Buche ist. „Bechuffotai“ liest sich entschieden leichter als „bëhüqqōtáj“ ebenso „Mišna“ besser als „Mišna“, „soth habberacha“ einfacher als „zōt hä-bërācháh“, „tezwawwe“ als „tëçavvëh“. Auch eine besondere Bezeichnung der Betonung erschien um so überflüssiger, als der Ostjude (gleich der polnischen Sprache) die hebräischen Wörter mit wenigen Ausnahmen auf der vorletzten Silbe betont und z. B. „tezwawwe“ jagt statt

„tezzawwäh“ (auf der letzten Silbe betont). Auch der christliche Hebraist und Rabbinist sagt heute einfach „Schabbat“ (wie „Sabbat“ auf der Vorletzten betont) und nicht geziert „Schabbât“ (oder „Schabbâth: Šabbât). In der Regel wird auch der des Hebräischen unfundige Leser unwillkürlich richtig betonen und z. B. das Wort „Cherem“ (Bannfluch) „chèrem“ oder „chärem“ (auf der Vorletzten betont, mit hartem ch wie in Dach) lesen, nicht etwa „cherém“, ebenso „Dāhal“, nicht aber geziert=korrekt „kāhāl“. — Wo ein Betonungshinweis nötig schien, wurde er gelegentlich gegeben, z. B. „acharé moth“, was ein schulmäßig genaues „'āhāré mōth“ überflüssig macht. — „Bet Din“ wird jeder ebenso richtig lesen, als wenn „Bét Din“ dastände. Höchstens bei „šchelach lecha“ wäre etwa ein Hinweis dienlich, daß beide Wörter den Ton auf der Letzten haben und wie „schëlach lëchâ“ (šlach l'cha) auszusprechen sind.

Als Aussprache der Wörter wurde die seit Reuchlin bei uns übliche (sog. jephardische) gewählt, die z. B. grammatisch richtig „Bërëschith“ sagt und nicht (wie die sog. aschkenasische, d. h. ostjüdische Aussprache, der sog. „Jargon“, sagt) „Breischiss“ (= „Am Anfang“, wie das Alte Testament anhebt), ebenso „Aaron“ („Ahārôn, der Bruder des Moses) und nicht ostjüdisch „Airen“. — Nur bei einzelnen speziell ostjüdischen Ausdrücken wurde z. T. die ostjüdische Aussprache zugelassen (z. B. „Zewi“ statt „Zebi“ oder „Zuwim“ statt „Töbim“). — Einige „Jargon“-Sätzchen, welche in der russischen Vorlage vorkamen, wurden dem Sinne nach wiedergegeben, da der ursprüngliche Wortlaut durch die liederliche Umschrift in russische Buchstaben sich nicht mehr enträtseln ließ, woran u. a. auch der Umstand schuld war, daß die russische Sprache keinen Laut für „h“ hat und dieses dann bei der Umschrift teils ausläßt, teils durch „g“ ersetzt (z. B. steht in der Vorlage „Gerz“ statt „Herz“ oder „Girsch“ statt „Hirsch“ und „Heršch“, ferner „gamedrosch“, was „hamidrasch“ (hammidrasch) heißen soll usw.). — Dem praktischen Zwecke des Buches wird solche Umschriftmethode sicher genügen. —

Die Herausgabe der Brajmann'schen Bücher stellt gewissermaßen eine Nebenarbeit zu einer größeren Veröffentlichung über das Judentum als landschaftskundliches Problem dar, die hauptsächlich die Juden in Palästina behandeln soll.

Wenn auch entsprechend der rein naturwissenschaftlichen Betrachtungsweise hier lediglich Verstehen und Erkennung bezweckt wird,

so mögen auch mancherlei praktische Gesichtspunkte schließlich sich nebenbei ergeben.

So sind m. E. bisher wegen der ungenügenden Kenntnis des Judentums Fehler gemacht worden, und der „Antisemitismus“ hat den Rabbinern und den demoralisierenden Mächten innerhalb des Judentums vielleicht mehr genützt als geschadet. Ich möchte hier nur kurz folgendes vorausschicken, Band II soll mehr hierüber bringen.

Die auf die Wirtsvölker ausgeübte zersetzende Wirkung geht nur von einer Minorität innerhalb des Judentums aus. Demgemäß sollte man, um diese Gruppe zu kennzeichnen, nicht den allgemeinen Ausdruck: Juden, sondern einen charakteristischen Namen gebrauchen. Da der Haß ein Hauptmerkmal dieser Leute ist, seien sie die Haßler — die *Odisten* — genannt. Wer unter den Juden sich nicht zu den Hassern zählt, braucht die gegen die Juden bisher gemachten Einwendungen nicht auf sich zu beziehen, und so werden Mißdeutungen und unzutreffende Darstellungen vermieden.

Schließlich möchte ich noch dankbar darauf hinweisen, daß der Hammer-Verlag, und besonders sein Senior, Herr Theodor Fritsch, keine Mühe und keine Kosten gescheut hat, die würdige Herausgabe des Buches zu ermöglichen.

Hamburg, Anfang November 1927

S. Passarge

Einführung des deutschen Herausgebers

Wenn ein altes, längst vergessenes, verschollenes Buch eine Übersetzung oder Neuauflage erfährt, so werden dafür bestimmte Gründe vorliegen. Diese werden im allgemeinen geschichtlicher oder sonst wissenschaftlicher Natur sein, und man wird erwarten können, daß wohl ein fachmännisches Interesse bestehen dürfte, daß hingegen die breite Öffentlichkeit die Veröffentlichung des „alten Schmöckers“ nicht gerade als ein „aktuelles, aufsehenerregendes“ Ereignis empfinden wird. So war denn auch anzunehmen, daß Brasemann's Schriften, die um 1870 von der russischen Regierung herausgegeben wurden, und über deren wichtigsten Inhalt Andree in seiner „Volkskunde der Juden“ bereits berichtet hat, keine Sensation darstellen.

Es kam aber ganz anders! Kaum wurde durch eine Subskriptions-Einladung bekannt, daß die beiden Brasemann'schen Veröffentlichungen über den Kahal aus dem Russischen übersetzt seien und von dem Hammer-Verlag herausgegeben werden sollten, so brach in der odistischen*) und in der von ihr abhängigen Presse ein Sturm der Entrüstung los. Bezeichnend war es, daß einmal der Herausgeber, sodann aber der längst verstorbene Verfasser Brasemann mit einem Hagel von Schmutz überschüttet wurden. Damit nicht genug: von gewisser Seite wurde mit Entrüstung festgestellt, daß ausgerechnet von einem Mitglied der angeblich durch Herrn Max Warburg (!) begründeten Hamburgischen Universität eine solche „antifemitische Heft-schrift“ herausgegeben würde.

Folgende Ansicht des jüdischen Arztes und Anthropologen Fishberg (Rassenmerkmale der Juden, S. 168) ist geeignet, ein Licht auf das Angstgeschrei der odistischen Presse über das Erscheinen der Brasemann-Übersetzung und die Furcht vor kommenden Pogromen zu werfen. Fishberg schreibt:

„Die einzigen pathologischen Vorgänge, die man unter Juden häufiger als bei anderen antrifft, sind die funktionellen

*) Vergl. das Vorwort.

Störungen des Nervensystems. Die Nerven- und Geisteskrankheiten, ebenso wie Diabetes, sind offenbar ein „Privilegium“ der Juden. Daß diese aber nicht ein Resultat irgendwelcher anatomischen oder physiologischen Besonderheit ist, erweist sich durch die Tatsache, daß es nur die funktionellen nervösen Störungen sind, die man des öfteren trifft. Hysterie — selbst die so häufige männliche — darf als etwas fast Natürliches bei Leuten betrachtet werden, die, wie die Juden, eine Geschichte voll unsäglicher Leiden und fast ununterbrochenen Märtyrertums hinter sich haben. ‚Sie schreien, noch ehe sie gehauen werden,‘ gilt nicht bloß für das Individuum, sondern auch für eine ganze Klasse. Man muß die jüdische Presse lesen, überhaupt die im ‚jüdischdeutschen Jargon‘ der polnischen und russischen Juden gehaltene Presse, um den hysterischen Gram und Schrecken zu würdigen, der sich allemal unter den Juden verbreitet, wenn in Rußland, Rumänien oder Marokko ihren Glaubensgenossen Unheil droht.“

Es ist bedauerlich, feststellen zu müssen, daß auch Deutschlands odistische Presse ebenso nervöse Entartungserscheinungen aufweist wie die Presse der Ghettos. Das ist, wie wir noch in Bd. II sehen werden, ein überaus wichtiger Punkt; denn die nervöse Degeneration ist der Todfeind der Menschheit, an dem sie zugrunde geht, wenn ihr nicht Einhalt geboten wird.

Auffallend muß es erscheinen, daß die Heze gegen Brasemann und den Herausgeber wie auf Kommando — explosionsartig — einsetzte. Man kann sich des Eindruckes nicht erwehren, daß die Presse von einer Centralstelle aus eine Anweisung erhalten hat.

Für die Richtigkeit solcher Auffassung sprechen auch folgende Erwägungen:

- a) Sämtliche gegen Brasemann und den Herausgeber gerichteten Veröffentlichungen sind in der gleichen Tonart gehalten, d. h. sie bemühen sich, beide verächtlich zu machen.
- b) Auf das deutlichste tritt die Absicht hervor, die Veröffentlichung durch eine vernichtende Kritik zum Scheitern zu bringen.
- c) Nicht nur politische Tageszeitungen, sondern sogar Fachzeitschriften — selbst der Kunst (!) gewidmete — hielten es für nötig, vor der Herausgabe des Rahal-Buches — sagen wir einmal — zu warnen.

- d) Sämtliche „Warnungsartikel“ stützen sich auf die gleiche, augenscheinlich von der Zentralstelle mitgeteilte Quelle, nämlich auf Dubnow's Darstellung, die weiter unten folgen wird.
- e) Sämtliche „Warnungsartikel“ beweisen einwandfrei, daß die Warner, bevor sie von der Zentralstelle Anweisung erhielten, von Brasmann und seinen Büchern keine Ahnung gehabt haben. Ihre Darstellungen zeigen klar und deutlich, daß sie auch jetzt noch von dem Inhalt jener Bücher keine Vorstellung besitzen. Sie haben lediglich Redensarten papageienmäßig wiederholt, die ihnen von der Zentralstelle beigebracht worden sind. Dem Herausgeber einer Hamburger Kunstzeitschrift, der sich hemmungslos seiner Entrüstung hingibt, ist dabei das Malheur passiert, konsequent von einem „Grafmann“ zu schreiben.

Der ganze Entrüstungsrummel ist augenscheinlich lediglich eine von einer Zentralstelle arrangierte Mache, von interessierter Seite künstlich hervorgerufen.

Außer dieser Zeitungsmache hat es nicht an den üblichen anonymen Beschimpfungen gefehlt, gerade als ob die gegnerische Seite bemüht sei, die Wichtigkeit der wissenschaftlichen Erkenntnis zu bestätigen, daß ihre Mitglieder — mindestens zum großen Teil — persönlichen Mut und die Eigenschaften der adligen Charakter-Trias — Wahrheitsliebe, Stolz, vornehme Gesinnung und ritterliches Ehrgefühl, — für entbehrliche oder gar schädliche Eigenschaften halten, also sartoid entartete Unglückliche sind.

Doch nicht genug damit: man hat sogar in freundschaftlicher Weise mir klar machen wollen, daß eine Herausgabe der Brasmann'schen Bücher nicht im Interesse der deutschen Wissenschaft im allgemeinen und der Hamburger Universität im besonderen läge!

Daß diese, es zweifellos sehr gut meinenden Warner erst seit dem Entrüstungsspektakel etwas vom Rahal und von Brasmann gehört hatten, ist nicht ohne Interesse.

Niemand wird sie wegen ihrer Unkenntnis tadeln dürfen; es hat ja in Deutschland wohl nur wenige gegeben, die auch nur dem Namen nach beide kannten, aber es wird wohl vor allem erforderlich sein, sich der Frage zuzuwenden: Wer war denn eigentlich dieser Brasmann?

Brafmann war Jude — Ghetto-Jude — in Wilna, strenggläubig erzogen. Bis zu seinem 34. Lebensjahre blieb er Ghettojude, dann machte er sich frei, trat zum Christentum über und wurde 1860 Lehrer des Hebräischen an einer staatlichen Wilnaer Schule. Überzeugt von der Hoffnungslosigkeit des jüdischen Mienenlebens, entrüstet über die Anechtung der Massen der armen Juden durch Rabbiner und Reiche, hatte er sich öffentlich gegen die Unterdrücker seines Volkes gewandt, um fortan für den Übertritt zur christlichen Kirche zu kämpfen. Er hatte keinen Erfolg. Das Judentum blieb Sieger. Brafmann mußte scheitern; damals war die Zeit noch nicht so weit vorgeschritten, daß ein Übertritt der Ghettojuden in Massen hätte erfolgen können. Er starb Ende des vorigen Jahrhunderts; wie eine jüdische Quelle sagt, soll er kein gutes Ende genommen haben.

Glaubt man odistischer Darstellung, so war er einer der minderwertigsten Menschen, die je gelebt haben — ein verkommener Taugenichts, ein armseliges Schulmeisterlein, das aus Angst vor dem Militärdienst Christ wurde *) und als Spizel **) mit Lug und Trug, Fälschungen und Verleumdungen seine ehemaligen Glaubensgenossen verfolgte. Es ist ja bekannt genug, daß gerade so manche Odisten aus der Tiefe ihres Gemütes schier unerschöpfliche Mengen von Schmutz herauszuholen imstande sind, um damit den Gegner zu erdrücken. Demgemäß wäre es auch für sich wäre es also durchaus möglich, daß die gegen Brafmann erhobenen Beschuldigungen berechtigt seien.

Wenn ein haßerfüllter Odist einen Gegner kritisiert, so wird man im allgemeinen entsetzt sein über die Tonart, über den unerträglichen Mangel an Bornehmheit, an Gerechtigkeitsfönn, an Stolz und ritterlichem Ehrgeföhl. Selbst angefehene Gelehrte wie Prof. Graez, Lombroso u. a. m. verlieren das seelische Gleichgewicht, sobald sie auf jüdische Gegner zu sprechen kommen. Dann scheuen sie sogar vor Schimpfworten nicht zurück, sich selbst und ihre Sache hoffnungslos kompromittierend.

*) Es war nicht gerade sehr vorsichtig, auf die Militärfurcht der orthodoxen Juden hinzuweisen. Einmal war der Militärdienst im alten Rußland für niemanden eine Freude, sodann aber bedeutete er in den Augen des orthodoxen Juden geradezu den seelischen Tod. Die Verbrechen, die der Jude durch das nicht-loschere Essen jahrelang auf sich lud, waren einfach nicht wieder gut zu machen, die Hölle war sein. Und die Reformjuden? Und die atheistischen Juden? Waren die jemals begeistert für das Dienen?

**) Die Begründer des „Faktorentums“ hätten besser getan, den Balken im eigenen Auge zu betrachten.

Der Leser, der von Brasmann Ähnliches befürchtet, wird angenehm enttäuscht. Dessen Darlegungen sind von solcher Sachlichkeit, von solcher vornehmen Tonart, von solchem Mangel an harten Worten (Schimpfworte gibt es überhaupt nicht), daß niemand in ihm einen Odisten vermuten würde, erst recht nicht einen haßerfüllten, Rache schraubenden Renegaten. Das spricht doch stark gegen die Glaubwürdigkeit seiner auf Vornehmheit gänzlich verzichtenden, modernen odistischen Kritiker!

Ferner betonen die Odisten mit Nachdruck, daß er in der talmudischen Wissenschaft kein Licht gewesen sei. Darauf kommt es in diesem Fall aber gar nicht an, und noch gleichgültiger ist es, ob er Lateinisch verstand oder nicht. Es ist überaus bezeichnend, daß in dem jüngst erschienenen „Jüdischen Lexikon“ (Bd. I, Berl. 1927) der nichts sagende Scherz erzählt wird, Brasmann habe einmal in der Petersburger Staatsbibliothek nach einem Buch „Ibidem“ gefragt, auf das alle Bücher verwiesen.

Es steht schlimm um die Widerlegung B.'s, wenn dieses große Weltlexikon keine überzeugenderen Gründe anführen kann!

Mag Brasmann den gelehrten Rabbinern an talmudischer Gelehrsamkeit auch nicht annähernd gewachsen gewesen sein; hinsichtlich vornehmer Gesinnung beschämt er seine Kritiker. Anständigkeit der Gesinnung und Ehrlichkeit sind in diesem Fall maßgebend, nicht Talmud- und Lateinkenntnis.

An der Richtigkeit der odistischen Urteile wird man um so mehr zweifeln dürfen, als Brasmann ein warmes Herz für seine Landsleute hat, nämlich für die Armen, für den von den Rabbinern und Reichen geknechteten Teil seiner Landsleute. Er möchte sie aus den Polypenarmen ihrer Quälgeister befreien, und diese Quälgeister sind es, die ihn unter einer Pyramide von Schmutz begraben möchten. Auch das ist verdächtig.

Faßt man nun Brasmann's für die Juden belastende Behauptungen zusammen — Bestechungen, feste Organisation zwecks wirtschaftlichen Ruins der Wirtsvölker, Meineide vor christlichen Gerichten, Vernichtung der Gegner durch geheime Verfolgung, Verleumdungen, falsche Zeugnisse vor Gericht u. a. m., — so sind das Beschuldigungen, die auf Grund einer erdrückenden Fülle belastender Tatsachen seit Jahrhunderten immer wieder in der Öffentlichkeit erhoben worden sind.

Brasmann ist übrigens nicht der einzige Ghettojude, der seinen Glaubensgenossen dringend geraten hat, sich den Fesseln

des Rabbinertums zu entziehen und in der Masse der christlichen Wirtsvölker unterzutauchen. Geradeso wie Braßmann ist der Ghettojude Jacob Fromer ein schimpfwortloser, vornehm denkender Jude, obwohl er seinen Glaubensgenossen rücksichtslos Wahrheiten ins Gesicht geschleudert hat. Man kann nicht dringend genug das Lesen des Fromer'schen Aufsatzes: „Das Wesen des Judentums“ (Zukunft 1905 S. 440 ff., Deckname Dr. Elias Jacob) empfehlen. (Auch als Buch: Berlin 1905, Hüpeden & Merzbn.)

„Taucht unter, verschwindet! Verschwindet mit Euren orientalischen Physiognomien, dem von Eurer Umgebung abstechenden Wesen, Eurer Mission und vor allem mit Eurer ausschließlich „ethischen“ Weltanschauung! Nehmet die Sitten, Gebräuche und die Religion Eurer Wirtsvölker an, suchet Euch mit ihnen zu vermischen und sehet zu, daß ihr spurlos in sie aufgeht.“

Braßmann bringt also nicht neue Gesichtspunkte, sondern lediglich Erklärungen für einen altbekannten auffallenden Tatsachen-Komplex, der seit rund 1800 Jahren alle europäischen Völker wiederholt in Erregung versetzt hat.

Die Dokumente sollen nach der Auffassung der Jüdischen Enzyklopädie gefälscht sein! Nun, die Erfindung von 1072 Dokumenten von solcher Vielseitigkeit, Nüchternheit, Ruhe und Sicherheit der Darstellung, von Dokumenten, die ein so großes Material von Tatsachen, Ereignissen, Personennamen, Verordnungen, Beschlüssen u. a. m. bringen, ist schwer denkbar! Da eine solche Fälschung an sich schon einen ungewöhnlichen Menscheng Geist voraussetzt, den man hinter der odistischen Schilderung von Braßmann's Charakter nicht gut erwarten sollte, so würde ja dieser armselige Schulmeister — ein zweiter Moses — geradezu als Riesengenie gelten müssen, wenn er eine solche geniale Organisation, wie sie nach seiner Darstellung das jüdische Volk besitzt, erfunden hätte.

Worin sollte nun eigentlich die Fälschung bestehen? Wie ist sie zu beweisen? Die amerikanische Jüdische Enzyklopädie sagt, der Hauptbeweis sei der, daß ca. zwei Drittel aller Dokumente am Sabbath geschrieben sein sollen; am Sabbath dürfe aber ein Jude gar nicht schreiben; also seien die Dokumente gefälscht.

Ein geschulter Semitist würde diesen Einwand wie folgt entkräften:

„Er ist entweder ein Zeichen von Unwissenheit oder ein Täuschungsversuch. Schon im Talmud ist berichtet (Traktat Sanhedrin 88 b), daß der Sanhedrin (das Synedrion, d. h. das höchste jüdische Gericht von 71 Richtern) regelmäßig am Sabbath tagte und verhandelte, und zwar vom Morgen- bis zum Abendopfer in dem zum Heiligtum gehörigen (Kelim I, 8) Raume Chel. Die daselbst am Sabbath gefällten Entscheidungen wurden, wegen des Verbots des Schreibens am Sabbath, natürlich erst am folgenden Tage aufgezeichnet. — Oder will „man“ etwa diese unbequeme, in jedem Talmudexemplar befindliche, mehr als anderthalbtausend Jahre alte Talmudstelle auch für „gefälscht“ erklären?“

Der Kahal war bis 1844 eine von der russischen Regierung genehmigte Organisation; dann wurde er verboten. Hätte also ein raffinierter Fälscher — es ist nicht leicht, gefälschte Handschriften zu fabrizieren — die Juden bei der russischen Regierung anschwärzen wollen, so hätte er ganz gewiß Daten gewählt, die in die Zeit des Kahalverbotes fielen, nicht aber so lange zurückliegende Zeiten (um 1800 herum!). Ohne Zweifel liegt in der Tatsache, daß die belastenden Protokolle alle ein halbes Jahrhundert und länger vor der Bekanntgabe durch Brasmann niedergeschrieben sind, eine große Schwäche hinsichtlich ihrer antisemitisch aufreizenden Wirkung auf die russische Regierung und die gesamten Wirtsvölker. Diese Schwäche ist aber gerade ein Beweis für Brasmann's Ehrlichkeit. Denn man kann sagen: Die Dokumente, die ja fast alle alt und vergilbt sind, beziehen sich auf gewesene Zeiten. Die geschilderten Kahal-Zustände sind wohl historisch interessant, waren aber anno 1870 nicht mehr „aktuell“.

Für die Echtheit der Brasmann'schen Dokumente spricht aber nicht nur der Umstand, daß sie mit der seit Jahrhunderten bekannten Tatsachenwelt ausgezeichnet in Einklang stehen, sondern auch die folgende Überlegung. Damit es den Juden in der Zerstreung möglich war, sich als Volk mit eigenem Volkstum, eigener Religion und ausgesprochenem Nationalgefühl zu halten, waren ganz besondere Maßnahmen notwendig. Es mußte eine Kampf-Organisation von ungewöhnlicher Widerstands- und Angriffs-Fähigkeit geschaffen werden, eine Kampf-Organisation, die den kleinen, geschlossenen jüdischen Gemeinden den Sieg über die Wirtsvölker ermöglichte. Diese Kampf-Organisation

mußte so beschaffen sein, daß die kleinen jüdischen Einheiten, weil sie geschlossen waren, den nichtorganisierten Nichtjuden an Macht überlegen waren. Wie das Judentum eine solche Organisation zustande brachte, das zeigt zum ersten Male klar und deutlich das Braßmann'sche Buch.

Die Braßmann'sche Darstellung steht ferner in keinem Widerspruch zum Talmud; im Gegenteil, die Kahal-Organisation wurzelt im Talmud; sie ist uralte, und zusammen mit der feindlichen Einstellung des Juden gegenüber allen Nichtjuden, mit der Ablehnung aller Anerkennung des Rechtes anderer Völker auf eigene Anschauungen, auf eigenen Rechts-, Sitten- und Moralkodex mußte sie eine Waffe werden, die, ähnlich der verborgenen Tätigkeit von Holzbohrwürmern, schließlich den stärksten Stamm zum Zusammenbruch bringt.

Sodann die Maaruphia, diese überaus wichtige, auf talmudischen Vorschriften beruhende Einrichtung, d. h. das Besitzrecht des Juden auf die bewegliche Habe der Christen und die Verteilung dieses Besitzrechtes gegen Geld! Maaruphia kommt fast gar nicht in den Sitzungs-Protokollen vor. Warum? Weil der Bet Din sie erteilt. Wäre Braßmann ein Fälscher, er hätte es sicherlich nicht unterlassen, einige saftige Fälle von Maaruphia zu erfinden. Er hat nichts dergleichen getan.

Die Braßmann'schen Dokumente sind zweifellos echt. Das beweist auch die Aufregung, die sich der jüdischen Zentralstelle bemächtigte, als es bekannt wurde, daß Braßmann's Bücher in Übersetzung herausgegeben werden sollten. Warum die Aufregung, wenn es sich um Fälschungen handelt, die zu einer Zeit erfolgt sind, als die politischen Verhältnisse in Rußland ganz andere waren als heutzutage? Fälschungen von Dokumenten einer staatlich anerkannten Behörde, die angeblich um 1800 herum angefertigt sein sollen, brauchen doch wirklich die heutigen Juden nicht aufzuregen! So sollte man meinen. Wenn nun doch ein Sturm der Entrüstung losgebrochen ist, so kann dies nur darin seinen Grund haben, daß die Veröffentlichungen Braßmann's für die Odisten der Gegenwart nicht gleichgültig sind, ihnen vielmehr unbequem oder gar gefährlich erscheinen. In der Tat, die Braßmann'schen Bücher sind geeignet, zu der Enthüllung des „wandernden Geheimnisses“ — so hat Heine bekanntlich das Judentum genannt — beizutragen. Die namentlich in den Freimaurerlogen, aber

XVIII

auch in vielen jüdischen Gesellschaften äußerlich in Erscheinung tretenden jüdischen Verbände wurzeln nämlich in den alten Organisationen, die Braßmann beleuchtet. Jene sind eine Fortsetzung dieser Organisationen und erscheinen dem, der die alten ostjüdischen Verbände kennt, fast als eine selbstverständliche Notwendigkeit. Was sagt nun aber Dubnow, der Kronzeuge der jüdischen Zentralstelle, von den Sitzungs-Protokollen?

Dubnow behauptet durchaus nicht die Unechtheit der von Braßmann veröffentlichten Dokumente!! Ebensovienig tut dies das oben genannte „Jüdische Lexikon“, das sich übrigens bereits über die Rahalübersetzung des „Hamburger antisemitischen Universitäts-Professors“ aufregt. Schüler hätten sie entwendet.

Auf S. XXXII ff. findet der Leser die Dubnow'sche Darstellung der Braßmann'schen Zeit. Es fehlt ihr jede Behauptung einer Fälschung. Das Einzige, was Dubnow zu beanstanden hat, ist, daß „Braßmann dem Ganzen eine solche Beleuchtung“ gab, daß die russische Regierung einschreiten mußte.

Er beanstandet also nur die Auslegung, d. h. die Behauptung, daß die Dokumente mehr enthalten, als sie scheinen, nicht aber die Echtheit der Sitzungs-Protokolle, die durchaus legale Verfügungen der damals mit weitgehenden Rechten ausgestatteten Gemeindeverwaltungen sind.

Für die wissenschaftliche Verwertbarkeit der Protokolle ist Dubnow's Auffassung wichtig. —

Braßmann's Buch zerfällt in zwei ganz verschiedene Teile, einmal in die von ihm stammenden Erläuterungen, sodann in die Sitzungs-Protokolle des Rahal bezw. Bet Din.

Die Protokolle wollen wir zuerst kurz betrachten.

In dem 1869 erschienenen Band sind 285 Dokumente, in dem 1873 erschienenen 1055 enthalten. Weit aus die Mehrzahl der 1869 veröffentlichten sind aber in den 1055 Protokollen ebenfalls enthalten. Nur 17 allerdings z. T. sehr wichtige fehlen dem Band II. Im ganzen sind es also 1072 Protokolle.

Die Art der Herausgabe durch Braßmann ist wissenschaftlich nicht glücklich gewesen. Es hätten die Dokumente in hebräischer Sprache bezw. im Jargon veröffentlicht werden müssen, gleichzeitig mit der russischen Übersetzung. Das ist nicht geschehen. Vielmehr hat man sich mit der russischen Übersetzung begnügt. Ferner handelt es sich, z. T. ganz überwiegend, nicht um die

Originalprotokolle, sondern um alte Auszüge aus solchen. Die russische Übersetzung zeigt bezüglich der Protokolle, die in Band I und II gleichzeitig veröffentlicht sind, mancherlei Abweichungen, aber doch nur in gleichgültigen Dingen. Der Kern ist stets in beiden derselbe. Wo Abweichungen irgendwie bemerkenswert waren, sind beide Übersetzungen gebracht worden. Es sind nur wenige Protokolle. Da die Protokolle z. T. mit ermüdender Weitschweifigkeit immer dieselben Gegenstände wiederholen, sind unwichtigere Protokolle in Band II z. T. im Auszug oder in ganz abgekürzter Form hier veröffentlicht worden.

Die Übersetzung wurde nach den russischen Veröffentlichungen von zwei Russen angefertigt, die das Deutsche ganz geläufig sprachen, und die in einer süddeutschen Stadt wohnten, jetzt aber m. W. im Ausland sind. Da ihre Verwandten z. T. noch in Sowjetrußland leben, werden ihre Namen hier nicht genannt.

Die Sitzungs-Protokolle sind volkshundlich von größtem Wert, weil sie ein intimes Bild von dem Leben und Treiben innerhalb der Minsker Judengemeinde bringen und man durch sie einen Einblick selbst in kleine, scheinbar gleichgültige, in Wirklichkeit aber recht bezeichnende Verhältnisse erhält. Sie sind wegen der beständigen Wiederholungen z. T. recht ermüdend, aber dieses Schicksal teilen sie mit so manchen anderen unschätzbaren Quellentwerken.

Ergänzt werden diese Protokolle durch Brasmann's Erläuterungen. Gerade diese Erläuterungen werden von den Juden angefochten. Es wird sich darum handeln, über ihren Wert ins Klare zu kommen; auf einige Punkte sei jetzt schon hingewiesen.

Einmal werden — zum Leidwesen späterer Geschlechter geschieht das stets — Selbstverständlichkeiten als bekannt vorausgesetzt. Infolgedessen entstehen für den Leser der Gegenwart, dem die Verhältnisse im Rußland von damals nicht bekannt sind, mancherlei Irrtümer. Es wird hier der Versuch gemacht, durch Anmerkungen dem Leser eine Hilfe an die Hand zu geben, die sie ihm zu vermeiden erlaubt.

Sodann sind die hebräischen Worte nach der deutsch-polnischen Mundart ins Russische transkribiert worden und zwar keineswegs einheitlich. Infolgedessen wird ein und dasselbe Wort oft genug ganz verschieden geschrieben. Der Wirrwarr ist zuweilen furchtbar. Es ward versucht, eine einheitliche

Schreibweise durchzuführen, nämlich die seit Reuchlin in der christlichen Wissenschaft übliche „sephardische“ Sprech- und Schreibweise.

Der Leser wird manche volkstudliche Hinweise in den Erläuterungen finden, allein es wird doch zweckmäßig sein, damit er sich schnell orientieren kann, sofort gewisse allgemeine Gesichtspunkte zu geben. Auch nach solcher Einführung wird es nicht leicht sein, sich zurechtzufinden. Es steckt in den Protokollen sowohl als in Brasmann's Erläuterungen eine solche Fülle interessanter, aber fremdartiger Fragen, daß ein einmaliges Durchlesen keineswegs genügt, und lediglich ein genaues Studium zu einem vollen Verständnis der großen Wichtigkeit des Brasmann'schen Buches und zu der Erkenntnis führen kann, daß wohl keine andere Veröffentlichung so geeignet ist, das Judentum in seiner inneren Organisation und in seinem Verhältnis zu den Wirtsvölkern zu zeigen.

Der Leser wird vor allem über Begriffe wie Kahal, Bet Din, Synagoge und ferner über das Verhältnis von Religion, Volkstum, Nationalität und Gesetzgebung bei den Juden bestimmte Vorstellungen besitzen müssen, bevor er an das Studium der Brasmann'schen Bücher herangehen kann.

Um Irrtümer zu vermeiden, sei mit Nachdruck betont, daß sich alle folgenden Darlegungen ausschließlich auf das orthodoxe Ghettojudentum des Ostens beziehen und mit den westlichen Reformjuden bezw. den atheistisch freigeistigen Juden der Gegenwart gar nichts zu tun haben. Welche Wandlungen das orthodoxe Judentum seit dem Eintritt der Ghettojuden in die moderne Weltanschauung und in den Kulturkreis der Wirtschaftsvölker durchgemacht haben mag, ist ein zweites Problem, das hier zunächst keine Rolle spielt.

Das Judentum erscheint demjenigen, der den Orient nicht kennt, als ein Rätsel. In den Orient zurückversetzt, würde es aber dort gar nicht als etwas Besonderes empfunden werden. Landschaftskundlich gesprochen, ist das Judentum bei uns eine Fremdlingform, gerade so wie der Nil in der Wüste, wie der afrikanische Wüstenstaub, den Winde zuweilen nach Mitteleuropa zuführen, bei uns.

Die Juden bilden ein Religionsvolk. Der Begriff „Religionsvolk“ fehlt uns in Europa. Er beginnt allerdings bereits auf der Balkanhalbinsel und zwar als Folge des stark

orientalischen Einschlages von Byzanz und der 600jährigen Türkenzeit. Bei uns hat die Religion nie Völker und Nationen bildende Kraft entfaltet. Im Orient dagegen fühlen sich die Religionsgenossen als ein von allen anderen Völkern getrenntes Volk — als Nation. So auch der Jude. Ob Europäer oder Orientale, ob Jnder oder Chinese, ob Negex oder Abyssinier, der Jude fühlt sich auf religiöser Grundlage als Einheit — als Volk, als Nation.

Die jüdische Religion hat sich aus dem Kult eines Nationalgottes oder wahrscheinlich besser Ordensgottes entwickelt, d. h. die Jahwe-Anhänger bildeten ursprünglich einen religiösen Orden. Damit ist schon gesagt, daß ursprünglich die Volkszugehörigkeit gleichgültig war. Hebräer, Amoriter, Hethiter, Kanaaniter und andere Völker setzten anfangs den Orden zusammen. Erst seit Esras Reform siegte der Begriff „Abrahams Same“, d. h. „durch Abstammung geeintes Volk“.

Der Ordensgott schloß mit seinen Anhängern einen Vertrag ab: Meinen Geboten habt Ihr zu gehorchen, dafür sollt Ihr das auserwählte Volk sein, dem ich die Herrschaft über alle Völker geben werde. — Statt der erwarteten Weltherrschaft kam die Zerstörung Jerusalems, die Zerstreuung, die Aufteilung in kleine Gemeinden. Nunmehr setzte sich die Vorstellung durch, daß das Unglück eine Folge der Sünden sei, eine Strafe des Nationalgottes, der allmählich, weil alle anderen Götter ihm gegenüber nichts waren, die Form eines allgemeinen Weltengottes angenommen hatte. Es setzte sich damals die Vorstellung durch, daß das auserwählte Volk hier auf Erden in Erniedrigung leben müsse, um dereinst im Himmel den Lohn zu erhalten. Es siegte die Messiasidee: wenn das Exil zu Ende, würde der Messias kommen, den Tempel in Jerusalem wieder erbauen und die Weltherrschaft seines durch Leiden und Erniedrigungen geläuterten Volkes begründen. Die feste Überzeugung, das auserwählte Volk Gottes zu sein, der unerschütterliche Glaube an den Messias und an die einstige Weltherrschaft bildete seit über 1800 Jahren den festen Kitt, der alle zusammenhielt. Allein ohne das abriegelnde Werk der Talmudgelehrten und ohne ganz besondere Abperrungsmaßnahmen hätte sich das Judentum kaum gehalten. Hier seien zunächst lediglich die für das Lesen der Braßmann'schen Bücher wichtigsten Einrichtungen kurz besprochen.

Vor der Zerstörung des Tempels in Jerusalem war dieser mit samt seinem Hohenpriester, den Priestern und Leviten der religiöse, kulturelle, nationale Mittelpunkt des jüdischen Religionsvolkes. Nach der Zerstörung wurde der Nasi (Fürst) als Oberster des Bet Din ha Gadol (= Synhedrion, Sanhedrin) der Mittelpunkt des religiösen, geistigen und nationalen Lebens. Rabbi Johanan ben Zakkai gründete den Bet Din. Bis 500 n. Chr. läßt sich in Palästina der Nasi des Bet Din nachweisen, nachdem sich bereits lange vorher Babylonien durch Schaffung eines eigenen Exiliarchen unabhängig gemacht hatte. Seit 500 n. Ch. soll es kein anerkanntes Zentrum für alle Juden mehr gegeben haben. Doch werden Zentralgewalten für größere Gebiete in Europa und im Orient immer bestanden haben.

Die größeren und kleineren jüdischen Kehala's, d. h. Gemeinden, hatten übereinstimmende, auf religiösen Traditionen und Gesetzen aufgebaute Einrichtungen. Da die Religion oder, besser gesagt, das religiöse Gesetz das ganze Leben, Denken, Handeln des jüdischen Volkes bestimmte, so gehen die verschiedenen religiösen, gerichtlichen, sozialen, pädagogischen Organisationen so durcheinander, daß man sie oft nur schwer auseinanderhalten kann.

In jeder Gemeinde sind drei feste Einrichtungen von größter Wichtigkeit: die Synagoge, der Bet Din, d. h. der Gerichtshof, und der Rat. Dazu kommt der Rabbi als Autorität in allen religiösen gelehrten Dingen.

Die Synagoge entstand vermutlich während des babylonischen Exils. Vor der Zerstreuung (70 n. Chr.) zählte Jerusalem 394 (nach anderer Quelle 480) Synagogen. Sie dienten im Exil als Gebethäuser und waren der Mittelpunkt des Kultus der ganzen oder von Teilen der Gemeinde. In Alexandrien und Syrene, in Cilizien und Kleinasien, überall gab es Synagogen. Nach der Zerstörung Jerusalems wurden sie erst recht Mittelpunkte des religiösen Lebens und gleichzeitig Lehranstalten und politische Zentren. Denn Religion ohne national-politische Bestrebungen gibt es bei einem Religionsvolk nicht.

Mit größter Strenge wird darauf gesehen, daß nur in der Synagoge gemeinsam gebetet wird; Privatbetstuben sind verboten. Nur ausnahmsweise, gegen hohe Bezahlung, wird ein privates Bethaus — Minjan — gestattet. In den Sitzungs-Protokollen tritt das bisweilen zutage.

Wenn eine Gemeinde aus zehn Mitgliedern besteht, so muß sie eine Synagoge bauen. Für so notwendig hält man diesen religiös-politischen Versammlungsort, daß bei Neubau einer Synagoge die alte erst nach dem Fertigwerden der neuen abgerissen werden darf. Zu jedem Gottesdienst müssen mindestens zehn Personen anwesend sein. Damit diese Zahl niemals unterschritten wird, werden zehn Leute — die Batlanim — gegen Bezahlung verpflichtet, stets anwesend zu sein. Die Synagogendiener sind die Schammachim (Einzahl: Schammach). Dazu kommt als Vorsänger und Musikant — allein oder begleitet von einem Musikkorps — der Chasan. Unter den Vorgängen bei den Gottesdiensten ist außer den bestimmten Gebeten vor allem das Vorlesen vom Podium aus — die Mijah — wichtig. Die an jedem Sabbath aus dem Pentateuch vorgelesenen Abschnitte dienen geradezu als Zeitbestimmungen. In den Sitzungs-Protokollen kommen fortwährend Worte vor, welche die „Paraschen“ bezeichnen — eben die an jedem Sabbath vorgelesenen Abschnitte aus den 5 Büchern Mose. Dieser „Pentateuch“ wird fortlaufend in 54 Abschnitten gelesen; man fängt da an, wo man am vorhergehenden Sabbath stehen geblieben ist. (S. Anhang!)

Ferner sei auf die Einrichtung der Verkündung von außerordentlichen Verfügungen, neuen Gesetzen, Strafen sowie von Auktionen bei Verpachtungen, beim Erwerb von Eigentumsrecht an festem Grundbesitz (Chasaka) u. a. m. hingewiesen. Der Takan ruft diese Verkündigungen — Takanot — aus. Alle diese Dinge spielen in den Sitzungs-Protokollen eine wichtige Rolle.

Neben der Synagoge ist der Gerichtshof — Bet Din — ein Ding von entscheidender Bedeutung. Nachdem der große Sanhedrin — der Bet Din ha Gadol — mit dem Nasi als Oberhaupt zugrunde gegangen war, gab es einen Bet Din in jeder Gemeinde. Allein es dürfte doch wohl für größere Gebiete Zentralen gegeben haben. Da das Recht ausschließlich auf religiösen Vorstellungen sich aufbaute, so mußten die Richter — Dajjanim — gelehrte Talmudisten und Rabbiner sein. Ursprünglich war der Oberrichter von dem Nasi ernannt worden. Er bedeutete die oberste Autorität in allen Kult-, Zivil- und politischen Sachen. Manchmal holte man sich ganz besonders angesehene Männer aus anderen Gemeinden. Zu Brasmann's Zeiten gab es drei Richter; anderstwo und zu anderen Zeiten

war es anders. So besaß Krakau drei Klassen von Richtern. Die erste entschied Geld-Prozesse bis zu 10 Golddukat, die zweite solche von 10 bis 100 Golddukat, die dritte solche von über 100 Dukaten. Die beiden ersten Abteilungen tagten täglich, die letzte zweimal wöchentlich. In Rechts-, Kult- und Religionsfragen stand der Bet Din über dem Rat des Kahal, d. h. der Gemeindeverwaltung. Das kommt in den Sitzungs-Protokollen oft zum Ausdruck.

Überaus wichtig ist die jüdische Auffassung von der Stellung der Richter und ihren Entscheidungen. In biblischen Zeiten waren Priester und Leviten gleichzeitig die Richter. Von 200 bis 0 v. Chr. waren die Weisen (Sofrim oder Chachamim) in allen Orten als Richter tätig. Die Richter waren unfehlbar, ihre Entscheidungen unantastbar, selbst dann, wenn sie offenbar rechts und links verkehrten. Die unbegrenzte Achtung vor den richterlichen Entscheidungen, die Erziehung des Volkes zum Autoritätsglauben ist eine überaus wichtige Erscheinung im jüdischen Volkstum.

Die eigentliche Verwaltung der Gemeinde lag in der Hand des Rates. Zur Gemeinde gehörten einmal die Vollbürger, die seit mindestens zwölf Monaten im Orte lebten, sodann die Halbbürger (zwölf bis ein Monat), und die Passanten (unter ein Monat).

Die Gemeinde leitete der Gemeinderat (Kahal). Dieser bestand aus mindestens drei Mitgliedern; meist waren es sieben oder auch zwölf. Der Rat besaß absolute Autorität und hatte die ganze Verwaltung in der Hand, so die Steuern, die Überwachung des Handels, des Kaufs und Verkaufs, die der Maße, Gewichte und Münzen. Er setzte die Preise für Lebensmittel fest, kurz, er war für das Wohlergehen der Gemeinde verantwortlich. Mit am auffallendsten war seine absolute Polizeigewalt. Nach alten, durch Brauch und Erfahrung geheiligten Regeln konnte er sich in die Privatangelegenheiten der Familien mischen. Er hatte aber auch das Almosenwesen in seiner Gewalt. Die Fürsorge für die Armen — das Proletariat — ist für die jüdischen Gemeinden überaus bezeichnend. Aus den Steuern wurde der Almosenfonds unterhalten und sowohl wöchentlich Geschenke an Kleidung und Nahrung als auch besondere Gaben am Passah- und Purimfest verteilt. Ferner hatte der Kahal das Recht, außergewöhnliche Abgaben

zu erheben. Dazu kam die Verwaltung des Gemeindevermögens, das in den Synagogen und Schulen steckte, sowie des Begräbnisfonds, kurz, die ganze Verwaltung lag in seinen Händen.

Die Schulen haben in den jüdischen Gemeinden frühzeitig eine große Rolle gespielt. Zeitweise, d. h. während geistiger Blütezeiten, bestand allgemeine Schulpflicht der Kinder; demgemäß war die jüdische Allgemeinbildung weit höher als unter den Wirtsvölkern, vor allem in gewissen Abschnitten des Mittelalters.

Von der größten Bedeutung sind die Bruderschaften innerhalb der jüdischen Gemeinden. Es waren das Zünfte, und, wie Braßmann an einer Stelle ausführt, hingen diese Zünfte in den verschiedenen Judengemeinden Europas untereinander zusammen und vermittelten den internationalen Zusammenhang. Die erste und wichtigste Zunft war die Chebra (Chabura) Kadischa — die heilige Zunft der Totenbestatter. Ihr Ursprung liegt weit zurück; sie begann schon in Talmudzeiten. Gerade die Bruderschaft oder Zunft der Totenbestatter war überaus wichtig. Mit Leichen umzugehen, ist nicht jedermanns Sache. Dazu kamen alle möglichen Vorschriften über Nicht-Arbeiten (z. B. am Sabbath), über Verunreinigung durch Berührung von Leichen u. a. m., die Spezialverordnungen notwendig machten. Die Totenbestatter waren von allen solchen Einschränkungen befreit. Die Familie des Verstorbenen war aller Verpflichtungen los und ledig, sobald sie der Bruderschaft den Leichnam übergeben hatte. Die Bruderschaft erhielt dafür bestimmte Gelder und nutzte in Verfallszeiten ihre Macht in chikanöser, gelderpresserischer Weise aus.

Auch zahlreiche andere Bruderschaften werden in dem Braßmann'schen Buch genannt, so namentlich die der Schächter von Koscherfleisch, aber auch die von gewöhnlichen Handwerkern. Wichtig ist die Angabe in der Jüdischen Enzyklopädie, daß sich die meisten der heutigen jüdischen Orden der Vereinigten Staaten aus solchen Bruderschaften entwickelt haben. Die Angabe Braßmann's über die internationale Bedeutung der jüdischen Bruderschaften wird damit bestätigt; denn auch die großen jüdischen Orden sind über die heutigen Kulturländer des ganzen Erdballs verbreitet.

So bildeten die jüdischen Gemeinden geschlossene staatliche Einheiten — Republiken, Räterepubliken — mit eigener

Berwaltung, eigenen Rechts- und Religions-, Steuer-, Schul- und Sozialeinrichtungen. Es waren staatliche Gebilde von überaus fester Organisation, oligarchisch regiert, und zwar waren die Oligarchen eine Vereinigung von Geld- und Geistesaristokratie. Platons Idealstaat war in der Hinsicht, daß die Weisen — die Sofrim, die Rabbiner — die Leitung in der Hand hatten, Wirklichkeit geworden. Das Volk war in blindem Autoritätsglauben erzogen, sklavisch gehorsam, aber gleichzeitig von den Oligarchen unterdrückt. Doch diese kleinen jüdischen Räterepubliken lebten inmitten von Wirtsvölkern, mußten mit diesen in dauerndem Verkehr stehen, sich also auch auf den Staat, in dem sie lebten, einstellen.

In mittelalterlichen Zeiten war es eine häufige Erscheinung, daß fremde Volksteile zerstreut inmitten eines größeren Volkes saßen. Es waren teils Reste unterworfenen Völker, teils freiwillig eingewanderte oder zwangsweise angesiedelte Hörige. Sie genossen Schutz und das Siedlungsrecht und mußten dafür Tribut zahlen — meist in Naturalien oder auch in Geld — auch Kriegsdienste leisten oder mancherlei Frondienste tun. Die Juden wurden nicht anders wie diese behandelt, strebten aber, da ihre Religion strengste Absonderung verlangte und bei ihnen so ziemlich alles anders war als bei den anderen, unter allen Umständen danach, nach eigenem Recht, nach eigenen Sitten und Gebräuchen zu leben. Jedenfalls mußten sie mit der Regierung des Wirtsvolkes verhandeln, und demgemäß entstand innerhalb der Judengemeinde eine Vermittlungsstelle, die mit der fremden Regierung in Fühlung stand. Die Form dieser Vermittlung war nicht überall dieselbe. So gab es in England vor der Austreibung einen „Presbyter“ aller englischen Juden, den der König ernannte, in Polen im 16. Jahrhundert einen obersten Rabbi, der die Steuern erhob. Der Hauptsache nach handelte es sich meist um zwei Fragen: um die **Abgaben**, die deswegen besonders hoch waren, weil die Juden keine Kriegsdienste leisteten und unverhältnismäßig reich waren, und um die **eigene Gerichtsbarkeit**. Namentlich die Prozesse zwischen Juden und Nichtjuden machten große Schwierigkeiten.

In Polen haben die Juden bekanntlich während des Mittelalters bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts (1638) wie im Elhjum gelebt. Verfolgungen gab es nicht, als bevorzugte Handels- und Handwerkerkaste standen sie zwischen dem wirt-

schaftlich unfähigen, stark antisartischen*) Kriegsadel und den stumpfsinnigen, geknechteten, leibeigenen Bauern. Dort gelang es ihnen, ihre Gemeindeorganisation mit eigenem Rat, eigenem Bet Din, eigenen Schulen (Cheder) restlos durchzusetzen. Dort trat der Rat der Gemeinden in ein besonderes Verhältnis zur polnischen Krone. Unter dem Namen Kahal (= Gemeinde) wurde der Rat der zahlreichen, aber unter sich eng zusammenhängenden und wohl unter einer Zentraleitung stehenden jüdischen Gemeinden die staatlich privilegierte Behörde, welche die Abgaben für die Regierung einzuziehen und die Gemeinde zu verwalten hatte. Der nach mancher jüdischen Auffassung neu geschaffene Kahal war in Wirklichkeit die uralte Räteorganisation.

Die Verhältnisse gestalteten sich in Litauen-Polen folgendermaßen: Daß der Rat der jüdischen Gemeinden dem Staat gegenüber unter dem Namen Kahal der beauftragte Gemeindevertreter wurde, hing mit dem Grundsatz zusammen, daß die Gemeinde als Ganzes für die Ablieferung der Steuern verantwortlich war. Nicht der Einzelne, die ganze Gemeinde wurde steuerverantwortlich. So war denn der Rat, der ja innerhalb der kleinen jüdischen Räterepubliken für die Erhebung der Abgaben zu sorgen hatte, die gegebene Stelle, der man die Staatssteuern übertrug. Neu — wahrscheinlich nur scheinbar neu, weil im Verborgenen immer vorhanden, jetzt aber offiziell an die Öffentlichkeit tretend — also scheinbar neu, war die Gesamtorganisation der Kahale Polens-Litauens, die im Laufe des 15. und 16. Jahrhunderts über das ganze Land hin entstand. Jeder größere Ort hatte einen Kahal, dem die Kahale der kleinen Landstädte und die „Prifahalke“ der Dörfer unterstanden. Den Mittelpunkt der Verwaltung bildete die jüdische Synode — der Rat der vier Länder. Er sorgte für die Erledigung etwaiger Streitigkeiten und achtete für das ganze Land — wie jeder Provinzkahal für sein Gebiet — darauf, ne quid detrimenti capiat respublica judaica, bezw. daß die Privilegien dauernd erweitert wurden. Die Einheit der Gemeinden ging so weit, daß aller Grundbesitz der jüdischen Familien gewissermaßen dem Kahal gehörte — dem Mir der russischen Dörfer vergleichbar. Das war die Cheskat jisjschub = Chasaka, die in den Protokollen — freilich mit ganz anderem Gesicht — eine

*) Vergl. Passarge: „Grundzüge der gesetzmäßigen Charakterentwicklung der Völker“, Berlin 1925.

so große Rolle spielt. Dem Staat gegenüber bildete der Cheskat jüdisch-gewissermaßen den Garantiefond, der eine pünktliche und richtige Ablieferung der Steuern sicher stellte.

So hatte denn der Staat in Polen-Litauen — selbstverständlich auf Wunsch der Judenheit — die jüdische Räterepublik geradezu als selbständigen Staat im Staate geschaffen.

Doch nun zu dem neuen Kahal — dem alten Rat — selbst, der in den Sitzungs-Protokollen den Mittelpunkt bildet! Die Zahl der Kahalmitglieder schwankte nach der Größe der Gemeinde. So hatte z. B. Krakau 40, Wilna 35 Mitglieder. Meist waren es 20 bis 35. Die Wahl fand jährlich in der Passahwoche statt. Es war keine Wahl aus den breiten Massen des Volkes heraus, vielmehr war die jüdische Räterepublik Polens eine streng oligarchische Einrichtung, die in den Händen der Reichen lag. So bestanden die Wahlen eigentlich immer nur in einem Umgruppieren der Ämter; die Personen blieben dieselben.

An der Spitze des Kahal stand der Barnes chodesch, der Monatsälteste, der monatlich wechselte. Er berief zur Neuwahl die Mitglieder des Kahal in der Passahwoche. Vor der Wahl mußten sie versichern, sich nicht verabredet zu haben und nicht mogeln zu wollen. Dann wurden unter der Leitung des Schammach (Kahalnotars) die Papierzettel mit dem Namen der Kandidaten in die Urne gelegt, und zwar wurden zunächst 9 Leute gewählt, die nicht untereinander verwandt sein durften. Diese 9 mußten unter sich die 5 eigentlichen Wähler ernennen, und diese 5 Schlußwähler bestimmten die Kahalmitglieder.

Diese Form der Wahl kommt in den Sitzungsprotokollen gut zum Ausdruck, und es ist klar, daß bei solchem Wahlmodus — 5 bestimmen die Kahalmitglieder — die Wünsche der oligarchischen Familien bestens Berücksichtigung finden konnten.

Der Kahal zerfiel in Polen-Litauen in vier Klassen:

1. Die Ältesten, Raschim = Häupter (Rosch im Singular), — 4 an der Zahl — standen an der Spitze, und aus ihnen wurde der Monatsälteste gewählt.

2. die Tobim oder Tuvim (Tob im Singular), in den Sitzungs-Protokollen die „Vertreter“ genannt — die Jüdische Enzyklopädie nennt sie die „honorary members“ — 3 bis 5 an der Zahl.

1 und 2 bildeten die eigentliche Kahalbehörde. Damit die Beschlüsse rechtskräftig waren, mußten mindestens 7 Mit-

glieder anwesend sein. Freilich kannte die jüdische Rat- oder Rahalverfassung einen seit dem Mittelalter geübten Modus, daß nämlich der Rat (später der Rahal) einem einzelnen Mitgliede eine bestimmte Aufgabe überträgt und ihm zu diesem Zweck die Macht von 7 Mitgliedern verleiht, d. h. dieses einzelne Mitglied entscheidet nach eigenem Gutdünken. Auf diese Weise wurden die Amtsgeschäfte ohne Zweifel stark vereinfacht.

3. Die *Ikharim* (*Ikhar* im Singular); die Jüdische Enzyklopädie übersetzt den Namen mit „active members“. Es waren 4 bis 10, und sie stellten gewissermaßen die Reserve vor, aus der nach Ableben oder sonstigem Ausscheiden eines *Tob* oder *Kosch* der Ersatz vorgenommen wurde. Ihre Zahl überstieg sogar zuweilen 10.

4. Die Abteilung der Spezialbeamten, der Revisoren und der Richter (*Dajjanim*). Dazu kamen für die Wohlfahrtspflege auch weibliche Beamte und ferner die Unterbeamten, die *Schammaschim* (Sing. *Schammasch*) mit Notarpflicht.

Alle zusammen bildeten die Generalversammlung — *Mjifa*. Alle diese Organe kommen in den Sitzungs-Protokollen wiederholt vor.

Die Aufgaben des Rahal bestanden — genau so wie die des ehemaligen Rates der Gemeinden — in der Leitung und Verwaltung der jüdischen Gemeinde, Überwachung des Handels und Gewerbes, des Geldverkehrs, der Münzen, Maße und Gewichte. Dazu kamen Straßenreinigung, Aufnahme jüdischer Reisender, Armenpflege, vor allem aber die Erhebung der Abgaben, das Schulwesen, das Wohnrecht Zuziehender, die Verhandlungen mit den Staatsbehörden und der sonstige Außenverkehr der jüdischen Räterepublik. Gerade in diese und manche andere Dinge führen die Sitzungs-Protokolle ein. Die *Rahale* hatten nicht nur die eigenen Beamten zu bezahlen, sondern auch die Gehälter der polnischen Beamten zu übernehmen, die speziell für die jüdischen Angelegenheiten angestellt waren. Dazu kamen Verpflegung und mancherlei Lieferungen an Waren für einquartiertes Militär, durchreisende christliche Geistliche und Beamte u. a. m.

Im 15. und 16. Jahrhundert beherrschte das Judentum der Hauptsache nach Polen-Litauen. Es beutete den wirtschaftlich unfähigen Adel und die geknechteten Bauern gleichzeitig aus.

Es war reich und überaus einflußreich. Wie überall dort, wo es den Juden gut geht und sie an dem Kulturleben der Wirtsvölker teilnehmen, entstand auch in Polen eine freidenkende Gruppe, besonders aus den Reichen bestehend, die sich der rabbinischen Oberhoheit entzogen. Daher waren in jener Zeit, wie die Jüdische Enzyklopädie angibt, bürgerliche und geistliche Verwaltung streng getrennt. Gegen die Mitte des 17. Jahrhunderts (1638) aber brach der Aufstand der Kosaken und der maßlos erbitterten Bauern aus, der mit einem entsetzlichen Judenmorden einherging und zu einem gewaltigen Niedergang des Judentums nach Zahl und Wohlstand führte. Seitdem begann die furchtbare Verarmung der Massen, das Versinken in Schmutz und Elend; das Verknöchern im orthodoxen Ghettoleben — wenn es auch nicht überall abgeschlossene Ghettos gab. Im Gegensatz zum Proletariat herrschte in den Kahalen aber eine plutokratisch-klerikale Oberschicht, die weniger das Allgemeinwohl als vielmehr eigene Vorteile im Auge hatte. Die Gemeinden verschuldeten immer mehr, und zwar an die wenigen reichen Familien, in deren Händen die Kahalämter waren. So mußten denn dem Volk immer neue Steuern aufgelegt werden. Ausgepreßt, in der raffiniertesten Weise ausgebeutet, wandte sich das gequälte Volk mit Klagen gegen die Kahale an den Staat, aber es half nichts. Der Einfluß der reichen Familien war stärker als der Jammer der armen Massen. Es war eine schlimme Zeit. Wie die Sachlage war, mögen folgende Zahlen zeigen.

In der Mitte des 18. Jahrhunderts war das Budget einiger litauischer Kahale folgendes:

Wilna	5 316	Juden,	722 800	Gulden	Schulden,	34 000	Gulden	Einnahme
Brest Litowff	3 175	"	222 720	"	"	31 200	"	"
Grodno	2 485	"	386 571	"	"	21 000	"	"
Pinsk	1 277	"	309 140	"	"	37 500	"	"

Ein Teil der Gläubiger waren Staat und Christen, die meisten aber wohl die Kahalverwalter selbst.

Als Polen-Litauen russisch wurde, blieb alles beim alten. Die Kahallasten stiegen, und gerade in dieses ganze Finanz- und Moralelend führen die Sitzungs-Protokolle den Leser ein. Es ist eine üble Atmosphäre von Schmutz, Ausbeutung, Bestechung — unerquicklich, aber kulturgeschichtlich von großem Interesse. Alle diese Mißstände werden in der Jüdischen Enzyklopädie offen zugegeben.

Nachdem bereits einmal in Polen die Kahalorganisation abgeändert, dann aber unter dem Einfluß der reichen Gläubiger wieder hergestellt worden war, und nachdem man auch in der russischen Zeit gegen die bestehenden Mißstände angekämpft hatte, wurden 1844 die Kahale verboten. Nunmehr setzt die Periode ein, auf die Brasmann in seinen Erläuterungen hinweist. Die Kahale sollen heimlich erhalten geblieben sein und weiter amtiert haben. Die Zustände jener Zeit, in der Brasmann sich entwickelte und seine Schriften veröffentlichte, schildert der jüdische Schriftsteller Dubnow folgendermaßen. Mit Absicht sei seine Schilderung hier gebracht, da die jüdische Zentralstelle, die das Entrüstungstheater gegen die Veröffentlichung des Kahalbuches inszeniert hat, sich gerade auf diesen Historiker stützt. Eine solche Entrüstungs-Veröffentlichung bringt diesen Abschnitt selbst mit folgender echt odistischer Einleitung:*)

S. M. Dubnow: Der Spizel Jakob Brasmann.

Der Geographieprofessor an der Hamburger Universität, Dr. Siegfried Passarge, hat das verschollene Machwerk eines zaristischen Polizeispions der sechziger Jahre, Jakob Brasmann, „Buch des Kahal“, ausgegraben und läßt es nun als „Quellenwerk von unschätzbarem Wert“ anpreisen. Wer dieser Jakob Brasmann war, erfährt man aus S. M. Dubnow's „Die neueste Geschichte des jüdischen Volkes“, II. Band. (Jüdischer Verlag, Berlin). Wir setzen das betreffende Kapitel (S. 412 ff.) hierher:

„Die Wendung zur politischen Reaktion, die sich in der zweiten Hälfte der Regierungszeit Alexanders II. zeigte, beeinflusste auch die Judenfrage. Die allgemeine Reaktion zeigte sich darin, daß die Regierung nach den ersten Reformen — der Leibeigenschaft, des Gerichtswesens und der Gemüthswinstitutionen — das Werk der Erneuerung Rußlands als abgeschlossen ansah und sich hartnäckig weigerte, „den Bau“, wie

*) Welches Blatt den Artikel bringt, weiß ich nicht. Er wurde mir anonym übersandt mit folgender Bemerkung:

„Wußten Sie, aus welcher schmutzigen Quelle Sie schöpfen? Glauben Sie wirklich, daß es unter den Juden weniger anständige und wertvolle Menschen gibt als unter denen, die von anderen Rassen abstammen?“

Hier die Antwort: 1. Nach Handschrift und Logik zu urteilen, sind Sie eine Frau. 2. Gewiß gibt es unter den Juden anständige und wertvolle Menschen, z. B. Weininger, dessen Urteil über die Frauen Ihnen vielleicht bekannt ist. 3. Wohlthuend berührt die Anständigkeit Ihrer Gesinnung, die man in anonymen Zusendungen kaum jemals findet. Warum also das Inkognito?

man es damals nannte, mit einer politischen Reform „zu krönen“; mit der Proklamierung einer Verfassung und der Verleihung bürgerlicher Freiheiten. Das Resultat davon war die Vertiefung des Abgrundes zwischen der Regierung und der fortschrittlich gesinnten russischen Gesellschaft, die nach einer Erneuerung des russischen Staatswesens strebte. Die durch Polizeimaßregeln ins „Kellerloch“ gedrängte Freiheitsbewegung nahm unter der Jugend die Form einer revolutionären Gärung an und schlug, als sie auf harte Repressalien der politischen Polizei stieß, in Terrorismus um.

In dieser Atmosphäre der wachsenden Reaktion war eine endgültige Emanzipation der Juden unmöglich. Die Bürokratie, die das Werk der „großen Reformen“ im russischen Leben eingestellt hatte, wollte auch die kleinen Reformen in der Lage der Juden nicht fortsetzen. Die Tendenz, die Lage der Juden „allmählich“ und ratenweise zu verbessern, wurde aufgegeben; statt dessen begann man wieder mit der alten kanzleimäßigen Behandlung, mit der endlosen Beratung der Judenfrage in allerlei Kommissionen, dem Sammeln der weisen Äußerungen von Gouverneuren und Generalgouverneuren über das Verhalten der Juden usw. Man machte sich von neuem an die polizeitechnische Frage, ob die Juden für den Staat nützlich oder schädlich seien. Unter Nikolaus I. hatten sich die Kanzleien damit beschäftigt, Mittel ausfindig zu machen zum Kampf gegen die Absonderung der Juden und gegen ihre „schädlichen Berufe“; in den ersten Regierungsjahren des neuen Kaisers sah man den Handel zwar nicht mehr als „schädlich“ an — als aber die jüdische Kaufmannschaft unter den Fittichen der Gewerbefreiheit sich wirtschaftlich entfaltete und erfolgreich mit der eingeseffenen Kaufmannschaft konkurrierte, erhob man wieder ein Geschrei über die „jüdische Ausbeutung“, die man eindämmen müsse. Auch das starke Anwachsen der russischen Industrie im Zeitalter der Reformen, und insbesondere das Aufblühen des Eisenbahnbaues in den sechziger und siebziger Jahren, lieferten der Energie der jüdischen Kapitalisten ein weites Betätigungsfeld. Nach Aufhebung des Systems der Verpachtung der Branntweinafzise wandte sich ein Teil des jüdischen Kapitals dem Eisenbahnbauwesen zu. So entstand eine neue jüdische Plutokratie, deren Anwachsen Neid und Unruhe weckte. Die Regierung, die die Einteilung der Bürger in Begünstigte

und Geduldete noch nicht aufgegeben hatte, bereitete gegen diese repressive Maßregeln vor. Dann sah sie sich vor einer anderen Frage: inwiefern die Hoffnungen auf die „Verschmelzung der Juden mit der eingesehnen Bevölkerung“ in Erfüllung gegangen seien. Die Antwort war höchst unbefriedigend. Die naive Erwartung, daß die Juden gleich nach den ersten Reformen sich massenweise mit den Russen „verschmelzen“ würden, hatte sich nicht erfüllt. Wie groß auch die Tendenz zur Russifizierung unter der neuen jüdischen Intelligenz war, bei den jüdischen Massen konnte von der gleichen Tendenz keine Rede sein. Und die Regierung wurde wieder nachdenklich: vielleicht werden die schlauen Juden sie anführen und die „verliehenen“ Rechte nicht mit der „Verschmelzung“ bezahlen? So war neues Material für Überlegungen gewonnen, denen sich die Kanzleien jahre- und jahrzehntelang hingeben konnten...

Einige Erscheinungen dieser Zeit gaben der Regierung den Anlaß, das innere Leben der jüdischen Gemeinden zum Gegenstand peinlicher Untersuchungen zu machen. Ende der sechziger Jahre tauchte in Litauen ein Mann auf, der sich den Behörden als Angeber und Spizel zur Verfügung stellte. Es war der getaufte Jude Jakob Brasmann, der aus dem Minsker Gouvernement stammte und sich in den letzten Jahren des Nikolaitischen Rekrutenregimes hatte taufen lassen, um den „Fängern“ des Kahal (der jüdischen Gemeindeverwaltung, D. Red.) zu entgehen. In seinem Hass gegen die Kahalbeamten, die zu Polizeiaagenten degradiert worden waren, beschloß Brasmann, sich am Kahal zu rächen und die jüdische Gemeindeorganisation zu untergraben. Als von Petersburg aus die Parole der „Verschmelzung“ gegeben war, begann der geschickte Renegat Karriere zu machen, indem er die dieser Verschmelzung im Wege stehenden Ursachen enthüllte. Irgendeine Denkschrift, die er 1858 zu Minsk dem Kaiser Alexander II. überreichte, bahnte ihm den Weg zum Synod; er wurde Lehrer für Hebräisch an einem Priesterseminar und hatte Mittel ausfindig zu machen, die die Juden zur Taufe hätten bewegen sollen. Diese Aufgabe, das Renegatentum zu erleichtern, wollte Brasmann nicht gelingen, und auch seine Spizeldienste wurden nicht geschätzt; als aber um die Mitte der sechziger Jahre ein reaktionärer Wind wehte, entstand auch Nachfrage nach solchem Dienste. Brasmann eilte in das Zentrum der Reaktion, in das von

Murawjew gebändigte Wilna, und begann „das innere abgeschlossene Leben der jüdischen Gemeinden“ vor den höchsten Behörden der Provinz zu enthüllen. Er behauptete, daß der 1844 offiziell aufgehobene Kahal in Wirklichkeit noch existiere und eine weitverzweigte administrative und richterliche Tätigkeit ausübe; daß er eine gefährliche Geheimorganisation darstelle, die in den Gemeinden mit Hilfe solcher Mittel wie „Cherem“ (Bann) und „Chasaka“ (Ersitzungsrecht) despotische Gewalt ausübe, die jüdischen Massen gegen den Staat, gegen die Regierung und das Christentum aufheze und in diesen Massen den Fanatismus und die „schädliche“ nationale Absonderung aufrechterhalte. Diese jüdische „Geheimregierung“ könne man nur durch Vernichtung der letzten Reste der jüdischen Gemeindeautonomie ausrotten: man müsse alle religiösen und wohltätigen Vereinigungen und Bruderschaften aufheben, die jüdischen Gemeinden auflösen und deren Mitglieder unter den städtischen und ländlichen christlichen Ständen verteilen... Die hohen Behörden Litauens lauschten mit Spannung den düsteren Offenbarungen des neuen Pfefferkorn. Der Generalgouverneur Kaufmann ernannte 1866 eine Kommission, zu der auch jüdische Sachverständige hinzugezogen wurden, zur Untersuchung des von Brasmann gelieferten Materials. Dieses bestand aus den Sitzungs-Protokollen des Minsker Kahals aus der ersten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts, die durchaus legale Verfügungen der damals mit weitgehenden autonomen Rechten ausgestatteten Gemeindeverwaltung enthielten. In einer Reihe von Aufsätzen in der offiziellen Zeitung „Wilnaer Bote“ und dann auch in einem eigenen Werke „Buch des Kahal“ (1869—1871), vereinigte Brasmann dieses ganze Material mit Zitaten aus dem Talmud und rabbinischen Werken und gab dem Ganzen eine solche Beleuchtung, daß die Regierung sich vor der Alternative sah: entweder die jüdische Gemeinde mit allen ihren kulturellen Anstalten zu zerstören oder Rußland der Gefahr auszusetzen, vom „weltumfassenden Kahal“ erobert zu werden. Das auf Staatskosten herausgegebene „Buch des Kahal“ wurde an alle amtlichen Stellen Rußlands verschickt, damit es den Beamten als Anleitung im Kampfe gegen den „inneren Feind“ diene. Vergebens entlarvten die jüdischen Schriftsteller in Broschüren und Aufsätzen die Unwissenheit Brasmann's auf dem Gebiete des rabbinischen Rechtes und die

falsche Darstellung der Rolle des Kahal in Vergangenheit und Gegenwart; vergeblich kämpften die jüdischen Mitglieder der vom Wilnaer Generalgouverneur einberufenen Kommission gegen die wahnsinnigen Vorschläge des Denunzianten. In Petersburg griff man die Wilnaer Offenbarungen als Beweise für die jüdische Absonderung auf, die die „Vorsicht“ in der Behandlung der Judenfrage rechtfertige.

Bald darauf kam die Angelegenheit vor den Reichsrat. Diese Instanz, die unter dem Eindruck der Brasmann'schen Enthüllungen stand, äußerte die Ansicht, daß „durch das bloße Verbot der abweichenden Kleidung die Bekämpfung der Juden und ihrer Gemeinden, die eine abgesonderte religiös-politische Kaste oder beinahe einen Staat im Staate bilden, lange nicht erreicht werden könne“. Daher beauftragte der Reichsrat eine eigene Kommission mit der „Ausfindigmachung von Mitteln zur Lockerung des sozialen Zusammenhangs zwischen den Juden“ (Dezember 1870). Eine solche wurde unter dem Titel: „Kommission zur Umgestaltung des jüdischen Lebens“ unter Beteiligung von Vertretern aller Ministerien 1871 eingesetzt.

Während sich die Regierung zum hundertstenmal an die Lösung des Problems der jüdischen Absonderung machte, geschah etwas bisher Unerhörtes: der Osterpogrom von 1871 zu Odessa. Der Pogrom begann Ostersonntag, den 28. März: man überfiel die Juden und plünderte ihre Wohnungen und Geschäfte. Drei Tage wüteten die aus Russen und Griechen bestehenden Banden. Erst am vierten Ostertage, als Tausende von Wohnungen und Geschäften verwüstet waren und die vom Sieg berauschten Pogromhelden mit einem Gemetzel beginnen wollten, machten sich die Behörden an die „Beruhigung“: auf dem Marktplatz wurden Wagen mit Ruten aufgestellt und die eingefangenen Plünderer öffentlich von Soldaten ausgepeitscht. In Petersburg interessierte man sich aber nur für die Frage, ob der Pogrom nicht mit einer geheimen revolutionären Bewegung zusammenhänge. Als die Untersuchung gar keine politischen Motive finden konnte, beruhigte man sich in Petersburg und schenkte den Meldungen der Gouverneure Glauben, daß die begonnene judenfeindliche Bewegung nur „ein roher Protest gegen die Nichtlösung der Judenfrage in einem repressiven Geiste“ sei und „ein Resultat der Gereiztheit der Bevölkerung gegen die sie ausbeutenden Juden“.

Nun stand neben dem einen „Verbrechen“ des Judentums — der Absonderung — ein anderes: die wirtschaftliche „Ausbeutung“ der christlichen Bevölkerung. Mit einer peinlichen Untersuchung dieser beiden Verbrechen wurde die erwähnte „Kommission zur Umgestaltung des jüdischen Lebens“ betraut. In der Praxis ging ihre Tätigkeit auf die Behandlung der beiden Fragen hinaus: der des Kahal oder der „Einrichtung des geistigen Lebens der Juden“ und der der Zulässigkeit einer Erweiterung des Ansiedlungsgebiets zwecks Schwächung der wirtschaftlichen Konkurrenz. Unter den Materialien zu diesen Problemen befand sich neben einer Denkschrift des Kiower Generalgouverneurs Dudokow = Korssakow das Werk Brasmann's. Die Beamten, die dieses Werk aus Petersburg zur Belehrung bekommen hatten, schöpften daraus ihre ganze Staatsweisheit... Die Kommission blieb lange Zeit auf diesem toten Punkt stehen. Erst kurz vor ihrer Auflösung erklang in ihr die Stimme des längst begrabenen Liberalismus aus der „Denkschrift“ Meljudow's und Karpow's (1880), die sich erkühnten, sich auf den feyerlichen Standpunkt der Gleichberechtigung der Juden zu stellen.“

Soweit Dubnow's Darstellung. Wie steht es nun mit der Behauptung Dubnow's, Brasmann habe ein falsches Bild der Verhältnisse entworfen, weil er den Kahal nebst der Chasaka als noch bestehend hingestellt habe, während damals, um 1870, alle jene Einrichtungen verboten und längst verschwunden waren? Steht Brasmann ganz allein mit seinen Behauptungen da, oder gibt es dafür noch andere Zeugen?*)

Grundsätzlich sollen hier nur jüdische Kronzeugen, die ohne Zweifel die Zustände genau kennen, angeführt werden. Ein solcher absolut zuverlässiger und auch von jüdischer Seite als solcher anerkannter Kenner der osteuropäischen Ghettozeit ist der berühmte Verfasser kulturgeschichtlich überaus wertvoller Charakterbilder aus „Galbasien“. In Ostgalizien aufgewachsen und mit den Sitten, Gebräuchen, Einrichtungen der Ghettojuden sowie mit den für Ostgalizien in Frage kommenden

*) Daß der jüdische Kahal noch heute (selbst in der Sowjet-Republik) besteht, geht doch wohl auch daraus hervor, daß selbst die neuesten Auflagen der Konversationslexika ihn unter dem Stichwort „Kahal“ (russische Form) als noch bestehend behandeln!

Sprachen genau vertraut, hat Karl Emil Franzos in der Form von Kulturbildern wahre Begebenheiten geschildert. Seine Darstellungen sind richtig, z. T. allgemein charakteristisch für Land und Leute, z. T. lediglich mit anderen Namen belegte und an andere Örtlichkeiten verlegte tatsächliche Begebenheiten.

Ostgalizien war damals bereits „amtlich“, d. h. der Verfassung nach, in die europäische Kultur eingetreten. Die Juden waren nicht mehr wie in Rußland geknechtet. Wohl wurden sie noch, soweit sie Ghettojuden waren, vielfach schlecht behandelt, sogar mißhandelt, aber der Umschwung war in vollem Gange.

K. E. Franzos ist Jude geblieben, und zwar ein gebildeter, freidenkender Reformjude. Für seine Ghettolandsleute hatte er ein warmes Herz. Ihnen zu helfen, sie aus den Krallen mittelalterlichen Aberglaubens zu befreien und der deutschen Kultur zuzuführen, war sein Ziel. So hat er denn rücksichtslos den Aberglauben und die aus ihm entspringenden Härten, Grausamkeiten, herzzerreißenden Konflikte in seinen Kulturbildern aufgedeckt, vermeidet aber ängstlich, irgendwelche das Judentum an sich kompromittierende Verhältnisse zu enthüllen. Immerhin kann er nicht anders, er muß hier und da auf die Geheimorganisation — und auf die kommt es hier ja an — eingehen. Daß solche Geheimorganisationen, und zwar solche von entscheidender Bedeutung — damals, d. h. gerade zu Brasemann's Zeiten — sogar in Galizien noch bestanden, geht aus seinen Darstellungen mit Sicherheit hervor. Damals besaß das Ghettojudentum, obwohl seine Mitglieder k. k. österreichische Vollbürger waren, doch immer noch einen eigenen Stadtteil — die „Gasse“ — eine eigene Verwaltung, nicht nur in religiöser, sondern auch in sozialer Hinsicht — Armenpflege — und sogar einen *Bet Din*, d. h. eigene jüdische Gerichtsbarkeit. Die Ghettos waren eine Welt für sich, Kätterepubliken im Kaiserstaat.

In seinem Buch „Aus Halb-Asien“ gibt er in dem Kulturbild „Ein jüdisches Volksgericht“ folgende Darstellung.

Nachdem er die schmutzigen Städte und die kastanbefeideten schmußstarrenden Bewohner, „in deren scharfgezeichneten Gesichtern asketische Schwärmerei oder listige Habgier ausgeprägt ist“, geschildert hat — sie sind wegen des gleichen Einflusses der Umwelt, der Landschaft, in ganz „Halbasien“ die gleichen — heißt es: „Hier sind und bleiben die Juden, wozu sie

XXXVIII

Rasse, Glaube, Druck von außen gemacht, und was sie, gottlob! im Westen nicht mehr sind: eine Nationalität, eigenartig in Glauben und Sprache, Sitten und Gewohnheit, Tracht und Lebensanschauung. Hier beschränkt sich die Besonderheit des Juden nicht, wie anderwärts, auf seinen Gott und seine eigenen Feste, hier ist er durch alles von seinen christlichen Nachbarn geschieden.

Und darum hat der Jude im Osten noch eigene Richter und Gerichte.“ Freilich wirken sie im Verborgenen. Daneben gibt es in dem Städtchen auch ein öffentliches Bezirksgericht. Nachdem dieses Bezirksgericht mit seinen Mängeln geschildert ist, fährt Franzos fort: (Das Folgende ist ungeheuer wichtig!!)

„Aber wäre auch jeder Bezirksrichter in Galizien ein trefflicher Mensch, die Juden würden doch nicht immer an die Tür unter dem klappernden Blechschild (d. h. am Bezirksgericht. D. S.) klopfen, wenn sie eines Rechtspruchs bedürfen. Gegenwärtig (1873 geschrieben!!) geht der Jude nur hin, wenn er es als Beklagter oder Zeuge tun muß, und auch als Kläger nur dann, wenn es keinen anderen Ausweg gibt. Die meisten Fälle betreffen Geldsachen. Wäre der Beamtenstand in Galizien ein anderer, so käme zu diesen Wechselfachen*) höchstens noch eine andere Art von Klagen — nämlich solche über schlechte Behandlung durch übermütige brutale Polen.“

Dann aber heißt es weiter:

„Das also könnte anders werden, aber gewisse Dinge werden die orthodoxen Juden, solange sie bleiben, was sie sind, stets nur vor ihre eigenen Richter und Gerichte bringen. So Konflikte im Familien- und Gemeindeleben, besonders aus religiösen Gründen, oft aber auch schwere Verbrechen, die innerhalb des Ghettos geschehen. Nicht um des Verbrechers willen geschieht dies; denn die Strafe, die ihn hier trifft, ist oft schärfer als jene, die ihn vor dem staatlichen Gericht trafe, sondern es geschieht, damit „der jüdische Name, der Name Gottes, nicht geschändet werde“, damit „die Welt“, die feindselige christliche Welt, nicht erfahre, daß sich wieder einmal ein „jüdisch Kind“ an Gott und den Menschen versündigt habe.“

*) Daraus geht hervor, daß F. an die Geldgeschäfte der Juden mit Christen denkt, an die oft wucherischen Wechselgeschäfte. Untereinander bestehende Geldstreitigkeiten bringen die Juden vor ihr eigenes Gericht. D. S.

„Drei Arten solcher Gerichte sind zu unterscheiden. Oft genug ist eine einzelne Persönlichkeit, ein sogenannter „güter Jüd“, ein Wunderrabbi, machtvoll genug, ein Urteil zu sprechen. Ungleich häufiger bilden mehrere Talmudisten, unter Vorsitz eines Rabbiners, als ein sogenannter „Bet Din“ den Gerichtshof. Sehr selten hingegen ist die dritte Art: Die Familienhäupter der Gemeinde treten in einem besonders wichtigen Falle zu einer Art Volksgericht zusammen. Ein Fall dieser Art soll hier geschildert sein.“

Es kommt nun folgende Darstellung: Ein Schochet — Koscherhächter — erschlägt im Zorn einen ungeschickten Gehilfen.

„Und bald mußte es das ganze Städtchen, daß Wolf Reiskendust im Jähzorn seinen Knecht erschlagen habe, das ganze Städtchen, soweit es eben Juden waren. Jedes Kind mußte davon. Aber die Christen erfuhren es nicht, weder gleich, noch jemals in der Folge. Das klingt unglaublich, aber es ist so. Und wer jene Juden kennt, dem wäre sicherlich nur das Gegenteil unglaublich.“

Das Volksgericht findet statt.

„Im Morgengrauen des nächsten Tages ging der Schulklopfer von Haus zu Haus und berief die Männer zum Gericht in die alte Betschul'. Nur die Familienhäupter über dreißig Jahre durften kommen. Die kamen auch vollzählig. Im Vorraum, auf der Schwelle der Betschul', lag Wolf im weißen Sterbegewande hingestreckt, und seine Richter mußten über ihn hinwegtreten.“ Nach der Beratung schlug der Rabbi folgende Strafe vor:

„So wahr uns selbst Gott ein gnädiger Richter sei, solches halten wir für das Rechte: Wolf ist verlustig all seines Besitztums und soll morgen fortgehen aus der Gemeinde und als Büsser in das Heilige Land pilgern. Zu Fuße soll er gehen, über Konstantinopel, keines Gefährtes soll er sich bedienen. Von frommen Gaben soll er leben, aber nie Geld nehmen, nur Brot. Von Brot und Wasser soll er die Woche über leben, nur am Sabbath darf er Fleisch essen. In jeder Gemeinde soll er sich hinwerfen vor die Schwelle des Bethauses, und die Beter sollen über ihn hinwegschreiten, und er soll sie anflehen, daß sie für Sender (das ist der Erschlagene. D. H.) beten und für ihn. Sieben Jahre soll er in Jerusalem als Büsser leben, dann darf

er heimkehren. Sein Besitztum aber soll geteilt werden; die Hälfte fällt an Senders Vater, ein Viertel an unsere Stiftungen, ein Viertel sollen Wolfs Söhne behalten. Seid ihr zufrieden?" Der Urteilspruch wurde angenommen. Wolf gelangte nach Jerusalem, ist dort aber nach etwa drei Jahren gestorben. —

Gewiß ist die Rede des Rabbi nicht wörtlich so gehalten worden, daß aber Franzos in allen wesentlichen Punkten eine tatsächliche Begebenheit schildert, darf als sicher gelten.

Auch in anderen Kulturbildern, die Franzos aus Galbasien entwirft, tritt die große Macht der jüdischen Gemeindeorganisation deutlich in Erscheinung, so in der Erzählung: „Ohne Inschrift“ (aus „Die Juden von Barnow“), in der er über die Gräber spricht, deren Leichensteine, zur Strafe für Vergehen, keine Inschrift tragen. Wenn der Messias kommt, werden alle, deren Namen der Engel ruft, sich erheben. An Namenlosen geht er vorbei; sie müssen wohl dauernd in der Erde bleiben.

Da heißt es ähnlich wie früher:

„Die dunkle Tat ward begangen, das Dunkel des Ghetto schützte sie. Diesen Leuten bangt es vor der Welt; in der k. k. Amtsstube sitzt ja ein Christ. Darum liefern sie den sündigen Bruder nicht gerne aus. Sie strafen ihn, so gut sie können: er muß Geld zu frommen Zwecken opfern oder als Pilger nach Jerusalem wandern oder jahrelang jeden zweiten Tag fasten. Dann bleibt er sein Leben lang unbehelligt, und erst nach dem Tode erweist es sich, was er gegolten hat.“ D. h. sein Leichenstein erhält keine Inschrift; auch über das Grab hinaus verfolgt ihn der fürchterliche Haß dieser Fanatiker.

Wie den Wolf Melkendust läßt Franzos auch den alten Kranken Chaim Lippiner, weil er vor einem Christusbild gekniet, in der Weise bestrafen, daß er nach Jerusalem pilgern soll, um nie wiederzukehren.

Geradezu fürchterlich wirkt folgender Satz aus derselben Erzählung („Ohne Inschrift“). Ein alter Mann führt, weil er als Soldat nicht koscher gegessen hat und oft flucht, in dem Ghetto ein Hundeleben bei schimmeligem Brot und 7 Kreuzern wöchentlicher Unterstützung. Am Versöhnungstage ertappt man ihn, wie er, vom Hunger gefoltert, ein Stückchen Wurst ißt. „Sie mißhandelten ihn nicht, auch seine Benefizien erlitten keine Einschränkung. Und doch, wäre das Schicksal gütig gewesen, es

hätte ihn zur selben Stunde sterben lassen. Denn wollte ich berichten, was dann über den Greis gekommen, ich glaube, dem Härtesten würde sich das Auge feuchten.“

Aus diesen Worten ergibt es sich, daß Franzos eine ganz bestimmte Begebenheit im Auge hat.

Die Bedeutung des eigenen Gerichtes und der über die Staatsgrenzen hinausgehenden Geschlossenheit, sowie vor allem die unheimliche Verschwiegenheit der Ghettojuden zeigt auch die Erzählung: „Der wilde Starost und die schöne Zütta“ (in: „Die Juden von Barnow“). — Es wäre ganz unwissenschaftlich gedacht, wollte man den orthodoxen Juden aus ihrem Wunsch, ein eigenes Gericht zu besitzen, und aus der heimlichen Beibehaltung von Rahal und Bet Din einen Vorwurf machen. Entsprechend ihren religiösen Vorschriften, die das bürgerliche Leben — nicht beeinflussen, nein! — geradezu ausmachen, müssen sie jene haben. Die landschaftskundlich-kulturgeographische Forschung gibt sogar hierfür allgemeinere interessante Gesichtspunkte und Parallelen. Alle Völker, die unter dem Druck von Fremden stehen und dennoch ein eigenes starkes Volkstum entwickelt haben, trachten danach, fernab von dem Staatsgetriebe ganz im Verborgenen die eigenen Rechtshändel zu schlichten. So haben die seit Jahrhunderten geknechteten Kleinrussen, wie Franzos gezeigt hat, noch eigene Gerichte, der ägyptische Fellach, der ewig gepreßte, gleichfalls; und die deutschen Bauern, als sie Leibeigene waren? Nun, im „Oberhof“ wird ja ein solches altes heiliges Bauerngericht, ohne Zweifel auf Grund bestimmter Vorkommnisse, von Immermann geschildert, und selbst der „Cherem“ — das Verfehlen eines Einzelnen — war den westfälischen Bauerngemeinden nicht fremd.

Von solcher Warte aus muß man Rahal und Bet Din im Ghetto betrachten.

Ein Wort noch über die Schweigsamkeit der Ghettojuden in eigenen Sachen, und die Fähigkeit, Geheimnisse zu bewahren. Ein noch weit großartigeres Beispiel bringt Franzos in dem Kulturbild: „Die Gezwungenen“ („Zwischen Don und Donau“). Anfang der fünfziger Jahre wurden die Juden energisch zum Militärdienst herangezogen, und da sich die Erwachsenen zu drücken verstanden, fing man die halbwüchsigen Knaben ein und brachte sie in eine Erziehungsanstalt. Damit erreichte man zweierlei: einmal wurden sie dem Judentum entzogen und

zweitens körperlich ertüchtigt. Infolgedessen wurde eine großartige, Russisch-Podolien und Wolhynien umfassende Organisation geschaffen, um die Knaben heimlich nach Rumänien zu schaffen. Tausende wurden so dem Militärdienst entzogen. Die russische Regierung merkte bald, daß eine solche Geheimorganisation bestand, kam aber nicht dahinter. „Ein hoher Preis wurde auf die Enthüllung des Geheimnisses gesetzt“ — sagt Franzos — „aber obwohl vielleicht hunderttausend Menschen darum wußten, so muß man doch der Wahrheit die Ehre geben und konstatieren, daß sich kein Verräter darunter fand“.

Man sollte sich immer und immer wieder mit aller Kraft die Tatsache in das Bewußtsein hineinhämmern, daß unter den Juden Geheimnisse, die sich auf rein jüdische Angelegenheiten beziehen, geheim bleiben, und von jedem mit Entrüstung geleugnet werden — selbst wenn Hunderttausende darum wissen.

Das Lesen der Kulturbilder von Franzos sei dem Leser als Ergänzung zu den Brasmann'schen Veröffentlichungen dringend empfohlen. Er wird daraus entnehmen, daß trotz Dubnow's Ableugnung die Rabbiner und Reichen, auch nach amtlicher Aufhebung der Kahale — über die Massen der Armen die Sklavenpeitsche schwingen. Dubnow möchte den Leser sogar glauben machen, daß der Bannfluch — Cherem —, den Brasmann als so vernichtend hinstellt, nichts Bedenkliches sei. Was sagt Franzos über diese Einrichtung?

In der oben erwähnten Erzählung: „Ohne Inschrift“ wird geschildert, wie ein Ghettojude Ruben das todeswürdige Verbrechen begeht, zu dulden, daß sich seine Frau Lea ihr wundervolles, langes, blondes Haar nicht abschneiden läßt. — Jede Jüdin muß das am Hochzeitstage tun und fortan die Haube — den „Scheitel“ — tragen. Ruben wird in den Cherem getan.

„Diese Strafe ist der ‚große Cherem‘, der strenge Bann, die herbste Strafe, welche die Gemeinde über eines ihrer Mitglieder verhängen kann. Wen man in den ‚Cherem‘ getan hat, der ist vogelfrei; es ist keine Sünde, sondern ein Verdienst, ihn an Gut und Leben zu schädigen. Nur in feindlicher Absicht darf man seinen Leib berühren oder eine Sache, die ihm gehört; nur wer ihn verderben will, darf dieselbe Luft atmen wie der Verdammte. Der ‚Cherem‘ löst die heiligsten Bande, und was sonst schlimmste Versündigung ist, wird hier zum frommen Ge-

bot: die Gattin darf den Gatten verlassen, der Sohn die Hand gegen den Vater erheben. Es ist Krieg aller gegen Einen, ein erbarmungslos geführter Krieg, in welchem alle Mittel gelten. Es ist ein unerträgliches Schicksal, das den Starrsten Willen zu brechen vermag. Wer im Cherem ist, beeilt sich gewöhnlich, schnellstens seinen Frieden mit dem Rabbi zu machen — um jeden Preis, selbst um den der Selbstachtung.“*)

Ruben beugt sich nicht, er wendet sich an das Bezirksgericht. Der Rabbi wird eingesperrt, jede Beschimpfung und Schädigung des Ruben durch Kahalmitglieder wird bestraft. Es hilft nichts. Das heimliche Gemeindegerecht, d. h. der Bet Din, greift ein. In einer Nacht dringen Vermummte in das Haus Rubens, reißen Lea aus dem Wochenbett und schneiden ihr das Haar ab. Lea stirbt infolge des Schreckens, ebenso das Kind.

„Ruben blieb im Städtchen, bis die Untersuchung (durch das Bezirksgericht. D. S.) beendet war. Sie mußte eingestellt werden. Wenn diese Menschen schweigen wollen, so bringt sie keine Macht zum Reden“. Ruben verließ den Ort.

Franzos leitet die Darstellung dieser Begebenheit mit folgenden Sätzen ein: „Es wird mir eigen zu Mute, nun ich sie (die Geschichte) wieder berichten soll. Vor allem: sie klingt so unglaublich. Und nur wenigen Menschen des Westens ist eine Brücke des Verständnisses geschlagen in diese fremde, düstere Welt. Die anderen alle werden den Kopf schütteln. Ich aber kann nur sagen: es ist wahr, es ist nicht erfunden, es hat sich wirklich so begeben!“**)

Wahrlich, wenn man diese Schilderungen eines jüdischen, auch von jüdischer Seite als zuverlässig anerkannten Schriftstellers über den Cherem liest, so erscheinen einem Brasmann's Darstellungen von den „geheimen Verfolgern“, von dem Zugrunderichteten Ungehorsamer durch falsche Zeugen vor Gericht fast harmlos. Erst recht erscheinen seine Darstellungen von der Chasaka (Recht auf Grund und Boden der Christen) und Maruphia (Recht auf bewegliches Eigentum der Christen), also die Darstellung von der geschlossenen Kahalfront gegen jeden einzelnen Christen, als eine geradezu selbstverständliche Folge

*) Das bezeugen so manche Sitzungsprotokolle! (D. S.)

***) Einen Beleg aus neuester Zeit über das Fortbestehen des Cherem brachte der Aufsatz: „Der Bannfluch im Ghetto“ in Nr. 577 des „Hammer“ vom 1. Juli 1926.

des Ghettodaseins. In den Augen des Ghettojuden ist jeder Christ im Cherem; er ist ein Stück Vieh, kein Mensch.

Welcher Unterschied besteht denn schließlich zwischen Brasemann und Franzos, diesen beiden ghettojüdischen Zeitgenossen? Franzos sagt einmal („Ohne Inschrift“ in „Aus Halbasien“):

„Ach! Wie eigen ist es den Juden ergangen! Ihr frommer felsenfester Glaube ist ihnen einst der Schutzhut gewesen, der ihr armes Haupt vor den Keulenschlägen und Beilhieben des Feindes schützte. Es wäre zerschellt ohne diesen Schutz, denn es waren furchtbare Schläge, furchtbare Hiebe. Aber eben darum ward ihnen auch dieser Schutzhut immer tiefer in's Gesicht hineingetrieben und schließlich über die Augen hinab, daß sie nichts mehr sahen. Das war einst nicht so sehr zu beklagen, denn es herrschte ja Nacht rings umher, und nichts, gar nichts war zu sehen, auch ohne Hut vor den Augen. Aber nun ist es im Westen Tag geworden, und im Osten tagt es, und dennoch rücken sie den Hut nicht höher. Es wäre nicht nötig, daß sie ihn lüften, und nun vollends verderblich wäre es, wollten sie ihn ganz fortwerfen, aber ebenso verderblich ist es, wenn er ihnen die Augen deckt. Er muß höher gerückt werden, und diese unglücklichen Menschen müssen sich daran gewöhnen, dem jungen Tage in's schöne morgenrote Antlitz zu sehen“. —

Welcher Unterschied besteht also zwischen obigen beiden Schriftstellern? Franzos will aus den Ghettojuden Reformjuden machen, Brasemann will den Hut nicht nur höher rücken, sondern ihn fortwerfen. Karl Emil Franzos hat die moderne jüdische Presse mit Recht als Schriftsteller anerkannt und als Juden gefeiert (Vgl. Die große Jüdische Enzyklopädie), obwohl er Brasemann's Darstellungen bestätigt — Brasemann dagegen, der dem Judentum den Rücken gewandt hat, wird mit Schmutz beworfen.

Ist es seit Franzos und Brasemann besser geworden? Haben die Ghettojuden in Halbasien den Hut höher gerückt? Z. T. ist die Auflösung des Ghettodaseins in vollem Gange, z. T. sucht man aber den Hut noch tiefer herabzuziehen.

Es ist der Chassidismus, der bewirkt hat, daß die Verhältnisse unter den Ghettojuden dieselben geblieben sind, wie sie zur Zeit von Franzos und Brasemann bestanden. Es sind dieselben Menschen, dieselben Zustände. Daraus folgt mit Notwendigkeit, daß die — nach Franzos — mit dem Ghettojuden-

tum eng verbundenen Einrichtungen — Kahal und Bet Din — heute noch in Osteuropa bestehen müssen. Da im Braßmann der Name der Chassiden wiederholt vorkommt, so sei auf diese kurz eingegangen.

Im Judentum hat es immer eine asketische, mystische Unterströmung gegeben, die dann Oberwasser erhielt, wenn die wohlhabenden gebildeten Juden sich der Kultur der Wirtschaftsvölker anschlossen und ein Reformjudentum schufen. Aus solcher Unterströmung entstand im Mittelalter, als auf spanischem Boden eine freiere Richtung sich entwickelte, der Kabbalismus. Auf diesen ist letzten Endes die mystisch gerichtete Sekte der „Frommen“, der Chassiden, in Osteuropa zurückzuführen. Sie wird von den reinen Talmudjuden stark angegriffen, umfaßt jedoch in Osteuropa dreiviertel aller Juden. Untereinander hassen sich ja die Juden, die verschiedenen religiösen Gruppen angehören, mit der gleichen Leidenschaft wie sie die Nichtjuden hassen. Der Wunderrabbi von Sadagora, den auch Franzos behandelt, hat unter den Chassiden ganz besonders großen Einfluß ausgeübt.

In einem jüngst erschienenen Artikel: „Der Rabbi Jacob Friedmann von Michael Wurmbrand“ (Berliner Tageblatt vom 11. September 1927) wird folgende Darstellung gegeben.

„Sadagora, ein Fleckchen in den südöstlichen Ausläufern der Karpathen, ist die Wiege des „modernen“, d. h. den Charakter der Sekte abstreifenden und zu einer „Bewegung“ anwachsenden Chassidismus. Dort fand vor etwa 120 Jahren der vor schwerer Verfolgung aus Rußland flüchtende „Nishiner Rebbe“, ein Enkel des „Großen Maggid“, des geistigen Erben des „Baal-Schem“, ein Dauerasyl hinter den österreichischen Grenzpfählen. Er nahm den Familiennamen Friedmann an und ist der Ahne der Rabbinendynastie Friedmann, die in der chassidischen Welt den rabbinischen Legitimus repräsentiert.

Sadagora ist auch die Wiege der chassidischen Legende; sie rankt sich da um jedes baufällige Fachwerkhäus, um jeden Schutthaufen. Helden der Legende sind der „Nishiner“ und seine ersten Nachfahren. Die späteren Generationen — man lese die Sadagoraer Episode in Hermann Bahr's autobiographischem Werk „Selbstbildnis“ nach — hörten es nicht gern, wenn man sie „Wunderrabbis“ titulierte; sie führten in den oft mit modernem Raffinement ausgestatteten Gemächern

des wegen seiner Pracht ebenfalls legendär gewordenen Rabbi= schlosses ein Leben reicher Patrizier und „leiteten die Bewe= gung“. Die Frauen gingen nach der letzten Mode gekleidet, und die Jugend liebäugelte mit neuzeitlichen Ideen. Rabbi J a c o b F r i e d m a n n, das jetzige Oberhaupt der Dynastie, hat sich als „Organisator“ des Weltverbandes „Agudas Jisroel“ — dieses auch in Deutschland, Westeuropa und Amerika festge= gründeten Bollwerks des jüdischen Konservatismus — sehr hervorgetan. An seiner physisch und geistig gepflegten, 42 jäh= rigen Persönlichkeit haftet heute nicht mehr das Spinnweb der Legende.“ —

Wesentlich ergänzt wird diese Notiz durch die Darstellung von Franzos. „Reb Grulze“ war ein finsterner Fanatiker, der in Belg, Russisch=Polen, lebte, einen Juden, der zum Christentum übertreten wollte, in einem Kalkofen verbrannte, nach Österreich sich rettete und dort der Wunderrabbi von Sadagora wurde. In bissigster Weise schildert Franzos die weitere Entwicklung der „Dynastie Friedmann“, die der Leser in „Halbasien“ („Der Ahn= herr des Messias“) nachlesen möge.

Wichtig ist die obige Feststellung, daß der Chassidismus jetzt eine aggressive Bewegung geworden ist, die einen Weltverband — Agudas Jisroel genannt — geschaffen hat. Selbstverständlich muß dieser Weltverband die Kahal= und Bet Din=Organisation beibehalten haben, da der Chassidismus ohne sie einfach undenkbar ist. —

Wenden wir uns nun einem anderen Problem, nämlich der M o n d n a t u r d e s G h e t t o j u d e n t u m s z u. *)

Was bedeutet das?

Die Mondnatur steht im Gegensatz zur Sonnennatur. Die Sonne dreht sich um eine Achse wie auch Erde, Mars, Jupiter und die meisten anderen Planeten. Die Sonne hat für uns

*) Die rabbinische Literatur kennzeichnet ganz offen die Juden als Mondvölk; vgl. Talmud=Traktat Sukka 29 b: „Eine Sonnenfinsternis ist von übler Bedeutung für die Nichtjuden, eine M o n d f i n s t e r n i s für die Juden.“ — Jerusalemer Talmud, Traktat Kosch haschichana 57 b: „Gott hat den Israeliten den Mond übergeben wie ein König seinem Sohne einen Ring gibt.“ — Im Midrasch Exodus, Kap. 15 Ende, wird die jüdische Geschichte von Abraham bis Bedekias mit den Mondphasen verglichen. — Im Midrasch Genesis, Kap. 65, wird der vollhaarige Esau mit der Sonne, der kahlköpfige Jakob mit dem Monde verglichen. (Jakob ist in der Bibel der Listige, Heimliche.)

Erdenmenschen eine sichtbare Außenseite; während der Umdrehung kommt diese restlos zum Vorschein, nur das Innere bleibt verborgen.

Weitaus die meisten Menschen und Völker nun besitzen „Sonnennatur“. Im Innern verbergen sie manches, was schließlich sie allein angeht, aber alles, was mit ihrem Leben und Treiben zusammenhängt, liegt offen zutage. Jedenfalls bemühen sie sich nicht, dieses zu verheimlichen.

Manche Menschen freilich dürfen dieses oder jenes nicht der Öffentlichkeit bloßstellen, so z. B. Geschäftsleute, die Neues, Unvermutetes unternehmen, Diplomaten, Staatsmänner u. a. m. Allein, sie verlieren damit nicht ihre „Sonnennatur“. Auch die Sonne — könnte man sagen — ist ja nachts nicht sichtbar, aber sie geht doch wieder auf! Denn das Geheimnis jener Klasse von Männern währt schließlich doch nur eine gewisse Zeit. Sind die Finanz- oder sonstigen Geschäfts-Operationen oder die diplomatischen und Regierungsmaßnahmen beendet, verträgt es sich mit der Sicherheit, schadet die Öffentlichkeit nichts mehr, so wird niemand die Veröffentlichung ernstlich verweigern. Die Vergangenheit läßt sich historisch verarbeiten, z. B. in einer Wirtschafts- oder Staatengeschichte.

Das sind die Sonnennaturen!

Ganz anders die Mondnaturen! Gerade so wie der Mond der Erde — dem Menschen — stets nur eine Seite zukehrt und die andere vor dessen Blicken versteckt, gerade so haben manche Menschen und menschliche Organisationen eine der Außenwelt zugekehrte Vorderseite und eine nicht sichtbare Hinterseite. Die Vorderseite ist gleichsam die Bühne, auf der man als Schauspieler auftritt, die Hinterseite dagegen entspricht dem Dasein hinter den Kulissen, d. h. der wahren Natur der Beteiligten. Solche „Mondnaturen“ geben sich die größte Mühe, die Hinterseite zu verbergen. In diesem Punkte sind sie äußerst empfindlich und fühlen sich durch deren Enthüllung in ihrem Dasein bedroht. Das ist leicht verständlich, denn „Mondnatur“ besitzen Verbrecher oder mindestens solche, die von der offiziellen Welt für Verbrecher gehalten werden, und Geheimbündler.*)

*) Angesichts der entrüsteten Zeitungspolemik, die kürzlich von Seiten der Loge Niedersachsen gegen Erzellenz Ludendorff eröffnet wurde, ist folgende Betrachtung vielleicht nicht ohne Interesse. Daß die deutschen Logen

Die Geheimbündelei kann sich auf die verschiedensten Dinge beziehen, auf religiöse, auf staatlich=politische, auf wirtschaftliche Geheimbündelei. Solange das verfolgte Verbrechen, solange der Geheimbund besteht, muß jede Enthüllung verderblich sein. Mit dem Tode des Menschen oder mit der Auflösung der Organisation geht das Geheimniß gewöhnlich auch zu Grunde; es bleibt unenthüllt.

Das Judentum — das orthodoxe Ghettojudentum — besitzt Mondnatur. Es besitzt eine Hinterseite — das Ghetto= und Religionsdasein — mit vielen Geheimnissen, die nur das Ghetto= und Religionsmitglied kennen darf. Ursprünglich waren die religiösen Schriften überhaupt Geheimniß und ausschließlich für die Juden, wohl auch nur für die Priester bestimmt. Ein Teil des Talmud, z. B. die Mischna, durfte überhaupt nicht aufgezeichnet, durfte nur mündlich überliefert wer=

nichts mit der revolutionären Weltfreimaurerei zu tun haben, ist sehr wahrscheinlich. Allein es liegt nun einmal in der Natur der Sache, daß Mitglieder von Organisationen, die Geheimbundcharakter, also Mondnatur, besitzen, darauf verzichten müssen, wie Menschen mit Sonnennatur eingeschätzt und behandelt zu werden. Mitglieder von Geheimgesellschaften mögen durch ihre Mitgliedschaft viel — sehr viel — gewinnen, aber sie sind Schlemihlgestalten: sie haben keinen ehrlichen Schatten mehr, sie haben das unbedingte Vertrauen auf ihr Wort verloren, wie Peter Schlemihl seinen Schatten verloren hat.

Ihre Versicherungen über ihren Geheimbund mögen richtig, sie mögen aber auch von der Pflicht dem Bund gegenüber diktiert sein. Niemand kann es wissen. Obendrein erscheint es geradezu als Charakteristikum der Geheimbünde mit Hochgraden — mindestens vieler — zu sein, daß sich die innere Entwicklung nach folgender Richtung hin vollzieht: die oberen Grade haben ganz andere Gesichtspunkte als die unteren, z. B. unten herrscht ein religiöser Fanatismus, der in rücksichtslosen politischen Morden sich äußert, oben der übelste zynischste Atheismus, der die unteren Grade einfach mißbraucht. Demgemäß können die Logenbrüder gar nicht wissen, was oben vor sich geht, und ob sie nicht selbst die gemißbrauchten Betrogenen sind. Das eben ist der Fluch des Verzichtes auf ehrliche Offenheit, daß der Verzichtende verkannt werden kann. Die Entrüstung der Herren von der Loge Niedersachsen ist also nicht gerechtfertigt. Enthüllen Sie, meine Herren, erst einmal Ihre Geheimnisse, gewinnen Sie erst einmal Ihren Schatten wieder, bevor Sie so stolze Töne reden dürfen, wie Sie es Erzellenz Ludendorff gegenüber getan haben. Übrigens soll damit keineswegs eine Stellungnahme gegenüber Ludendorff's Schrift erfolgt sein, die ich nicht gelesen habe. Es ist bezeichnend, daß man die Mitglieder der Logen „künstliche Juden“ genannt hat. Der Präger des Wortes hat augenscheinlich die „Mondnatur“ der Juden und Logenbrüder geahnt, also das Wesentliche getroffen.

den. Mit Acht und Bann und Tod wurde jeder bestraft, der etwas von den religiösen Geheimnissen verriet. Die Bibelübersetzung (das Targum) des Onkelos wurde so sehr als Hochverrat am Judentum empfunden, daß man Gott sagen ließ: „Wer gibt meine Geheimnisse den Menschen preis?“ (Megilla 3a).

Der tagtägliche Verkehr mit den Wirtsvölkern hatte nun aber zur Folge, daß die staatlichen Behörden sich in die Gemeindeangelegenheiten einmischten, und daß gewisse Gemeindebeamte sogar gewissermaßen staatliche — nicht jüdische — Beamte waren. Daher wurde die Mondnatur bis zur Vollendung ausgebaut. Es gab keine „absoluten“ Geheimnisse, die völlig unsichtbar und ungreifbar — gleichsam als Geister — herumschwebten, sondern so manche Organisation besaß eine Vorderseite, die für die nichtjüdische Welt da war, und eine „Hinterseite“, die für die Ghettomenschen die Hauptsache war, die nur diese kannten, und die ausschließlich den jüdischen Interessen diente. Eine solche Einrichtung hatte den Vorzug, daß man offen von der betreffenden Organisation sprechen konnte; der Nichtjude verstand darunter die ihm bekannte, staatlich anerkannte „Vorderseite“, der Ghettojude dagegen dachte in erster Linie an die „Hinterseite“ dieser Organisation.

Hier ein Beispiel: Der Faktor, wie ihn Brasmann schildert, war einmal „Hausjude“ bei Adligen, Kommissionär bei Privatleuten und z. T. auch offizieller Beamter des Kahal bei der Polizei und anderen Behörden — Vorderseite. Gleichzeitig war er Spion, Spizel, Bestecher im Interesse des Judentums — Hinterseite. Solch' ein Faktor spielte den Behörden und allen Nichtjuden gegenüber auf der Vorderseite des jüdischen Mondes seine Rolle wie ein Schauspieler auf der Bühne — oft genug die Rolle eines dummen und verprügelten August; auf der Hinterseite des Mondes — im Ghetto, innerhalb seiner Volksgemeinde — schäumte sein Haß gegen die Goyim auf, lachte er gleichzeitig über die Dummheit und Blindheit der ausgebeuteten, betrogenen Peiniger.

Das Verbrechen des „Spizels“ Brasmann besteht darin, daß er es gewagt hat, die Hinterseite des jüdischen Mondes zu beleuchten; seine Verfolger dagegen erklären alles für Lüge — müssen das auch tun, denn die Mondnatur dürfen sie unter keinen Umständen zugeben.

Allerdings verlangt es die Gerechtigkeit, folgendes festzustellen. Die russischen Beamten des Zarenreiches waren an Bestechungsgelder so gewöhnt, daß sie sie erwarteten, verlangten und gegebenenfalls sogar erpressten. Das Kulturbild, das Franzos in der Erzählung: „Mein Onkel Bernhard“ („Vom Don zur Donau“) entwirft, enthüllt in erschütternder Weise die Mißstände, die ein gewohnheitsmäßiges Bestechungssystem hervorruft. Grundsätzlich soll niemand hier beschuldigt werden, nur die Tatsache wird festgestellt. Franzos hat sich nicht von ethischen Anwandlungen und Urteilen ferngehalten, weil er es nicht vermocht hat, sich als reiner Forscher dem Judentum — seinem eigenen Volkstum — gegenüber zu stellen. Er konnte es auch nicht — ohne Aufdeckung der Mondnatur des Judentums — also durfte er es nicht tun.

Man könnte einwenden, daß ja von jüdischer Seite aus die Geschichte der Juden geschrieben worden sei; demnach könne von einer Mondnatur des Judentums, d. h. von einem Geheimbundscharakter nicht die Rede sein, da letzterer sich geschichtlich nicht bearbeiten läßt, solange das Geheimnis besteht. Gewiß gibt es eine ganze Anzahl solcher Geschichtsbeschreibungen, allein diese schildern lediglich die Vorderseite des Mondes. Sorgfältig vermeidet es jeder, auch nur andeutungsweise auf das Vorhandensein einer Hinterseite hinzuweisen. Aber ähnlich wie ein Verbrecher gewöhnlich in irgendeiner Beziehung eine Dummheit macht, die ihn verrät, so haben auch jüdische Geschichtsschreiber zuweilen einen Lichtstrahl auf die Hinterseite des jüdischen Mondes zu werfen nicht unterlassen können. Man lese z. B. den Jubelruf, den Graeß erschallen läßt darüber, daß die Römer nach der Zerstörung Jerusalems und des Tempels die Errichtung einer harmlosen „Lehranstalt“ (Vorderseite) zu Lydda, in dem Küstenflachland Palästinas bei Jaffa gestatteten. Höhnisch ruft er aus: Wenn sie geahnt hätten, was sie taten! — Hinterseite!

Auch als er schildert, wie der Rabbi Akiba eine religiöse Studienreise (Vorderseite) von Palästina nach Babylonien macht, das damals den Parthern gehörte, kann Graeß nicht die Bemerkung unterlassen, daß diese Reise in Wirklichkeit einen politischen Grund hatte, nämlich die Parther gegen Rom aufzuheizen (Hinterseite). Und dann die maßlose Empfindlichkeit der Juden — auch der Gegenwart — gegen jeden, der sich mit dem Judentum zu beschäftigen wagt. Sofort werden sie

nervös, und die Zentralstelle ordnet einen Entrüstungsrummel an wie jetzt wegen der Herausgabe der Braßmann'schen Schriften. Warum das alles, wenn man nichts zu verbergen hat? Das schlechte Gewissen gibt die einzige Erklärung für diese befremdliche Handlungsweise.

In dem Vergleich zwischen jüdischen Geschichtsschreibern und Verbrechern ist das tertium comparationis das Sich Ver-raten, nicht etwa das Unerlaubte, Verbrecherische. Jede politische oder religiöse Organisation, die eine Gruppe von Menschen zusammenhält, deren Anschauungen sich auf bestimmten ethischen Vorstellungen und Lehren aufbauen, hat m. E. das Recht, um ihr Dasein zu kämpfen und mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln sich zu behaupten und durchzusetzen. Demgemäß bin ich der Ansicht, daß das Judentum, wenn es sich nicht selbst umbringen will, das Recht und sogar die Pflicht hat, mit allen Mitteln seine Mondnatur abzuleugnen. Was der naive, parteilich eingestellte Nichtjude als Lug und Trug empfindet, ist für den orthodoxen Juden, der in seiner religiösen Organisation das höchste und heiligste Gut erblickt, sittlichste, heiligste Pflicht. Nichts wäre falscher, als ihm daraus einen Vorwurf machen zu wollen. Eine Verurteilung wäre nur bei parteipolitischer Einstellung gerechtfertigt, wissenschaftlich aber keinesfalls. Der wissenschaftliche Forscher soll über jeder Partei stehen. Damit wird auch die Stellung des Herausgebers festgelegt.

So möge denn zunächst folgende grundsätzliche Stellungnahme zum Judentum hier erfolgen: Geradeso wie zwischen politischen Parteien innerhalb von Staaten oder zwischen letzteren Haß und Liebe kritiklos herrschen, werden die Beziehungen zwischen Juden und Nichtjuden vielfach, wenn nicht überwiegend, von Gefühlsurteilen bestimmt. Daß viele jüdische Gelehrte alle Haltung verlieren, sobald sie auf jüdische Gegner zu sprechen kommen, wurde bereits betont. In denselben Fehler zu verfallen, sollte man vermeiden. Man muß sich bemühen, das Judentum als naturwissenschaftlich-ethnologisches Problem aufzufassen. Moralische Anwandlungen, sittliche Entrüstung, gefühlvolle Sentimentalität sind bei wissenschaftlicher Behandlung der Judenfrage nicht am Platze. Ein Zoologe, der sich über den Auckuck, der sein Ei in ein fremdes Nest legt, über die Schlupfwespe, die ihre Eier in Raupen legt, so daß diese unter Qualen sterben, der sich über Fuchs und Iltis im Hühner-

hof sittlich entrüstet, wird Lächeln erregen. Auch der Völkerkundler darf bei der Behandlung von Sitten und Gebräuchen wie Blutrache, Kopffjägerei, offizieller Prostitution der jungen Mädchen u. a. m. nicht in sittliche Aufregung geraten. Erklären und Verstehen — das muß das Ziel sein.

Dem, der das Judentum als naturwissenschaftlich-ethnologisches Problem faßt, kann es nicht schwer fallen, einen kühlen Kopf zu behalten. Das jüdische Volkstum und das Verhältnis von Juden zu Nichtjuden läßt sich genau so objektiv darstellen wie das Verhältnis zwischen Buschmännern und Kaffern, Hausas und Fulbe oder zwischen sonstigen, starke Gegensätze aufweisenden Völkern. Wenn man nun gar von der landschaftskundlich-kulturgeographischen Seite an das Judenproblem herantritt, wenn es gelingt, aus den kulturgeographischen Verhältnissen des Orients heraus das „wandernde Geheimnis“ einigermaßen zu enthüllen, so empfindet man gar keine Neigung, auch nur um Haaresbreite von dem Wege wissenschaftlicher Forschung abzuweichen. Auch der Leser wird gebeten, von allen politischen Gefühlen abzusehen und sich zu bemühen, das Judentum zu verstehen.

Ist eine so geartete, rein wissenschaftliche, kühle Stellungnahme den Odisten angenehm?

Das sollte man annehmen, allein es scheint nicht der Fall zu sein. Es ist augenscheinlich jenen Herren äußerst unsympathisch, wenn sich überhaupt irgend ein Nichtjude mit ihnen wissenschaftlich beschäftigt. So auch in meinem Fall. Die odistische Presse regt sich ganz besonders darüber auf, daß ausgerechnet ein Geograph es zu tun wagt. Augenscheinlich glauben die Entrüsteten, daß sich das Studium der Geographie auf das Auswendiglernen von Städten, Flüssen, Gebirgen, Staaten, Völkern u. a. m. beschränke. Daß sich die Kulturgeographie mit der Abhängigkeit des Menschen von der Natur des Landes beschäftigt, scheint jenen noch nicht bekannt zu sein. Nun hat es sich herausgestellt, daß das Studium der Kulturgeographie des Orients in geradezu verblüffender Weise in das Verständnis nicht nur der kulturellen und geschichtlichen Verhältnisse des Orients selbst, sondern auch des aus dem Orient stammenden Judentums einführt. Das Studium der vergleichenden Landschaftskunde und damit das Studium der Abhängigkeit des Menschen von den verschiedenen landschaftlichen

Faktoren dürfte geeignet sein, in den wesentlichsten Punkten den Schleier zu lüften, der bisher immer noch das Judentum — dieses wandernde Geheimnis — verhüllt hat. Das Judenproblem ist zu einem wesentlichen Teil ein kultur-geographisches Problem.

Die Kulturgeographie ist also diejenige Wissenschaft, die das Studium des Judentums ganz besonders zu fördern berufen ist.

Wäre das Judentum eine Organisation ohne Mondnatur, so müßte eine wissenschaftliche Erforschung jenes den Odisten doch nur angenehm sein. Genau das Gegenteil ist aber der Fall. Keinen größeren Tort kann man ihnen antun, als wenn es einem objektiven Gelehrten wirklich gelingen sollte, die Hinterseite des Mondes zu beleuchten, d. h. ihr Geheimnis zu enthüllen. Gelingen kann die Lösung des Problems natürlich am ehesten einem kühl denkenden Wissenschaftler. Wer leidenschaftlich, als Parteipolitiker, an das Problem herantritt, wird höchst wahrscheinlich auf eine falsche Bahn geraten und damit das Herz der klugen Rabbiner und anderer leitender odistischer Köpfe erfreuen. Auch verbeißt sich ein Leidenschaftlicher häufig — ja, meist — auf eine einzige Idee und kann daher die Übertreibung nicht vermeiden. Jede Übertreibung richtet sich aber selbst. In solchem Fall haben die Odisten, deren Stärke gerade in ihrer eiskalten Leidenschaftslosigkeit liegt, im Widerlegen der Gegner ein leichtes Spiel.

Demgemäß haben die Odisten eine kühle, rein wissenschaftliche Untersuchung am meisten zu fürchten. Alles kann das Judentum aushalten, Sommer und Winter, Frost und Hitze, Tag und Nacht, Verfolgungen und Austreibungen, Mord und Totschlag. Leiden wirken sogar auf das Judentum, wie das Schermesser auf zu lang gewachsenes, daher ausfallendes Haar. Nach dem Abschneiden hört der Haarausfall auf; das Haar wird dichter, stärker, widerstandsfähiger. Nun, der Haarausfall ist der Abfall vom Judentum, das Abschneiden ist die Verfolgung. Das wissen die Herren Rabbiner und sonstigen Häupter — Raschim — ganz genau. Man lasse den Antisemitismus verschwinden, und die Odisten würden sich die größte Mühe geben, ihn künstlich wieder hervorzurufen, allerdings in einer möglichst ungefährlichen Form, aber doch genügend stark, den Haarausfall möglichst einzuschränken.

Kann das Judentum wirklich alles ertragen? Nein — die Wahrheit über seine Mondnatur — die kann es nicht vertragen; diese Erkenntnis ist den Odisten gefährlich. Solange man Lebensweise und Beziehungen zu Ratten und Pestflöhen nicht kannte, konnten die Pestkeime allen medizinischen Maßnahmen spotten. Solange man nicht das Wesen des Judentums erkannt hat, werden alle Vorschläge, gegen dessen Schäden vorzugehen, verfehlt sein müssen.

Entsprechend seiner Doppelstellung als Arzt und Geograph ist der Herausgeber seit Jahren bemüht, von der Landschafts- und Kulturgeographie ausgehend, dem Verständnis des Judentums näher zu kommen. Seine Reisen im Orient haben wesentlich zu der Erkenntnis beigetragen, daß das Judentum keineswegs etwas so Eigenartiges ist, und daß es gerade auf dem Boden Palästinas, speziell in Jerusalem, sodann weiterhin in den Gastkolonien während der Zerstreuung sich einfach so entwickeln mußte. Die Ergebnisse dieser Forschungen sollen in einer besonderen Schrift niedergelegt werden. Hier handelt es sich lediglich darum, die beiden Veröffentlichungen Braßmann's, die zu dem Verständnis des Judentums ganz wesentlich beitragen, weiteren Kreisen zugänglich zu machen. Vielleicht ist auch derjenige Leser, dem Kahal und Ghettojudentum bisher unbekannte Begriffe waren, nunmehr in den Stand gesetzt, die Braßmann'schen Darstellungen und die Sitzungsprotokolle zu verstehen. Weitere Anmerkungen sollen ihn noch auf manche Gesichtspunkte aufmerksam machen.

Hamburg, Ende Oktober 1927

S. Passarge

Jacob Brafmann: Das Buch vom Kahal

Erster Band:

Materialien zur Erforschung
der jüdischen Sitten

V o r r e d e

Im Jahre 1858, während des Aufenthaltes des Zaren in Minsk, überreichte ich im Allerhöchsten Auftrag eine Denkschrift über die Lage und das Leben der Juden. Zur Erklärung dieser Denkschrift wurde ich durch Befehl der Allerheiligsten Synode am 29. Oktober 1859 nach Petersburg und durch Ukas vom 13. Mai 1860 nach Minsk berufen, wo ich zum Lehrer der jüdischen Sprache am geistlichen Seminar ernannt wurde. Dabei erhielt ich den Auftrag, Vorschläge zur Beseitigung der Schwierigkeiten zu machen, mit denen Juden, die zum Christentum überzutreten wünschten, zu kämpfen hatten.

Auf Grund meiner genauen Kenntniss der jüdischen Sitten, die sowohl auf meiner jüdischen Abstammung als auch auf meinem Leben beruht, das sich bis zu meinem 34. Jahre im Judentum bewegte, waren mir die Quellen, aus denen ich Material für meine Aufgabe schöpfen konnte, bekannt. Den Weg zu diesen Quellen ebnete mir einmal die Unterstützung seitens des hochwürdigen Machail, ehemaligen Erzbischofs von Minsk, und ferner die Sympathien, die viele Juden für meine Arbeit hegten.^{1) *)} Dank dieser günstigen Umstände sammelte ich allmählich reichliches Material, das nicht allein dem erwähnten Ziele, sondern auch der Aufklärung der Stellung, die die Juden einnehmen, im allgemeinen dienen konnte.

Das Material besteht aus einer großen Anzahl von Privatbriefen, Notizen, Dokumenten, Akten und ähnlichen Schriftstücken, welche dem Inhalt nach geeigneter sind, ein Licht auf die verwickelten, inneren Lebensgebräuche der Juden zu werfen, als andere Mittel, die bisher durch wissenschaftliche Untersuchungen hatten erreicht werden können. An erster Stelle steht in meiner Sammlung ein bisher der Wissenschaft unbe-

*) Aus technischen Gründen wurden die durch Zahlen kenntlich gemachten Anmerkungen Brasmann's an den Schluß des Bandes verwiesen, wo sie der Leser auf den Seiten 222 ff vereinigt findet. D. S.

kanntes Material, bestehend aus rund tausend Vorschriften,*) Entschließungen und Akten jüdischer R a h a l e (Gemeindevewaltungen) und B e t D i n e (talmudischer Gerichte), mit denen dieses Buch den Leser bekannt machen wird.

Die Wichtigkeit und Bedeutung dieser Dokumente besteht darin, daß sie die praktische Seite des Lebens der heutigen Juden darstellen, die, scheinbar ganz unter dem Einfluß der herrschenden talmudischen Theorien stehend, in Wahrheit noch erheblich über diese hinausgeht.**)

Im Talmud sind z. B. keine deutlichen Hinweise auf die Grenzen zu finden, bis zu denen der Rahal und der Bet Din (das jüdische Gericht) ihre Macht auf das Privatleben des Juden ausdehnen dürfen. In den von uns abgedruckten Dokumenten dagegen sind diese Grenzen klar und deutlich gezogen. Besondere Aufmerksamkeit verdienen diesbezüglich die Dokumente unter Nr. 16, 64, 131, 158. Aus diesen vier Akten ersehen wir, daß der Despotismus des Rahal so tief in das Leben des Juden eingreift, daß es diesem nicht freisteht, zur Feier eines häuslichen Festes, zu einem Festessen, einzuladen, wen er will, oder ein Essen nach seinem Geschmack und Bedürfnis herzurichten, ohne vorher die Genehmigung des Rahal eingeholt zu haben.***)

Auf der anderen Seite stellen wir die Frage: was bedeutet das Staatsgesetz dem Juden?

Der Schulchan aruch gibt uns deutlich Antwort auf diese wichtige Frage. „Dina demalchuta dina“, d. h. das Gesetz des Staates ist Gesetz (verbindlich für die Juden).²⁾ An anderer Stelle finden wir die Meinung, „daß diese Vorschriften sich

*) Genau 1072. D. H.

***) Braßmann will folgendes sagen: Man führt die für die orthodoxen Juden maßgebenden Vorschriften gemeiniglich auf den Talmud zurück. In Wirklichkeit sind sie, soweit es sich um den Rahal und Bet Din und deren Anordnungen handelt, zum Teil erst später entstanden. Daher sind sie für den Talmudjuden im Grunde genommen nicht bindend und ihm widerrechtlich aufgezwungen worden. D. H.

***) Den Leser führt das Studium des „Braßmann“ in's tiefste Mittelalter hinein. Auch in den mittelalterlichen Städten war alles ganz genau geregelt, die Freiheit des Einzelnen im Privatleben eingengt. Das Ghetto ist noch ein Stück Mittelalter, aber in diesem Fall ist insofern eine deutliche Mißwirtschaft des Rahal festzustellen, als er die Vorschriften dazu benutzt hat, um Gelder aus dem Volk zu erpressen. Vergleiche Einführung, S. XXV ff. D. H.

ausschließlich auf Fragen persönlichen Vorteils der Könige beziehen und Beschlüsse juristischer Institutionen (d. h. des Staates) in keiner Weise als für den Juden verbindlich anzusehen sind.“³⁾ Die dritte Stelle aber wirft die Lehre der ersten beiden völlig um: „Rabban Simeon, Sohn Gamaliels, Rabbi Simeon (ben Jochai), Rabbi Ismael und Rabbi Akiba sind sämtlich der Ansicht, daß alle Israeliten königlichen Geschlechts sind.“ (Ist also in der vorletzten Stelle ihr „Vorteil“ gemeint?)⁴⁾ *)

Es ist erklärlich, daß trotz eingehender Antworten die Frage immer nebelhaft und ungeklärt bleibt. Revidiert man aber diese Ansichten des Talmud und Schulchan aruch durch die Vorschriften des Kahal (siehe Nr. 165 und 166), so wird die Antwort ebenso klar wie abschließend sein. Denn aus diesen Vorschriften ersehen wir, daß Juden, die in eine nichtjüdische juristische Institution gewählt worden sind⁵⁾, verpflichtet sind, Fälle, die in ihrer Gegenwart verhandelt werden, nicht nach ihrem eigenen Gewissen oder den Gesetzen des Reiches, sondern unter dem Einfluß des Kahal und des Bet Din zu entscheiden.

Noch ein Beispiel: Wie verhält sich der Jude von seinem national-religiösen Standpunkte aus zu dem beweglichen oder nicht beweglichen Eigentum des Nichtjuden? In dieser Hinsicht hat der Schulchan aruch⁶⁾ so sehr jeder erdenklichen Ansicht Raum gegeben, daß wohl fast jeder Jude in der Lage ist, jeden

*) Der Talmud ist z. T. in der Weise zustande gekommen, daß in Disputationen ein und derselbe Gegenstand übungsweise von ganz entgegengesetzten Gesichtspunkten von verschiedenen Gelehrten behandelt wurde. Jeder suchte die Richtigkeit seines Gesichtspunktes zu beweisen. So sind denn über den gleichen Gegenstand die denkbar verschiedensten Anschauungen als richtig hingestellt. Rabbi X. sagt dieses, Rabbi Y. sagt jenes, Rabbi Z. ein drittes. Dazu kommt, daß Temperament und Veranlagung bei den Juden genau so verschieden sind, wie in jedem andern Volk. Da gibt es Verstandes- und Gefühlsmenschen, jähzornige und sanftmütige, hassende und verjöhnliche Gemüter. So stehen auch in dieser Hinsicht die Anschauungen, Gefühle und Entscheidungen einander schroff gegenüber. Kurz, es steht alles im Talmud, z. B. daß nur die Juden Menschen, alle Nichtjuden aber nur Vieh sind, gleichzeitig aber wird allgemeine Menschenliebe gepredigt. Oder: Jahwe ist hier der rachsüchtige, hassende Stammesgott, dort der liebende Allvater, der alle Menschen gütig in die Arme schließt. Verstehen, nicht Moralisieren ist hier am Platz. Man versuche stets die geschichtliche Entwicklung zu begreifen. D. S.

noch so gelehrten nichtjüdischen Forscher auf das Glatteis zu führen. Durch die 37 Akte unserer fünften Erläuterung wird sich der Leser davon überzeugen, daß der Kahal in seinem Wirkungskreis jüdischen Privatleuten „Chasaka“ und „Maruphia“ (Choschen ha Mischpat 156, 5), d. h. das Recht auf Besitz der unbeweglichen Habe nichtjüdischer Einwohner und auf Ausbeutung eines jeden Nichtjuden verkauft.⁷⁾ Mit einem Wort, wir sehen aus den Dokumenten dieses Buches, daß der Kahal und Bet Din, die bisher unabhängig das private und gesellschaftliche jüdische Leben regieren (wie der Leser aus unserem Buche ersehen wird), nicht immer verpflichtet sind, sich an den Talmud zu halten, und daß persönliche Vorschriften dieser Institutionen, die durch den Cherem (d. h. Bannfluch) bestätigt sind, für den Juden sogar wesentlich richtiger als der Talmud sein können. (Heißt es doch schon im Talmud: „Ein Brauch [Minhag] hebt die talmudische Regel [Halacha] auf“: Traktat Jebamoth 12, 1; Baba mezia 7, 1.) Dieses ist der Umstand, der den Dokumenten dieses Buches besondere Bedeutung verleiht.

Indem wir auf diese Weise die inneren Triebfedern der jüdischen Gesellschaft aufdecken, mit denen uns der Talmud in keiner Weise bekannt machen kann, erklären diese Dokumente auf die allerbeste Art und Weise, auf welchem Wege und mit welchen Mitteln die Juden trotz beschränktester Rechte imstande waren, fremde Elemente aus Städten und Plätzen, in denen sie ansässig waren, hinauszudrängen, sich sowohl des Kapitals als auch der unbeweglichen Schätze in diesen Gegenden zu bemächtigen und sich von jeglicher nichtjüdischer Konkurrenz im Handel und Handwerk zu befreien, wie es schon in den westlichen Gouvernements Rußlands, Polens, Galiziens usw. geschehen ist. Auf solche wunderbare Weise erklärt es sich, daß (in Frankreich!) ganze Departements, wie Napoleon I. in einem Erlaß aus der Champagne vom 29. November 1806 erzählt, plötzlich an Juden verpfändet waren, und zwar zu einer Zeit, als sie die äußerste Minorität der Gesamtbevölkerung des Kaiserreiches darstellten (60 000)⁸⁾. Warum hören wir z. B. in dem Protest gegen die Juden von Seiten der nichtjüdischen Bevölkerung Rumäniens dieselben Worte, wie in der Klage der nichtjüdischen Einwohner von Wilna an den Zaren Alexei Michailowitsch im Jahre 1680⁹⁾: „Warum haben alle Reiche, wenn sie den Juden Bürger-

recht gewährt hatten, es ihnen wieder genommen?“ Und zum Schluß das Wichtigste: in diesen Dokumenten liegt die klare Antwort auf die Frage, warum Arbeit und Kapital im Dienst unserer Regierung zur Assimilierung der Juden im Laufe der Jahrhunderte erfolglos blieben.*) —

Wegen der unzweifelhaften Bedeutung besagter Dokumente hielt ich es für meine heilige Pflicht, die Aufmerksamkeit des General-Gouverneurs auf sie zu lenken, und 1866 legte ich dieselben mit meinen anderen Notizen über die Verbesserung der Sitten der russischen Juden (von denen ein Teil in den Nr. 149, 151, 173 des „Wilnaschen Anzeigers“ von 1866 gedruckt wurde), dem gewesenen Kreischef Konstantin Petrowitsch von Kaufmann vor, welcher zu ihrer Durchsicht unter dem Vorsitz von W. A. Tarassow eine jüdische Kommission ernannte, die sich auch heute noch um die Klärung der durch mein Material aufgeworfenen Fragen bemüht und den gewesenen Kreis-Chef des nordwestlichen Kreises, den Grafen Eduard Trofimowitsch Baranow, zur Abfassung des bekannten Zirkulars vom 24. August 1867 „betreffend Vernichtung jüdischer Kahale“ veranlaßte. Das Zirkular haben wir am Ende dieses Buches abgedruckt.**)

Nach persönlicher Durchsicht vieler dieser Dokumente in russischer Übersetzung und auf Grund des durch sie hervorgerufenen Eindruckes auf den Vorsitzenden der Kommission stellte mir der Geheimrat Iwan Petrowitsch Kornilow Mittel zur Verfügung, um eine Reihe dieser Dokumente in russischer Übersetzung, etwa 20 gedruckte Seiten, herausgeben zu können.

*) Diese Angaben enthüllen mit einem Schlage das Geheimnis über die Erfolge der Juden. Jedem einzelnen Nichtjuden steht die gesamte jüdische Gemeinde als Einheit mit unendlich überlegenen Mitteln gegenüber. Einer nach dem andern wird abgewürgt, und niemand ahnt, woher das kommt. Es handelt sich hier um ein großartiges, ein geradezu geniales System. Und dazu kommt das Faktorsystem! Aber bitte, lieber Leser, keine sentimentalen, moralischen Anwandlungen! Das Ghetto ist eben eine feindliche Macht. D. S.

**) Man beachte, die jüdische Kommission hat die Abfassung des Zirkulars (am Schluß dieses Bandes) veranlaßt. Danach scheinen in dieser Kommission die Kahalfreunde im Übergewicht gewesen zu sein. D. S.

Die Richtigkeit der Dokumente beweist: a) ihr vergilbtes Aussehen, b) die einheitliche Handschrift des Notars, der sie schrieb, c) die Unterschriften anderer Personen, deren Richtigkeit auch durch andere Quellen festzustellen ist, d) die Wasserzeichen im Papier „B. D. F. E. B.“, wobei das erste Blatt 1790, die übrigen 1764 datiert sind.

Alle von mir gesammelten Kahal-Dokumente beziehen sich auf die Jahre 1794—1833; die 290 in diesem Buche aufgenommenen Dokumente datieren aus den Jahren 1794—1803. Auf Wunsch des Herrn Kornilow sind die Dokumente chronologisch geordnet.

Zwecks bequemeren Studiums schicken wir den Dokumenten 17 aufklärende Erläuterungen voraus. Jede dieser Erläuterungen betrifft eine bestimmte Anzahl von untereinander zusammenhängenden Dokumenten, und wer sich an der Hand dieser Dokumente eingehend mit den durch sie beleuchteten Fragen des jüdischen Lebens befaßt, wird finden, daß der Inhalt sich bezieht auf: Gesetze und Gebräuche, auf denen diese Dokumente basieren, ferner auf ihr gegenwärtiges Ziel und ihren Einfluß auf die Sitten der Juden und Nichtjuden. Auf diese Weise beschäftigen sich die 17 Abschnitte mit folgenden Fragen des sittlichen und religiösen Lebens der Juden:

Erläuterung 1: Von den Agenten des Kahals, den Faktoren und ihrem Wirken in der Polizei, in der Verwaltung und bei den Beamten; über den Einfluß der Faktoren auf das Leben der jüdischen und nichtjüdischen Bevölkerung im allgemeinen; über das System des Kahals bei der Verteilung von Geschenken an Beamte und bei Bestechungen; über die jüdische Kommission beim Zaren Alexander I. und über den Bericht von Derschawin.

Erläuterung 2: über Schlachtvieh, Koscher und Trefa; über den Einfluß des Koscher auf das Leben der Bevölkerung; über die Abgabe von koscherem Fleisch; über den Zweck des Koscher und über die Unterstützung des Koscher durch die russischen Gesetze.

Erläuterung 3: über die jüdischen Bruderschaften, über deren Beziehung zum Kahal und über ihren Einfluß auf die Sitten der Juden und Nichtjuden.

Erläuterung 4: über die „Mihah“ (Lesen der 5 Bücher Moses während des gemeinsamen Betens), wobei die Juden sich in Patrizier und Plebejer teilen.

Erläuterung 5: über die Macht des Kahal in seinem Bereich; seine Regeln bei Erteilung von Ansiedlungserlaubnis an Juden in seinem Bereich; über den Verkauf an jüdische Privatleute von „Chasaka“ und „Maaruphia“ (d. h. Recht auf Besitz von unbeweglichem Eigentum nichtjüdischer Einwohner und auf Ausbeutung dieses Eigentumes und ihrer Besitzer); über den „Cherem“ und den Eid der Juden.

Erläuterung 6: über den Feiertag „Rosch haschana“ (Neujahr) und über den Gebrauch des Hornblasens.

Erläuterung 7: über die Einrichtungen der Synagogen und Schulen; über gemeinnützige Bauten und Einrichtungen.

Erläuterung 8: über den „Bet Din“ (jüdisches Gericht); über seine Zusammensetzung und seine Beziehung zum Kahal; über die Macht und Bedeutung seiner Beschlüsse für den Juden; über die Pflichten, die den jüdischen Mitgliedern (russischer) juristischer Körperschaften durch den Kahal und Bet Din auferlegt werden; über die Mittel zur Bekämpfung von gegen die Vorschriften des Kahal und Bet Din Abtrünnigen; über die geheimen Verfolger.

Erläuterung 9: über „Kabbalat Kinjan“ oder „Seder“, d. h. über die Gebräuche beim Kauf und Verkauf.

Erläuterung 10: über die Hochzeit der Juden.

Erläuterung 11: über den Brauch der Beschneidung; über Feste und die Instruktionen, die der Kahal den Juden für die Vorbereitung zu Festen anlässlich familiärer Feiertage und für die Einladung ihrer Gäste gibt.

Erläuterung 12: über „Morenu“, d. h. über einen Titel, mit dem dienstliche Rechte verbunden sind; über die Grade in der Kahal- und Bet Din-Hierarchie.

Erläuterung 13: über „Melammedim“, d. h. von den jüdischen Lehrern und von der Erziehung der Juden.

Erläuterung 14: über „Jom kippur“ (den Versöhnungstag) und über „Ha-Torat Nedarim“ (Entscheidung über Versprechen, Eide usw.)

Erläuterung 15: über „Kapporet“ (das Hahnenopfer).

Erläuterung 16: über „Mikwa“ (Sitte der Reinigung für Frauen nach Menstruationsperioden und Geburten).

Erläuterung 17: über „Kiddusch“ und „Shabdala“ (Gebet über dem Kelch in der Synagoge und zu Hause).

J. Bra f m a n n

Erläuterung I. Von den Agenten des Kahal und den Faktoren und ihrem Wirken in (russischen) polizeilichen, juristischen und administrativen Einrichtungen und bei den Beamten; über den Einfluß der Faktoren auf das Leben der jüdischen und nichtjüdischen Bevölkerung im allgemeinen; über das System des Kahal bei Bestechungen; von der jüdischen Kommission unter dem Zaren Alexander I. und von dem Bericht Derjchawins.

Der Agent des Kahal, dem ob obliegt, die Beziehungen der Juden zur Reichspolizei zu überwachen und Geschenke an die Polizeibeamten zu verteilen, wird der jüdische „Faktor“ *) genannt.

Die „Kunst der Faktoren“ wird nicht allein bei Handelsgeschäften in Anspruch genommen. Vielmehr wird in den Händen der „Faktoren“ diese „Kunst“ für alle Lebenslagen nutzbar gemacht. Darum ist der „Faktor“ in jüdischen Städten überall auf der Lauer, nicht nur an den Türen der Geschäftsläden, in Gastwirtschaften und anderen Orten, die dem Handel und Tausch dienen, sondern auch in den Büros der Polizei, Verwaltung und Justiz, ja oft sogar in den Privatwohnungen der Beamten, die einer dieser staatlichen Einrichtungen angehören.

Die „Legion“ dieser „Faktoren“ — die sozusagen jede Bewegung des öffentlichen Lebens aufzufangen und für sich mit wesentlichem Nutzen auszuwerten verstehen,**) indem sie sie gleichzeitig den großjüdischen Zielen dienstbar machen — ist in verschiedene Klassen eingeteilt, und jede Klasse verfügt über besondere Spezialisten. So gibt es „Faktoren“ für den Handel, für Lieferungen, Faktoren, die sich mit der Kuppelerei beschäftigen, und

*) Der Name wird Faktör ausgesprochen und bedeutet in Ostpreußen einen Labendiener, der grobe Arbeiten, Botengänge, Handlangerdienste verrichtet. Im jüdischen Ghettoleben ist er ein Spion, Spitzel, „Bestechungsagent“. Das ist seine „Hinterseiten-Funktion“. Ein Teil dieser Faktoren spielt die Rolle von Maklern und Kommissionären im Geschäftsleben, ein anderer Teil die Rolle von amtlichen Agenten bei den russischen Beamten und in deren Büros, um die Beziehungen zwischen Staat und Ghetto zu leiten (beides „Vorderseiten-Funktionen“).

***) Das können einfach ganz legale Kommissionsgebühren sein; ein Vorwurf wäre dann nicht gerechtfertigt. D. S.

Faktoren für Justiz, Verwaltung usw. Wir sprechen hier nicht von Sachwaltern, den sog. freien jüdischen Advokaten; die sind ein Kapitel für sich, und es scheint, daß in dieser Hinsicht die Juden hinter den anderen Völkern nicht zurückstehen.

Die Faktoren, von denen hier die Rede ist, sind vielmehr ein hervorragendes Kennzeichen des Judentums. Die Arbeit eines Faktors besteht in folgendem:

Der Faktor hat die Person oder Einrichtung, mit der er sich zu befassen hat, zu kontrollieren; Bittsteller hat er zu empfangen und sich mit ihnen über die Summen (Bestechungssummen!) zu einigen, die jeder von ihnen nach des Faktors Erachten zum Nutzen seines Hans¹⁰⁾ zu opfern hat, wenn er für seine eigene Sache Erfolg wünscht. Es ist selbstverständlich, daß bei jeder Abmachung der Faktor sich selbst nicht vergift. Nach Beendigung dieser Angelegenheit bestimmt der Faktor selbst, wer etwas zu erhalten hat und wieviel er bekommt, wobei die Angelegenheit immerhin nicht selten auf unerlaubten Wegen abgewickelt wird. Bei solchen Geschäften hat der Faktor sich in erster Linie nach den überlieferten Vorschriften zu richten, die seinem Gedächtnis und Faktor-Gewissen eingeprägt sind, auch hat er für Nachfolgendes Richtlinien aufzustellen: wie Geschäfte zwischen Juden und dem Goi (Nichtjuden) abzuwickeln sind, wie Geschäfte zwischen zwei Juden, zwischen dem Rahal und dem Privatjuden, zwischen dem Rahal und dem Beamten usw. usw. zu erledigen sind. Vornehmlich aber muß der Faktor Notizen über die Maßnahmen machen, mit deren Hilfe er am leichtesten seinen Poriz¹⁰⁾ irreführen kann. Die Sammlung solcher Notizen wird dem Rahal übergeben und dient diesem als sicherste Waffe zur Untergrabung der Moral des Vorgesetzten oder seines Pflichtgefühls, wenn solches überhaupt vorhanden ist und sich für die jüdischen Interessen als nachteilig erweist.*)

Den Reichtum an solchen Erzeugnissen jüdischen Geistes in den Gouvernements Rußlands mit jüdischer Bevölkerung verdankt das (russische) Vaterland der Ausführung russischer

*) Es wäre ganz falsch, sich sittlich zu entrüsten. Ein für allemal: Das Ghetto ist eine selbständige freie politische Einheit und eine dauernd kriegführende Macht. Die Faktorenberichte sind gleichsam Geheimakten des jüdischen Rahal-Generalstabes. Die Tradition mag gegen 1800 Jahre alt sein, und da die Aufzeichnungen auf einem systematisch gepflegten Studium des

Gesetze durch Beamte polnischen Ursprungs. Hierbei ist zu bemerken, daß die „Pane“ in ihrem Leben ohne „Faktoren“ schwer auskamen, die stärkste Unterstützung fanden aber die „Faktoren“ in den seitens der polnischen Beamtenerschaft ihnen entgegengebrachten Sympathien.*)

Dieser Beamtenerschaft war das Vorhandensein dieser „Faktoren“ so unumgänglich notwendig, daß sogar zwei „Pane“, die mit den unlösbarsten Banden, z. B. der Verwandtschaft, der Gleichheit adeliger Herkunft, sowie religiöser und politischer Überzeugungen usw. aneinander gefesselt waren, ohne die Beihilfe eines „Faktors“ ihre Angelegenheiten zu ordnen außerstande waren, wenn einer von ihnen als Beamter**) den anderen als Bittsteller zu empfangen hatte.

Die Faktoren letzterer Kategorie, die ihre Kunst hauptsächlich zugunsten jüdischer Privatinteressen anwenden, führen nicht selten gleichzeitig Befehle des Kahal aus und handeln in ähnlichen Fällen nach dessen Vorschriften. Sogar in Fragen, die die jüdische Gesamtbevölkerung eines Landes betreffen, und die in den höchsten Regierungskreisen auftauchen können, erscheinen menschlichen Charakters und vor allem der menschlichen Schwächen beruhen, die sich mit Bestechungen durch Geld u. a. m. ausnutzen lassen, so wäre die Veröffentlichung einer solchen Sammlung von Generalstabsberichten überaus interessant. Schade, daß Brasemann keine in die Hand bekommen hat. Wäre er ein Fälscher, die Gelegenheit zur Sensation hätte er sich nicht entgehen lassen. Er war aber eben ein ehrlicher Mann! D. S.

*) Die Folgerungen, die man aus dieser Darstellung B's ziehen muß, sind weit umfassender, als die meisten Leser wohl ahnen. Da die Polen weit gebildeter als die eigentlichen Russen waren, so haben sie in einem Umfang, der dem Zahlenverhältnis zwischen Russen und Polen keineswegs entsprach, in Rußland Beamtenstellen inne gehabt. In ganz Rußland, auch in den kolonialen Randgebieten, waren Polen als einflußreiche Beamte zu finden. Der Pole kann sich und seine Gefühle großartig verbergen; er schmeichelt, heuchelt, dienert und — ist Verbündeter des Ghettojuden. An der Beamtenmißwirtschaft, an dem Bestechungs-System, das Rußland ruiniert hat, an der moralischen Fäulnis, die dieses unglückliche Land eine Beute des Bolschewismus werden ließ, war die geheime Tätigkeit der im Rußland beamteten Polen wesentlich Schuld. Aber auch für uns ist Brasemann's Darstellung wichtig, für die früheren östlichen Provinzen und die Wirkung der Polen, die einst als Beamte und Offiziere daselbst tätig waren. Der Brasemann ist wirklich lesenswert; er macht einen auf so manches aufmerksam. D. S.

**) Auch im Privatleben hatte jeder seinen „Hausjuden“. D. S.

„Faktoren“ mit Vollmachten, die natürlich scheinbar als vom ganzen Volke oder Lande erteilt sind. Auf diese Weise kontrollieren die „Faktoren“ alle öffentlichen und privaten Beziehungen zwischen Juden und Nichtjuden, wichtige und unwichtige, solche, die den (russischen) Gesetzen unterliegen, sowie die „jüdische Frage“ selbst, die niemals und nirgends aufgehört hat, Problem zu sein. Dabei haben sie stets die zuverlässige Unterstützung seitens des Kahal sowie der anderen „Faktoren“ hinter sich. Die Waffe, mit der diese treuen Diener ausgerüstet sind, ist überall und in allen Fällen die gleiche; sie ist fast allen Menschen bekannt: es sind Geschenke und Bestechungen.

Die Verteilung von Geschenken und die Bestechung der Hüter der Ordnung und der Gesetze in Ländern, in denen Juden leben, hat sich längst zu einer allgemeinen Sitte ausgewachsen und ist, wenn auch nicht gerade in der talmudischen Dogmatik¹¹⁾; so doch hauptsächlich in der Lebenspraxis begründet, die unter der Flagge des Talmud segelt. Große Wunder zaubert die Macht des obenerwähnten Talismans in den Händen geschickter „Faktoren“ hervor. Mit Hilfe dieser Macht beseitigen die Juden alle Hindernisse, durch die die örtlichen Gesetze und Gewalten die Bevölkerung vor dem endgültigen Zusammenbruch unter der Tyrannei des jüdischen Proletariats zu bewahren suchen. Dieser Macht und der angespannten Aufmerksamkeit der „Faktorenwache“ in administrativen, polizeilichen und ähnlichen Einrichtungen verdanken die Juden ihre Siege im Kampfe mit nichtjüdischen Gegnern in jeder öffentlichen und privaten Angelegenheit. Durch die Macht der „Faktorenkunst“ und des Talismans, den die Faktoren besitzen, befreien die Juden bei ihrer heutigen Organisation, mit der uns dieses Buch bekannt macht, die von ihnen bewohnten Städte und Plätze von jeder nichtjüdischen Konkurrenz in Handwerk, Handel und Industrie. Mit einem Worte, der besagte Talisman Geld hat den Juden den alten Zauberstab ersetzt, unter dessen Schlägen das Meer trocken wurde und Felsen, Quellen spendend, barsten. Der Unterschied besteht lediglich darin, daß damals den Zauberstab nur der Volksheld allein schwang, während den jetzigen zauberhaften Talisman in jeder Stadt jüdischer Bevölkerung der Kahal und eine Legion jüdischer „Faktoren“ führen.

Hier möge diese kurze Übersicht über das jüdische Faktorentum genügen, das übrigens in seinen großen Linien dem Publi-

kum längst bekannt ist; denn über „Faktor und Bestechungen“ haben schon oft Zeitungen und Zeitschriften berichtet. Sogar im Theater hat man die Mittel und Wege dargestellt, durch die die Juden eine gütige Fürsprache oder das gnädige Schweigen einflußreicher Leute zu kaufen versuchen.¹²⁾

Jetzt wenden wir uns einer neuen und nur den Juden bekannten Seite der vorerwähnten Beeinflussungen zu. Wie oft man auch in der Zeitung von jüdischen Faktoren und Bestechungen lesen mag, bisher hat noch niemand dargelegt, wie diese Sünde auf jüdischem Boden nicht etwa als psychische Veranlagung einzelner Privatpersonen, die mehr oder weniger bei allen Kulturvölkern zu finden sind, sondern geradezu als Maßstab gesellschaftlicher Würde gedeiht. Noch niemand hat dargelegt, daß diese Verfündigung*) unter den Juden überall üblich und sogar in ein gewisses System gebracht worden ist, und endlich hat noch niemand bisher auseinandergesetzt, in welchem Verhältnis die „Faktoren“ zum Kahal stehen, in welchen Fällen und in welchem Umfang Geschenke verteilt werden, aus welchen Quellen die Mittel für Geschenke und Bestechungen in Sachen des Kahal stammen, wer deren Umfang bestimmt, wer die Ausgaben bemißt. Endlich die Hauptsache: Auf welche Weise werden die Mittel zur Bestechung in Angelegenheiten des Gesamtjudentums aufgebracht, und wer schwingt in solchen Fällen die Fahne des Talmud, Rabbinertum oder Kahal? Diese interessante Seite der Medaille ist genauestens mit allen Einzelheiten in 26 Vorschriften des Kahal beleuchtet, die in diesem Buche unter den Nummern 2, 4, 5, 17, 21, 33, 37, 48, 73, 84, 114, 117, 119, 156, 159, 228, 244, 260, 261, 280—86 aufgeführt sind.

Besondere Aufmerksamkeit verdienen die Nummern 280 bis 286. Das sind Dokumente, in denen die Allgemeine jüdische Versammlung sich über die Kommission für die Judenfrage in Petersburg unter Alexander I. und über die Mittel zu ihrer Bekämpfung auseinandersetzte.**)

*) Daß diese moralisch=sittliche Gefühlsanwandlung nicht am Platz ist, braucht nicht weiter betont zu werden. Brasmann übersieht, daß man das Ghettojudentum als kriegsführende Macht betrachten muß. D. S.

**) Auch in Band II finden sich hierauf bezügliche Protokolle. Es handelt sich vor allem um das Branntwein=Ausschankmonopol der Juden. Daß sie damit den Bauernstand überall ruinierten, wird

Zeitlich zusammenfallend mit dem Bericht von Derschawin über den Ausgang der Arbeiten der jüdischen Kommission, deren Mitglied er war, ergänzen und erklären sich die Dokumente gegenseitig.

Nachstehend sagt Derschawin¹³⁾: „Weiter oben ist ersichtlich, daß die Ansichten Derschawins über die Juden, die er sich während der Zeit seines Aufenthaltes in Polen bildete und unter Zar Paul dem regierenden Senat unterbreitete, von einem während der ganzen Zeit seiner Ministerschaft tagenden Komitee studiert wurden, welches aus den Grafen Tschartoriski, Potocki, Subow und Derschawin selbst bestand. Aber durch verschiedene Intrigen führten die Untersuchungen zu keinem Endergebnis. Die Angelegenheit verdient größte Beachtung.

Zuerst wurde beschlossen, aus einigen Gouvernements einige Kahalvorsteher und berühmte Rabbiner zu berufen, um mit ihnen alle die Tatsachen zu besprechen, auf denen sich die Ansichten Derschawins gründeten. Diese Ansichten sind wert, aufmerksam gelesen zu werden, um so in alle Einzelheiten einzudringen und die guten Absichten des Verfassers zum Wohle des Reiches und der Juden selbst kennen zu lernen. Die Zusammenkünfte, Sitzungen und Beratungen setzten sich fast den ganzen Winter über fort; darauf setzten von ihrer (der Juden) Seite verschiedene Machinationen ein, um die begonnenen Verhandlungen aufzuhalten. Unter anderem sandte der Gutsbesitzer Gurko aus Weißrußland einen von ihm in Weißrußland irgendwo aufgefangenen Brief, der von einem Juden an seinen Vertrauensmann in Petersburg geschrieben war, an Derschawin. In diesem Brief stand zu lesen, daß sie (die Juden) Derschawin als den Verfolger aller Kahale der Welt mit dem Cherem (oder Bann) belegt hätten und daß sie für Geschenke in dieser Angelegenheit 100 000 Rubel gesammelt und nach Petersburg gesandt hätten und nunmehr bäten, alle Anstrengungen zur Beseitigung des General-Procureurs Derschawin zu unternehmen; sollte dieses jedoch nicht gelingen, so sollte man einen Anschlag verüben, für den eine Frist von drei Jahren ge-

allseitig bestätigt. Noch zu Franzos' Zeiten waren sogar in Osterreichisch-Polen die Schankwirte nur Juden. Es wäre eine wahre Wohltat für die Russen und den Staat gewesen, wenn das Monopol abgeschafft worden wäre. Mit Hilfe der Bestechung und der polnischen Beamten scheiterten alle Versuche, dem Krebschaden Einhalt zu tun. D. S.

jetzt wird, während der nichts zu unterlassen sei, was die Amtswaltung Derschawins verkürzen könnte, da während seiner Amtswaltung nichts zu ihren Gunsten entschieden werden könne. Sie wollten vor allem erreichen, daß ihnen nicht der Verkauf von Spirituosen in den Gastwirtschaften und Dörfern verboten würde. Von diesem Verkauf kommt eben alles übel, da sie dadurch die Bauern zu völligem Ruin und völliger Verkommenheit bringen. Um aber die Angelegenheit mit Erfolg durchführen zu können, versprachen sie ihm, daß aus fremden Ländern und aus verschiedenen Städten Vorschläge unterbreitet würden, wie die Lage der Juden verbessert werden könnte. Kurz danach begannen tatsächlich bald in französischer, bald in deutscher Sprache Veröffentlichungen, und schließlich wurden durch Befehl des Kaisers Juden ins Komitee berufen, um die Ansichten Derschawins durch die Grafen Tschartoriski, Rotschubei, Nowossilzew kennen zu lernen. Unterdessen kam der Jude Hotko, der bei Derschawin als Sekretär gewissermaßen zur Wahrung jüdischer Interessen angestellt war und sich mit den Ansichten Derschawins einverstanden erklärte sowie verschiedene Eingaben über Errichtung von Fabriken usw. machte, eines Tages zu Derschawin. Unter dem Deckmantel des Wohlwollens wies er Derschawin darauf hin, daß er nicht alle seine Freunde, die sämtlich auf Seiten der Juden ständen, werde besiegen können, sondern er solle die Konsequenz ziehen und wenigstens 100—200 000 Rubel annehmen, um dann mit den anderen Mitgliedern des Komitees einer Meinung zu sein. Derschawin nahm diesen Vorschlag wichtig und überlegte, daß die Annahme des Geldes einem Treubruch und Zuwiderhandeln gegen den Willen des Zaren gleich käme; gleichfalls überlegte er, daß, wenn man die Juden in dem gegenwärtigen, unregelmäßigen Zustand leben ließe und ihnen wie bisher den Spirituosenverkauf in den Gastwirtschaften gestattete, dieses einer Ausbeutung der Bauernschaft und der Entziehung ihrer wichtigsten Lebensbedingungen gleich käme; lehne man die Bestechung jedoch ab und bliebe man allein im Kampf ohne einen Rückhalt beim Zaren, so sei ein Erfolg bei all seinen Bemühungen und Arbeiten nicht zu erwarten. So beschloß er denn, dem Zaren von dieser Bestechung Mitteilung zu machen, die Wahrheit derselben durch den Brief zu bekräftigen und hinzuzusetzen, daß von den durch kaiserlichen Willen in die Kommission aufgenommenen Grafen Tschartoriski und Nowos-

silzem bereits Projekte zur Regelung der Judenfrage, — eines in französischer und eines in deutscher Sprache — vorlägen. So hoffte er, alles dieses dem Kaiser vorlegend, ihn von seinen treuen Diensten zu überzeugen und zu seiner Ansicht zu befehlen. Tatsächlich war der Zar zuerst erschüttert, und als nun Derschawin ihn fragte, ob er das Geld annehmen solle, erwiderte er in Verlegenheit „Ich werde Dir nachher sagen, was zu tun“, nahm inzwischen aber den Brief von Gurko an sich, um alles darin Gesagte sich auf anderem Wege bestätigen zu lassen.

Derschawin glaubte, daß er mit seinem Material auf den Kaiser einen großen Eindruck machen würde, und daß dieser sich infolgedessen in Zukunft vor den ihn umgebenden Leuten, die die Juden begünstigten, vorsehen würde. Unterdessen besprach er alles offen mit dem Grafen W. A. Suboff in Unkenntnis dessen, daß dieser in nahen Beziehungen zu Herrn S. stand, der damals Direktor im Innenministerium war und den Minister ganz in Händen hatte. S. war den Juden ganz ergeben, was durch Vermittlung eines gewissen Perez zustande gekommen war, den er offen seinen Freund nannte, und mit dem er zusammen lebte.

Und so kam es, daß, anstatt beim Kaiser einen Ukas gegen die Juden zu erwirken, bei der ersten Sitzung des jüdischen Komitees alle Mitglieder desselben erklärten, daß der Verkauf von Spirituosen auf dem Lande wie bisher in Händen der Juden bleiben solle; da jedoch Derschawin sich hiermit nicht einverstanden erklärte, so blieb die Sache vorläufig unerledigt. Der Kaiser wandte sich immer mehr von Derschawin ab, und auf den vorerwähnten Brief von Gurko erfolgte nichts.

Obgleich nach Verlauf mehrerer ähnlicher Vorfälle allen ehrlichen Söhnen des Vaterlandes die bösen Absichten der den Kaiser umgebenden polnischen Edelleute bekannt waren, so wirft Nachstehendes doch ein besonders grelles Licht auf die niedrige Gesinnung der Edelleute zum Schaden Rußlands. Herr Baronew erzählte Derschawin, nach dessen Ausscheiden aus dem Beamtendienste, daß der Graf Sch. seinerzeit, als der Bericht Derschawins dem Komitee vorgelegt wurde, ihn gelesen und in den Ofen geworfen habe, so daß B. ihn nur mit Mühe retten konnte. Ein über die Lage der Juden vorgelegtes Projekt, das den Ansichten D.'s entsprach, wurde Herrn S. übergeben, der es vollkommen umarbeitete und die Ansichten D.'s nicht im geringsten berücksichtigte oder erwähnte. Als D. dieses hörte, sagte er scher-

zend: „Judas verkaufte Christus für 30 Silberlinge; und für wieviel verkauften Sie Rußland?“ Er antwortete lachend: „Meinen Bruder für 30 000 Rüpferlinge, da mein Projekt von S. umgearbeitet wurde.“ Ich glaube nicht, daß russische Edelleute eine solche Gemeinheit begangen hätten mit Ausnahme vielleicht von S., dem man allgemein viele schlechte Eigenschaften zutraute, besonders dank seiner Verbindungen mit Perez.

Erläuterung II. über die Schlachthäuser, über Koscher und Trefa im allgemeinen; über den Einfluß des Koscher auf das Leben der Bevölkerung; über die Abgaben von koscherem Fleisch sowie über die Ziele des Koscher und die Unterstützung des Koscher durch die russischen Gesetze.

In allen Städten und Plätzen mit jüdischer Bevölkerung bauen die Juden Schlachthäuser auf ihre Rechnung und trachten, den Handel mit Fleisch an sich zu reißen. In einem großen Teil der Städte des westlichen Gouvernements gibt es keine anderen als jüdische Fleischer, und zum Verkauf an die Christen kommt nur das für den Koscher untaugliche Fleisch.

Es ist zu bemerken, daß sie hierzu sowohl von dem Wunsch, die örtliche Bevölkerung auszubeuten, als auch durch andere Gründe getrieben werden. Eine eigene Schlächterei zu haben, ist für den Kahal zur Durchführung der Abgaben von koscherem Fleisch unerläßlich, um national-jüdische administrative und wirtschaftliche Ziele, mit denen wir später bekannt werden, zu erreichen. Vorher jedoch halten wir es für notwendig, einige Worte über den Koscher selbst zu sagen.

Es ist bekannt, daß die Juden kein Fleisch essen, welches nicht durch einen Schochet (d. h. einen besonderen jüdischen Schächter, der die Vorschriften des Talmud über das Schächten von Vieh und Vögeln kennt) vorbereitet wurde, und ebenso auch kein Fleisch verwerten, welches von Tieren stammt, die durch die Vorschriften des Talmud über Koscher und Trefa als Lebensmittel verboten sind.

Von den 86 Paragraphen über das Schächten und die Trefa, die in „Jore dea“, dem zweiten Teile des Ritualwerkes

Schulchan aruch, enthalten sind, halten wir es für notwendig, einige hier anzuführen.

Nach Nr. 10 und 11 des 18. Paragraphen betr. der Vorschriften über das Schächten muß das Messer, welches zum Schächten von erlaubtem Vieh benutzt wird, frei von der allergeringsten Scharte sein; ist dieses nicht der Fall, so wird das mit einem solchen Messer getötete Vieh als Trefa, d. h. als eine für die Juden ungeeignete Nahrung angesehen. Daher darf der Schochet erst dann schächten, wenn das Messer ganz glatt geschliffen ist und auch nicht die geringsten, kaum fühlbaren Scharten aufweist. Um jedoch auf diese Weise geschächtetes Vieh für koscher zu erklären, ist es noch notwendig, daß das Messer nach der Schächtung genau in demselben Zustande, d. h. ganz unverlezt ist.

Nr. 2 des 6. Paragraphen lautet wie folgt: „Man darf Vieh mit einem Zahn, der noch in der von einem Tier stammenden Kinnlade steckt, schächten, ebenso mit dem Nagel einer Hand, die vom Kumpf abgetrennt ist, sofern beide nur keinerlei Scharte aufweisen.“

Wie komisch auch diese beiden Vorschriften scheinen mögen, so ist die nachfolgende Nr. 7 des 18. Paragraphen, die wir in wörtlicher Übersetzung wiedergeben, durch ihre fast unglaublichen Vorschriften noch interessanter:

„Wenn die Spitze eines Messers zwar glatt, jedoch nicht scharf ist, so darf es zum Schächten benutzt werden, und die so vorgenommene Schächtung wird als vorschriftsmäßig angesehen, sie mag dauern, wie lange sie will, sogar einen ganzen Tag“ (infolge Stumpfheit des Messers!).

Wir können nicht unterlassen, zu bemerken, daß trotz dieser merkwürdigen Vorschriften des Gesetzes die Schächtung immer mit scharfen Messern vorgenommen und mit äußerster Schnelligkeit durchgeführt wird.*) Was jedoch die Vorbereitung zur Schächtung anbelangt, so bietet diese in der Tat ein trauriges Bild. Das Vieh wird solange gewendet, bis es so unbeweglich liegt, daß der Schochet die Schächtung, nachdem er die Haare an der Stelle des Halses, an der das Messer eindringen soll, entfernt hat, so vornehmen kann, daß das Vieh nicht durch Bewegung dem Messer Schaden zufügen kann, wodurch das Fleisch zur Trefa werden würde. Das ist die eine Seite des Koschers,

*) Braßmann ist ganz ehrlich! D. S.

die nur das Gewissen der Juden belastet und in keiner Weise die eine Trefa kaufenden Christen schädigt; denn diesen ist es ganz gleich, ob das Vieh mit einem Rasiermesser, Dolche oder ähnlichem Instrument geschlachtet wurde, wenn nur das Fleisch gesund ist. Nunmehr wollen wir uns jedoch der Seite des Koschers zuwenden, die ausschließlich für die Christen schädlich ist.

Wenn das Vieh allen Vorschriften über die Werkzeuge und die Schlachtung gemäß getötet worden ist, geht der Schochet zur Besichtigung der inneren Teile des Tieres über. *) Dieser Prozeß wird vom Schochet vom Standpunkte der talmudischen Veterinärkunde durchgeführt, und wenn das Vieh sich als nicht gesund erweist, so wird das Fleisch für trefa erklärt und kommt zum Verkauf an die Christen. Die Krankheiten, die Tierfleisch als Nahrung für Juden unmöglich machen, sind folgende¹⁴⁾: 1. Derafa, 2. Refuba, 3. Chasera, 4. Netula, 5. Kerua, 6. Refula, 7. Pesufa, 8. Schebura.

Derafa, d. h. Vieh, das durch Halshieb getötet wurde.

Refuba, d. h. die Öffnung, die der Schochet in der Hirnschale oder der Gurgel oder in den Lungen oder in der Harnblase oder im Herzen usw. findet.

Chasera, d. h. Vieh mit einem angeborenen Fehler in den Lungen.

Netula, d. h. Vieh, dem entweder eine Kinnlade oder die Nieren fehlen.

Kerua, d. h. Magenverletzung.

Refula, d. h. Vieh, das durch einen Fall eine Verletzung erlitten hat.

Pesufa ist Vieh mit gebrochenem Rückgrat.

Shebura nennt man das Vieh, bei dem der größere Teil der Wirbel gebrochen ist.

Diese acht Punkte sind die Grundlage für die Wissenschaft über die Trefa. Es ist klar, daß der Grund zur Trefa in ähnlichen Fällen nichts anderes als ein krankhafter Zustand des geschlachteten Viehes ist. Hier können wir nicht unterlassen zu bemerken, daß die Juden nicht grundlos eine Abneigung gegen die Nahrung der Christen empfinden; denn die Trefa, die diese

*) Als Schächter heißt der Schlächter Schochet, die Handlung des Schächtens Schechitah. Als Beschauer heißt er Bedof, die Handlung des Besichtigens Bedikah. Die ganze Einrichtung geht auf den Zauberglauben zurück: Weissagung aus Eingeweiden. Koscher heißt geeignet, Trefa ungeeignet für jüdischen Gebrauch. D. S.

von den Juden kaufen, ist oft nichts anderes als Fleisch von gefallenem Tieren.*)

Es scheint natürlich lächerlich, den Koscher, von dieser Seite betrachtet, zu den religiösen jüdischen Anschauungen zu zählen; dank der großen Unkenntnis, die überall in Europa unter den Christen über das Judentum herrscht, konnte der Koscher sich bisher überall hinter den religiösen Anschauungen der Juden verstecken und sich des Rechtes der Glaubensfreiheit erfreuen. Darum wird der Verkauf von Fleisch ungesunden Viehes an die Christen den Juden erlaubt, da es ja nach dem Gesetze Moses heißt: „Fleisch von gefallenem Vieh zu essen ist euch verboten, dasselbe jedoch einem Fremdling, der unter euch wohnt, zum Essen zu geben oder dasselbe einem Ungläubigen zu verkaufen, ist euch erlaubt.“ (2. Buch Mose, Kapitel 14, Vers 21.)**)

Außer den Vorschriften über das Schächten und die Berücksichtigung der Eingeweide, von denen wir bisher sprachen, gehören zur Verordnung über den Koscher noch eine Menge Regeln, wie z. B. über die Entfernung des Blutes, der Sehnen usw. Die Entfernung der Sehnen verlangt wiederum ein besonderes Wissen, und der hiermit Betraute heißt „Menakker“.)

Zu diesem kurzen Überblick über die verderblichen Einflüsse des Koscher auf das Leben der Juden und Christen sei jedoch bemerkt, daß das Bestehen des Koscher in diesem gewaltigen Ausmaß unter den Juden in Rußland nicht auf Fanatismus zurückzuführen ist, sondern vielmehr in der genauen Kontrolle seitens der Agenten des Kahal und in anderen Spitzfindigkeiten begründet liegt. Durch sie unterstellt der Kahal jedes Pfund Fleisch, das von den ortsansässigen jüdischen Einwohnern verwendet wird, seiner Kontrolle und unterwirft jene den strengen Maßnahmen, die der Kahal stets gegen die Gegner des Koscher anwendet.

Auf diese Weise wird der Koscher den Massen mehr durch Furcht vor Bestrafung als durch Fanatismus aufgezwungen.

*) Ganz überwiegend handelt es sich augenscheinlich um Verbote, die in tiefstem Zauber glauben wurzeln. Ein großer Teil des Trefa-Fleisches ist also tadellos. Ein Teil ist aber ohne Zweifel Trefa, weil das Vieh krank ist — Tuberkulose, Milzbrand u. a. m. D. S.

***) Daß im Talmud auch ganz entgegengesetzte Anschauungen enthalten sind, darf man wohl annehmen. D. S.

†) Gibt es in dem Ort keinen geprüften Menakker, so werden die Hinterviertel nicht gegessen! D. S.

Der Eifer des Kahal für den Koscher ist leicht erklärlich.*) Da der Kahal eine Einrichtung oder Macht ist, die im Talmud begründet liegt, so versteht es sich von selbst, daß die Einhaltung des Koscher, der mehr als alle anderen Besonderheiten des jüdischen Lebens die Juden von der Welt abschließt und das beste Bollwerk für die Ideen des Talmud bildet, für ihn eine der wesentlichsten Vorschriften sein muß. Hierdurch wird auch die Schärfe der Maßnahmen, die der Kahal zur Durchführung des Koscher anwendet, erklärlich. Erfahrungsgemäß weiß der Kahal, daß nicht alle Juden, die die Vorschriften des Koscher bei sich zu Hause einhalten, ihnen auch da treu bleiben, wo sie nicht unter der Kontrolle des Kahal stehen. Mit diesem Charakterzug der Juden bekannt, ist der Kahal überzeugt, daß, wenn er die Einhaltung des Koscher dem Gewissen des Einzelnen überlassen würde, sich in nicht allzu langer Zeit in jeder Gesellschaft solche Juden finden würden, die beim Einkauf von Fleisch alle Vorschriften vergessen und dasjenige Fleisch erwerben würden, welches am gesündesten, schmachhaftesten und billigsten ist.***) Da aber die Trefa gerade durch diese Eigenschaften sich vom Koscher unterscheidet, so würde sie bald überhand nehmen, und das Bestehen des Koscher wäre nicht von langer Dauer mehr. Entsprechend dieser Überzeugung und der großen Bedeutung des Koscher für das Judentum kann der Kahal in Rußland, in dem Lande, wo sich das Hauptquartier des Talmud befindet, die Einhaltung des Koscher nicht dem Gewissen des einzelnen Juden überlassen. Sich hierbei auf das Gewissen zu verlassen und die Einhaltung des Koscher durch Predigten zu unterstützen, wäre eine sehr hoffnungslose Angelegenheit. Der Koscher würde dann einem großen Gebäude, das auf tönernen Füßen steht, gleichen. Jetzt ist es erklärlich, warum der Kahal überall auf seine Kosten Schächthäuser baut, warum er den Fleischhandel durch eine Menge seiner Beamten überwacht. Daher die merkwürdigen Riten beim Fleischhandel, die in 46 Vorschriften des Kahal beschrieben und in diesem

*) Dieser Lichtstrahl auf die Hinterseite des Mondes ist überaus wichtig. Vorderseite ist die religiöse Erklärung, Hinterseite die Finanzierung des Kahals. D. S.

**) Hierin liegt scheinbar ein Widerspruch zu dem oben Gesagten (S. 20 f). Nur ein Teil des Trefafleisches ist schlecht, ein großer Teil an sich tadellos. Trotzdem wird es billiger verkauft als das koschere, mit Abgaben an den Kahal belegte Fleisch. D. S.

Buche unter nachstehenden Nummern aufgeführt sind: 5, 8, 9, 10, 11, 13, 14, 32, 36, 60, 61, 80, 88, 89, 90, 91, 93, 94, 95, 96, 114, 122, 142, 152, 157, 160, 161, 164, 173, 176, 178, 184, 217, 226, 249, 251, 257—59, 265, 269—72, 275, 278.

Das Hauptziel der Koschervorschriften ist also, wie wir sahen, die Hauptstütze des Kahal aufrecht zu erhalten. Wenn wir hier jedoch noch hinzufügen, daß auch die Abgaben vom Koscher in den Händen des Kahal ein Kapital darstellen, das nicht nur zur Erhaltung der für den Koscher tätigen Beamten, sondern auch für andere Zwecke des Kahal verwendet wird, so ist es nicht schwer, zu ermessen, wie sehr der Koscher nicht nur für die Juden, sondern auch für die unter den Juden wohnenden Christen schädlich ist.

Nach dem Gesagten entsteht von selbst die Frage, wie die russische Regierung über den Koscher denkt, und was die bürgerlichen Gesetze dazu sagen. Die Antwort auf diese Frage aber lautet: Der Koscher ist kraft der russischen Gesetze erlaubt und wird durch genaue Beobachtung seitens des Kahal und Einhaltung durch die jüdische Bevölkerung gehandhabt. Seinen eigenen Kräften, das große Werk durchzuführen und den Koscher im Hauptlager der Talmudisten zu erhalten, vertraut der Kahal nicht. Auch muß er sich vor Fällen, in denen vom Kahal Bestrafte bei den bürgerlichen Gesetzen Schutz suchen könnten, in acht nehmen. Das sind aber Dinge, von denen man keinesfalls günstige Folgen für die Synagoge erwarten kann. Daher bemühte sich der Kahal, die Verordnung über den Koscher unter den Schutz der (russischen) Gesetze zu bringen und ihn ihrer Leitung zu unterstellen. Die Erreichung dieses Zieles kostete, wie man sich denken kann, nicht allzuviel Mühe. Es handelte sich ja nur darum, der Regierung klar zu machen, daß die Abgaben vom koscheren Fleisch recht gut als Mittel zur Eintreibung der Steuern bei der jüdischen Bevölkerung dienen könnten. Diese kleine Spitzfindigkeit*) seitens der talmudischen Politik verschaffte dem Koscher einen Platz in den Gesetzbüchern Rußlands.

Der Kahal veranlaßte die russischen Gesetze, sich folgendermaßen über ihn zu äußern:

*) Kleine Spitzfindigkeit?! Nein, es ist ein genialer Schachzug des doch lediglich mit Waffen der Denkkraft kämpfen könnenden Ghettojudentums. Es wäre ganz unwissenschaftlich, ja ungerecht, wollte man sich darüber entrüsten. D. H.

„Die seit jeher in der jüdischen Gesellschaft gehandhabte geldliche Abgabe unter dem Namen der Kreisabgabe wird zur Verwendung für jüdische Interessen bestimmt, als da sind: zur Erleichterung der Abzahlung von Steuern und Abgaben seitens der Juden an die Regierung usw.; auch zur Erhaltung und Gründung jüdischer Schulen sind diese Beträge zu verwenden.

Der „Kreisabgabe“ unterliegen: Schlachtung von Vieh für den Koscher (von jedem Tier); Tötung von Geflügel (von jedem Vogel); Verkauf von koscherem Fleisch (von jedem Pfund); Geld- und andere Strafen, die wegen Nichteinhaltung der Vorschriften über die Kreisabgabe verhängt worden sind.

Beim Schächten dürfen nur die Utensilien benutzt werden, die vom Schächter mit einer Bestätigung des Rabbiners als für den Koscher geeignet bezeichnet werden. Die städtische und die Landpolizei sind verpflichtet, jedem Schächter die von ihm gewünschte gesetzliche Hilfe zu erteilen und ihn zur reibungslosen Eintreibung der Kreisabgaben seitens der Juden in jeder Weise zu unterstützen.“ —

Und so kommt es, daß der Koscher in Rußland für den Juden nicht nur dem Talmud, sondern auch den bürgerlichen Gesetzen nach obligatorisch wurde, und daß sich mit seiner Durchführung nicht nur der Kahal, sondern auch die örtliche Polizei befaßt. Infolgedessen hat der Koscher — das Bollwerk des Talmud — sich weder vor einem äußeren, noch vor einem inneren Feinde zu fürchten. Auf die Frage jedoch, wieweit die Unterstützung des Koscher der Regierung in finanzieller Hinsicht nützlich gewesen ist, empfehlen wir die Antwort in nachstehenden Zahlen zu suchen, die die seitens der Juden an die Steuer geschuldeten Beträge im Wilna'schen Gouvernement darstellen. Die Schulden betragen hier 293 868,36 Rbl. und im Gouvernement Minsk 341 097,15 Rbl.¹⁵⁾

Fragen wir uns nun, welche Ansicht uns die vorstehenden Auseinandersetzungen aufzwingen, so ist die Antwort hierauf wohl nicht schwer: Die russischen Gesetze machen es der örtlichen Polizei zur Pflicht, auf die genaue Einhaltung der talmudischen Vorschriften zu achten, den Koscher, der die Juden mehr als alle anderen Besonderheiten von der übrigen Welt trennt, durchzuführen und die Eintreibung der Abgaben zugunsten der Kassen des Kahal zu überwachen. Und dabei werden die Kassen

doch nur zur Bekämpfung der russischen Geseze und Regierung verwandt, was dokumentarisch durch unseren ersten Abschnitt und die Vorschriften des Kahal bewiesen ist.

Erläuterung III. Von den jüdischen Bruderschaften, von deren Verhältnis zum Kahal und von dem Einfluß der jüdischen Bruderschaften auf die Sitten der Juden und Christen.

Es gibt keine jüdische Vereinigung, weder in den Grenzen unseres Reiches noch jenseits der Grenze, in der nicht einige Bruderschaftsleute sind, und es gibt auch beinahe keinen Juden, der nicht als Glied einer Bruderschaft anzusehen wäre.

Der Einfluß dieser Bruderschaften auf die gesellschaftlichen und individuellen Sitten der Juden in moralischer und materieller Beziehung und infolgedessen auch auf das soziale Leben der Länder, in denen die jüdische Bevölkerung zahlreich ist, ist sehr groß. Die Bruderschaften der Juden sind sozusagen die Arterien, während das Herz der Kahal wäre. Der kürzeste Überblick hierüber führte uns zur Zusammenstellung eines recht umfangreichen Buches, das unter diesen Abschnitten keinen Platz finden konnte und von uns gesondert herausgegeben werden mußte.¹⁶⁾

Hier wollen wir nur beiläufig bemerken, daß die örtlichen Bruderschaften wie folgt eingeteilt werden: 1. die talmudisch gelehrten, 2. die wohlthätigen, 3. die handwerklichen und 4. die religiösen. Die einzelnen Ziele der Bruderschaften stehen stets in engem Zusammenhang und in vollster Harmonie mit den Ideen des Talmud, dem sie alle dienen, und ordnen sich den Ansichten des Kahal, von dem ihr Bestehen abhängt, unter.

Jede Bruderschaft hat ihre Repräsentanten, ihre Lehrer, und oft auch ihre Gebetshäuser. Mit einem Wort, eine jede Bruderschaft ist ein eigener kleiner Kahal, und die Vertreter aller Bruderschaften, die meist den gebildeten Kreisen entstammen, formen die Legion der getreuen Streiter unter der national-talmudischen Flagge, die stets zur Hilfe des Kahal bereit steht.*)

*) Es ist sehr bedauerlich, daß Brasmann sich hier so kurz faßt. Sein Buch ist nirgends aufzutreiben. Man muß aus seinen Bemerkungen schließen, daß die Chebra oder Chebra (Bruderschaft) unter

Die Beziehungen unter den Bruderschaften sind in den nachstehenden Akten verdeutlicht: Nr. 5, 7, 14, 38, 48, 59, 79, 80, 82, 85, 161, 178, 194, 211, 242, 243, 254, 274, 275 und 277.

Erläuterung IV. Von der Zeremonie der „Aliyah“ (Lesen der fünf Bücher Moses während gemeinsamen Gebetes), bei der die Juden sich in Patrizier und Plebejer teilen.

Diese Zeremonie, die von Esra eingeführt worden ist¹⁷⁾, ja, nach Meinung anderer sogar von Moses selbst,¹⁸⁾ besteht im Lesen der fünf Bücher Moses und der Propheten zur Zeit gemeinsamen Betens.¹⁹⁾

Das Vorlesen findet nicht täglich, sondern an Donnerstagen und Sonnabenden statt. Eine Verletzung der Zeiten des Vorlesens bedroht Esra mit folgenden Worten: „Wer sich innerhalb von fünf Tagen nicht mit dem Lesen der Gesetze beschäftigt, den überfallen die Feinde.“²⁰⁾ Außerdem wurde das Lesen der Bücher Moses und der Propheten auch an Feiertagen, zur Zeit des Neumondes und während der Fastenzeit üblich. Die Einhaltung dieses Brauches wird von der Synagoge allen Juden ohne Ausnahme auferlegt. Sie ist sowohl für den Cohen (Priester) als für den Levi (seinen Gehilfen), wie auch für den Israel (Laien) obligatorisch.²¹⁾ Das Vorlesen geschieht aus einer Lora (= Fünf Bücher Moses =) Rolle, die, auf Pergament nach gewissen Vorschriften des Talmud geschrieben, ein Heiligtum der Synagoge ist.

Der Ablauf dieser Zeremonie ist folgender: Nach Beendigung des Gebetes „Schemone Esre“ nimmt jemand aus dem Schrank die Pergamentrolle und übergibt diese dem Kantor.

anderem: dazu dient, den internationalen Zusammenhalt der jüdischen Gemeinden herzustellen (Hinterseite). Dazu stimmt die Angabe der Jüdischen Enzyklopädie, daß aus den Chebras die heutigen jüdischen Gesellschaften (B'ne Brith usw.) hervorgegangen seien. Für das Hinterseitendasein waren sie also überaus bedeutsam. Auch wirtschaftlich sind sie wichtig, da die Zünfte durch engen Zusammenhalt — z. B. durch Unterbietung — Konkurrenten vernichten und sich das Monopol sichern können. Sie erst geben der Chasaka praktische Bedeutung. D. S.

Nachdem dieser die „Tora“ mit ehrfurchtsvoller Verbeugung entgegengenommen hat, spricht er ein kurzes Gebet und begibt sich auf die Estrade, wobei ihn das Volk umringt und sich an die Torarolle drängt. Auf der Estrade treten ihm der „Segan“ oder „Habbai“,*) d. h. der Älteste, und der „Schammaſch“ (Diener) entgegen. Nachdem er die Torarolle auf den Tisch der Estrade gelegt hat, ruft der Kantor auf Befehl des Habbai denjenigen laut bei Namen, der für würdig befunden wurde, zuerst zu lesen.

Auf diesen Ruf hin erhebt sich der Gerufene und begibt sich auf die Estrade. Sich über die Tora beugend, spricht der Geladene laut folgendes Gebet: „Segnet den gebenedeiten Jahwe! Gebenedeiet sei Jahwe von Ewigkeit zu Ewigkeit! Gebenedeiet seiest Du, Jahwe, Herrscher der Welten, der Du uns von allen Völkern erwähltest und uns unsere Gesetze gabst. Gebenedeiet seiest Du, Jahwe, der Gesetzgeber.“ Das Volk antwortet „Amen“, und die Lesung beginnt.**) Nach Beendigung der Vorlesung spricht der Geladene wiederum laut: „Gebenedeiet seiest Du, Jahwe, unser Gott, Herrscher der Welten, der uns wahre Gesetze gab. Gelobt seiest Du, Jahwe, der Du uns Gesetze gabst.“

Darin besteht nun also die Zeremonie der „Alijah“. Der zum Vorlesen Geladene erhielt also die „Alijah“, d. h. er war würdig, den Berg des Sinai zu besteigen, den die Estrade im Gebetshause versinnbildlicht, und durfte das Gesetz, das Geschenk Gottes, lesen.

über die Rechte der Zuerkennung der „Alijah“.

Die erste Alijah gehört dem Cohen (Nachkommen des Aaron), die zweite fällt dem Leviten und die übrigen dem Volke zu. In Abwesenheit des Cohen nimmt der Levit die erste Alijah, bei Abwesenheit des Leviten dagegen nimmt der Cohen die ersten beiden Alijahs. Dieses Recht drückt die Vorherrschaft des Priesterstandes aus. In Abwesenheit des Cohen und des Leviten aber werden deren Alijahs von nichtgeistlichen Personen übernommen, die beim Gebet anwesend sind. Bei Verteilung der

*) Habbai = der Älteste — auch Starost genannt — im Bethaus, in einer Wohlfahrtseinrichtung oder in einer Bruderschaft. D. S.

**) Der Text wird gewöhnlich von einem gelehrten Leser — Baal-More — vorgelesen, das Gebet spricht der zur Alijah Bestimmte. D. S.

Mithahs an das Volk gilt die Ordnung: 1. Nasi (Fürst), 2. Talmid Chacham (Gelehrter), 3. Barnes (Repräsentant der Gemeinde); diese nehmen die höchsten Mithahs, zu denen die „Scheischim“ und „Schischschim“ (die dritten und sechsten) gehören, die übrigen bleiben zur Verteilung.²²⁾ Auf diese Weise führt die Mithah, indem sie die Betenden in Höhere und Niedere scheidet, nicht selten zu Zusammenstößen. Der eine hält es für eine persönliche Beleidigung, daß man ihn nicht zur Tora einlädt, der andere dagegen will haben, daß man ihn nicht als dritten, sondern als vierten einladet, und bei der heiligsten Zeremonie macht die Synagoge den Eindruck eines öffentlichen Straßenplatzes. Es ist unerläßlich, hier zu bemerken, daß die Synagoge die von uns beschriebene Zeremonie in Stücke für Höhere und Niedere eingeteilt hat: „mipne darke schalom“, d. h. zur Beruhigung aller Klassen; das praktische Ergebnis ist jedoch das Gegenteil.²³⁾

Erläuterung V. Von der Macht des Kahal in seinem Bereich; über seine Regeln bei Erteilung von Ansiedlungserlaubnis in demselben; von dem Verkauf von „Chasaka“ und „Maaruphia“ an jüdische Privatleute, d. h. Verkauf des Rechtes auf den Besitz von unbeweglichem Eigentum der Nichtjuden und der Ausbeutung dieses Besitzes und ihrer Besitzer; von dem Cherem und dem Eid bei den Juden.

Der Ausspruch Schillers „Die Juden bilden einen Staat im Staate“, mit dem er ein Bild jüdischen Lebens in Ägypten vor 3600 Jahren geben wollte, wird von Vielen auch auf die Gegenwart angewandt; da jedoch ein Staat ohne Land undenkbar ist, so wurde der Ausspruch bisher mehr für einen poetischen Ausdruck als für eine historische Wahrheit gehalten.*) Mit diesem Buch jedoch, das zum ersten Male das Territorium des jüdischen Kahal aufdeckt, das er sich unterwarf und immer noch unterwirft, erhält der Ausspruch größere Bedeutung und wird vom Problem zum Axiom. Mit dem Territorium des jüdischen Reiches machen uns die Rechte des Kahal über den „Cheskat

*) Irrtum! Schon Fichte hat die Sachlage ganz genau erkannt und dringend gewarnt. D. S.

Zischub“, d. h. die Macht des Kahal über sein Territorium und dessen Bevölkerung in seinem Bereiche, bekannt.

Nach den Regeln des „Cheskat Zischub“ *) reicht die Macht des Kahal weit über die Grenzen jeder privaten Gesellschaft hinaus. Land und Besitz der nichtjüdischen Einwohner des Reiches erscheinen hier als eine Art freies Territorium,²⁴⁾ die gleichsam einen fiskalischen Besitz des Kahal bilden, den er teilweise seinen jüdischen Einwohnern verkauft, oder richtiger, sie sind gleichsam ein freier See, in dem nur der Jude seine Netze stellen darf, der sich hierzu ein besonderes Recht erwarb. Auf Grund des Cheskat Zischub wird jeder Jude, mag er einen Handel eröffnen oder ein Handwerk ausüben wollen, sich vergeblich auf die bürgerlichen Rechte berufen. Unter der Herrschaft des Kahal sind diese unnütz oder nur der Form halber von Bedeutung, niemals aber besitzen sie die Kraft, um in Fällen wie den oben angeführten die Umgehung einer vorherigen Anfrage beim Kahal zu ermöglichen.

Eine Erläuterung zum Schulchan aruch, Choschen ha-Mischpat, äußert sich hierzu, nachdem ein Für und Wider erwogen worden ist, wie folgt: „Besonders in der heutigen Zeit, in der wir unter der Herrschaft fremder Völker leben, und in der mit dem Anwachsen der jüdischen Bevölkerung eine Einmischung jener möglich ist, macht sich jeder Jude, der sich ansiedeln will, zum Verfolger der ansässigen Stammesgenossen.“ Auf Grund dieser Tatsache ist es dem Kahal erlaubt, neuen Ansiedlern die Türen zu schließen. Zur Durchführung solcher Maßnahmen sind ihm alle Mittel recht, sogar die Unterstützung seitens der örtlichen Behörden. In einigen Orten wurde es üblich, dieses Recht des Kahal durch den Cherem zu legalisieren, und in diesen Plätzen erfolgt die Ansiedlungsverweigerung auf Grund des Cherem (Bannes, s. u.) und nicht auf Grund von Gesetzen.

*) Offiziell (Borderseite!) ist Cheskat Zischub die Gesamtheit des Grundbesitzes der jüdischen Gemeinde. Die „Hinterseite“ des Mondes beleuchtet Braßmann im Nachfolgenden. Die Richtigkeit von Braßmann's Angaben wird selbstverständlich von Rabbinern usw. bestritten, die Macht der Tatsachen, d. h. die wirtschaftliche Wirkung dieser genialen Organisation auf die Nichtjuden spricht indes für Braßmann. Auf die Bedeutung der Bruderschaften für die Wirkksammachung des theoretischen Besitzrechtes der Chasaka wurde schon hingewiesen. D. S.

Reisenden Kaufleuten können die Ortseinwohner nicht verbieten, in ihrer Stadt zu handeln; einen ständigen Platz zum Handeltreiben aber darf sich niemand ohne die Erlaubnis des Kahal aussuchen, mit Ausnahme des Talmid Chacham (Gelehrten), der sich niederlassen und Handel treiben darf, wo es ihn gutdünkt.

Die nichtjüdische Bevölkerung seines Bereiches gleichsam als Fische des Sees ansehend, verkauft der Kahal den Juden Teile dieses merkwürdigen Besitzes zu sehr verwunderlichen Bedingungen.

Dem in die Geheimnisse des Kahal Nichteingeweihten mag der Verkauf, von dem hier die Rede ist, unverständlich erscheinen. Hier folgendes Beispiel: Auf Grund seiner Rechte verkauft der Kahal dem Juden N. das Haus, welches nach bürgerlichen Gesetzen unbestrittenes Eigentum des Nichtjuden M. ist, ohne Wissen und Einverständnis des letzteren. Welchen Vorteil hat N. hierbei? Was kaufte er für das dem Kahal bezahlte Geld?

Durch Legalisierung des Kaufvertrages mit dem Kahal erhielt der Jude N. die „Chasaka“ (Besitzrecht) über das Eigentum des Christen M., kraft dessen er als einziger das Recht erwarb, konkurrenzlos versuchen zu können, sich dieses Hauses zu bemächtigen, wie im Kaufvertrage ausdrücklich erwähnt: „mit welchen Mitteln denn auch immer“.²⁵⁾ Bis zur endgültigen Besitzergreifung hat ausschließlich N. das Recht, das Haus zu mieten, dort einen Laden aufzumachen oder dem Hauswirt und anderen Bewohnern dieses Hauses Geld zu leihen usw.

Es kommt jedoch auch vor, daß der Kahal einem Juden zur Ausbeutung einen Menschen ohne unbewegliches Eigentum verkauft. Hier die Worte des Gesetzes über das merkwürdige Recht der „Maaruphia“ (Schulchan aruch, Choschen ha-Mischpat § 156, 5)*): „Wenn ein Mensch (d. h. Jude)**) einen Nichtjuden zur Ausbeutung besitzt, so wird an einigen Plätzen den anderen Juden verboten, mit dieser Person in Verbindung zu treten und den Ausbeutenden zu stören. An anderen Orten ist es jedem erlaubt, mit der betr. Person in Beziehungen zu stehen, ihm

*) Vgl. auch S. 48: Von den Pflichten der Mitglieder des Kahal und des Bet Din. Abschnitt d.

***) Die Juden allein sind wirklich Menschen, die Nichtjuden nur scheinbar. Gerade hinsichtlich dieses Punktes gibt der Talmud die denkbar verschiedensten Auffassungen wieder. D. S.

Geld zu leihen, mit ihm zu handeln, ihn sich günstig zu stimmen und ihn von jenem (dem ersten Juden) abspenstig zu machen; denn das Eigentum des Nichtjuden ist wie herrenloses Gut, und wer sich seiner zuerst bemächtigt, hat ein Unrecht darauf.“

Das sind die Ansichten der talmudischen Gesetzgebung über das Recht des „Cheskat Jischub“, auf Grund deren die in diesem Buche unter nachfolgenden Nummern aufgeführten Dokumente zusammengestellt sind: 22, 23, 26, (27), (40), 50, 51, 77, 78, 87, 98 bis 103, 105, 109, 110, 115, 177, 186, 189, 195, 196, 202, 205, 216, 261, 266, 267.

Wir empfehlen dem aufmerksamen Leser das Studium dieser interessanten Dokumente. Zweifellos wird die Macht des Rahal dem Leser dieser Dokumente nunmehr so gewaltig erscheinen, wie sie es in der Tat ist. Der Rahal hat eine mehr als achtzehn Jahrhunderte zählende Erfahrung hinter sich; seine Erfolge sind infolgedessen nicht verwunderlich. Der Rahal richtet seine Angriffe stets nur gegen eine christliche Person. Die Erfolge dieses Systems zeigen u. a. Zahlen, nach denen z. B. in den Städten des nord-westlichen Bezirks bereits 73% alles unbeweglichen Eigentums Juden gehört. Bei den Angriffen auf einzelne Personen ist die Aussicht auf Erfolg groß und das Risiko sehr gering. Nehmen wir selbst an, daß ein Jude bei Ausübung der Maaruphia oder Chasaka unvorsichtig zu Werke ginge und sich vor Gericht zu verteidigen habe, so bestehen für ihn trotzdem keine Gefahren, da der Rahal außer dem vielbesprochenen Talisman Geld auch jüdische Zeugen oder Richter stellen kann, von denen im zweiten Teile unseres Buches noch die Rede sein wird.

So wird es dem Leser verständlich sein, daß der Rahal keinen allzugroßen Schwierigkeiten bei der Ausbeutung seines Reiches begegnet und sich dabei nur genau an die Vorschriften über Cheskat Jischub zu halten braucht.

Es wäre jedoch verfehlt, anzunehmen, daß der Rahal bei Auferlegung von Abgaben und Sammlungen sich lediglich auf die ihm durch die bürgerlichen Gesetze gewährleisteten Rechte beschränkt. Am Schlusse der Akte Nr. 57, in der von der Einführung einer Abgabe seitens des Handels in Minsk die Rede ist, „auf der Grundlage, auf der eine gleiche Abgabe in Schlow eingeführt wurde,“ beschließt der Rahal die Ausführungen wie folgt: „Hiernach beschließen wir, die besprochene Abgabe auch

gegen den Willen des Gouverneurs einzuführen.“ Die Macht des Rahal kennt also keine Grenzen.²⁶⁾

Wir halten es für geraten, den Leser an dieser Stelle mit der Form des „Cherem“ (Bannes) bekannt zu machen und vom jüdischen Eide zu sprechen, die beide bei den Juden stets Hand in Hand gehen.*)

Außer dem Cherem gibt es noch den „Midui“ oder die „Schammata“, d. h. einen kleineren Cherem. Über den Unterschied zwischen diesen beiden lesen wir in den jüdischen Gesetzen folgendes:

„Frage: Sind der Cherem und die Schammata ein und dasselbe? — Antwort: Schammata nennt man die Ausstoßung aus einer Gesellschaft durch Abstimmung. Wenn sich der Ausgestoßene innerhalb von dreißig Tagen nicht unterwirft, so wird ihm ein Cherem geschrieben, und er gilt als verbannt aus dem Judentum überhaupt.“ Eine Cherem-Erklärung wird wie folgt geschrieben:

Von N. N. (Gliedern des Rahal), den Weisen den Vertretern der Jeschibot (höherer Lehranstalten des Talmud) und den Ältesten ein Gruß! Wir teilen Euch mit, daß N. Geld besitzt, das M. gehört; N. aber erfüllt nicht unseren Befehl zur Rückgabe dieses Geldes, oder N. unterwirft sich nicht der von uns festgesetzten Strafe für dieses Vergehen, und die ihm hierfür auferlegte Verbannung von dreißig Tagen hat ihn nicht bekehrt. Darum haben wir den Cherem auf ihn geworfen und bitten Euch: belege auch Ihr ihn mit dem Cherem täglich und erkläre öffentlich: daß sein Brot das Brot eines Nichtjuden ist, sein Wein sei unrein, sein Gemüse sei verdorben, seine Bücher seien Zauberbücher; schneidet ihm die Zizit**) ab. Entreißt ihm die Mesusa;***) Ihr dürft weder mit ihm essen, noch trinken; seinen

*) Der Leser möge zuvor noch einmal die Darstellung von Franzos über den Cherem lesen!! D. S.

**) Die Zizit sind Fransen aus weißen Baumwollfäden, die sich sowohl an dem Mantel — Arba Canphot — als an dem Gebetstuch — Tallit —, das den Kopf bedeckt und über beide Schultern fällt, finden. Die Zahl der Zizis an jedem Kleidungsstück ist vier. D. S.

***) Mesusa ist ein Pergamentstreif, der in einer Büchse oder einem Rohr steckt und an der rechten Pfoste des Hauses beim Eingang befestigt oder in einem Loch in der Mauer verwahrt ist. Auf dem Pergament steht der Spruch V. Mos. 6, 4—9 und 11, 13—20. („Und schreibe sie an die Pfosten deines Hauses“). Jahwe schützt das Haus — das ist die Kraft dieses Zauberamulettes. Es handelt sich um ganz primitiven Fetischdienst. D. S.

Sohn dürft Ihr nicht beschneiden, seine Kinder nicht die Gesetze lehren, seine Toten nicht begraben, ihn nicht in Bruderschaften aufnehmen, weder in wohlthätige noch in andere. Das Gefäß, aus dem er trinkt, müßt Ihr säubern und Euch überhaupt zu ihm wie zu einem „Nochri“ (einem Nichtjuden) stellen.“

Form des Cherem.

Kraft Gottes und seines heiligen Wortes vernichten, verfluchen, verwünschen und merzen wir aus im Namen Gottes, des Kahal und des heiligen Bundes, im Namen der 613 Gesetze Gottes, in der heiligen Lehre ausgelegt, mit dem Cherem, mit dem Josua ben Nun die Stadt Jericho verfluchte; mit dem Fluche, mit dem Elisa die ihn verhöhnenden Knaben bannte und seinem Diener Gehazi entgegentrat, mit der Schammata, die die große Versammlung der Rabbiner Juda, der Sohn Hesekiels, anwandten mit allen Cheremen, Verwünschungen, Verfluchungen, Ausstößungen und Vernichtungen, die seit Mose's Zeiten bis auf den heutigen Tag je benutzt worden sind, im Namen Gottes Afatriel, Gott Zebaoth, im Namen des Erzengels Michael, des großen Führers, im Namen Metatron's, der die Benennung seines Gottes führt, im Namen Sandalphons, der die Kränze für seinen Gott flicht, im Gottesnamen, der aus 42 Buchstaben besteht usw.: Verflucht sei er durch den Gott Israels. Verbannt sei er durch den heiligen und mächtigen Namen Gottes, der vom Priester am Versöhnungstage gesprochen wurde. Er sei verflucht durch höhere Macht. Verflucht sei er durch den großen Michael, durch Metatron, durch den Gott Zebaoth. Ist er im Monat des Nisan geboren, so sei er durch den Erzengel Uriel, den Beherrscher dieses Monats, verflucht, usw. Er sei verflucht durch alle sieben Himmel. Verflucht sei er durch den Mund des großen und mächtigen Gottes. Der Schöpfer vernichte und verbanne ihn — Gott, der Erlöser. Der Zorn Gottes ergieße sich über ihn. Die Teufel sollen ihn willkommen heißen. Sein Weg sei voll Gefahren. Unglück und Trauer sollen ihn schrecken. Gott wird ihm nicht verzeihen. Im Gegenteil, der Zorn Gottes wird über ihm sein, und alle Verwünschungen des Gesetzes werden an ihm in Erfüllung gehen. — Ihr aber, die Ihr Euren Gott ehret, lebet alle!“

Gebet nach Erklärung des Cherem.

„Der, der unsere Väter segnete: Abraham, Isaak, Jacob, Moses, Aaron, David, Salomo und die Propheten — Er möge uns seinen Segen senden, auf uns alle mit Ausnahme dessen, der diesen Cherem mißachtet. Gott möge sie durch seine Gnade vor Unheil behüten und bewahren, er möge das Werk ihrer Hände segnen und möge sie mit allen israelitischen Brüdern dereinst erlösen; Sein Wille geschehe, Amen.“²⁷⁾

Vom Eide der Juden.

Der Talmud teilt die Eide wie folgt ein: 1. Schebua-deoraita, d. h. der Eid auf Grund mosaischer Gesetze; 2. Schebua-heset, d. h. Eid auf Grund talmudischer Vorschriften; 3. Stam-Cherem, d. h. Verhör des Angeklagten unter dem Cherem (Androhung des Bannes bei einer unwahren Aussage).

Es sei bemerkt, daß die Juden einen ihnen von einem jüdischen Richter auferlegten Eid sehr hoch achten; besonders vor Eiden der ersten beiden Kategorien ist ihre Achtung und Furcht fast unbegrenzt.

Die allgemeine Furcht der Juden vor dem Eide ist eine so große, daß eine Person, die einmal*) vereidigt wurde, in den Augen der Gesellschaft tief fällt; nach einem solchen Akt verliert er meistens das Vertrauen und wird als ein Verlorener betrachtet. Auf diese Weise ist es erklärlich, daß der Jude lieber Verluste erleidet, als einen vom Bet Din auferlegten Eid ablegt. Die hohe Achtung, die der Eid bei den Juden genießt, beschränkt sich jedoch lediglich auf die von jüdischen Richtern auferlegten Eide. Der Talmud erachtet nichtjüdische Gesetze und Gebräuche nicht für den Juden bindend; daher verhalten sich die Juden bei bürgerlichen Gerichtsverhandlungen äußerst lässig, und ein dort abzulegender Eid gilt als leere Formalität.

Folgender ungekürzte Auszug aus dem Maimonides schildert die äußeren Umstände bei einer Eidesleistung**).

„Wir hörten, daß sich in Eurer Stadt Personen befinden, die Jedem einen Eid auferlegen, und daß Ihr auch Menschen

*) Es kann das nur für gerichtliche Eide gelten; denn als Beamte, Wähler, kurz im Gemeindeleben — das zeigen die Protokolle — muß der Jude oft genug Eide leisten. D. S.

***) Es handelt sich um einen sich innerhalb der jüdischen Gemeinde abspielenden Eid, daher die Schwere der Veranstaltung. D. S.

unter Euch habt, die einen Eid ablegen und behaupten, es ehrlich getan zu haben. Diese Leute tun nicht gut daran; denn sie bereiten sich ihren eigenen Untergang. Die Strafe für einen lügenhaften Eid ist sehr streng. Wenn Ihr Jemand vereidigen wollt, so weist ihn auf die Verwünschungen der Tora hin und bringet eine Tragbahre herbei, die man für Leichen zu benutzen pflegt, bedeckt sie mit einer Decke, bringet Hörner herbei, wie sie zu Neujahr gebraucht und geblasen werden, führet die kleinen Kinder aus den Schulen her, bringet aufgeblasene Blasen herbei und werft sie vor die Bahre; und der Bet Din muß ihm sagen, daß man ihn morgen ebenso wegwerfen werde, wie diese Blasen; bringet Hähne herbei, zündet Kerzen an, legt Erdreich auf den Boden und stellt ihn darauf, blaset in die Hörner und teilet ihm mit: „Höre N., wenn Du einen lügenhaften Eid ablegst, so werden Dich alle Verfluchungen des Gesetzes treffen!“ Danach leset ihm die Formel des Cherem vor, und wenn man in die Hörner bläst, so sagen alle Anwesenden und die Kinder: Amen.“

Erläuterung VI. Von dem Feiertage Rosch Haschana (Neujahr)* und der Sitte des Hornblasens.

„Rosch Haschana“ oder Neujahr feiern die Juden bis heute an dem im vierten Buche Moses festgesetzten ersten Tage des Monats Tischri (im Herbst in den Tagen des Septembers).²⁸⁾

Obgleich dieser Feiertag seit der Zerstörung Jerusalems seinen ursprünglichen äußeren und inneren Charakter voll-

*) Die jüdischen Monate sind:

Beginn zwischen						
Tischri	6. IX.	—	5. X.	Nisan	13. III.	— 11. IV.
Marcheschwan	6. X.	—	4. XI.	Sijar	12. IV.	— 11. V.
Kislew	5. XI.	—	2. XII.	Siwan	12. V.	— 9. VI.
Tebet	4. XII.	—	2. I.	Tammuz	10. VI.	— 9. VI.
Schebat	3. I.	—	31. I.	Ab	10. VII.	— 7. VIII.
Adar	1. II.	—	2. III.	Elul	8. VIII.	— 5. IX.
We=Ador	3. III.	—	13. III.			

(Schaltmonat)

Die Bestimmung der Monate und Feste, kurz des jährlichen Kalenders, war Geheimnis der Priester in Jerusalem. Das religiöse Jahr begann mit dem 1. Nisan, das bürgerliche mit dem 1. Tischri. Rosch Haschana ist also der bürgerliche jüdische Neujahrstag. D. S.

ständig verändert hat, so blieb sein Einfluß auf das Leben des Volkes und seine Bedeutung für die Juden doch dieselbe, ja, nahm sogar an Umfang noch zu. Zur Zeit des Bestehens des Tempels in Jerusalem war der Tag des Rosch Haschana ein Tag großer Freude für ganz Israel.

Beim Beginn eines neuen Jahres hofften die Juden immer wieder auf das Wort des unsichtbaren und offenbar doch unter ihnen weilenden Jahwe, und in dieser Erwartung verabschiedete sich der Hohepriester mit dem Volk während des Opfers vom alten Jahre mit seinen Mühen und Enttäuschungen und begrüßte das neue. Bei dieser Bedeutung ist es verständlich, daß das Neujahr für die Juden ein Tag innerlichen Frohlockens und geistiger Erhebung war. Jetzt aber ist der Tag Rosch Haschana ein Tag der Trauer und des Weinens. Die Ursachen hierzu sind offensichtlich. Ein Volk, das die Selbständigkeit verloren hat, ist einem kranken Menschen vergleichbar.

Es ist natürlich, daß in solcher Lage ein Mensch oder Volk sich ganz der ihn beseelenden Hoffnung hingibt. Die Hoffnung sagt ihm, daß noch nicht alles verloren sei; mag auch die ganze Welt sich scheinbar gegen ihn verschworen haben, die Hilfe sei von dort zu erwarten, wohin sich seine verzweifelten Blicke richten. In diesem exaltierten Zustande vermengt sich das religiöse Gefühl eines Volkes mit seinem Patriotismus. In diesem Augenblick tritt die Idee der Wiederaufrichtung des verfallenen Reiches und der Wiedergewinnung der Freiheit innerhalb der religiösen Weltanschauung des Volkes an die erste Stelle. In solchen Zeiten entsteht häufig eine umfangreiche Literatur patriotischen Inhaltes, und eine Menge Volkslieder und Erzählungen suchen die Idee zu unterstützen. Die Gebete jedoch zu kanonisieren und einen Volksgottesdienst einzuführen, das ist allein den Juden gelungen. Nach dem Gesetze Moses darf ein Jahwe-Dienst außerhalb der Mauern des Tempels und Jerusalems nicht stattfinden. Hieraus erklärt es sich, daß nach der Tempelzerstörung der Volksgottesdienst verfiel und eine große Lücke im religiösen Leben Israels entstand. Diesen Umstand machten sich die damaligen Führer des jüdischen Volkes geschickt zunutze. An die Stelle der feiertäglichen Opfer, ohne die ein Feiertag seinen Sinn verliert, setzten sie zeitweilig den sog. Musaf ein, der in dem Absingen patriotischer Lieder bestand, die in herzerreißenden Bildern die Vernichtung des Reiches schilderten.

Durch diese geschickte Taktik ging das Wort des Propheten in Erfüllung: „Und deine Feiertage werde ich verwandeln in Trauertage“. Jetzt aber wird der Musaf des Rosch Haschana, d. h. das Gebet, das dem Tag die Bedeutung verleiht und selbst auch patriotischen, aufmunternden Charakter besitzt, noch durch den talmudischen Gebrauch des Tekiat Schofar — des Hornblasens — unterstützt.*)

Entgegen den Meinungen der Rabbalisten und Talmudisten, die diese Sitte, sei es aus Worten Moses ableiten oder auf den Talmud basieren wollen, ist die Sitte nichts weiter, als der Ausklang eines patriotischen Liedes, mit dem die Juden nach ihrem System den Neujahrstag und den Beginn der zehntägigen allgemeinen Buße und Reinigung bekannt geben wollen.

Hiernach wird es dem Leser verständlich sein, warum der Talmud sich bemühte, diese Sitte zu einer für alle Juden verbindlichen zu machen, und warum der Rahal mit seiner Vorchrift Nr. 30 sich bemühte, seine Kontrolle über die Gebetshäuser vom Neujahrstage ab während der zehn Bußtage (bis zum Versöhnungstage) zu verschärfen.

Erläuterung VII. Vom Hof der Synagoge oder „Schule“ und von den öffentlichen Einrichtungen und Gebäuden, aus denen er sich zusammensetzt.

Jede jüdische Gemeinde besitzt eine öffentliche Anstalt, die vom Rahal aus den Mitteln der Gemeinschaft gebaut und unterhalten wird. Ein solches Gebäude ist stets von großem Umfange und befindet sich in der Nähe der Synagoge oder richtiger auf dem Hofe derselben. Unter einem „Hof der Synagoge“ oder „Schule“ ist ein nicht sehr großer Platz in einem Dorfe oder einer Stadt mit jüdischer Bevölkerung, in dem sogenannten jüdischen Viertel gelegen, zu verstehen, auf dem folgende Gebäude stehen.

*) Rabbi Moses Ben Maimon (Traktat von dem jüdischen Fasten) erklärt das Hornblasen als äußerliches Zeichen der Buße, entsprechend IV. Mos. 10, 9. Freilich an dieser Stelle bedeutet das Blasen das Zeichen zum Kampf (nach Kirchner). Vielleicht hat Brasmann recht! D. S.

1. Bet Hafneset (Hauptsynagoge), 2. Bet Hammidrasch (Bethaus und Schule), 3. Bet Hamitwa (gemeinsame Badestube mit Kuppel), 4. Eheder Hafahal (Haus des Kahal), 5. Bet Din (Gerichtssaal des Talmud), 6. Hefdesch (Haus für Bettler), usw.

Obgleich die Synagoge den ersten Platz einzunehmen scheint, so dient sie den Juden doch nur an den ganz großen Feiertagen als Gebetshaus. In der übrigen Zeit aber wird in der Hauptsache der Bet Hammidrasch in Benutzung genommen; dieser hat jedoch auch noch andere Bedeutungen. Er bildet den Mittelpunkt zur Ausarbeitung und zum Studium der talmudischen Wissenschaften. Morgens und abends versammeln sich dort verschiedene Bruderschaften, um aus dem Munde ihres Lehrers die Weisheit des Talmud zu vernehmen. Außerdem aber werden in diesem Gebäude die wichtigsten Fragen des öffentlichen Lebens diskutiert; in ihm befinden sich auch die Bibliotheken.*)

Um dieses Zentrum der Gebäude gruppieren sich häufig noch eine Menge kleinerer Bauten, die eine Anzahl verschiedener Schulen in sich bergen, in denen Juden jeden Alters und zu jeder Zeit die Weisheiten des Talmud studieren, und wo jeder Bettler oder Landstreicher auf unbeschränkte Zeit ein Heim findet. Außerdem befindet sich auf dem Schulhof stets ein Haus des Kahal, mit dessen Geist und Arbeit uns dieses Buch bekannt machen wird. Der ganze Gebäudekomplex bildet die jüdische Republik mit allen ihren Einrichtungen, den administrativen, gerichtlichen, erzieherischen usw.

*) Von einem chassidischen Bet Hammidrasch, das also verglichen mit den Bethäusern der Nicht-Chassiden tief steht, entwirft Franzos („Die Gezwungenen“ in „Vom Don zur Donau“) folgende Schilderung:

„Ein großer, verwahrloster Raum, in welchem auf den Tischen schmutzige Folianten liegen und auf den Bänken Knaben, Männer und Greise sitzen, denen gleichfalls größere Sauberkeit nicht schaden könnte. Die verehrliche Gesellschaft schaukelt sich entweder, halblaut in den Folianten lesend, mit der Regelmäßigkeit eines Perpendikels hin und her, oder sie erörtert in gellender Diskussion die Dinge von jener Welt, oder sie widmet sich, wozu die Gelegenheit sich oft genug bietet, einem Ding von dieser Welt, dem Branntwein. Brutstätten des Müßigganges, in welchem ein wirklich gelehrter Mann sich so häufig findet wie ein weißer Rabe, wie denn überhaupt die jüdischen Gelehrten nicht unter den Chassidim zu finden sind.“

Aber dreiviertel aller Ostjuden sind Chassidim, und für die Zeit um 1800, in der die Sitzungsprotokolle entstanden, dürfte Franzos' Schilderung (wie auch noch heute!) passen. D. S.

Erläuterung VIII. Vom „Bet Din“ (jüdischen Gerichtshofe).

Ein Bet Din existiert in jeder jüdischen Gemeinde ohne Ausnahme, und indem er allen Anforderungen des jüdischen Lebens und Treibens entspricht, ersetzt er ihnen alle übrigen bürgerlichen Gerichte und nimmt den Platz des alten jüdischen Synhedrions (Zivil- und Strafgerichtshofes) ein.

Es sei jedoch bemerkt, daß der Bet Din nicht zur Befriedigung des jüdischen Ehrgeizes in den Gemeinden entstanden ist; seine eigene Justiz zu haben, ist eine Notwendigkeit, die auf den Lehren des Talmud beruht.*)

Zur Bekräftigung dieses wollen wir einige Paragraphen aus dem Choschen ha Mischpat des Schulchan aruch anführen.

„Es ist dem Juden verboten, sich von nichtjüdischen Gerichten richten zu lassen. Dieses Verbot verliert seine Gültigkeit auch dann nicht, wenn es sich um Fragen handelt, bei denen die talmudische Gerichtsbarkeit mit der bürgerlichen übereinstimmt, und wenn etwa beide Parteien ihre Sache einem nichtjüdischen Richter vorzutragen wünschen sollten. Ein Bösewicht, wer dieses Verbot übertritt! Einen solchen ist der Bet Din berechtigt, mit dem kleinen oder großen Banne zu belegen und ihn davon erst dann zu befreien, wenn er seinen Gegner von einem nichtjüdischen Gericht befreit hat.²⁹⁾ Dieser Strafe verfällt auch derjenige, der die Partei des Abtrünnigen ergreift, und auch der, der eine nichtjüdische Macht dazu benutzen sollte, um einen Juden unter die Gewalt des Bet Din zu bringen, es sei denn, daß dieses im Einverständnis mit dem Bet Din geschieht.“

Der Geltungsbereich des Bet Din wird für die Gegenwart wie folgt bestimmt:

„In der Gegenwart unterstehen dem Bet Din die Fragen des Leihens und Schuldens, der Brüderschaften, der Testamente und Schenkungen, die Klagen über erlittene Unbill oder Ver-

*) Berührt diese objektive gerechte Auffassung nicht überaus sympathisch? Ein rachsüchtiger Fälscher hätte die Gelegenheit benutzt zu hegen. B. erklärt aber ganz sachlich die Verhältnisse. Ein orthodoxes Judentum ohne Bet Din ist undenkbar — und ist ebenso undenkbar ohne Kahal, ohne Gemeindeorganisation d. h. ohne selbständig verwaltete Räterepublik. Die Kritiker B's. hätten solche Tatsachen berücksichtigen sollen. Streben sie aber überhaupt nach Klarstellung? D. S.

luste usw. Ebenso unterstehen ihm Verletzungen fremden Viehs, Diebstähle und Beraubungen, wobei der Bet Din von den Dieben nur den Wert der gestohlenen Gegenstände zu ermitteln hat (d. h. ohne eine Strafe zu verhängen). Dafür kann der Bet Din jedoch den Midui verhängen, solange der Angeklagte nicht unterwürfig ist.³⁰⁾

Wie ist ein Angeklagter vor Gericht zu laden? Der Bet Din erklärt dem Angeklagten durch einen Boten, daß er sich zu einer bestimmten Stunde vor Gericht einzufinden habe. Kommt der Gerufene nicht, so wird die Vorladung dreimal wiederholt, und erscheint er auch dann nicht, so tut man ihn in den kleinen Bann. Dies geschieht jedoch nur dann, wenn der Beklagte nicht in derselben Stadt wohnt. Ist dieses der Fall, so wird er nur einmal vorgeladen. Wird der Bote beleidigt, so wird er auf seinen Antrag hin damit beauftragt, den Beleidiger mit dem einfachen oder gar großen Bann zu belegen.“

Hiernach, hoffen wir, werden dem Leser die Bestimmungen des Bet Din vollkommen verständlich sein, und er wird keine Mühe haben, das unter den folgenden Nummern Aufgeführte zu verstehen: Nr. 23, 24, 26, 51, 78, 102, 118, 120, 123, 132, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 155, usw.

Es wäre indes nicht richtig, anzunehmen, daß alle Angelegenheiten der Juden untereinander vom Bet Din geschlichtet werden. In den juristischen Fällen, in denen die Vorschriften des Bet Din jeder praktischen Vernunft zuwiderlaufen, wird die Entscheidung auf dem Wege eines Kompromisses getroffen, an dem manchmal jedoch auch Diener des Bet Din teilnehmen. Das ist jedoch selten der Fall; denn meistens nimmt man in solchen Fällen Leute mit Erfahrung im öffentlichen Leben und nicht die in den Talmud versunkenen Glieder eines Bet Din.

Die Streitfälle zwischen den Juden, besonders aber die Fahndung nach Wechselln, Schuldbriefen oder versteckten Schriftstücken sind größtenteils nichts anderes als Mittel zur Beseitigung der Widersacher des Bet Din oder des Kahal. Auf Grund dessen, daß es nach dem Talmud erlaubt ist, sich zu seinen Zwecken auch der bürgerlichen Gerichte zu bedienen, werden diese nicht selten zu willenslosen Werkzeugen der Talmudisten. Für den Fall nämlich, daß der vom Bet Din Verurteilte mit der Entscheidung nicht zufrieden sein sollte, verlangt der Bet Din oder Kahal vor der Verhandlung eine Blanko-

unterschrift jeder der Parteien. Nach der Entscheidung (durch das russische Gericht) ist dem Bet Din überlassen, in die Blankoformulare einzutragen, was ihm beliebt.

Um zu beweisen, daß die Macht des Bet Din auch heute noch besteht, bringen wir nachstehend eine Übersetzung aus dem Hebräischen, die, von 1869 stammend, durch den Wilnaer Rabbiner übersetzt worden ist.

„Hiermit wird bescheinigt, daß Uraſch Diment den Jossel Paz benachrichtigt hat, daß er zwecks einer Aufklärung zu erscheinen habe, und daß die Kosten, die Diment dafür bezahlt hat, auch von ihm eingezogen werden sollen; ebenso hat D. ihn benachrichtigt, daß er hierüber eine Rechnung erhalten werde, und daß er sich mit Diment nicht einem weltlichen Gericht stellen solle. Dieses zeigten uns zwei Boten.

Wilna, Mittwoch, 29. Jan. 1869.

(gez. vier Unterschriften.)“

Dieses kleine Dokument beweist, daß der Bet Din immer noch seine Macht in der unerbittlichen Weise ausübt, an die er sich gemäß den Vorschriften des Talmud zu halten hat.

Erläuterung IX. Von der Kabbalat Kinjan oder Seder bei den Juden, d. h. über die Art des Kaufes und Verkaufes nach den Regeln des Talmud.

Im Altertum hatten die Juden den Brauch, daß bei Geschäften der Käufer seinen Schuh löste und ihn dem Verkäufer gab. Der Talmud hat etwas sehr Ähnliches eingeführt. Bei jedem Verkauf hat die Kabbalat Kinjan stattzufinden, d. h. der Käufer übergibt dem Verkäufer sein Taschentuch und sagt: „nimm diesen Gegenstand zum Tausch gegen das Land oder Haus, das du mir verkaufst, geschenkt hast und dergl.“ Nimmt der Verkäufer das Tuch an oder gibt er dem Käufer die Hand, so gilt der Kauf als abgeschlossen, und der Gegenstand als in jenes Besitz übergegangen, obgleich er noch nicht bezahlt hat. Daher hat die Kabbalat Kinjan gemäß dem Talmud juristische Bedeutung.

So tritt die Kabbalat Kinjan bei jedem Abschluß zwischen Privatpersonen in Tätigkeit, nicht jedoch bei Abschlüssen zwischen dem Kahal und Privatpersonen. Hiernach nehmen wir an, daß die Dokumente Nr. 51, 58, 59, 87, 92, 95, 102 und 262 dem Leser vollkommen verständlich sein werden.

Erläuterung X. Von den Hochzeiten der Juden.

Das Hochzeitsfest beginnt bei den Juden meist vor dem Tage der Heirat. Es beginnt mit dem Sonnabend, der der Heirat selbst vorausgeht. Wenn der sechste Tag der Arbeit und Sorgen sich dem Ende zuneigt und Ruhe in den Häusern herrscht, begeben sich in das Haus des Bräutigams und nachher auch in das der Braut die Stadtmusikanten unter dem Klange der nationalen Melodien des Sabbathempfangs. (In jeder jüdischen Gemeinde besteht ein vom Kahal organisierter Stadtmusikanten-Chor.) Am Sonnabend früh erwartet die Synagoge den Bräutigam und seinen Vater. Während des Lesens des vorgeschriebenen Teiles der Bücher Mose wird der Bräutigam zur Lesung einer wichtigen Alisah ausersehen, und der Kantor erhebt seine Stimme zu Gebeten für ihn. In diesem Augenblick wird der Bräutigam vom weiblichen Zuschauerraum aus mit Nüssen, Mandeln usw. beworfen, Gaben, von denen das niedere Volk sich seinen Teil zu sichern sucht.

Feierlich wird der Bräutigam dann nach Hause geleitet, wo er eine leichte Mahlzeit einnimmt. Abends spielen wieder die Musikanten in seinem und der Braut Hause. Bei letzterem werden sie durch Tanz der Anwesenden begleitet. Obgleich hier nur Frauen tanzen, so setzt sich das Fest doch meistens bis Mitternacht fort. Damit nimmt die Hochzeitswoche erst ihren Anfang. In beiden Häusern werden die Vorbereitungen zum Feste selbst getroffen. Nur die Väter beschäftigen sich mit ernsthafteren Dingen. Ihnen dreht sich der Kopf vor den Schwierigkeiten, wie wohl die Mitgift am besten unterzubringen sei. Hierauf aber ist die schwere Frage des Schadchen zu erledigen, dessen Ansprüche zu befriedigen sind, da er sonst den Bet Din anruft oder gar die Hochzeit verbietet. Sodann ist noch Nachasch zu bezahlen, d. h. die Abgabe zugunsten des Rabbiners. Dann endlich füllen sich die Zimmer des Bräutigams und der Braut mit den Gästen. Hierauf wird dem Bräutigam von der Braut ein Talit oder der Mantel gebracht, den verheiratete Juden bei Gebetsübungen anziehen, und in dem sie auch beerdigt werden. Diesen übergibt ihm der Batchan (Spaßmacher), wobei er die große Bedeutung der Kleidungsstücke hervorhebt. Nachdem der Bräutigam sich bei den Klängen der Batchan=Verse ausgeweidet hat, begibt sich der Batchan zur Braut, wo sich dasselbe abspielt. Plötzlich jedoch öffnen sich die Türen, der Schammesch erscheint

und ruft: „Kabbalat panim lehachatan (Begrüßt den Bräutigam)!“ Der Bräutigam geht mit den ihn begleitenden Männern auf die verweinte Braut zu und bedeckt ihr Antlitz mit dem hierzu bestimmten Tuche, wobei er von den anderen Frauen mit Hafer beworfen wird.*) An der Spitze der Musik eröffnen die Schofars (Hörner) den Festzug zur Chuppa (Baldachin). Die Eltern und Verwandten werden aufgefordert, die Kinder unter dem Baldachin zu segnen, was ein jeder unter Handauflegung auf die Häupter der Verlobten tut. Hierauf beginnt die Trauung, die durch ein Gebet des ersten der anwesenden Talmudisten eingeleitet wird. Er wird hierzu laut aufgefordert. Aus dem Kelch, über dem gebetet wurde, trinken hierauf die Verlobten, wonach der Schammesch ein aramäisch geschriebenes Heiratsdokument (Ketuba) verliest. Danach gibt der Bräutigam der Braut einen Ring oder eine Münze aus Silber und spricht: „Durch diesen Ring sei du mir nach dem Gesetze Moses und Israels angetraut“. In diesem Augenblick hat er ein Glas zu zertreten, um dadurch an den Fall Jerusalems erinnert zu werden. Hierauf wird ein zweites Gebet über dem Kelch gesprochen, worauf die Getrauten nochmals trinken, um dann von den Angehörigen nach Hause geleitet zu werden. Den ganzen Tag haben die jungen Leute gefastet, um sich jetzt an einer Hühnersuppe, die „goldenes Ohr“ benannt wird, zu laben. Darauf beginnt das Festessen. Sobald das Essen angerichtet ist, begeben sich die Gäste jeder mit einer Wasserschale zu Tisch, um vor dem Essen die Sitte der Handwaschung auszuführen. Nachdem man sich nach Amt und Würden gesetzt hat, bringen die „Servierer“ einem jeden das ihm seiner Würde nach Zustehende an Speisen und Getränken. Darin besteht die Aufgabe der Servierer. Die Speisen werden durch geistreiche Improvisationen des Batchans gewürzt. Nachher verwandelt er sich in einen Komiker und unterhält die Gäste den Abend über. Am Schlusse des Essens nimmt der Batchan die Geschenke entgegen, wobei er die Namen der Geber laut ausruft. Danach folgt der Koscher-Tanz; ein jeder faßt die Hand der Braut mit seinem Taschentuche an und bewegt sich einmal unter den Klängen der Musik mit ihr. Als letzter tritt ihr Mann auf sie zu und entschwindet mit ihr.

Die sklavische Abhängigkeit des Juden vom Kahal sogar bei häuslichen Festen belegen die Akten 53, 64, 130 und 158.

*) Zweifellos ein Fruchtbarkeitszauber. D. S.

Erläuterung XI. Von der Sitte des Beschneidens.

Sofort nach der Geburt besteht die vornehmste Aufgabe des Vaters darin, das Kind und die Mutter vor dem Eindringen des satanischen Geistes zu bewahren, der dann gerade um sie kreist und in jeder Weise sich bei ihnen einzunisten sucht. Das beste Mittel hierzu ist der Schir Hamaalot. Dieser mächtige Talisman besteht aus dem 121. Psalm, der, auf Papier geschrieben, von Namen des Himmels und Gottes umgeben sein muß, die der Talmud die Juden lehrt. Dieser Talisman wird auf alle Öffnungen geklebt, durch die der unreine Geist zu seinem Opfer dringen könnte. Gleich nach der Geburt eines Kindes männlichen Geschlechts erscheinen die Lehrer aus der Synagoge mit ihren Kindern und lesen für ihn Gebete. Nach dem Beten werden die Kinder alle mit Leckereien gefüttert. Das Lesen eines Gebetes durch den Lehrer mit seinen Kindern erfolgt nunmehr täglich bis zum Tage der Beschneidung. Am ersten Freitag nach der Geburt versammeln sich abends auch die erwachsenen Juden und lesen dasselbe Gebet vor dem Neugeborenen. Am Sonnabend morgen begibt sich der Vater in die Synagoge, wo der Kantor zu seinen Ehren den „Mi-schebberech“ liest und singt. Darauf begeben sich die geladenen Angehörigen (Gevattern) mit dem Vater zum Kinde zurück. Hier werden die Gäste bewirtet. Am Vorabend der Beschneidung ist die „Wachnacht“. Hierzu versammeln sich die Gevattern, um die Nacht mit Gebeten und Lesen des Talmud an der Wiege des Kindes zu verbringen. Hierfür erhalten die Gevattern außer dem Essen auch noch Geld. Am achten Tage nach der Geburt also findet die Beschneidung statt. Etwa um zehn Uhr nach Beendigung der Synagoge versammelt sich die Verwandtschaft im Hause des Neugeborenen. Bei einer Beschneidung müssen stets zehn Personen anwesend sein.

Nachdem alle Vorbereitungen getroffen sind, hebt die Gevatterin das Kind auf und erwartet den Ruf des Schammaš „Quater“, wobei sie das Kind ihrem Manne übergibt. Dieser bringt das Kind dem Mohel (Beschneider), der es annimmt und laut sagt: „Und nach den Worten Gottes an unseren Vater Abraham, wandle vor mir und sei getreu“. Darauf begibt er sich zum Stuhle des unsichtbaren Elia, der jeder Beschneidung beizwohnt. *)

*) Bei der Beschneidung werden zwei Stühle in die Nähe des heiligen Schreins der Synagoge gestellt. Der eine ist der Gevatterstuhl, auf dem der Gevatter sitzt, der das zu beschneidende Kind hält.

Darauf umringen das Kind die Beschneider, einer mit einem scharfen Messer, der andere mit besonders langen Fingernägeln und der Dritte stellt seinen Mund zur Verfügung. Der erste von ihnen spricht ein Gebet, und mit einem Ruck die Vorhaut durchschneidend, überläßt er seinen Platz dem Nächsten; dieser reißt die Vorhaut ab, worauf der dritte das Blut aus der Wunde saugt. Während dieser Zeit liest der Vater ein langes Gebet. Übersteht der Neugeborene die Operation gut, so wird über dem Kelch ein Gebet gelesen und drei Tropfen des Weines dem Kinde auf die Lippen geträufelt. Das ganze Drama wird durch ein Lied des Kantors beschlossen. (Der Beschneider heißt Mohel. — Oft führt auch nur ein Mohel die Beschneidung aus.)

Ist die Operation gut gelungen, d. h. hat der Erste nicht zu tief geschnitten, der Zweite nicht zu viel abgerissen und ist es vom Dritten nicht mit einer Krankheit angesteckt worden, so hat das Kind auf Lebenszeit den Namen eines Juden erhalten.*)

Erläuterung XII. Von der Morenu,**) d. h. den Bezeichnungen, die mit Pflichten im Kahal und Bet Din verknüpft sind, und von den Stufen dieser Hierarchien überhaupt.

Um den Leser hiermit bekannt zu machen, werden wir hier zum ersten Male ein bisher nur hebräisch bekanntes Dokument veröffentlichen, das dem Kahal der Stadt Wilna angehört und auf merkwürdige Weise in die Sammlung historischer Schriften des Kurij Mesman kam.

Der andere Stuhl ist für Elias aufgestellt worden. Man hofft, daß er unsichtbar auf ihm Platz nimmt. Risse Elijahu heißt der Stuhl. Elias wird während der Zeremonie ausdrücklich eingeladen, auf ihm Platz zu nehmen. Der Stuhl bleibt drei Tage nach der Beschneidung stehen, damit sich der Prophet von seiner langen Reise ordentlich ausruhen kann. — Ursprünglich Zauberglaube in Reinkultur! D. S.

*) In dieser Darstellung der Beschneidung wie auch in der Beschreibung der Mikwa (Erläuterung XVI) liegt der Protest des modernen Gebildeten gegen die im hohen Grade unhygienische, Krankheiten übertragende, aus dem Reich des Zauberglaubens stammende „religiöse“ Vorschrift. Auch hier sind Form und Ton mustergültig objektiv. Daß Rabbiner und andere orthodoxe Juden, bes. Chassidim, trotzdem schäumen, ist klar. D. S.

***) Nach der Jüdischen Enzyklopädie ist die richtige Bezeichnung Morenu. Das Wort bedeutet „Unser Lehrer“. Der Titel ist seit

Über die Pflichten der Rabbiner und Vertreter der Stadt.

An der Spitze der Stadt stehen: der Rabbiner, der Vorsitzende des Bet Din, die Mitglieder des Bet Din, 12 an der Zahl, und die Vertreter der Stadt. Der Rabbiner wird durch die Allgemeine Versammlung auf drei Jahre gewählt. Die Pflicht des Rabbiners besteht in folgendem:

a) Auf Einladung der Mitglieder des Kahal oder der Allgemeinen Versammlung hat der Rabbiner unverzüglich zu erscheinen. Ebenso hat er nicht das Recht, sich einer Mitarbeit an gerichtlichen Verhandlungen zu entziehen. Er hat darauf zu achten, daß die Bevölkerung nicht gegen den Kahal sich auflehnt. Er hat alle wichtigen Fragen mit dem Kahal in weiser Überlegung zu beraten.

b) Der Rabbiner hat kein Recht, sich in die Angelegenheiten des Kahal einzumischen.

c) Wenn der Kahal etwas Neues einzuführen wünscht und ein Glied der Allgemeinen Versammlung dagegen stimmt, so hat der Rabbiner die Partei des Kahal zu ergreifen und die Angelegenheit weise zu vermitteln.

d) Bei Erledigung von Geldangelegenheiten durch den Bet Din ist der Rabbiner von einer Mitwirkung befreit. Verlangt jedoch eine der Parteien seine Mitwirkung, so darf er dieselbe nicht abschlagen.

e) Die Stimme des Rabbiners hat an sich kein Übergewicht; bei Gleichstimmigkeit jedoch gibt sie den Ausschlag. Die Aufhebung einer Vorschrift wird durch Stimmenmehrheit beschlossen. Der Rabbiner darf sich dem nicht widersetzen, es sei denn, daß durch den Beschluß die Regeln des ganzen Kreises gestört werden.

f) Entschließungen oder Erklärungen über besondere Fragen darf der Rabbiner nicht geben. In solchen Fällen gesellen sich zwei der Gesetzgeber, zwei Vertreter der Allgemeinen Versammlung und zwei Dajjanim (Richter) zu ihm.

dem 14. Jahrhundert bekannt und wird an Rabbiner und Talmudisten verliehen. Er kam zuerst in Deutschland auf. Nur wer den Titel besitzt, gilt als richtiger Rabbi, darf predigen, Ehen schließen, Ehen scheiden, rechtsprechen. Bei der Anrede stand der Titel voraus, also z. B. Morenu ha-Rabbi R. Meier. D. S.

g) Der Rabbiner darf sich nicht in die Angelegenheiten der Bannung oder in die Rabbinerwahl einmischen noch ein schlechtes Wort über Wähler oder Gewählte äußern.

h) Bei der Allgemeinen Versammlung darf der Rabbiner kein Dokument unterschreiben, das etwa gegen den Kahal gerichtet sein könnte.

i) Den Titel „Morenu“ erteilt der Rabbiner zusammen mit dem Ältesten des Kahal und dem Vorsitzenden des Bet Din. Bei der Verleihung wird nach den Regeln des Kreises verfahren, wonach der Titel nur dann zuerkannt werden kann, wenn der Betreffende nicht allein den Talmud und die Gesetze kennt, sondern auch mit dem Choschen ha-Mischpat genau vertraut ist.

k) Zu Mitgliedern der Nisfa (der Allgemeinen Versammlung) werden Vertreter der Stadt gewählt. In dieser Versammlung wirken nur die mit, die bereits das Morenu erlangt haben.

l) Die Stufen der Gemeindeämter sind folgende: a) Abgeordneter zur Vertretung der Stadt; b) Dajjan = Richter einer Bruderschaft; c) Habbai = Ältester einer Wohltätigkeitsanstalt oder Mitglied des Bet Din; d) Zkzurim = alte Mitglieder der Gemeinde; e) Kosch Medina = Vertreter des ganzen Kreises oder des Kahal.

Nach diesen Stufen werden die Glieder der Allgemeinen Versammlung allmählich zu Dienern des Kahal erhöht.

Von der Ordnung bei Wahlen.

Die Führer des Kahal und die Richter des Bet Din werden alljährlich nach den Regeln des Wahlgesetzes von 1747 gewählt. Vor dem Monat Nislew*) (Oktober) werden 5 Bore-rim (Wähler) ernannt, die die Mitglieder der Gesetzgeber-versammlung ernennen, die für die Neuwahlen bestimmt ist. Die Wähler ihrerseits ernennen: 4 Vertreter des Kahal, 2 Vertreter des Kreises, 4 Vertreter der Gemeinde, 3 Delegierte, 4 Kontrolleure, 2 Vertreter der Allgemeinen Versammlung. Außerdem ernennen sie 4 Älteste der Wohltätigkeitsanstalten und 12 Richter des Bet Din.

*) Der Nislew beginnt in der Zeit v. 4. XI.—3. XII., die Wahl findet daher im Oktober oder November statt. D. S.

Von den Pflichten der Mitglieder des Kahal und des Bet Din.

a) Die Hauptarbeit besteht in der Festsetzung und Eintreibung der Abgaben und in der Überwachung der Bevölkerung betr. deren Richtigkeit. Den Abgaben unterliegt jede Art des Handels. Die Vertrauensmänner der Stadt ernennen zur Festsetzung der Abgaben Beamte, denen strengste Gerechtigkeit anbefohlen wird.*) Gleich nach der Wahl haben sie sich in ein Zimmer zu begeben und dürfen dieses mit Ausnahme von Sonnabenden und Feiertagen nicht verlassen. An Werktagen dürfen sie es nur zum Essen verlassen. Jeder Jude hat der Kommission sein Gesamteinkommen anzugeben.

b) Alle Vierteljahre müssen die Glieder der Allgemeinen Versammlung zu einer Beratung über die aktuellen Fragen, welche die Gemeinde betreffen, zusammentreten.

c) Alle drei Jahre findet die Versammlung des ganzen Arcises statt, zu der die folgenden Städte ihre Vertreter entsenden: Brest-Litowsk, Grodno, Wilna, Pinsk und Sluzk.

d) Den Dajjanim (Gliedern des Bet Din) zusammen mit ihrem Vorsitzenden unterliegt die Verteilung der Maaruphia.***) Sie haben auch alle Kontrakte, die unter Juden abgeschlossen werden, zu bestätigen. Außerdem liegt ihnen, zusammen mit dem Kahal, die Kontrolle darüber ob, daß die Juden (gegen Juden) stets richtige Gewichte und Maße in Anwendung bringen. —

Auch dieses Dokument beweist wieder, daß der Kahal überall aus denselben Einnahmequellen schöpft, daß seine Macht überall die gleiche ist, und daß er überall den Juden die merkwürdigen Rechte der Chasaka und Maaruphia verkauft.

Hierzu stimmt der auf dem berühmten Rabbiner-Kongreß in Breslau 1869 von den Delegierten gefaßte Beschluß.

*) D. h. innerhalb der Gemeinde, nicht gegenüber den Nichtjuden, wengleich der Talmud auch hierfür Urteile enthält. D. S.

**) Diese Feststellung ist wichtig. In den Sitzungs-Protokollen spielt die Maaruphia kaum eine Rolle, augenscheinlich deshalb, weil es sich um Kahalprotokolle handelt, die Maaruphia dagegen von dem Bet Din behandelt wurde. Wäre Brasmann ein Fälscher, er hätte sich die Gelegenheit sicher nicht entgehen lassen, die im Daseinskampf so entscheidende Waffe der Maaruphia in einigen Bet Din-Protokollen in wirksamster Weise der russischen Regierung vorzuführen — Ehrlichkeit von seiten Brasmanns, wo immer man anpackt! D. S.

„Wir stehen auf dem Boden eines aktiven Judentums, und unser Ziel ist, dessen Macht mit allen Mitteln auszudehnen. Wir wollen die Freiheit aller jüdischen Gemeinden. Alle Gemeinden Deutschlands werden aufgefordert, die Regierung zu ersuchen, in allen höheren Lehranstalten Lehrer des jüdischen Gesetzes anzustellen. Alle Mitglieder schreiben sich als Glieder des ‚Internationalen jüdischen Verbandes‘ ein und stellen alle ihre Kräfte in den Dienst desselben.“ — —

Zum Schluß wollen wir noch einige Worte über die Erfolge dieser neuen Organisation in Rußland sagen. Bevor sie in Rußland auftrat, war in den meisten Städten eine große Anzahl jüdischer Schulen entstanden. Die Regierung, eine Verbesserung der Lage der Juden erstrebend, erhob von den Juden eine neue Steuer, die ca. 327 000 Rbl. einbrachte. Das zu Erziehungszwecken bestimmte Kapital belief sich nach 30 Jahren auf etwa 30 Millionen. Die Früchte desselben werden von den Rabbinern jedoch als sehr mangelhaft bezeichnet, wobei sie die Schuld nicht etwa sich selbst, sondern den staatlichen Institutionen zuschrieben. Man habe christliche Aufsichtspersonen für die Schulen bestellt, die Rabbiner selbst seien von Wahlen abhängig, und endlich wurde auch die Ungewohntheit der Einrichtung als Grund für den Mißerfolg angegeben.

Hier sei erwähnt, daß die Rabbiner-Schulen allmählich ihren religiösen Charakter verloren und zu national-jüdischen Gymnasien wurden. Gleich nach Absolvierung derselben gingen die Schüler auf die Universitäten. Auf diese Weise erreichte man einen Nachwuchs national-jüdisch erzogener Menschen. Stets haben die Juden es verstanden, aus allen Lebenslagen Nutzen für sich zu ziehen!

Erläuterung XIII. Von den Melammedim, d. h. den jüdischen Lehrern, und der jüdischen Erziehung im allgemeinen.

Der erste Wunsch, mit dem die Juden ein Neugeborenes begrüßen, ist, es als „Talmid chacham“, d. h. voll talmudischer Weisheit, zu sehen. Entsprechend diesem Wunsche bringt jeder Vater, das fünfjährige Alter des Kindes mit Ungeduld erwartend, das Kind und evtl. auch das Letzte seiner Ersparnisse in den Cheder (Schule). Da dieses ganz allgemein ist, nimmt es

nicht wunder, daß es eine Menge solcher Chedarim (Elementar-
schulen) gibt und viel Geld auf ihre Unterhaltung verwendet
wird.

Die gelehrten Juden behaupten, daß die starke Anzie-
hungskraft der Schule auf religiöser Basis beruhe. Nach unserer
Meinung jedoch kann von fanatischer Religiosität hierbei nicht
die Rede sein. Die Sache steht vielmehr folgendermaßen:

Der Talmud hat die Juden von alters her in Patrizier
und Plebejer geteilt, und das Verhältnis dieser zueinander wie
folgt festgesetzt:

1. Dem Plebejer kann niemand als Zeuge dienen.
2. Auch er kann niemandem als Zeuge dienen.
3. Der Plebejer wird in keine Geheimnisse eingeweiht.*)
4. Er kann nicht zum Vormund ernannt werden.
5. Er kann nicht in Wohltätigkeits-Angelegenheiten mit-
arbeiten.
6. Man kann mit ihm nicht eines Weges gehen.

„Einige setzen hinzu“, sagt der Talmud, „daß ein Gegen-
stand, von einem Plebejer verloren, dem Finder gehören soll.“

Diese Regeln haben sich bis auf den heutigen Tag er-
halten. Unser ganzes Buch zeigt, daß der Plebejer (Am haarez)
ein in jeder Beziehung niederes, rechtloses Wesen ist**).

Deshalb also suchen die Plebejer eine Befreiung für die
unter dem Joch der Patrizier Schmachtenden in der Erziehung
ihrer Kinder in der Schule, denn nur der Cheder kann einen
Plebejer zum Morenu stempeln.

Die Erziehung der Juden unterliegt keinerlei Zwang oder
Regeln und untersteht weder dem Kahal noch sonstigen Insti-
tutionen. Sie ist sozusagen Sache des ganzen Volkes. Jeder
Jude kann, mit dem Elementarlehrer-Wissen ausgestattet, als Er-
zieher auftreten. Ebenso steht es jedem Juden frei, seine Kinder
selbst zu unterrichten, sofern er nur eine entsprechende Summe
an den Cheder zahlt.***) Die Melammedim haben untereinan-
der keinerlei Verbindung und nicht etwa gleiche Programme
oder Methoden. Daher auch die große Konkurrenz unter ihnen

*) Der Geheimbundcharakter des Judentums ist damit einwand-
frei zum Ausdruck gebracht. D. S.

**) Die Kenntnis dieser Tatsache ist, wie wir noch sehen werden,
für die Beurteilung des jüdischen Problems der Gegenwart von ent-
scheidender Bedeutung. D. S.

***) Wohin man sieht, Zwangsmaßnahmen. D. S.

und das geringe Ansehen dieses Berufes überhaupt. Der Jude ergreift ihn nur, wenn er sich dazu absolut gezwungen sieht. Es gibt ein Sprichwort „zum Sterben oder Melammed (Elementarlehrer) zu werden, ist es immer noch Zeit“.

Das Schuljahr ist in zwei Semester geteilt, zwischen denen die Monate April und September liegen. In dieser Zeit bemüht sich jeder Melammed, für sich Propaganda zu machen und neue Schüler anzuwerben. Der Melammed arbeitet von 9 Uhr morgens bis 9 Uhr abends. Seine Schüler in Klassen einzuteilen, ist äußerst schwierig; man könnte etwa folgende Einteilung vornehmen: 1. Lesen lernen; 2. Beginn des Unterrichts in den 5 Büchern Mose; 3. Lehren der Mischna nebst Kommentaren; 4. Der Talmud selbst mit vielen Kommentaren und die Gesetzbücher (Codices: Schulchan aruch usw.)*)

*) Die Zustände in dem Cheder waren, wie auch die Jüdische Enzyklopädie zugibt, ganz unbefriedigend. Der Cheder bestand aus einem einzigen Raum, in dem sämtliche Lehrgänge gleichzeitig unterrichtet wurden. Alle mußten laut und gellend schreien. Der Raum war eng, ungesund, die Behandlung der Kinder schlecht, Prügelstrafen wurden ausgiebig ausgeteilt. Damals (um 1800) waren die Schulverhältnisse ganz allgemein recht rückständig, nicht nur in dem Cheder. Auch bei den Juden kam später der Fortschritt mit der Gründung der Haskala: der fortgeschrittenen Schule, die in der Richtung auf das freiere Reformjudentum eingestellt war. Einen noch weiteren Fortschritt stellt das von Brasmann erwähnte Gymnasium vor. Die eigentlichen religiösen Studien fanden nach Absolvierung des Cheder in der Betšul — Bet ha-Midraš — statt.

Welche Zustände noch in der Jugendzeit von Dr. Fromer, die in die siebziger Jahre fällt, in den Chederschulen bestanden, zeigt die Schilderung seiner Aufnahme in einer solchen Schule in Lodz.

„Mit fünf Jahren kam ich ins Cheder (Judenschule). Als mich die Mutter das erste Mal dahin brachte, hatte ich das Gefühl eines zur Schlachtbank geführten Kindes. Schon in der Ferne hörte ich das Geheul und das Gewinsel der im Cheder mißhandelten Kinder. Wir traten in ein halbdunkles Zimmer. Die muffige Luft und das Schreien und Lärmen betäubte in den ersten Augenblicken meine Sinne. Auf dem nackten Fußboden hockten die Kinder dicht nebeneinander, schwägend oder weinend. Vor einem langen Tische stand eine Reihe von Kindern. Vor jedem lag ein hebräisches Alphabet, aus dem sie der Reihe nach vorlasen. Um den Tisch herum ging der Melammed (Lehrer) und bearbeitete fortwährend die entblößten Hinterteile der Kinder mit einem dicken Riemen. Diese Exekution begleitete er mit einem so lauten Schwall von Schimpfworten, daß durch sie das Jammergeschrei der Kinder fast übertönt wurde. Sein schmutziges Gesicht war von einem wilden, struppigen, roten Bart umrahmt. Aus den Augen

Die Waisen und Kinder ganz Unbemittelter werden auf Gemeindefkosten erzogen, und die dafür angestellten Melammedim erhalten ihr Gehalt vom Kahal. Diesen Kindern wird jedoch nicht Schreiben und Rechnen, wie den anderen Kindern, beigebracht.*)

Erläuterung XIV. Von dem „Jom Kippur“ (Versöhnungstag) und dem „Kol nidre“ zur Befreiung von Gelübden, die der Jude tat oder tun wird.

Der letzte Tag des Rosch Haschana, von dem wir bereits sprachen, ist der „Jom Kippur“, der Versöhnungstag. In dem alten Tempel öffnete sich an diesem hochbedeutsamen Tage dem Hohenpriester der Vorhang des Allerheiligsten. Dorthin begab er sich mit dem Sühnegerät und erwirkte dem Volk Vergebung. Jetzt jedoch ist dieser Tag den Juden ein Tag der Trauer und der Tränen geworden. Ein jeder hat an diesem Tage zu fasten, und mit Jom Kippur endet die Frist, während der zehntägigen Buße sich zu reinigen oder zu rechtfertigen. Entsprechend diesem Glauben befallen jeden Juden an diesem Tage traurige Gedanken.

Wenn die Synagoge sich mit Betenden gefüllt hat und ein jeder in feiertäglicher Kleidung, ein Wachslight in den Händen, betet, nehmen die Vornehmsten die Tora zur Hand, und feierlich beginnt der Kantor das berühmte „Kol nidre“,³¹⁾ alsbald von der Gemeinde begleitet. Die Bedeutung des Kol nidre ist die, daß jeder sich dadurch von der Schuld der im vergangenen Jahre gegebenen und im kommenden Jahre zu gebenden Gelübde, Versprechungen und Verfluchungen befreit. Durch

flackerte ein unheimliches, fieberhaftes Feuer. Am Herde stand die Frau des Melammed und braute ein übelriechendes Gericht. Sie blies fortwährend in das von schlecht brennendem Holze unterhaltene Feuer und hustete, so oft der Rauchqualm ihr entgegenslug. Ihr mageres, schwindfüchtiges Gesicht war voll Ruß. Dicht neben ihr lag ein Säugling und schrie, mit Händen und Füßen zappelnd, aus Leibeskräften.“ D. S.

*) Die Waisen und Kinder Unbemittelter wurden damals also noch schlechter als die Mädchen behandelt, die doch wenigstens außer Lesen auch Rechnen lernten, soweit es in der Wirtschaft gebraucht wurde. Heutzutage sind die Armenthulen — Talmud Tora — wesentlich besser als damals. Es handelt sich um vergangene Zustände. D. S.

diese öffentliche Losfagung bricht in der Tat das ganze Moralgebäude der Juden zusammen. Diese Tatsache ist so erschütternd, daß gegen sie selbst Talmudisten Einspruch erhoben haben. Das Kol nidre hat sich jedoch bis auf heute gehalten. Von dem Einfluß dieses Brauches werden wir im zweiten Teile dieses Buches ausführlich sprechen.*)

Erläuterung XV. Von der Kapporet (Versöhnung durch das Hahnen=Dopfer).

Diese Sitte ist rein heidnischer Art und besteht im folgenden: Am Morgen des Jom Kippur ergreift der Jude einen

*) Kaum eine andere Erscheinung zeigt so klar, in welche unlösbaren Konflikte die Mondnatur einer Organisation ihre Anhänger verwickelt wie die Kol nidre-Formel. Innerhalb der Juden gibt es genau so wie in jeder anderen irgendwie geeinten Menschengruppe ausgezeichnete, ethisch hochstehende charaktervolle Männer. So ist es geradezu selbstverständlich, daß dieses „Gebet“ der Gegenstand umfangreicher Erörterungen geworden ist. Vor allem haben die anständig Denkenden ihm einen einschränkenden Sinn gegeben. Die Befreiung von der Verantwortlichkeit aller Gelübde, Versprechungen, Abmachungen sollte sich lediglich auf solche Dinge beziehen, die mit dem eigenen Gewissen zu tun haben und keinen anderen schädigen. Das Kol nidre-Gebet solle den Juden wegen vergessener Versprechungen und Gelübde vor Gottes Strafe schützen. In der Praxis haben schlaue und gewissenlose Juden das Gebet ganz anders aufgefaßt. Demgemäß haben denn auch bedeutende Rabbiner wie Judah ben Barzillai (Spanier aus dem 12. Jahrh.) und Jeroham ben Haggin (aus der Provence) gegen solche Toren gewettert und sie für zeugnisunfähig erklärt. Auch im 19. Jahrhundert wurde auf Versammlungen viel darüber disputiert. In Wirklichkeit ist das Kol nidre-Gebet eine Notwendigkeit. Eine religiöse Organisation, deren Mitglieder durch eine solche verwirrende Fülle von Verböten und Geböten geängstigt und in dauernder Aufregung gehalten werden — und zwar unter Androhung der schlimmsten Flüche und Strafen im Diesseits und Jenseits — muß einen Rettungsanker schaffen, eine Möglichkeit bieten, sich von unverschuldeten, weil unabsichtlich begangenen, Vergehen zu bewahren. Die Schuld, Versprechungen, Gelübde, Abmachungen nicht eingehalten zu haben, wird ganz besonders hoch eingeschätzt — deshalb also — nicht aber wegen der schönen hinreißenden Melodie, wie einige meinen — hat sich das Kol nidre gehalten und ist mindestens für die orthodoxen Juden, insbesondere für die gewissenhaftesten und anständigsten Elemente unter ihnen, geradezu eine Erlösung. D. H.

Hahn bei den Füßen, schwingt ihn über seinem Haupt und spricht folgendes Gebet: „Dieser Hahn geht zum Tode — ich aber zum ewigen Leben.“ Hiernach nimmt er den Hahn beim Kopf und wirft ihn von sich. Dasselbe tut das weibliche Geschlecht mit einem Huhn. Bedeutung: Der das Tier Schwingende gibt dem Tier seine Sünden; die Tiere werden nachher geschächtet. Der Kahal erhält hiervon eine besondere Abgabe. Siehe Nr. 89.

Erläuterung XVI. Von der Mikwa (Einrichtung der Reinigung für die Frauen nach Geburten und Perioden).

Mikwa ist ein Bad, in dem die Jüdinnen eine Waschung nach Geburten oder Perioden vornehmen. Das Wasser muß fließen, „lebendig“ sein; da dieses aber sehr kalt zu sein pflegt, so gibt es eine Vorrichtung zum Erwärmen desselben, bezw. es wird nur ein wenig lebendes Wasser zu bereits Erwärmtem hinzugefügt. Zuerst bürstet die Jüdin ihr Haar und beschneidet die Nägel an Händen und Füßen, wobei infolge des Eifers der helfenden Nägelschneiderin oft Blut fließt. Darauf begibt sie sich in die Mikwa, spricht ein Gebet und taucht so tief unter, daß die Enden ihrer Haare*) nicht an der Oberfläche sichtbar sind. Sie bleibt solange unter Wasser, bis die Stimme von oben „Koscher“ ruft. Zwei-, dreimal wird untergetaucht. Darauf wird der Mund mit dem Mikwa-Wasser gespült und der Platz der Nächsten abgetreten.

An einem Abend steigen oft einige Hundert Frauen in dieselbe Mikwa. Daß die Mikwa daher häufig als Krankheitserregerin wirkt, kann nicht wunder nehmen. Außerdem geht die Sache stets in Kellern vor sich, so daß der düstere, feuchte Ort die Opfer erschauern läßt. — Arme, arme jüdische Frauen!

*) Die verheirateten Frauen müssen sich das Haar abschneiden, weil sich der Teufel mit Vorliebe in den Haaren festsetzt. In Ostpreußen ist die Sage sehr lebendig, daß die lautlos herumhuschenden Fledermäuse sich den Frauen ins Haar setzen. Ob ein innerer Gedankengang — Teufel-Fledermaus — vorliegt? Offenes Haar ist Dämonen ausgefegt. D. S.

Erläuterung XVII. Von Kiddusch und Haddala (Gebet über dem Kelch zu Hause und in der Synagoge).

Dieses ist die altjüdische Sitte, wobei das Gebet abends in der Synagoge oder im Gebetshause nach dem Abendgottesdienst vor dem Sonnabend oder einem Feiertage und nach dem Sonnabend oder einem Feiertage gesprochen wird. Aus einem Kelch mit Wein, über dem der Kantor ein Gebet gesprochen hat, wird den Kindern zu trinken gegeben.*) Dasselbe tut jeder Jude auch zu Hause nach der Rückkehr aus der Synagoge. Wenn kein Wein vorhanden ist, so wird der Kiddusch über Festbrot und die Haddala über Wein oder Schnaps ausgeführt. Wein für die Synagoge zu spenden, gilt als hohe Ehre.**) Der Kiddusch lobt Jahwe dafür, daß er die Juden auswählte — die Haddala lobt ihn dafür, daß er die Feiertage von den Werktagen trennte, das Licht von der Finsternis schied und Israel von den anderen Völkern trennte.

M a c h b e m e r k u n g

Die Ursachen für die Verfolgungen der Juden, die sie in verschiedenen Ländern und zu verschiedenen Epochen trafen, ebenso wie die merkwürdige Tatsache, daß die bürgerlichen Rechte, die sie sich irgendwo einmal erwarben, ihnen nur zeitweilig erhalten blieben und, wie Napoleon I. sagt, erschlichen waren, sind in dem Judentum selbst, in seinen Institutionen und im Bestehen des Kahal zu suchen. Ebenso deutlich wird

*) Diese Weingabe wird an arme Kinder ausgeteilt. In wohlhabenden Familien wird die Zeremonie im Hause abgehalten. Daß die ganze Einrichtung nicht gerade gesundheitsfördernd ist, liegt auf der Hand. D. S.

**) Es ist ein interessantes Zeichen für die großartige Disziplin und den religiösen Geist innerhalb der Ghettogemeinden, daß die Ehre, Wein, Kerzen und andere für gewisse Zeremonien gebrauchte Gegenstände liefern zu dürfen, in öffentlicher Auktion versteigert wurde. Also man bezahlte nicht nur die Waren, sondern auch das Vorrecht der Lieferung. Warum? Weil solch' fromme Handlung — bestimmt im Jenseits, vielleicht aber auch schon im Diesseits — mit reichlichen Zinsen vergolten wurde. D. S.

dem Leser dieser 17 Erläuterungen geworden sein, daß, solange die offizielle Macht des Juden über seinen Glaubensbruder besteht, solange der Kahal, der Bet Din und das ganze talmudische Recht nicht abgeschafft sind, die gegenwärtig bestehenden Ordnungen und Institutionen der Juden erhalten bleiben werden, welche Form auch immer die äußere administrative gesetzliche Macht annehmen möge. Gleichfalls können wir getrost sagen, daß, solange nicht die Einrichtungen der Juden zur Erziehung ihrer Kinder vernichtet werden, der Wunsch der Regierung, aus den Juden brauchbare Bürger des Staates zu machen, erfolglos bleiben muß.

Dieser Überzeugung huldigte auch die Verwaltung des nordwestlichen Kreises, und den ersten Schritt zur Befreiung des Landes von dem eingewurzelten Übel that der Generalgouverneur Graf E. T. Baranow mit dem Zirkular, das wir am Ende dieses Buches wiedergeben.

Die Akten des Kahal

Nr. 1. über die Einführung einer neuen Ordnung
für die Ausgaben des Kahal.

Sabbat, Lesestück Bereschit der Fünf Bücher Mose (d. h. in der ersten Woche des neuen jüdischen Jahres)³²⁾ im Jahre 5555 (1794).

Die Vertreter des Kahal verordnen in Gegenwart der früheren Raschim (Häupter) und der Tuwim „Vertreter der Stadt“: Die bisherige wöchentliche Abgabe des Einzelnen zur Bestreitung der Ausgaben des Kahal ist durch Eintreibung der Abgabe in Höhe von einem halben Kopeken für das Pfund Rindfleisch zu ersetzen. Der Verwaltung des Kahal wird aufgetragen, eine ausführliche Verordnung hierfür zusammenzustellen, desgleichen auch jemanden zur Überwachung der Angelegenheiten der Stadt zu ernennen mit der Maßgabe, ihn nach Gutdünken zu entlohnen.

Nr. 2. Von der Vergütung für die Polizeirevier=
Aufseher (Factoren).

Sabbat, Lesestück Noah, 5555 (1794).

a) Von den Vertretern des Kahal wird verordnet: Drei Polizeirevier-Aufsehern für die vergangene Zeit je 8 Slotz (Rbl. 1,30) auszuzahlen. Das Geld soll ihnen durch Vertrauensleute des Kahal zu Lasten der Schlachtgelder ausgehändigt werden.

b) Auf dieser Sitzung wurden zu Kontrolleuren zwecks Revision der Kasse der Ausgaben des Kahal, die von dessen Vertrauensmann verwahrt wird, die schon früher als solche fungierenden Reb*) Eli, Sohn des U, und Reb Morduchai, Sohn des U, ernannt.

Zur Kontrolle der Summe jedoch, die sich bei dem Vertrauensmann David Schaz (Kantor) und bei dem Soldaten Jacob befinden, sind zu Aufsehern gewählt: Reb Moses, Sohn

*) Reb bedeutet nicht Rabbi, sondern einen angesehenen Mann. Die Jüdische Enzyklopädie sagt: „ein guter Jüd“. D. S.

des J, Reb Moses, Sohn des A, der oben erwähnte Reb Morduchai und Reb Pesach, Sohn des J.

Die Kontrolle der Kasse kann auch bei nicht vollzähliger Anwesenheit der Aufseher erfolgen.

Nr. 3 (= Band II. 40). Von der Ernennung eines Aufseher für die jüdischen Angelegenheiten bei der Polizei.

Montag, Befestück Wa-jare des Pentateuchs 5555 (23. Okt. 1794).

Die Vertreter des Kahal verordnen:

Dem Vertreter der Stadt, dem Rabbi Juda Leib, Sohn des Rabbi Jacob, ist aufzutragen, sich von heute ab sechs Wochen lang in der Polizei aufzuhalten und sich um die sowohl privaten als Gemeinde-Angelegenheiten zu kümmern, mit der Bedingung, daß er in Angelegenheiten des Kahal, (der Gemeinde) nicht ohne vorherige Genehmigung seitens des Barnes Hodem, des Monats-Vorsitzenden des Kahal, und eines anderen Vertreters der Stadt Geschenke, an wen auch immer, versprechen darf. Für seine Tätigkeit wird ihm ein Gehalt von zwei Rubel für die Woche gewährt.

Nr. 4 (= II. 41). über die Begrüßung der Obrigkeit an Feiertagen.*)

Dienstag, den 2. Sjar 5555 (10. April 1795).

Von den Vertretern des Kahal wird verordnet:

a) Bei dem reichen Jsaak aus Sjachowka (Vorstadt von Minsk) ist eine Anleihe in Höhe der für die Woloschebna nötigen Summe aufzunehmen.**) Für diese Begrüßung sind gewählt der reiche Reb Zevi, Sohn des Sch. und der oben erwähnte reiche Jsaak — zu ihnen gesellen sich noch vier allgemeine Kaschim (Häupter) — und alle zusammen gehen sie mit der Woloschebna zur Obrigkeit.

b) (= II. 42) In dieser Sitzung übernahm die Verwaltung des Kahal die Pflicht, alles das aufzuführen, was auf der vorhergegangenen Zusammenkunft betr. der städtischen Schlächtereie beschlossen wurde, und alle Angelegenheiten dieser Art endgültig zu regeln.

*) Es sei an die Hinweis in der Einführung (S. LI) erinnert. D. S.

**) Woloschebna sind die Geldsummen zur Begrüßung der — nichtjüdischen — Obrigkeit an Feiertagen.

Nr. 5 (= II. 43). Die Angelegenheit der Schächthäuser.

Freitag, Lesestück Tasria des Pentateuchs 5555 (13. April 1795).

a) Im Hause des Kahal wurde in Anwesenheit der Vertreter des Kahal und der Mischehaja Raschim, d. h. der Häupter, die Frage einer Instruktion in Sachen der Schächthäuser aufgeworfen, die auf Anordnung des Kahal durch sechs gewählte Bürger ausgearbeitet werden sollte. Die Allgemeine Versammlung beschloß, die durch jene sechs erlassenen Instruktionen zu bestätigen und ihnen in allen Teilen Gesetzeskraft zu verleihen.

Am selben Tage wurde folgendes verordnet:

Sollten die Brüderschaften nicht alle Anweisungen der erwähnten Gewählten befolgen, so übergibt die Allgemeine Versammlung die Angelegenheit des Schächkens dem Vorstande des Kahal, und jede Verordnung dieses Vorstandes soll die Kraft eines Beschlusses der Allgemeinen Versammlung besitzen.

b) (= II. 44). In dieser Sitzung wurde auch die den Kahal drückende Last der Plebaner (röm.-kath. Geistlichen) besprochen. Zu Bittstellern in dieser Sache wurden gewählt: Judel, Sohn des Jacob, Elia, Sohn des Zevi, R. Zevi-Hirsch (Sohn des R) und Jsaak Eifig, Neffe des A.

In der Angelegenheit mit dem Beamten Komar wird die Bittstellerei dem Kahal übertragen.*)

Hierbei wird festgesetzt: Die beiden erwähnten Angelegenheiten sind auf gerichtlichem Wege zu erledigen, und niemandem ist es erlaubt, mit der Gegenseite in irgend welche „Friedensverhandlungen“ zu treten.

Nr. 6 (= II. 45). über die Anstellung eines Advokaten in Sachen des Kahal.

Sabbat, Lesestück Tasria des Pentateuchs, 6. Sijar 5555
(14. April 1795).

a) Der Vorstand des Kahal verordnet: Den Herrn Lopatna**) zum bevollmächtigten Advokaten des Kahal anzu-

*) Der Fall ist nicht mehr zu verstehen. D. S.

**) Lopatna ist augenscheinlich ein christlicher, vermutlich polnischer Advokat — kein Jude —, der die Gemeinde beim russischen Gericht vertritt. D. S.

nehmen. Vier Häuptern der Stadt wird die Vollmacht erteilt, einen schriftlichen Vertrag mit ihm über die Bezahlung seiner Arbeit abzuschließen; und alles das, was durch ihn in dieser Angelegenheit angeordnet wird, ist einer Verordnung des Kahal gleich zu achten.

b) Auf dieser Sitzung wurden auch zu Aufsehern des Rekrutensystems *) gewählt: Reb Jaschar Beer, Sohn des J., und Reb Marдохאי, Sohn des M.

c) Auch wurde verordnet, dem Reb Wolf, Sohn des Schemo, lebenslängliches Stimmrecht in allen Gemeinde-Angelegenheiten zu verleihen. Für ein solches Recht hat der Reb Wolf in die Kasse des Kahal fünf Tschermonek zu zahlen und allen Mitgliedern des Kahal ein Festmahl zu geben. Diese Verordnung tritt nur dann in Kraft, wenn Reb Jsaak aus Bja-chowka mit derselben einverstanden ist.

Bemerkung: Der erwähnte reiche Jsaak ist mit der letzten Verordnung nicht einverstanden.

Nr. 7 (= II. 46). über die Aufstellung genauer Listen der Einwohner der Stadt nach Ständen.

Mittwoch, Lesestück Acharé Moth des Pentateuchs, 10. Sjar 5555 (18. April 1795) zu Minsk.

Der Vorstand des Kahal verordnet: Den Gabaim (Vertretern) aller Bruderschaften³³⁾ wird befohlen, dem Kahal genaue Listen ihrer Mitglieder, auch der Untermeister und Lehrlinge, die bei den Meistern arbeiten, ohne Unterschied, ob sie Einheimische oder Fremde sind, zuzustellen. Ebenso wurde allen Hausbesitzern durch Soldaten oder Boten befohlen, Listen der Bewohner ihres Hauses, ob Einheimische oder Fremde, dem Kahal einzureichen.

*) Die Juden mußten Rekruten stellen. Auf die Bedeutung dieser Tatsache für die Ghettojuden ist bereits in der Einführung hingewiesen worden. Militärdienst und orthodoxes Judentum mit Koschereffen und all' den Hunderten von Vorschriften sind einfach unvereinbar. Die Tragik hat Franzos ergreifend geschildert. Wer irgend das Geld aufbringen konnte, kaufte sich los. Daß die ganze Angelegenheit zu schlimmsten Bestechungen einerseits, Erpressungen andererseits Veranlassung geben mußte, ist klar. D. S.

Nr. 8. (= II. 47). Die Ernennung von Vertrauensleuten zur Erledigung der Schächtungs-Angelegenheiten mit einigen Bruderschaften.

Sabbat, Befestück Redoschim, 13. Sijar (21. April).

a) Entsprechend einer Verordnung des Vorstandes des Rahal wurden vier Häupter und Rabbi Samuel zu einer endgültigen Regelung der Schächtungs-Angelegenheiten mit Chewra Kadischa (Bruderschaft der Totenbestatter) und Chewra Schibea Keruim gewählt.

b) Auf derselben Sitzung wurde beschlossen: dem Samuel, Sohn des R. G., ein Zeugnis darüber auszustellen, daß er bereits einige Dekrete³⁴⁾ des Bet Din ins Russische übersetzt hat. Wenn der Rabbiner und der Bet Din hiermit einverstanden sind, so müssen die Schammachim (Notare) des Rahal dieses Zeugnis unterschreiben.

Bemerkung: Hierzu wurde das Einverständnis des Rabbiners und des Bet Din gegeben.

Nr. 9. (= II. 48). Von der Abgabe bei Schächtung von Vieh.

Mittwoch, 24. Sijar 5555 (2. Mai 1795) — Minst.

Von der außerordentlichen Allgemeinen Versammlung und dem Vorstande des Rahal wird bestimmt, eine Abgabe für die Schächtung von Vieh festzusetzen, die zur Deckung gewisser allgemein-bekannter Schulden,*) die der Rahal den Klöstern gegenüber hat, dienen soll. Hier die Vorschriften dieser Abgabe:

Für das Schächten eines Ochsen sind 4 poln. Sloth (60 Kopfen) zu entrichten — was vor dem Schächten zu erfolgen hat. Für das Schächten einer Kuh 3 poln. Sloth (45 Kopfen) — und für das eines Schafes, einer Ziege oder eines Kalbes je 6 Groschen (3 Kopfen) — für ein Kalb von 1—2 Jahren 1 Sloth (15 Kopfen). Die Abgabe ist in Silbergeld zu entrichten.

Es wird bestimmt: Es ist am morgigen Tage in allen Bethäusern unter dem gewaltigsten Bann laut zu verkünden, daß jeder, der Vieh schächten will, verpflichtet ist, die nach Obigem festgesetzte Abgabe, unabhängig von der Taxe für den Schächter

*) Die anderen Sitzungs-Protokolle bringen keine Erklärung. D. H.

und für den Schlachthof, zu entrichten. Unter Androhung des Banns ist es den Schächtern verboten, das Messer aus der Scheide zu ziehen, bevor die Abgabe vollgültig an den Vertrauensmann bezahlt ist. Gleichfalls wird bestimmt, unter dem Bann und den „Schamtos gedolot“ (Verfluchungen zu ewiger Verdammnis) zu erklären, daß kein Mensch auf der Welt die obenerwähnte Schächtabgabe in Pacht nehmen dürfe — niemals und unter keinerlei Bedingungen. Dem Bann werden aber auch die verfallen, die diese Abgabe in Pacht geben wollen, — wem und wann es auch sei — einem Juden oder Nichtjuden.*) Diese Abgabe muß stets zur Verfügung des Kahal, zwecks Ablösung der oben erwähnten Schulden, stehen. Wenn jedoch jemand diese Bestimmung nicht einhält und unter irgendeinem Vorwand die Abgabe doch in Pacht nimmt, so soll in dem Falle der von alters her bestehende Bann, der auf dem von auswärts eingeführten Fleisch ruht, aufgehoben werden, und es wird zum Schaden des Pächters jedem erlaubt, sein Fleisch einzuführen. Am 25. Sijar 5555 (3. Mai 1795) wurde alles oben Erwähnte buchstäblich in allen Bethäusern verkündet.

Nr. 10. (= II. 49). Von der Wahl eines Vertrauensmannes für neue Steuern.

Sabbat, Lesestück Be-Har Sinai des Pentateuchs, 27. Sijar 5555 (5. Mai 1795).

Durch Verfügung des Kahal wird mit dem heutigen Tage der Leima, Sohn des Juda, Levit, zum Vertrauensmann des Kahal in Sachen einer neuen Steuer ernannt. Der erwähnte Leima ist eidlich verpflichtet, die Ausführung aller Verordnungen zu übernehmen, die durch Bestimmung des Kahal mit besagter Steuer verknüpft sein werden.

Nr. 11. (= II. 50). Von der Wahl eines Vertrauensmannes für die Abgaben von der Vieh- und Geflügel-Schlachtung.

Sabbat, Lesestück Be-Har Sinai des Pentateuchs, 27. Sijar 5555 (5. Mai 1795).

Von dem Vorstande des Kahal wird Hosea, Sohn des Abraham, zum Vertrauensmann in Sachen der Abgaben von Vieh- und Geflügel-Schächtung ernannt. Dieses Amt über-

*) Die Koscherabgaben sollten zur Bezahlung der Staatsabgaben dienen, sie wurden aber zu anderen Zwecken benutzt. D. S.

nimmt er sofort nach den ersten 50 Tagen dieses (5555) Jahres, nachdem er vorher die Pflicht der Ausführung einer jeden Bestimmung des Kahal in dieser Angelegenheit beschworen hat.

Nr. 12 (= II. 51). über das Darlehen von 50 Abl. an Jüdel (Sohn des Jacob).

Sabbat, Be-Har Sinai des Pentateuchs, 27. Sijar 5555 (5. Mai 1795).

Es wird bestimmt: Aus der Kasse des Kahal sind Abl. 50.— in Silber dem Rabbi Jüdel (Sohn des Jacob) als Darlehn zu geben. Dieses Darlehn ist nach und nach innerhalb eines Jahres zu 1 Abl. pro Woche auszuführen. Zur Sicherung dieses Darlehns hat der erwähnte Rabbi Jüdel dem Kahal einen Schuldschein auszustellen mit der Verpflichtung, die bei ihm angesammelten 50 Abl. am 1. des Sijar 5556 (1796) zurückzuzahlen. Der Schuldschein ist vom Notar des Kahal in Verwahrung zu nehmen.

Nr. 13 (= II. 52). Von der Anweisung eines Plazes zum Schächten von Geflügel und von der Ernennung besonderer Schächter hierzu.

Sabbat, Befestück Behaalotcha, 5555 (26. Mai 1795).

Vom Vorstande des Kahal wird bestimmt: Geflügel*) ist auf dem Hofe der Synagoge zu schächten. Zu Schächtern hierfür werden bestellt Marдохאי und sein Sohn Jacob, und zwar hat einer von ihnen sich mit dem Schächten, der andere mit der Einhaltung aller durch das Gesetz, d. h. den Talmud, vorgeschriebenen Regeln zu befassen. Außer diesen Beiden ist es keinem Schächter in der Stadt erlaubt, sei es am Tage oder in der Nacht, Geflügel zu schächten. Das Gehalt für beide Schächter entspricht dem, welches im allgemeinen ein Schächter erhält. Der erwähnte Marдохאי hat den Eid, der für die Vertrauensmänner der Schächt-Abgabe vorgeschrieben ist, zu leisten und hat jedem Freitag dem Bevollmächtigten des Kahal das im Laufe der Woche bei ihm angesammelte Geld zu übergeben. Wenn der Vorstand des Kahal es für nötig erachten sollte, die Abgabe von der Geflügelschächtung zu verpachten, so

*) Die Geflügelschächter waren eine andere, weit weniger angesehenere Klasse als die Viehschächter. D. S.

hat der Marдохai hierauf das Vorrecht. Wenn die Abgabe jedoch von einer anderen Person gepachtet wird, so bleibt Marдохai Schächter, und niemand hat das Recht, ihn seines Postens zu entheben.

Nr. 14 (= II. 53). Vom Bau eines Schächthauses.

Sabbat, Stück Behaalotcha des Pentateuchs, 5555

(26. Mai 1795).

Es wird bestimmt, der Chewra Kadischa*) (Brüderschaft der Totenbestatter) und den Schibea Keruim (Brüderschaft der sieben Auserwählten) den Bau eines Schächthauses auf ihre Kosten zu übertragen; da jedoch die Brüderschaft Schibea Keruim dieses ablehnte — wodurch der Bau aufgehoben würde — so wurden von der Versammlung des Kahal der Rabbi Zebi, Sohn des R., der Rabbi Nota, Sohn des J., und der Rabbi Samuel, Sohn des D., dazu ernannt, sich mit besagter Brüderschaft auseinanderzusetzen und von ihr eine formelle, d. h. den jüdischen Gesetzen entsprechende, Quittung über alle von ihr für den Bau getragenen Ausgaben zu erlangen. Wenn nach Ordnung dieser Angelegenheit und nach Erhalt einer solchen formellen Quittung die Chewra Kadischa selbst vom Kahal das Recht zum Bau des Schächthauses zu erwerben wünschen sollte, so werden seitens des Kahal hiergegen keine Bedenken bestehen. Den oben-erwähnten drei Gewählten wird in Sachen der Brüderschaft Schibea Keruim und zur Festsetzung der Bedingungen für die Brüderschaft Chewra Kadischa dieselbe Macht verliehen, wie sie nach jüdischen Gesetzen den Vertretern der Stadt zusteht. Die Brüderschaft der Totenbestatter muß sich verpflichten, alle Bedingungen, die in dieser Sache mit den Schibea Keruim abgemacht werden, zu erfüllen. Wenn sie jedoch den Teil des Rechtes, der den Schibea Keruim gegeben ist, nicht zu erhalten wünscht, so verbleibt dieser Teil dem Kahal.

*) Die Chewra (oder Chabura) Kadischa, d. h. die Brüderschaft der Totenbestatter, ist wohl die älteste der Brüderschaften und schon in Talmudzeiten nachweisbar. Es scheint, daß sie auf die Sekte der Essener zurückgeht. Die Ch. K. hatte Erlaubnis, zu arbeiten, wenn sonst jeder ruhen mußte. Sobald ein Leichnam in der Hand der Ch. K. war, waren die Verwandten aller Pflichten los und ledig.

Die Frauen hatten eigene Chewras. Die Mitglieder der Ch. K. hatten wichtige Privilegien und standen unter der Leitung gewählter Beamter. D. S.

Nr. 15 (= II. 54). Von der Begleichung der Schuld an den Pleban (kath. Pfarrer) und von der Einführung einer neuen Abgabe von Waren, die von auswärtigen Kaufleuten eingeführt werden.

Sabbat, Abschnitt Schelach lecha, 5555 (2. Juni 1795).

a) Da die Einnahmen der neu eingeführten Abgaben zur Deckung der Schuld an den Pleban nicht ausreichen, wird vom Vorstande des Kahal bestimmt: Von der Brüderschaft der Totenbestatter sind 90 Rbl. aufzunehmen à Konto der Summe, die sie für die Rekrutierung schuldig ist, um mit ihr den monatlichen, dem Pleban auszahlenden Betrag zu bestreiten.

b) An demselben Tag wurde bestimmt: Es ist eine Abgabe auf alle Waren einzuführen, die von auswärtigen Kaufleuten nach Minsk gebracht werden, und solange diese Abgabe nicht verpachtet ist, hat jeder Kaufmann, der Waren nach Minsk bringt, sich beim Barnes Chodesch, d. h. Ortsvorsteher, zu melden, um einen Zettel mit der Unterschrift des Vorstehers und eines Vertreters des Kahal zu erhalten. Der Zettel muß ausweisen, daß der Vorzeiger desselben die Abgabe für die von ihm eingeführten Waren voll bezahlt hat.

c) Am gleichen Tage wurde noch bestimmt: Von der Schule ist ein Raum als Büro für die Steuern zu mieten, und für dasselbe sind $7\frac{1}{2}$ Kopeken die Woche zu zahlen, zu Lasten der Kasse des Kahal.³⁵⁾

) Denselben Tag wurde ferner festgesetzt: Aus der Kasse des Kahal ist dem Steuereinnehmer Reb Jsaak ein Hochzeitsgeschenk von $2\frac{1}{2}$ Rbl. zu machen. Das Geld ist dem Vertrauensmann Reb Herschen gegen Quittung auszuhändigen.

Nr. 16. Regeln für die Einwohner der Stadt bezüglich der Einladungen von Mitbürgern zu Festen, gegeben vom Kahal.

Zum Feste der Beschneidung dürfen folgende Personen eingeladen werden:

1. Alle Glieder der Seitenlinie der Eltern bis zum zweiten Grade. Wenn das Fest nicht vom Vater des Neugeborenen, sondern von einer anderen Person gegeben wird, so unterliegt es bezüglich der Einladungen denselben Bestimmungen.

2. Verschwägerete Personen, d. h. die Eltern der neuen Schwiegertochter, vor und bis zur Heirat derselben, dürfen zum Fest geladen werden.

3. Der Gebatter (der das Kind während der Beschneidung hält) oder Sandeke und die drei Beschneider, sowie der Sprecher der Gebete über dem Kelch nach der Beschneidung.

4. Fünf gute Freunde und der Melammed des Hausherrn.

5. Je zwei Nachbarn von beiden Seiten und drei von der gegenüberliegenden Seite. Diese Regel gilt auch für Ladeninhaber.

6. Der Pächter eines Ladens kann vom Besitzer desselben eingeladen werden und umgekehrt; dasselbe gilt für Hausbesitzer und ihre Mieter.

7. Die Geschäftsfreunde und Lieferanten: Schlächter und Schneider.

8. Die jüdischen Vertreter der Stadt und Beamte.

9. Das Mitglied einer Bruderschaft kann deren Vorstand einladen.

10. Diener der Synagoge, die zu diesem Zweck einen Ausweis vom Kahal besitzen.

Zu einem Hochzeitsmahl dürfen alle Verwandten zweiten Grades (inkl. Schwäger), Nachbarn und überhaupt alle, die nach Obigem zum Feste der Beschneidung zugelassen sind, eingeladen werden. Außerdem können gebeten werden zehn gute Freunde und Freundinnen. Feste der Armen, die auf gemeinsame Kosten der Geladenen stattfinden, unterliegen nicht diesen Vorschriften.

Unter Androhung des gesetzlichen Bannes ist es verboten, Tanzabende an den auf eine Hochzeit folgenden Sonnabenden zu geben, sowohl für Männer als für Frauen. Es ist jedoch erlaubt, Jugend beiderlei Geschlechtes an dem Sonnabend, an dem der Bräutigam zur Lora aufgefordert wird, zu bewirten. Wer jedoch bei Heirat seines Sohnes oder seiner Tochter die Hochzeit außerhalb der Stadt gibt, dem ist es verboten, zu dem Feste einzuladen, und allen Einwohnern der Stadt ist es in solchen Fällen verboten, den Heiratenden Geschenke zu senden. Unter Androhung des gesetzlichen Bannes ist es den Schammachim (Dienern der Synagoge) verboten, zum Feste der Beschneidung oder Heirat nach dem Register einzuladen, bevor es nicht vom Notar durchgesehen und durch seine Unterschrift legalisiert, d. h. als nach obigen Regeln aufgestellt bekräftigt ist. Unter dem Banne ist es auch dem Festgeber verboten, jemanden einzuladen, der nicht in dem Re-

gister vermerkt ist, und niemand darf zum Feste erscheinen, wenn er nicht durch den Schammaſch, dem das Register übergeben wurde, eingeladen worden ist. Die Verletzung dieser Vorschriften ist einer Verletzung des Bannes gleichzusetzen. Einer solchen Person werden schwere Strafen auferlegt werden, wobei weder die persönliche noch die Familien-Ehre des Ungehorsamen geschont und keinerlei Ausflüchte oder Entschuldigungen angenommen werden dürfen.*) Den Gehorsamen aber wird Gutes widerfahren, auf sie wird Segen herabströmen, und sie werden auf den Festen ihrer Kinder neues Leben genießen. Die Welt gehöre Israel. Amen. Dein Wille, Herr, geschehe. —

Nr. 17 (= II. 55). Von der Wahl von elf Vertrauensleuten zur Beaufsichtigung der Revisionen und der Pachtverträge.

Anlässlich einer neuen Revision und Verpachtung, die zu gunsten des Rahal eingeführt werden müssen, wird unter Einverständnis der Allgemeinen Versammlung bestimmt: Die nachfolgenden elf Personen sind zu wählen,**) und zwar: 1. Rabbi Leib, 2. Rabbi Hirsch, 3. R. Salomo, 4. R. Jsaak, 5. R. Abel, 6. Chaima, 7. R. Jehiel, 8. R. Jlia, 9. R. Nisig, 10. R. Samuel, 11. R. Jacob. Diese elf Gewählten müssen die besagten Angelegenheiten überwachen, und ihre Tätigkeit ist der der Exekutive der Allgemeinen Versammlung gleich zu achten. Auf ihre Tätigkeit müssen sie allen Fleiß anwenden und alle notwendigen Ausgaben machen.

Für diese Ausgaben bleibt es ihnen überlassen, eine geeignete Quelle zu finden, jedoch darf deswegen der Stadt keine neue Abgabe auferlegt werden.

Nr. 18 (= II. 56). Bestimmung der Allgemeinen Versammlung über die Wahl der Beamten für alle Ämter der Verwaltung für das Jahr 5556 (1796).

Mittwoch, den 16. Siwan (11. Juni 1796).

Vom Vorstande der Allgemeinen Versammlung wird bestimmt: Auf Grund der jüdischen Gesetze ist eine Wahl der

*) Man vergleiche die Darstellung von R. E. Franzos, die in der Einführung wiedergegeben worden ist. D. H.

***) Das klingt ganz nach einer Anordnung, wer zu wählen ist. D. H.

Führer unserer Stadt zu veranstalten. Die Wähler haben neun Vorsteher des Kahal in folgender Ordnung zu wählen: vier Kaschim, drei Tubim, zwei Kurim. Zum Amte der Kaschim dürfen nur solche gewählt werden, welche bereits einmal dieses Amt bekleidet haben. Die Wähler haben unter Eid zu versichern, daß sie die Wahl im Namen Gottes und zum Wohle der Stadt veranstalten werden. Die Vorsteher jedoch haben zu schwören, daß sie ihr Amt gewissenhaft und zum Nutzen der Stadt ausüben werden. Diese Wahl bestellt die Vorsteher nur bis zu dem Ende der kommenden Passahstage (10 Monate). Gleichfalls wird bestimmt, daß die Vorsteher während der Zeit ihrer Funktion als solche keinerlei Amt in der Brüderschaft der Totenbestatter bekleiden dürfen.³⁶⁾

(= II. 57.) Zur glücklichen Stunde! Liste für die Wähler im Jahre 5556, aufgestellt am 16. Siwan 5556:

1. Reb Uri, Sohn des David.
2. Reb Schalom, Sohn des Meera.
3. Reb Jechiel, Sohn des David.
4. Reb Aaron, Sohn des Baruch.
5. Reb Jsaak, Sohn des Zevi Hirsch.

Diese wurden von der Allgemeinen Versammlung als Wähler der Vorsteher bestätigt am 16. Siwan 5555 in Minst. Sie haben folgenden Eid abgelegt:

(= II. 58). Form des Eides für die Wähler:

Ich verpflichte mich durch Eid und Schwur ohne jeden Betrug oder Spitzfindigkeit, daß die Wahl der Vorsteher durch mich ausschließlich zum Wohle der Stadt geschehen wird. Der Herr helfe mir in allem ebenso, wie ich jetzt die Wahrheit spreche.³⁷⁾

Nr. 19 (= II. 59). Von einigen Änderungen der Bestimmungen der Allgemeinen Versammlung.

(Vgl. Akte Nr. 18.)

Sabbat, Befestück Behaalotcha des Pentateuchs.

(14. Juni 1796.)

Da die oben aufgeführten fünf Wähler der Allgemeinen Versammlung von der Unmöglichkeit einer Durchführung der Wahlen, wie unter Nr. 18 bestimmt, berichten, wird ihnen das Recht zur Wahl von elf, anstatt von neun Vorstehern der Stadt zuerkannt. Gleichzeitig wird bestimmt, daß die Wahl bis morgen

12 Uhr beendet sein muß, widrigenfalls sie für ungültig erklärt werden würde. Ebenfalls wird festgesetzt, daß zu Vorstehern nur stimmberechtigte Mitglieder der Allgemeinen Versammlung gewählt werden sollen.

Nr. 20 (= II. 60). Zur glücklichen Stunde! Wahlliste für die Vorsteher unserer Stadt für das Jahr 5556, zusammengestellt am Montag, den 21. Siwan.
(16. Juni 1796.)

I. Kaschim. —

1. Rabbi ³⁸⁾ Leib, Sohn des Moses.
2. Rabbi Jechiel, Sohn des David.
3. Rabbi Eleasar, Sohn des Meir.
4. Rabbi Moses, Sohn des Josef.
5. Rabbi Herschsohn, Sohn des Uri.
6. Rabbi Aron, Sohn des Baruch.

II. Tubim. —

1. Rabbi Hosea, Sohn des Eljakum.
2. Rabbi Bessach, Sohn des Israel.
3. Rabbi Jsaak, Sohn des Zevi Hirsch.

III. Isurim. —

1. Rabbi David, Sohn des Eleasar.
2. Rabbi David, Sohn des Jeruchim.
3. Rabbi Moses, Sohn des Herschsohn.
4. Rabbi Samuel, Sohn des Eljakum.

IV. Habaim zedoka Gedola (Älteste des Großen Wohltätigkeitskreises).

1. Rabbi Herz, Sohn des David.
2. Rabbi Uri, Sohn des David.
3. Rabbi Israel, Sohn des David.
4. Rabbi Ilia, Sohn des Zevi Hirsch.
5. Rabbi Haschel, Sohn des Moses.
6. Rabbi Jsaak, Sohn des Zevi Hirsch.

V. Dajjanim Keruim (Richter des Bet Din).

1. Rabbi Samuel, Sohn des Jechiel Michael.
2. Rabbi Eleasar, Sohn des Efraim.
3. Herschsohn, Sohn des Elia.
4. Rabbi Josef, Sohn des Jechiel Michael.

VI. Dajjanim Scheenam Keruim (zeitweilige Richter).

1. Rabbi Sef Wolf, Sohn des J.
2. Rabbi Jacob, Sohn des Saul.

3. Rabbi Juda, Sohn des Aaron.
4. Rabbi Chajjim, Sohn des Sef Wolf.
5. Rabbi Simon, Sohn des Juda Leib.
6. Rabbi Joel Feitel, Sohn des Aaron.

VII. Koe cheschbonot (Kontrolleure).

1. Reb Eleasar, Sohn des Josef.
2. Reb Herz, Sohn des Jsaak.
3. Reb Jisrael, Sohn des Jsaaschar.

VIII. Älteste der Bruderschaft der Vorsänger.

1. Reb Uri, Sohn des David.
2. Reb Elia, Sohn des Zevi Hirsch.

(= II. 61). Form des Eides für die Vorsteher unserer Stadt, bestätigt von der Allgemeinen Versammlung.

Unter Eid und Schwur, ohne Betrug oder Spitzfindigkeit, verpflichte ich mich im Namen Gottes, während meiner Amtszeit meine Pflichten zum Nutzen der Stadt zu erfüllen; Gott möge mir in Allem ebenso helfen, wie ich ehrlich alles von mir Gesagte auf mich nehme. —

Nr. 21 (= II. 62). über Geschenke an Vorgesetzte.
Dienstag, Abschnitt Schelach lecha des Pentateuchs, 5556
(17. Juni 1796).

Von den Vertretern der Gemeindeverwaltung wird bestimmt: Von den Schächtern sind die von ihnen für die letzte Zeit fälligen Beträge einzutreiben, und die erzielte Summe ist zur Verteilung von Geschenken an städtische Beamte und Vorsteher zu verwenden. Die von den Schächtern eingetriebene Summe ist dem Schammafch (Notar) zu übergeben, der über die Ausgaben zu bestimmen hat.³⁹. —

Nr. 22 (= II. 63). Streit zwischen dem Kahal und einer Privatperson über einen Platz.

a) In Sachen des Besitzes des Platzes des unbeschnittenen (christlichen) Hutmakers Swanski:

Infolge eines beim Kahal erhobenen Protestes gegen den Reb Eleasar, Sohn des Ephraim, in Sachen seines Rechtes auf den Besitz des Platzes des oben erwähnten Swanski, wurde von den Vorstehern des Kahal bestimmt: Es sind zwei Tobim (Advokaten) zu ernennen, welche diese Angelegenheit vor dem Bet Din unserer Stadt zu verteidigen haben. Hierzu wurden

ernannt: David, Sohn des Eleasar, und Rabbi Jsaak, Sohn des Zevi Hirsch. — Dieses wurde unter allgemeiner Zustimmung am Mittwoch, Abschnitt Korach des Pentateuch, festgesetzt.

Bemerkung: Diese Bestimmung wurde nicht ausgeführt.

b) Hiernach wurden am Freitag derselben Woche von den Vorstehern des Kahal in der gleichen Angelegenheit zwei neue Advokaten ernannt: Rabbi Jsaachar Beer und Rabbi Besach. Diese beiden erschienen mit der Gegenpartei vor dem Bet Din, und dieses, nach Anhörung beider Parteien, erließ in der Angelegenheit folgendes Dekret:

Nr. 23 (= II. 64). Kopie des Dekretes des Bet Din in Sachen des Streites zwischen dem Kahal und dem Reb Eleasar.

In Sachen des Rechtes auf Besitz eines Hauses und aller Nebengebäude sowie des Hofes dazu, belegen in der Troitzki Straße, früher den Brüdern Reb Schalom, Reb Segal und Reb Chajjim gehörig:

Die Advokaten des Kahal erklärten hierzu folgendes:

Vorm Gerichtshof des Kahal wurde verhandelt in Sachen des Rechtes, auf Grund dessen Jsaachar Beer gegenwärtig einen Teil des oben bezeichneten Platzes besitzt, wozu der Hof von 12 Saschen gehört, während Eleasar die übrigen (Neben-)Gebäude besitzt, worüber er ein Dokument von den Vorstehern des Kahal Dienstag, 28. Sitwan 5518 (1758) folgenden Inhaltes besitzt:

Da unter den Unterschriften der sieben Ortsvorsteher auf dem Kaufkontrakt auch die des Meier steht, so erhebt der Kahal gegen diesen Kontrakt, auf Grund dessen Eleasar jetzt einen Teil der Gebäude und des Hofes besitzt, Protest. Als erstes fordern die Advokaten des Vorstandes des Kahal, daß besagter Eleasar die Richtigkeit aller Unterschriften des Dokumentes beweise. — Da außerdem das Dokument von Meier unterschrieben ist, der mit einigen der Unterschriebenen in verwandtschaftlicher Beziehung stand — und zwar mit Abraham Abel und Nathan Nota — so ist der Kaufkontrakt, nach Behauptung der Advokaten, schon durch diesen letzten Umstand rechtswidrig, da er von einer unvollständigen Anzahl Unterschriften, d. h. nicht von

sieben, sondern nur von sechs rechtsgültigen, bestätigt wurde. Die Gegenpartei, d. h. Eleasar, erklärte hiergegen, daß die Unterschrift des Meier durchaus nicht die desjenigen Meier zu sein brauche, der mit oben erwähnten Abraham Abel und Nathan Nota in verwandtschaftlicher Beziehung stand, der ebenfalls den Kaufkontrakt seines Vaters unterschrieben habe, und daß zu damaliger Zeit Verwandtschaft in solchen Fällen nicht etwas Besonderes bedang; daß aber, wenn auch der Kontrakt von ungültigen Unterschriften bestätigt sein sollte, das Protokoll über den Verkauf des Hauses an seinen Vater doch immerhin von sieben gesetzlichen Mitgliedern der Verwaltung bestätigt worden sei und seine Rechte auf den Besitz des Objektes vollkommen rechtsgültig seien.

Der Bet Din beschloß nach Verhör beider Parteien:

Wenn Eleasar alles das, was er zur Bekräftigung seines Rechtes angeführt hat, voll beweisen kann, so hat der Besitz ihm zu verbleiben; im anderen Falle geht er an den Rahal über. Wenn Eleasar beweisen kann, daß das Protokoll von sieben gesetzlichen Vertretern aufgestellt wurde, so kann in diesem Falle selbst die Ungültigkeit des Kaufkontraktes ihn des Besitzrechtes nicht berauben; das Haus bleibt gleichfalls im Besitze des Eleasar, wenn er beweist, daß die Unterschrift des Meier auf dem Kontrakt von einem Meier stammt, der nicht in verwandtschaftlicher Beziehung zu den anderen Unterzeichnern stand — oder wenn er beweist, daß zu damaliger Zeit ein Kontrakt durch Verwandte bestätigt werden konnte. Vorläufig jedoch geht das Haus des Eleasar in den Besitz des Rahal über, und dieser hat das Recht, es weiter zu verkaufen. (!) Der Käufer wird alle Rechte des Rahals auf dieses Haus genießen.

Dienstag, 6. Tammus 5556 (2. Juli 1796).

gez. Unterschriften der Mitglieder des Bet Din.

Nr. 24 (= II. 65). über die Ladung vor Gericht.
Mittwoch, Abschnitt Chukkat d. Pentateuchs 5556 (2. Juli 1796).

Die Vorsteher des Rahal verordnen:

Der Reb Leib aus Witufi ist aufzufordern, in unserer Stadt vor dem Bet Din wegen des Streitfalles mit seinem Schwager zu erscheinen.

Nr. 25 (= II. 66). über den Prozeß des Kahal mit der christlichen Priesterschaft beim Magistrat. Sabbath, Abschnitt Chuffat d. Pentateuchs, 5556 (5. Juli 1796).

Die Vorsteher des Kahal verordnen:

Rabbi David, Sohn des Eleasar, ist zum Gehilfen des Monatsvorsitzenden des Kahals zu ernennen, und es ist ihm aufzutragen, fleißig beim Magistrat den Verlauf der Angelegenheit zu verfolgen, die zufolge des Ersuchens der christlichen Priesterschaft an den Kahal, aus der Verbindlichkeit eines in ihrem Besitze befindlichen Wechsels heranzuziehen, anhängig gemacht wurde. Dem Vorsitzenden und seinem Gehilfen ist es erlaubt, die notwendigen Ausgaben aus der Kasse des Kahal zu bestreiten.⁴⁰⁾

Nr. 26 (= II. 67). über den Verkauf des Eigentumsrechte des Eleasar (s. Akte Nr. 23).

Da durch Dekret des Bet Din im Streite zwischen dem Kahal und Eleasar der Platz des unbeschnittenen Hutmakers Swanski in den Besitz des Kahal überging, trat Jsaſchar Beer mit den Ortsvorstehern in Unterhandlung zwecks Abtretung des Platzes an ihn und zahlte die geforderte Summe in die Kasse des Kahal voll ein. Infolgedessen geht von heute ab der Besitz dieses Platzes an den erwähnten Jsaſchar Beer über, und kein Kahal kann auch nur den geringsten Widerspruch hiergegen erheben. Im Gegenteil, jeder Kahal ist verpflichtet, die Rechte des Jsaſchar Beer oder dessen Rechtsnachfolgers auf diesen Platz zu bestätigen. Die Ansprüche des früheren Besitzers Eleasar sind vom Kahal zu befriedigen.

Oben Erwähntes wurde unter allgemeiner Zustimmung im Hofe des Kahal verordnet am Montag, Abschnitt Balaf des Pentateuchs 5556 (7. Juli 1796).

Nr. 27 (= II. 68). Erklärung des Kahal bezüglich des Hauses einer Privatperson.

Der Vorstand des Kahal gibt bekannt, daß der zwischen dem Hause des Glasers Eleasar und dem des Melammed (Lehrers) Reb Beer gelegene Platz ihm gehöre.

Nr. 28 (= II. 69). über die Generalversammlung des
Kreises.

Mittwoch, der Woche des Abschnittes Pinchas, 5556 (16. Juli
1796).

Da aus einigen Teilen des Kreises Gesuche beim Vorstande unserer Stadt eingegangen sind, mit der Bitte, einige Gemeinden bei der kommenden Versammlung des ganzen Kreises zu vertreten, so wurde von den Herren Vorstehern des Kahal festgesetzt, daß sich zu den fünf Vertretern unserer Stadt der Rabbi Josua zu gesellen habe; sie werden dann gemeinsam sowohl von seiten unserer Stadt als auch von seiten der besagten Gemeinden als Bevollmächtigte gelten.

Nr. 29 (= II. 70). Abschrift der Kahalbestimmung über das Wohnrecht des Musikers und Rabbi Jsaak in der Stadt Minsf.

Von der Generalversammlung des Kahal der Gouvernementsstadt Minsf wurde unter Einverständnis aller anwesenden Mitglieder beschlossen: Dem Musikanten Jsaak ist das Wohnrecht in der Stadt Minsf erteilt worden — ihm und seinen Nachkommen sowie das volle Recht zum Betreiben aller Geschäfte, gleich allen anderen Einwohnern der Stadt, ohne den geringsten Unterschied und ohne Ausnahme. Da aber der erwähnte Jsaak behauptet, daß er bereits einmal dieses Recht erwarb, was in der That dadurch bewiesen wird, daß er bereits lange ungehindert in unserer Stadt wohnt, so wird ihm dieses Dokument unentgeltlich ausgestellt — nur zur Befräftigung seiner früheren Rechte.

Donnerstag, 27. Schebat 5557 (12. Februar 1797).

Nr. 30 (= II. 71). über das zeitweilige Verbot der
Verrichtung von gemeinsamen Gebeten in privaten
Gebetshäusern der Stadt.

Sabbat, Abschnitt Ki tabo d. Pentateuchs, 5557 (26. Aug.
1797) Minsf.

Vom Vorstande des Kahal wird bestimmt:

Am Montag ist in allen Gebetshäusern zu verkünden: Vom ersten Tage Selichot bis zum Jom Kippur ist allen Einwohnern der Stadt verboten, sich zu gemeinsamem Beten in Privat-

häusern zu versammeln; die Gebete sind vielmehr unbedingt in einem der Bethäuser der Synagoge zu sprechen.

Die Chasanim (Santoren) und Baale Tefiot (Bläser) werden mit dem gesetzlichen Bann belegt, wenn sie in einem Privathause Dienste tun; jedes Gebet oder sonstige gottesdienstliche Haltung außerhalb der Synagoge gilt als Gott feindlich. Wenn diese Bestimmung aber dennoch von irgendeinem Hausvater verlegt werden sollte, so wird derselbe der Strafe ausgesetzt sein, der gewöhnlich ein den jüdischen Gesetzen Abtrünniger unterworfen wird.

Nr. 31 (= II. 72). Belohnung des Buchbinders Hillel.

Am gleichen Tage bestimmen wir, daß der Buchbinder Hillel dafür zu belohnen ist, daß er dem Rahal ohne jede Anforderung einen Schuldbrief des Rahal über 50 Tschermonek, den er gefunden hatte, wiedergab. Als Belohnung für diese Tat wird unter allgemeiner Zustimmung beschlossen, den erwähnten Hillel für die Zeit des Bestehens der gegenwärtigen Rahalverfassung*) von allen Abgaben, sowohl von denen an den Staat, als auch von den städtischen Lasten zu befreien. (II. 72 fügt hinzu: „Außerdem erhält er das Recht, als erster Kandidat für die freie Stelle eines Vorlesers zu fungieren.“)

Nr. 32 (= II. 73). Verpachtung der Gebühren für Geflügelschlachtung.

Montag, Abschnitt Nizzabim des Pentateuchs, 5557 (28. August 1797) Minsf.

Unter allgemeiner Zustimmung der Vertreter der Stadt wird die Abgabe von der Geflügelschlachtung dem Jacob, Sohn des Marдохai, auf ein Jahr⁴¹⁾ verpachtet. Die Abgabe wird ihm zum vereinbarten Preise von Mbl. 55 per Jahr verpachtet, die er dem Rahal in Silber zu entrichten hat. Die anderen Bestimmungen bleiben dieselben wie die mit seinem Vater im vorigen Jahre festgesetzten. Der erwähnte Jacob verpflichtet sich, wie üblich, auf seine Kosten einen Kontrolleur anzustellen, der auf die Einhaltung aller Gesetze über das Schächten zu achten

*) Es ist unklar, ob für die Zeit des gerade regierenden Rahal, d. h. auf ein Jahr, oder bis zur Änderung der bestehenden Rahalverfassung. D. S.

hat, und der hierzu ein Attest vom Oberrabbiner unserer Stadt besitzt.

Alles dieses wurde im Hofe des Kahal unter allgemeinem Einverständnis, ohne den geringsten Widerspruch, beschlossen.

Nr. 33 (= II. 74). Ankauf von Roggen für bestimmte Zwecke und Belohnung des Sekretärs des Gouverneurs.

Donnerstag, Abschnitt Noah des Pentateuchs 5558 (8. Okt. 1797).

Die Vorsteher des Kahal bestimmen: von den Abgaben sind Rbl. 100.— zum Ankauf von Roggen und anderem Getreide für den bestimmten Zweck zu verwenden, und Rbl. 50 dem Sekretär des Gouverneurs für geleistete Dienste auszu zahlen.*)

Nr. 34 (= II. 75). Von der Tilgung der Schuld an dem Rabbi Mardochai, Sohn des Rabbi Moses, Vorsitzenden des Bet Din.

Montag, Befestück Lech lecha des Pentateuchs, 5558 (12. Okt. 1797), Minsk.

Bezüglich der Schuld an den Rabbiner Mardochai, Sohn des verstorbenen Rabbi Moses, die durch den vom Kahal an seinen Vater ausgestellten Schuldbrief, von dem er auf ihn überging, bezeugt ist, wird bestimmt: Aus der Kasse des Kahal ist der ganze Betrag ratenweise innerhalb von zwei Jahren zu bezahlen, d. h. wöchentlich 2 Rbl. Silber. Rabbi Mardochai ist verpflichtet, den in seinem Besitz befindlichen Schuldbrief nebst allen Dokumenten, die sein Recht auf diese Schuld belegen, einem Vertrauensmann auszuliefern, bei dem sie bis zur endgültigen Begleichung der Schuld verbleiben. Nach Ablauf von zwei Jahren aber, nachdem die Schuld voll getilgt sein wird, hat der Vertrauensmann alle Dokumente dem Kahal auszuliefern. Vorher wird der Kahal dem Magistrat**) einen Bericht zustellen, und sobald von diesem ein Ukas erlassen worden sein wird, beginnt die Abzahlung der Schuld nach obiger Norm.

*) Augenscheinlich Bestechungsfall. D. S.

**) Rabbi M. hatte sich augenscheinlich an das russische Gericht gewandt. D. S.

Nr. 35 (= II. 76). Prozentuale Abgabe.
Sabbat, Abschnitt Thajje Sara des Pentateuchs, 5558
(31. Okt. 1797).

Vom Vorstande des Kahal und der Allgemeinen Versammlung wird bestimmt: der Stadt ist eine prozentuale Steuer aufzuerlegen, und zwar 1% vom Kapital und $\frac{1}{2}\%$ vom unbeweglichen Eigentum. Die erzielte Summe ist für dieses Jahr zum Freikaufen von Rekruten aus unvermögendem Hause zu verwenden. Für die Zukunft jedoch wird eine Abgabe,⁴²⁾ gleich der in der Stadt Schflow erhobenen, durchgeführt, deren Erlös zur Begleichung aller Staatsabgaben verwandt werden wird und nicht zu anderen Zwecken verbraucht werden darf.

Nr. 36 (= II. 77). Bestimmung über die Abgabe nach dem Muster der Stadt Schflow.

Mittwoch, Abschn. Wajjeze des Pentateuchs, 5558 (11. Nov. 1797).

Die Vorsteher der Stadt verordnen: In unserer Stadt ist bei Strafe des Cherem (Bannes) eine Abgabe zur Ablösung der Reichssteuern nach dem Muster der Stadt Schflow einzuführen. Da jedoch diese Abgabe bei uns in Minisf mehr abwerfen wird als in Schflow, so muß sie unter leichteren Bedingungen eingeführt werden. Diese Erleichterungen werden ganz vom Kahal abhängen. Gesezt den Fall, daß es in Schflow gebräuchlich ist, mit den Einwohnern (d. h. Juden) einen Vergleich abzuschließen, nach dem sie freiwillig, durch jährliche Zahlung, sich von der Abgabe von jedem einzelnen Pfunde Fleisch befreien, so muß dieses auch bei uns als üblich gelten, unter der Bedingung, daß der Kahal eine Norm für alle festsetzt, die jeden von der Abgabe befreien kann. Sollte dieses in Schflow jedoch nicht der Fall sein, so soll es auch bei uns nicht eingeführt werden.

Nr. 37 (= II. 78). Von dem Prozeß der jüdischen Handwerker beim Magistrat.

Mittwoch, Abschnitt Wajjeze des Pentateuchs 5558 (1797).

Von den Vorstehern der Stadt ist bestimmt, daß der Vertrauensmann des Kahal aus der Kasse des Kahal die notwendigen Mittel zur Bewirtung der Richter im Rathause, die sich mit der bewußten Gerichtssache betr. jüdischer Handwerker befassen, zur Verfügung zu stellen hat.)*

*) Das sieht stark nach Bestechung aus! D. S.

Nr. 38 (= II. 79). Von dem Fest für die Diener der heiligen Brüderschaft der Totenbestatter.

Sabbat, Lesestück Wajjischlach des Pentateuchs, 5558
(21. Nov. 1797).

Die Vorsteher der Stadt verordnen: Dem Vertrauensmann für die Abgaben⁴³⁾ von der Viehschächtung, dem Rabbi Moses, Sohn des Abraham, ist befohlen, den ältesten Dienern der Brüderschaft je 40 Sloty (6 Kbl. Silber) für ein Fest zu geben, das am 15. Tage des kommenden Monats Kislew stattfinden wird.

Nr 39 (= II. 80). Von dem Vergleich mit dem Archidiacon bezügl. einer Schuld an ihn.

Sabbat, Lesestück Wajjischlach des Pentateuchs, 5558
(21. Nov. 1797).

a) Infolge äußerster Notwendigkeit, den Streit mit dem hiesigen Archidiacon zu beendigen, der durch eine Schuld des Kahal an ihn entstand, wird unter allgemeiner Zustimmung beschlossen:

Rabbi Hirsch, Sohn des Rabbi Ruchim, ist als Vertreter des Kahal in dieser Angelegenheit zu ernennen. Zur Belohnung für seine Mühen befreit ihn der Kahal von der Refrutenabgabe fürs laufende Jahr. Hierbei hat besagter Hirsch einen Eid abzulegen, indem er schwört, die ihm anvertraute Sache zum Nutzen des Kahal zu führen, ohne für sich selbst auch nur den geringsten Nutzen daraus zu ziehen.

b) (= II. 81). In derselben Sitzung wurde beschlossen: Aus der Kasse des Kahal sind 8 Kbl. dem Reb Abraham, Sohn des Schuan, für die dem Kahal geleisteten schriftlichen Arbeiten zu geben.

Nr. 40 (= II. 82). Von der Erlaubnis, die einer Privatperson zum Bau einer Pforte erteilt worden ist, die zum Synagogenhofe führt.

Die Vorsteher verordnen:

Das durch die heilige Brüderschaft der Totenbestatter dem Jacob, Sohn des Schuan, verkaufte Recht zum Bau einer Pforte an der dem Durchgang zum Hofe der Synagoge dienenden Stelle, die zwischen seinem und der Witwe Juda's Hause

liegt, ist zu bestätigen. Hierbei wird festgesetzt: Einem der Vorsteher der Stadt ist zusammen mit den Ältesten der Bruderschaft aufzutragen, die Regeln für einen ungehinderten Durchgang zur Synagoge aufzustellen; von da an darf der freie Durchgang nicht gehindert werden. Die Regeln werden Gesetzeskraft haben. Wichtiger jedoch ist noch, daß die unabänderliche Bedingung erfüllt wird, zufolge deren die heilige Bruderschaft dem Kahal die Erlaubnis erteilt, auf ihrem Platz einen öffentlichen Abort zu bauen, wozu der Kahal bereits Vorbereitungen trifft — ohne hierfür Entgelt zu fordern.

Sollte dieses nicht erfolgen, so wird der Kahal die Befkräftigung des Verkaufes vorerwähnten Rechtes durch die Bruderschaft verweigern und dasselbe somit die Gesetzeskraft verlieren.

Sabbat, Lesestück Wajjischlach des Pentateuchs, 5558
(21. Nov. 1797).

Nr. 41 (= II. 83). Von der Erlaubnis für den Kantor, am Tage der Channuka (des Lichterfestes) Geschenke einsammeln zu dürfen.

Am Morgen des Montags, Abschnitt Mikkez, 5558 (30. Nov. 1797).

Die Vorsteher der Stadt verordnen: Dem Kantor des Bet Hamidrasch, Rabbi Eleasar, ist zu erlauben, am Tage des Lichterfestes (Channuka) in die Häuser zur Einsammlung von Geschenken zu gehen (bei den Juden als Channuka-Geld bekannt).

Nr. 42 (= II. 84). Von der Zahlung des Gehaltes an den Bevollmächtigten des Kahal für das vergangene Jahr.

Dienstag, Abschnitt Mikkez des Pentateuchs, 5558 (1. Dez. 1797).

Unter Einverständnis aller Vorsteher der Stadt wird verordnet: Salomon Schuan, Schammesch des Bet Hamidrasch, sind aus der Kasse des Kahal für das vergangene Jahr 10 Sloth die Woche (1.50 Rbl.) zu zahlen dafür, daß er in dem Jahre das Amt eines Bevollmächtigten des Kahal in Steuerangelegenheiten ausgeübt hat.

Nr. 43 (= II. 85). Von der Einführung einer Verordnung in der Vorstadt Komarowka.

Dienstag, Abschnitt Mitte des Pentateuchs, 5558 (1797).

Die Vorsteher der Stadt verordnen, daß von heute ab in der Vorstadt Komarowka keine besonderen Vorsteher mehr amtierem sollen, mit Ausnahme von einem, nämlich dem Ältesten der Synagoge, der während des Lesens des Pentateuchs auf der Empore zu stehen hat. Alle Abgaben und Steuern werden in genannter Vorstadt von unseren Beamten eingenommen.

Nr. 44 (= II. 86). Von der Bezahlung der Steuern und des Rekrutengeldes für die Familie des Reb Hirsch, Sohn des Simon.

Am Morgen des Donnerstages, Abschnitt Mitte des Pentateuchs, 5558 (3. Dez. 1797).

a) Unter allgemeiner Zustimmung der Vorsteher der Stadt wird bestimmt: Aus der Kasse des Kahal sind nach christlicher Berechnung die Rekrutengelder und die Kopfsteuer für das Jahr 1797 für die Familie des Reb Hirsch zu bezahlen und ihm von seinem Gehalt abzuziehen.

b) In derselben Sitzung wurde beschlossen: Aus der Kasse des Kahal sind der Frau des Reb Hirsch 30 Rbl. Silber auszugeben, die gleichfalls zu Lasten des Gehaltes von Hirsch gehen.

Nr. 45 (= II. 87). Von der Landpost.

Mittwoch, Befestigung Wajjechi des Pentateuchs, 5558,
(16. Dez. 1797).

a) Die Vorsteher der Stadt verordnen: Es ist ein Gesuch an die Stadtverordnetenversammlung*) zu richten, in dem sie gebeten wird, für den Kahal die Eintreibung von Steuern für die Landpost zu übernehmen. Um diese Sache zum Erfolge zu führen, wird beschlossen, einige Rubel aus der Kasse des Kahal zur Verfügung zu stellen.

b) Auf derselben Sitzung wurde beschlossen: Für eine gewisse Person ist Fisch zu kaufen, und hierfür sind bis zu 10 Rbl. aus der Kasse des Kahal zu verwenden. (!)

*) Diese Sache bleibt unklar. Die Kahale hatten augenscheinlich zur Unterhaltung der Landpost beizusteuern. D. S.

c) Ebenfalls wurde beschlossen: Es ist eine Berufung in Sachen des Prozesses mit den Schneidern einzulegen⁴⁴), und dazu sind bis zu 5 Rbl. und 20 Sloty poln. Silbergeldes aus der Kasse des Kahal zu verwenden.

Nr. 46 (= II. 88). Von der Ehrbezeugung für das Monatsoberhaupt des Kahal.

Sabbat, Abschnitt Wajjechi des Pentateuchs, 5558 (19. Dez. 1797).

Von den Vorstehern der Stadt wird folgendes verordnet und bekräftigt: Während des Lesens der Tora im hiesigen Bet Hamidrasch am Sabbat gebührt die größte der Ehren — die Berufung an dritter Stelle zum Lesen der Tora — dem Monatsoberhaupt, außer an Sabbaten, auf die das Neujahr oder ein Bußtag fallen. Hierfür hat der Kahal dem Bet Hamidrasch wöchentlich 22½ Kopelen zu zahlen. Diese Ehre darf auf niemanden übertragen werden, außer auf den Vorsteher des Kahal, seine Söhne und Schwäger, auf die sie übertragbar ist.

Nr. 47 (= II. 89). Von der Aufnahme einer Schuld zur Bezahlung der Staatssteuern.

Dienstag, 21. Tebet 5558 (22. Dez. 1797).

Infolge Mangels an Geld zur Bezahlung der Steuern, die der hiesige Magistrat mit seinem letzten Ukas nachdrücklichst fordert, wird von der Allgemeinen Versammlung bestimmt: bei den reichsten Hausbesitzern unserer Stadt ist eine Schuld zur Begleichung der Steuern aufzunehmen. Diese Anleihe wird durch die einkommenden Abgaben und Steuern getilgt werden. Die Pflicht der Tilgung der Schuld wird den Vertrauensmännern des Kahal auferlegt. Die Schammachim des Kahal haben jedem Gläubiger eine Bescheinigung mit ihrer Unterschrift zu geben, die den Paragraphen des Gesetzes⁴⁵) enthalten muß, nach welchem diese Bescheinigung ihren Wert erst nach Zerreißen derselben oder einer entsprechenden Bemerkung darauf verliert. Dem Vorzeiger einer solchen Bescheinigung müssen die Vertreter des Kahal die ganze ihm geschuldete Summe aus den Einnahmen des Kahal auszahlen.

Nr. 48 (= II. 90). Von der Gratulation bei den Behörden an Feiertagen.

Donnerstag, Abschnitt Waera, 5558 (24. Dez. 1797).

Die Vorsteher der Stadt verordnen: Am Tage Wafilij des Großen, (d. h. Christl. Neujahr 1798) ist zu denjenigen Behörden zwecks einer Gratulation zu gehen, deren Wohlwollen der Kahal für nützlich hält, und die für diesen Zweck erforderliche Summe ist nach dem Ermessen derjenigen, die die Gratulation ausführen, zu verwenden.

Nr. 49 (= II. 91). Von der Bürgschaft für einen verhafteten Juden.

Montag, Abschnitt Bo des Pentateuchs, 5558 (28. Dez. 1797).

Die Vorsteher der Stadt bestimmen: für den Reb N. aus Sluzk ist eine Bürgschaft zu stellen, damit er nach Hause entlassen wird. Zu Bürgen werden ernannt Reb Juda Leib und noch einer, den er sich erwählen darf. Diese Bürgschaft ist einer solchen, die von den sieben Vorstehern der Stadt gestellt wird, gleich zu achten.

Nr. 50 (= II. 102). Von dem Prozeß zwischen Jacob Kopenen und dem Kahal wegen unbeweglichen Eigentums.*)

Da der Reb Jacob Kopenen, Sohn des Meier, gegen das Besizrecht des Kahals auf die neuen Steinläden, die auf dem Hohen Plage neben dem Steinhofe des Pan Trebert gebaut sind, Protest erhoben hat und dieser Protest auf einem in seinen Händen befindlichen Dokument beruht, wonach der Besiz der steinernen Läden ihm zukäme, so wählten die Vorsteher der Stadt zu Advokaten für den Kahal, zwecks Einleitung eines Prozesses beim Bet Din, den Rabbi Josef und Rabbi Eleasar.

(= II. 103). Urteil des Bet Din in dieser Angelegenheit:

Mittwoch, 17. Elul 5558 (29. August 1798).

Das von Jacob Kopenen vorgezeigte Dokument aus dem Jahre 5514 (1754), welches das Besizrecht auf oben erwähnte

*) Dieser ganze Abschnitt zeigt die talmudische Spitzfindigkeit und die innerhalb der scheinbar so geschlossen dastehenden jüdischen Gemeinden vorhandenen Intrigen. J. Kopenen wird hier hineingelegt, oder er hat zu betrügen versucht. D. S.

Läden seinem Vater bestätigt, ist von den sieben Vorstehern der Stadt unterschrieben. Gegen dieses Dokument erklärten die Advokaten des Rahals:

1. Das Dokument verleiht Besitzrecht nur auf das früher an besagter Stelle gestandene Holzhaus des Sapeschka; da von dem Hause jetzt jede Spur fehlt, ist das Dokument bedeutungslos geworden; infolgedessen kann Jacob Kopelen jetzt kein Anrecht auf die dort neu gebauten Gebäude geltend machen.

2. Selbst, wenn das Dokument seine Bedeutung behalten hätte, so könnte es nur für die in ihm angegebenen Grenzen Geltung haben. In dem Dokument ist die für Kaufkontrakte übliche Formel nicht enthalten: „vom Zentrum der Erde bis zum Himmel“, infolgedessen kann er auf die Keller und die Räume über dem zweiten Stockwerk keinerlei Anrecht haben.

3. In dem vorgelegten Dokument ist nur von einem Haus die Rede, der Hof dagegen ist nicht erwähnt; infolgedessen umfasst das Besitzrecht nicht den Hofplatz des Hauses.

Nach Anhörung beider Parteien verhörte der Bet Din die Zeugen, die folgendes aussagten:

1. Das alte Holzhaus nahm einen Raum von ca. zehn Saschen ein.

2. Die Hauptfassade des Hauses stand dem Hohen Platz gegenüber, und die Hinterwand stand an der Stelle der früheren Steinwand des Hauses von Pan Trebert.

3. Das Haus hatte eine Breite von ca. sieben Saschen.

4. Die jetzt gebauten Läden nehmen die fünf Saschen des Grundstückes, früher Sapeschka gehörend, ein.

Auf Grund dieser Tatsachen beschließt der Bet Din, vertreten durch die Endesunterzeichneten (Vorsitzenden und Richter), daß das ganze früher dem Sapeschka gehörige Grundstück nunmehr dem Jacob Kopelen zu gehören habe, wobei sein Besitzrecht „vom Zentrum der Erde bis zum Himmel“ gelten soll. Dieses von uns hier bestätigte Recht soll dem Jacob Kopelen von heute bis in Ewigkeit unverbrüchlich zugesprochen sein. Der Besitzer des erwähnten Eigentumes hat das volle Recht, mit dem Besitz nach Gutdünken zu verfahren. —

Diese Bestimmung ist entsprechend den talmudischen Gesetzen und den Regeln unserer Weisen*) ausgefertigt. Zur Bescheinigung dieses unterschreiben wir eigenhändig.

Rabbiner Michael, Vorsitzender des Bet Din.

(Folgen Unterschriften.)

Für die Richtigkeit: Advokat des Rahal und Notar: Eleasar,
Sohn des Rabbi Simon.

Nr. 51 (= II. 104). Von dem Vergleich zwischen Jacob Kopenen und dem Rahal bezügl. der Läden, erbaut auf dem Grundstück des ersteren.

Durch Beschluß des Bet Din vom 17. Elul 5558 gehen die Läden, die auf dem früher dem Sapeschka gehörigen Grundstück erbaut sind, in den Besitz des Jacob Kopenen über.

Das Grundstück mißt 10 Saschen in der Länge und 6 Saschen und 2 Arschin in der Breite. Demnach gehört das ganze Grundstück östlich von dem Besitz des Jacob K. dem Rahal. Da infolgedessen der Jacob K. ständig mit dem Besitze des Rahal in Berührung kommen muß, so schlossen beide Parteien freiwillig folgenden Vergleich:

Beide dem Hirsch gehörigen Läden und das neben diesen belegene, noch unbebaute Grundstück gehen in den uneingeschränkten Besitz des Jacob K. über; dafür tritt dieser dem Rahal das Recht auf alle übrigen Teile des Grundstückes ab.

Dieser Vergleich ist auf Grund des Gesetzes und der Gewohnheiten geschlossen und basiert auf dem besonderen Gesetz, demzufolge dergleichen Angelegenheiten keines formalen „Minjan“ bedürfen. Zur vollen Gültigkeit jedoch entrichtete der Jacob Kopenen den von unseren Weisen festgesetzten Raboles-Seder (siehe Erläuterung IX).

Montag, 22. Elul 5558, Minsf.

Folgen Unterschriften.

Nr. 52 (= II. 92). Von der Landpost.

Dienstag, Abschnitt Bo 5558 (29. Dez. 1797).

Die Vorsteher des Rahal verordnen: Aus der Kasse des Rahal ist das Defizit der Steuereinnahmen für die Landpost

*) Man beachte den Hinweis auf den Talmud, wo besonders im Traktate Baba batra (28 ff.) die Chasaka ausführlichst behandelt ist. Damit ist das hohe Alter der Einrichtung der Chasaka bewiesen. D. S.

zu decken und die hierzu benötigte Summe auf die Einwohner der Stadt durch Umlage zu verteilen.

Nr. 53 (= II. 93). Von dem Hochzeitsgeschenk für die Tochter des Rabbiners.

Sabbat, Befestück Mischpatim des Pentateuchs, 5558 (30. Jan. 1798).

Die Vorsteher des Kahal beschließen: Dem großen Weisen, dem Rabbiner Michael, sind aus der Kasse des Kahal als Hochzeitsgeschenk für seine Tochter 10 Rbl. auszusahlen. Außerdem wurde in dieser Sitzung beschlossen, dem Advokaten des Kahal zwecks Ankauf von Getreidebrot 22 Rbl. auszusahlen.

Nr. 54 (= II. 94). Von dem Loskauf jüdischer Arrestanten.

Dienstag, Abschnitt Teruma des Pentateuchs, 5558 (2. Febr. 1798).

Da die freiwilligen Gaben zur Deckung der enormen Unkosten, die mit dem Loskaufen jüdischer Arrestanten verbunden sind, nicht reichen, wird, zwecks Schaffung ständiger Geldquellen hierzu, verordnet:

1. Von jedem Vater ist für die Geburt eines Knaben beim Akte der Beschneidung eine Steuer von 18 Groschen zu erheben; der gleiche Betrag ist bei jeder Hochzeit zu entrichten. Die Schammassim dürfen ihre Genehmigung für die Liste der zu ladenden Gäste nicht vor Entrichtung dieser Abgabe geben.

2. Auf Beschneidungsfesten und bei Hochzeiten ist ein Teller für Geldgeschenke der Gäste aufzustellen.

3. Am Tage jedes Neumondes ist mit einer Sammelbüchse von Haus zu Haus zu gehen.

Nr. 55 (= II. 95). Von den Arrestanten.

Montag, Abschnitt Tezawwe des Pentateuchs, 5558 (8. Febr. 1798).

Von den Vorstehern der Stadt wird bestimmt, daß der Anwalt des Kahal aus dessen Kasse 50 Rbl. Silber zum Loskaufen jüdischer Arrestanten zahlen solle.

Nr. 56 (= II. 96). Von den Arrestanten.

Sabbat, Befestigt Wajjathel des Pentateuchs, 5558 (27. Febr. 1798).

Die Vorsteher der Stadt bestimmen: Aus der Kasse des Kahal sind zum Loskaufen vorerwähnter Gefangener 22 Reichstaler auszuführen.

Nr. 57 (= II. 97). Von der Handelssteuer.

Donnerstag, 5. Tag der Passahwoche, 5558 (25. März 1798).

Da die im einzelnen nicht spezifizierten (!) Ausgaben des Kahal sehr hoch sind, es besonders aber an Mitteln zur Bezahlung der Steuern für unbemittelte Mitglieder unserer Gemeinde fehlt, so wird von der Allgemeinen Versammlung, in Abwesenheit (!) der Vertreter der Stadt, bestimmt: In unserer Stadt ist der Handel nach dem Muster der Stadt Schlow zu besteuern, ohne die geringste Abweichung von den dortigen Gepflogenheiten. Diese Steuer ist ab 1. Jan.⁴⁶⁾ zu erheben.

Was jedoch die 1200 Rbl. anlangt, die wir jetzt der Staatskasse abzuführen haben, so wird bestimmt, daß sofort, nach Genehmigung dieser Steuer durch den Gouverneur, fünf Mitglieder aller Volksschichten zu wählen sind, denen es obliegt, diese Summe und weitere 800 Rbl., die schon früher vom Kahal verausgabt wurden, (!) auf die Einwohner zu verteilen.

Hierauf wurde beschlossen: Es ist ein Vorschlag für die Verteilung zu machen und die erwähnte Steuer nötigenfalls auch schon ohne Genehmigung des Gouverneurs einzuführen.*)

Nr. 58 (= II. 98). Von der einer Brüderschaft erteilten Erlaubnis, sich auf dem Hofe der Synagoge ein Zimmer zu bauen.

Donnerstag, 16. Siwan 5558 (20. Mai 1798).

Die Vorsteher der Stadt verordnen: Der hiesigen Brüderschaft „Gemilut Chasadim“ (prozentlose Darlehnskasse) ist die Erlaubnis zu erteilen, sich ein Zimmer im Hofe der Syna-

*) Diese Stelle zeigt einmal die Mondnatur des Judentums. Wohl war der Kahal eine amtlich genehmigte Einrichtung, aber sie wurde außer zu offiziellen auch zu inoffiziellen Maßnahmen benutzt. Man vergesse nie: das Ghettojudentum ist ein kriegsführender Staat im Staat, Vorwürfe sind daher nicht am Platz. D. H.

goge, an der Wand neben dem Turm, zu bauen. Das Zimmer muß aus Ziegeln gebaut werden und darf nicht mehr als sechs Saichen in der Breite und Länge einnehmen. Das Zimmer ist zur Aufbewahrung von Gegenständen und Pfändern bestimmt. Es ist erlaubt, Türen und Fenster zu bauen und im Zimmer Schränke zur Aufbewahrung von Gegenständen aufzustellen.

Der Brüderschaft ist es unter keinen Umständen erlaubt, in dem Zimmer Gebete abzuhalten; ebenso ist es verboten, das Zimmer zu vermieten oder zu verkaufen.

Mit dem Bau des Zimmers kann sofort begonnen werden. Dieses Recht ist der Brüderschaft auf gesetzlicher Basis von den Vertretern der Stadt erteilt und gilt als unantastbar.

Alles dieses wurde von uns ohne jeden Widerstreit von irgendeiner Seite festgesetzt.

Folgen Unterschriften.

Nr. 59 (= II. 99). Vorerwähnte Angelegenheit betreffend.

Während des Baues des Zimmers verletzte die Brüderschaft die Bedingungen, unter denen ihr das Baurecht erteilt worden war, indem sie vier Fenster ohne Genehmigung der Stadt baute. Obgleich hierdurch das Baurecht verfallen war, erklärten sich die Vertreter der Stadt mit Aufrechterhaltung desselben einverstanden, sofern die Brüderschaft zwei Fenster zumauert; andernfalls verliert das Dokument seine Gültigkeit.

Dieser Beschluß wurde der Brüderschaft durch den Kahal bekanntgegeben. Da sie jedoch diese Warnung unbeachtet ließ, so wurde verordnet:

Das Recht zum Bau des Zimmers im Hofe der Synagoge gilt als erloschen.

Obiges wurde verordnet im Hofe des Kahal unter allgemeiner Zustimmung und ohne jeden Widerspruch.

Nr. 60 (= II. 100). Von den Schächtern und den von ihnen benutzten Messern.

Sabbat, Abschnitt Korach 5558 (5. Juni 1798).

Von der außerordentlichen Allgemeinen Versammlung und vom Vorstand des Kahal wurde beschlossen: Unterm biblischen Bann ist den Schächtern, die nicht im Dienste unseres

Kahal stehen, zu verbieten, in unserer Stadt Geflügel und Vieh zu schächten. Unter demselben Cherem verpflichten sich unsere Schächter, bei einer Schächtung kein zum zweiten Male geschärftes Messer zu benutzen.*) Sollte ein Schächter dieses Gebot verletzen, so wird das von ihm geschächtete Tier als Näs (Trefa) gelten.

Nr. 61 (= I. 101). Von dem Geschirr, in dem man Fleisch von unbekannter Schächtung kocht.

Zur Beratung der Frage über das Geschirr des Rabbi Moses, in dem man Fleisch kochte, das von einem Schochet, der nicht im Dienste unserer Stadt stand, geschächtet worden war, wird ein Bet Din angerufen, bestehend aus dem Rabbiner Zevi Hirsch und Rabbi Eleasar, — damit er auf Grund talmudischer Gesetze feststelle, ob das Geschirr als koscher, d. h. gut für Benutzung durch Juden, — oder als trefa, d. h. rituell unbrauchbar, zu gelten habe.

Nr. 62 (= II. 105). über die Wahl von sieben Personen zur Ordnung aller Angelegenheiten des Kahal.

Sabbat, Abschnitt Wajjelech des Pentateuchs, 5559 (4. Sept. 1799).

Heute, am fünften Tage des Monats Tischri, wurde unter Anwesenheit aller früheren Vorsteher und Vertreter des Kahal sowie der prominenten Einwohner der Stadt beschlossen: Es sind sieben Personen zur Ordnung aller Angelegenheiten des Kahal zu wählen. Einstimmig wurden sogleich gewählt Rabbi Zevi Hirsch und Rabbi Jsaak. Die restlichen fünf werden von den fünf Wählern ernannt werden, die durch Ballotierung bestimmt werden.***) Unter diesen fünf müssen drei Oberhäupter der vorigen Monate sein.

Die sieben Ernannten haben alle Angelegenheiten des Kahal zu ordnen, wobei die fünf durch Ballotierung Erwählten dieses Amt auch auf sich nehmen sollen, sofern sie es im Interesse der Stadt für nötig halten.

*) Der Zauberglaube — um solchen handelt es sich hier — spielt im orthodoxen Judentum eine entscheidende Rolle. D. S.

**) Vgl. die Wahl zum Kahal in der Einführung. (S. XXIX.) D. S.

Nr. 63 (= II. 106). Übersetzung eines Dokumentes über die Allgemeine Versammlung des Kreises.

Donnerstag, 25. Schebat 5559 (20. Jan. 1799).

Von der außerordentlichen Allgemeinen Versammlung sind zwei Einwohner unserer Stadt zu Mitgliedern des Komitees für den gesamten Kreis gewählt worden, und zwar: Rabbi Jsaak und Rabbi Sef Wolf. Diese beiden Mitglieder müssen mit den übrigen Bevollmächtigten des Gouvernements an der Versammlung des gesamten Kreises teilnehmen, die sich mit Schicksalsfragen unseres Volkes beschäftigen wird. Jede Meinung, die diese beiden Mitglieder äußern werden zu einer Frage, welche die Juden des Kreises betrifft, ist der Meinung der sieben Vorsteher unserer Stadt gleich zu achten.

Dieses wurde auf Grund unserer Gesetze und Regeln durch die Allgemeine Versammlung beschlossen — was wir, die Notare, durch unsere Unterschrift bestätigen.

Minstf.

Folgen Unterschriften.

Nr. 64 (= II. 129 und 130). Von den Regeln für Festgeber.⁴⁷⁾

Am Montag, am Vorabend des 1. Siwan 5559 (23. Mai 1799), wurde in allen Bethäusern folgendes verkündet:

Höre, heiliges Volk! Die Herren Vorsteher unserer Stadt teilen Dir, zusammen mit dem Vorsitzenden des Bet Din, mit, daß von heute ab niemand auf Hochzeiten oder Beschneidungsfesten süßen Kuchen und Schnaps geben darf, sondern unbedingt bei Festen Fleisch verabreichen muß,*) mit Ausnahme der Armen, welche im Notfalle vom Kahal die Erlaubnis einholen müssen, zum Feste Kuchen und Schnaps zu geben. Die wohlhabenden Leute sind bei Strafe des biblischen Bannes verpflichtet keinen Kuchen und keinen Schnaps zu geben, sondern Fleischgerichte zu verabsolgen, wobei die nachstehenden Regeln genau einzuhalten sind:

1. Bei Strafe des biblischen Bannes ist es Männern und zumal Frauen verboten, bei Gratulationen zur Geburt eines Sohnes Schnaps, Kuchen, Saft und andere Süßigkeiten zu sich zu nehmen.

*) Der Kahal braucht Geld und zwingt daher seine Gemeindeglieder zu hohen Ausgaben durch Einkauf abgabepflichtigen Fleisches. D. S.

2. Unter demselben Cherem ist es Frauen bei Gratulationen zur Geburt einer Tochter, nicht nur an Sonnabenden, sondern auch an den Werktagen verboten, Süßigkeiten zu kosten, mit Ausnahme der nächsten Verwandten. Dieses Verbot erstreckt sich auch auf die Eltern der Neugeborenen, und keiner darf seinen entfernteren Verwandten Süßigkeiten anbieten oder ins Haus senden.

3. Ebenso ist es verboten, nach dem Feste die Gäste mit Früchten oder Konfekt zu bewirten; den Gästen ist es verboten, diese anzunehmen.

4. Es ist verboten, Feste in der Woche vor und nach der Beschneidung zu geben, mit Ausnahme der Bewirtung von Bettlern am Morgen der Beschneidung.*) Die nicht hierzu gehörigen Leute dürfen keinerlei Speise berühren.

5. Es ist verboten, am Tage der Beschneidung ein Essen zu geben, mit Ausnahme für die Gevatterin, die Hebamme, die Mutter und die Tante der Mutter.

6. Es ist verboten, ein besonderes Essen am Tage der Entlassung der Hebamme zu veranstalten. Dieses Mahl muß mit dem Feste der Beschneidung vereinigt werden.

7. Zum Feste der Beschneidung dürfen nur Verwandte bis zum dritten Gliede einschließlich eingeladen werden, ebenso Verlobte, Vettern, die drei Beschneider, ein Vorsteher der Stadt, drei Bediener, je zwei Nachbarn von jeder Seite und drei Nachbarn der gegenüberliegenden Seite, ebenso Geschäftsnachbarn, Geschäftsfreunde und der Lehrer der Kinder, der seinerseits auch die Eltern seiner Schüler zu einem gleichen Feste bei sich einladen darf.

8. Zu einer Hochzeit können gleichfalls die oben erwähnten Personen eingeladen werden — sowie Freunde, Freundinnen und vier Bediener.

9. Ein Vorsteher der Stadt kann zu einem Feste alle anderen Vorsteher derselben Stadt einladen.

10. Brüder der Gemeinschaft der Totenbestatter dürfen die Ältesten der Bruderschaft zu einem Feste einladen.

11. Ein Bräutigam aus einer fremden Stadt darf seinen Quartierwirt einladen, mit dem auch dessen nächste Verwandte, die in seinem Hause wohnen, erscheinen dürfen. Außer dem

*) Die Rahale waren stets bemüht, sich auf das Proletariat zu stützen, daher die soziale Fürsorge. D. S.

Hausbesitzer genießt keiner das Recht, auf dem Feste mit seinen Verwandten zu erscheinen.

12. Von den Beamten der Synagoge dürfen zu Hochzeiten und Festen der Beschneidung eingeladen werden der Rabbiner der Stadt, der Kantor nebst Sängern, zwei Diener des Kahal, der Vorsänger und der „Schulklöpfer“ (Ausrufer, der an Feiertagen mit dem Rufe „in-Schul-herein“ die Leute zur Synagoge ruft), und der Vorsteher der heiligen Bruderschaft der Totenbestatter. Den übrigen Dienern der Synagoge ist ein Trinkgeld zu geben — sie einzuladen ist dagegen verboten.

13. Die Mitglieder der Bruderschaft der Totenbestatter und der sieben Keruim dürfen ihre Diener einladen.

14. Unter dem biblischen Banne ist es den Einwohnern verboten, eine Hochzeit außerhalb der Stadt zu feiern, sei es für eine Jungfrau, Witwe oder geschiedene Frau. Die jedoch eine besondere Erlaubnis hierzu erhalten haben, dürfen nicht wegfahren, bevor sie nicht die Abgabe bezahlt haben, gleich denen, die innerhalb der Stadt Hochzeit feiern.

15. Zu nach den Hochzeiten stattfindenden Essen dürfen von den Eltern der Braut oder des Bräutigams die nächsten Verwandten, Nachbarn, Freunde, der Hausbesitzer und der Kantor mit den Sängern eingeladen werden.

16. Jede der beiden Familien darf nicht mehr als ein Fest vor und nach der Hochzeit geben.

17. Auf einer Hochzeit dürfen außer dem Batchan (Humoristen) und seinen Helfern nicht mehr als drei Musikanten mitwirken.

18. Den Musikanten ist es verboten, auf Hochzeiten mehr als dreimal zu essen.

19. Zum Essen während des Ankleidens der Braut darf Jugend beiderlei Geschlechtes, selbst wenn sie nicht verwandt sind, eingeladen werden.

20. Es ist verboten, auf Hochzeiten Torten mit Verzierung oder Füllung aus Marmelade zu geben.

Nr. 65 (= II. 107). Von der Tilgung der Schuld an
Bulgowitsch.

Sonntag, Abschnitt Lasria 5559 (20. März 1799).

Von den Vorstehern der Allgemeinen Versammlung wird befohlen:

1. allen Schuldnern des Pan Bulgawowitsch mitzuteilen, daß sie alle ihm laut Schuldschein schuldigen Gelder voll ausbezahlen, und

2. bei den Schuldnern, die sich außer Stande erweisen, ihren Verpflichtungen nachzukommen, genannten Bulgawowitsch aus der Kasse des Kahal zu befriedigen.

Die Vorsteher des Kahal sind verpflichtet, die Gelder, die zu diesem Zwecke ausgegeben sind, aus den Abgaben aufzufüllen, die ihnen von den Schächtern entsprechend der Dreigroschensteuer auf jedes Pfund Rindfleisch zustehen. Sollte aber diese Quelle sich als ungenügend erweisen, so sollen zur endgültigen Begleichung genannter Schuld alle möglichen Einkünfte des Kahal verwendet werden.⁴⁸⁾

Nr. 66 (= II. 108). Von der Ernennung zeitweiliger Stadtvorsteher.

Sonntag, Abschnitt Tasria, 5559 (1799).

Die Allgemeine Versammlung wählte zu Stadtvorstehern bis zur Neuwahl Rabbi Moses, Sohn des Josef Jechiel, Rabbi Zewi Hirsch, Sohn des Ruben, und Rabbi Elia, Sohn des Schalom, und außer ihnen den bekannten reichen Rabbi Jsaak, Sohn des Akiba. Diesen vier Erwählten wird die zeitweilige Leitung der Stadt übertragen vom heutigen Tage bis zum kommenden Passahfest, und ihre Bestimmungen sollen die Vollzugskraft der sieben Erwählten haben.

Nr. 67 (= II. 109). Von der Erhebung des Samuel, Sohn des David, in die Oberklasse — Morenu.

Mittwoch, am vierten Tage des Passah 5559 (13. April 1799).

Die Stadtvorsteher haben dem Samuel, Sohn des David, die Bezeichnung Morenu verliehen.

Bei der Tora (der heiligen Gesetzesrolle) muß er in der Synagoge folgendermaßen angeredet werden: Morenu Barnes Rabbi Samuel Ben Ha Chaber Reb David, das heißt, er wird bei Lesung der Tora angeredet als hochwohlgeborener Herr Rabbi Samuel, Sohn des Chaber Reb David.⁴⁹⁾

Nr. 68 (= II. 110). Von der Ernennung des Kahal-
Vorstehers.

Donnerstag, den 20. Nisan 5559 (14. April 1799).

Von der Generalversammlung wird befohlen, den bekannten reichen Rabbi Jsaak, Sohn des Rabbi Akiba, zum Vorsitzenden im Räte der Stadtvorsteher zu ernennen. Zu diesem Amt wird der erwähnte Rabbi Jsaak für ein ganzes Jahr ernannt, gerechnet vom heutigen Tage bis zu dem Feste des kommenden Passah des Jahres 5560 (1800). Diese Wahl geschah im Einverständnis aller Anwesenden ohne den geringsten Widerspruch von irgend welcher Seite. Zur Befräftigung dieses unterschreiben wir hier, wir die Notare und Vertrauenspersonen der Stadt.

Nr. 69 (= II. 111). Von der Wahl der Wähler der
neuen Mitglieder des Kahal.

Am vierten Festtage des Passah 5559 (1799).

Der allgemeinen Versammlung wird befohlen: die sofortige Wahl der neuen Mitglieder des Kahal nach folgenden Regeln vorzunehmen:*)

1. Aus der Zahl der Mitglieder sind durch Ballotage fünf Wähler auszuwählen.

2. Die fünf durch Ballotage ausgewählten Wähler sollen sechs Stadtverordnete ernennen für ein Jahr, gerechnet vom heutigen Passahfest bis zum kommenden des Jahres 5560 (1800).

3. Die Verordneten dürfen nicht untereinander verwandt sein.

4. Der Leiter der Verordneten soll für ein Jahr der erwähnte reiche Rabbi Jsaak sein (vgl. Nr. 68). Für die Ausführung der Ballotage wird allen und jedem verboten, mit den Wählern zu sprechen, bis sie die Stadtverordneten ernannt haben, und bis zur Unterschrift der Liste der von ihnen ernannten Personen.

5. Ebenso wird den Schammachim verboten, mit den Wählern in Berührung zu kommen, bis sie die Verordneten ernannt haben.

6. Ein Wähler, der noch nie irgendwann Stadtverordneter war, darf zu diesem Amt nicht ernannt werden.

*) Vergl. die Einführung! D. S.

7. Wenn bis zur Unterschrift der Liste einer der Wähler mit irgend jemandem spricht, wird die Ballotage für ungültig erklärt. Alles dieses wurde im Einverständnis mit allen Gliedern der Allgemeinen Versammlung festgestellt.

Nr. 70 (= II. 112). Von der Zulassung einzelner Personen zu den Wahlen.

Am vierten Festtage des Passah ist der Allgemeinen Versammlung befohlen, dieses Mal zu den Wahlen zuzulassen den nicht zu der Zahl der Mitglieder der Versammlung *) gehörigen Rabbi Sacharja Mendel, Sohn des Rabbi Arjeh Leib, den Rabbi Wolf, Sohn des Rabbi Abraham, und den Rabbi Awigdar, Sohn des Menachem Nachum.

Nr. 71 (= II. 113). Liste der ballotierten Wähler, zusammengestellt am Donnerstag, dem 6. Tage des Passahfestes 5559 (14. April 1799).

1. Rabbi Eliakim Genz, Sohn des Rabbi David.
2. Rabbi Elia, Sohn des Rabbi Zewi Hirsch.
3. Rabbi Jechiel Michael, Sohn des Rabbi Aaron.
4. Rabbi Schalom, Sohn des Rabbi Moses, Segall (Levit).
5. Rabbi Elia, Sohn des Rabbi Awigdar.

Dieses sind die fünf Personen, die durch Ballotage zu Wählern ernannt sind, und zwar auf Grund und unter Wahrnehmung der auf diesen Gegenstand bezüglichen Regeln der Afte Nr. 69.

Nr. 72 (= II. 114). Zur guten Stunde!

Dieses ist die Liste der Vorsteher der Stadt, ernannt am Donnerstag, dem 6. Festtag des Passah.

1. Präsident (Vorsitzender) Rabbi Jsaak, Sohn des Rabbi Akiba.
2. Rabbi Josua, Sohn des Rabbi Eliakum Genz.
3. Rabbi Zewi Hirsch, Sohn des Rabbi Wolf.
4. Rabbi Jechiel Michael, Sohn des Rabbi Aaron.
5. Rabbi Chajjim, Sohn des Rabbi Jsaak, Levit.
6. Rabbi Sew Wolf, Sohn des Rabbi Zewi Hirsch.
7. Rabbi Samuel, Sohn des Rabbi David.

*) Man setzt sich also zuweilen über alle Vorschriften hinweg. Oben labil, unten stabil. D. S.

Liste der Ältesten der Wohltätigkeits-Sammelbüchse.*)

1. Rabbi Eliakim Genz, Sohn des Rabbi David, 1. Ältester.
2. Rabbi Uria, Sohn des Rabbi David, 2. Ältester.
3. Rabbi Elia, Sohn des Rabbi Zewi Hirsch, 3. Ältester.
4. Rabbi Josua Herschel, Sohn des Rabbi Moses, 4. Ältester.
5. Rabbi Jsaak, Sohn des Rabbi Zewi Hirsch, 5. Ältester.

Alle hierdurch ernannten Vorsteher der Stadt und fünf Ältesten der Wohltätigkeits-Sammelbüchse sind von oben genannten Wählern gewählt auf Grund unserer Gesetze und Bräuche am 6. Festtage des Passah auf ein ganzes Jahr, d. h. bis zum Passahfest des kommenden Jahres 5560 (1800).

Nr. 73 (= II. 115). Von dem Beglückwünschen der Vorgesetzten**) an Festtagen (Auslagen für Bestechung).

Mittwoch, am 26. Nisan, Bibelabschnitt Acharé Moth, 5559 (20. April 1799).

Den Vorstehern der Stadt wird befohlen, zu allen Vorgesetzten und Beamten mit Geschenken (Bestechung!) zu gehen und aus der Kasse des Kahal die für diesen Zweck nötigen Auslagen zu entnehmen.

Nr. 74 (= II. 116). Von der Genehmigung einer Unterstützung für den Rabbi des Fleckens Birscha. Mittwoch, 26. Nisan, Abschn. Acharé Moth 5559 (20. April 1799).

Den Vorstehern der Stadt wird befohlen, aus der Kasse des Kahal dem berühmten Rabbi des Fleckens Birscha als einmalige Unterstützung fünf Rubel in Papiergeld auszuhändigen, außer der ihm durch die Ältesten gewährten Unterstützung.***)

*) Proletariat, soziale Fürsorge und Kahal-despotismus! Der Kahal stützt sich auch aufs Proletariat. D. S.

**) Russische Behörden. D. S.

***) Dieser Abschnitt weist uns auf die innere Struktur des Ghettos hin. Unter der Herrschaft der geschäftstüchtigen und reichen, dünnen Oberschicht arbeitet in bitterer Armut eine Unterschicht, in der es an edlen, ideal denkenden und menschenfreundlich empfindenden Gelehrten nicht fehlt. Solchen Kreisen entstammt ein Hillel und Fromer. Sie bilden die wichtigste Schicht, das ethische Rückgrat des den Nichtjuden so unmoralisch erscheinenden Judentums. Erst die Kenntnis dieser armen, ethisch hochstehenden, überaus widerstandsfähigen Unterschicht führt zu einem richtigen Verständnis des Juden-

Nr. 75 (= II. 117). Bestimmung über die auswärtigen
Melammedim.

Sabbat, Abschnitt Acharé Moth, 5559 (23. April 1799).

Von den Vorstehern der Stadt wird befohlen: den Melammedim, die aus anderen Städten hierher nach Minsk kommen, zu verbieten, in ihre Chedarim (Privatschulen) mehr als fünf Schüler aufzunehmen. Was die auswärtigen Melammedim betrifft, die hier schon lange ihre Profession ausüben, und bei denen die Zahl der Schüler fünf übersteigt, muß die Gesamtsumme, die von den Melammedim von ihren Schülern erhoben wird, in so viel Teile geteilt werden, als sie Schüler haben⁵⁰); fünf Teile davon sollen dem Melammed gehören, die übrigen aber müssen an den Kahal abgeliefert werden zur Bezahlung der unterhaltslosen Melammedim von Minsk. Diese Bestimmung befreit die auswärtigen Melammedim nicht im entferntesten von der schon lange ihnen auferlegten Steuer zugunsten der Talmud Tora*⁵¹).

Nr. 76 (= II. 118). Von dem Loskauf jüdischer Arrestanten.

Sabbat, Abteilung Acharé Moth, 5559 (1799).

Den Vorstehern der Stadt wird befohlen, vier Älteste zu Aufsehern der Sammlungen für den Loskauf jüdischer Gefangener zu wählen, bekannt unter dem Namen Bidjon-Schebuim, und zwar den bekannten Rabbi Sew Wolf, Sohn des Rabbi Josua Herschel, Sohnes des Moses; den bekannten Rabbi Samuel, Sohn des Rabbi David, und den bekannten Rabbi Abraham, Sohn des Rabbi Urje Leib.

Zwei von ihnen, Rabbi Josua Herschel und Rabbi Abraham, werden gleichzeitig zu Kontrolleuren der befohlenen Sammlung ernannt. Zu ihnen sollen alle Gelder dieser Sammlung gebracht werden, und unter ihrer Aufsicht sollen alle Ausgaben für den Loskauf jüdischer Arrestanten gemacht werden.

tums. Die geschäftskundigen Faktoren, die reichen Hausjuden, die die Sklavenpeitsche schwingenden Rabbiner sind nicht das Rückgrat des Judentums. D. S.

*) Besteuerung nach jeder nur möglichen Richtung. D. S.

Nr. 77 (= II. 119). Von dem Verkauf des Eigentumsrechtes auf die steinernen Ladengebäude des Baitow an Jechiel Michael.

Sabbat, Abschnitt Emor 5559 (7. Mai 1799).

Im Einverständnis mit den Vorstehern der Stadt ist das Eigentumsrecht auf zwei steinerne Ladengebäude des Baitow, erbaut auf dem Hohen Platz, dem bekannten reichen Rabbi Jechiel Michael verkauft worden.*) Außer über die zwei Läden erstreckt sich dieses Recht auf die angrenzenden Pforten, auf die unter ihnen befindlichen Keller wie auf die oberen Stockwerke über genannten Läden, mit einem Wort auf alles, was sich vom Zentrum der Erde bis zur Höhe des Himmels befindet.

Über diese Rechte muß an den Jechiel Michael ein Dokument ausgefertigt werden mit allen Beglaubigungen des heiligen Bet Din. Alles dieses soll ohne vorläufige Bekanntmachung geschehen. Für diese Rechte soll Rabbi Jechiel Michael 200 Rubel in Papiergeld der Kasse des Kahal bezahlen.

Nr. 78 (= II. 120). Von dem Rechtsstreit einer Privatperson mit dem Kahal.

Sabbat, Bibelabschnitt Emor, 5559 (7. Mai 1799).

Infolge der Eingabe des Zewi Hirsch, Sohnes des Sipman, über seine Ansprüche auf das Recht der Verwaltung des Hauses von Zewi Hirsch, Sohn des Jakob, befindlich auf der Jurjewskaja-Straße, und seines Wunsches, diesen Streit mit dem Kahal vor den Bet Din zu bringen, wird von den Vorstehern der Stadt befohlen, zwei Advokaten zu wählen, und zwar den Haupt-Rabbi Hosea, Sohn des Eliakim Genz, und den bekannten reichen Jechiel Michael, Sohn des Aron. Diesen beiden Personen wird aufgetragen, den Prozeß beim Bet Din zu führen mit genanntem Zewi Hirsch, Sohn des Sipman.

*) Sombart weist in seinem Buche: „Die Juden und das Wirtschaftsleben“ auf die übermäßige Wertschätzung des Reichthumes hin, die sich bei den Juden findet. Auch die Sitzungsprotokolle zeigen das, indem mit besonderer Hochachtung auf den Reichthum hingewiesen wird. D. S.

Nr. 79 (= II. 121). Von dem Rechtsstreit des Kahal mit den Zünften.

Sabbat, Abschnitt Behar Sinai, 5559 (14. Mai 1799).

Von den Vorstehern der Stadt wird befohlen, friedlich den Streit mit den Zünften*) zu beenden und ihnen für alle ihre Ansprüche aus der Kasse des Kahal 200 Silber-Rubel aus-zuzahlen.

Nr. 80 (= II. 122). Von der Übereinkunft des Kahal mit Chewra Kadischa und Scheba Keruim, betreffend die Einkünfte aus der Vieh-Schächtereie.

Sabbat, Abschnitt Behar Sinai, 5559 (14. Mai 1799).

Gemäß ihren Regeln haben die Vorsteher der Stadt an die Bruderschaften Chewra Kadischa (Bestatter) und Scheba Keruim (sieben Berufene) den dem Kahal gehörenden Anteil an den Einkünften aus der Viehschächtung gekauft. Bisher gehörte die eine Hälfte der Einkünfte dem Kahal und die andere den genannten beiden Bruderschaften. Vom heutigen Tage ab geht die erste Hälfte infolge vollständigen Ankaufs in den immerwährenden Besitz der Bruderschaften über, und der Kahal darf niemals auch nur die geringsten Ansprüche darauf erheben. Dieses Recht wird besagten Bruderschaften für 200 Rubel übertragen, welche beim Kahal als Bezahlung der Zunftgebühr entrichtet werden, wofür den genannten Bruderschaften ein geschriebenes Dokument mit den Unterschriften der Vorsteher der Stadt und den Gliedern der Allgemeinen Versammlung ausgehändigt werden soll.

Nr. 81 (= II. 123). Von den Geldern, die von den Dorfschulzengehilfen einkommen.

Sabbat, Abschnitt Behar Sinai 5559 (14. Mai 1799).

Von den Vorstehern der Stadt wird befohlen, die von den Dorfschulzengehilfen⁵²⁾ erhaltenen 80 Rubel Papiergeld für städtische Ausgaben zu verwenden.

*) Der Fall ist unklar. Augenscheinlich handelt es sich um eine staatliche Gewerbesteuer, die der Kahal nicht zahlen kann. Wie die 200 Rbl. aufgebracht werden, zeigt Protokoll Nr. 80. D. S.

Nr. 82 (= II. 124). Von den Rechten der Ältesten der heiligen Bruderschaft der Totenbestatter.

Sabbat, Abschnitt Behar Sinai, 5559 (14. Mai 1799).

Den jetzigen Ältesten der heiligen Bruderschaft der Totenbestatter werden im voraus bis zu den Neuwahlen der Ältesten die Rechte der sieben Vorsteher der Stadt übertragen und zwar in allen Dingen, die diese Bruderschaft angehen, und alle ihre Bestimmungen sollen den Bestimmungen der sieben Vorsteher der Stadt gleichgeachtet werden.

Nr. 83 (= II. 125). Von der Ehrenbezeugung, die man dem Monatsältesten erweisen soll.

Sabbat, Abschnitt Behar Sinai, 5559 (14. Mai 1799).

Auf Grund der Verordnungen des Kahal, vom Sabbat, Bibelabschnitt Behar Sinai, 5559 (14. Mai 1798), (ausgelegt in der Afte Nr. 46), wird befohlen, den Monatsältesten mit den dritten Ehrenbezeugungen beim Vorlesen der Tora an jedem Sabbat in unserem Bet Hammidrasch (Bethause) zu ehren.⁵³)

Nr. 84 (= II. 126). Von den Geschenken an die Mitglieder des Magistrates.

Sabbat, Abschnitt Behar Sinai, 5559 (14. Mai 1799).

Der Vorstand des Kahal befiehlt, aus der Kasse des Kahal für Geschenke an die Mitglieder des Magistrates folgende Gelder auszuwerfen: 20 Rubel in Papier als Belohnung für Arzimowitich zur Erstattung seiner Ausgaben während der Führung der Angelegenheit des David, Sohn des J., und 5 Rubel in Papier dem Jankuschka auszuzahlen, die übrigen Mitglieder des Magistrates aber nach dem Gutdünken des reichen Rabbi Jsaak, Sohn des Afiba, zu belohnen.

Nr. 85 (= II. 127). Von dem Befehl des Kahal an alle Bruderschaften.

Sabbat, Abteilung des Pentateuchs Bechukfotai, 5559
(11. Juni 1799).

Von den Vorstehern der Stadt wird beschlossen, allen Bruderschaften den Befehl zu erteilen, vom heutigen Tage an bis zum achtzehnten des Monats Sijar des folgenden Jahres 5560 (1800), d. h. für die Dauer eines ganzen Jahres, keine

neuen Mitglieder aufzunehmen, mit Ausnahme von Kindern und noch nicht heiratsfähigen jungen Leuten. Es wird dem monatlichen Ältesten jeder Brüderschaft verboten, über den Eintritt in die Brüderschaft abstimmen zu lassen. Dasselbe wird auch den Schammašim jeder Brüderschaft verboten.

Hierbei wurde festgestellt und bekanntgegeben: genanntes Verbot nicht auf die Brüderschaft der Gemilot-Chasadim (zinslose Darlehnskasse) und der Handwerker auszudehnen.

Nr. 86 (= II. 128). Von der Bestimmung über die Hebammen.

Sabbat, Abschnitt Bechuffotai, 5559 (1799).

Zur Ergänzung der Anzahl der in der Stadt dienenden Hebammen wird befohlen, noch zwei zu ernennen, und zwar: Mariascha, Frau des Verstorbenen Afriel, und die Frau des Rabbi Leizer aus Tschaschnik.

Nr. 87 (= II. 131). Von dem Verkauf des Rechtes auf einen eigenen Laden an Rabbi Chajjim, Sohn des Jsaak, den Leviten.⁵⁴⁾

In der Allgemeinen Versammlung, der alle Vorsteher der Stadt sowie die Vorsitzenden des Kahal beiwohnten, ist mit dem Einverständnis aller folgendes beschlossen worden:

An den Leiter, den Rabbi Chajjim, Sohn des Jsaak, den Leviten, das Recht auf den Besitz des von ihm erbauten steinernen Ladens zu verkaufen, und zwar: das Recht auf die Führung eines der zwei Läden mit Kellern und Obergeschoß, den er, der Rabbi Chajjim, zusammen mit seinem Bruder, dem reichen Jakob, auf dem Hohen Platz erbaut hat. Diese Läden werden begrenzt einerseits von der Treppe, die in das zweite Stockwerk führt und den beiden Brüdern sowie dem Leiter Rabbi Samuel, Sohn des Dan zusammen gehört, und andererseits von den Läden, die dem Russen Baikow gehören. Die Fassade dieser Läden liegt nach dem Hohen Platz, die Rückseite aber nach dem Platz des Pan Rister hinaus. Von diesen zwei Läden gehört dem Rabbi Chajjim derjenige, welcher nach der Seite der genannten Treppe liegt. Außer dem Recht auf den Laden wird an den Rabbi Chajjim das Recht auf die oberen Etagen und Keller in den oben genannten Grenzen vom Mittelpunkt der Erde bis zur Höhe des Himmels verkauft. Dieses ganze

Besitzum ist endgültig und sicher dem Chajjim, seinen Nachfolgern und Bevollmächtigten zum immerwährenden Besitz übertragen worden. Ebenso ist ihm das Recht auf den Besitz der Treppe, die in den Keller führt, übertragen worden, sowie auf den der Außentreppe vor den Läden. Das Recht auf den Besitz dieses ganzen unbeweglichen Eigentumes überträgt und verkauft der Kahal an Rabbi Chajjim vollständig, ohne jeden Vorbehalt, und Rabbi Chajjim hat die hierfür schuldigen Gelder an den Kahal schon längst bezahlt.

Auf diese Weise geht das genannte Besitzum mit dem heutigen Tage in seinen unbestreitbaren Besitz über, und er kann darin nach seinem Gutdünken schalten und walten, d. h.: bauen, umbauen, abreißen, verkaufen, vererben, verleihen, tauschen, kurz, schalten wie mit seinem Eigentum*), und niemand auf der Welt darf ihn daran von heute bis in Ewigkeit hindern. Sollte aber gegen diesen Verkauf oder einen Teil desselben von einer Person oder einem Verein Protest erhoben werden, so verpflichten sich der Kahal und Bet Din in jedem Falle dem Chajjim und dessen Nachfolgern gegenüber für die ihnen übertragenen Rechte einzutreten, es sei denn, daß die Rechte des Protestierenden vom Kahal anerkannt werden.***) So soll er schalten können in Ruhe ohne die geringste Gefahr. Alle Ausgaben und Verluste, die dem Rabbi Chajjim aus dem Protest einer Person oder mehrerer gegen den Verkauf des ganzen Besitzumes oder eines Teiles entstehen sollten, können von ihm vom Kahal auf Grund unserer talmudischen Bestimmungen***) von dessen Einkünften, soweit es möglich ist, erhoben werden.

Unser gegenwärtiges Dokument über den Ausgleich der Schäden hat die Rechtskraft eines Schuldscheines vom Bet Din, auf Grund der talmudischen Gesetze ausgefertigt, sogar die Rechtskraft eines Wechsels, ausgestellt nach Norm der herrschenden kaiserlichen Gerichte. In Zukunft sollen die Kahale nicht nur die Eintreibung der aus diesen Fällen entstandenen Ausgaben vornehmen, sondern es wird ihnen auch auferlegt, in stärkster Form Hilfe zu leisten und bis ins kleinste die in diesem

*) Es ist eben kein Eigentum. D. H.

***) Dieser Vorbehalt stellt den Wert der ganzen Zusicherung in Frage. D. H.

****) Wichtig für das Alter der Einrichtung! D. H.

Dokumente festgelegten Bedingungen zu erfüllen. Dieses alles ist unumstößlich beschlossen in der Präsenzstärke der Mitglieder der Allgemeinen Versammlung im Ratszimmer des Kahal auf Grund der heiligen Gesetze und Bestimmungen des Kahal, und bekräftigt auf Grund jener Regeln und der Grundsätze, nach denen die Tätigkeit des Kahal keiner formalen Bestätigung des Rinjan bedarf.⁵⁵⁾ Zur Bekräftigung dieses wird dem Chajjim dieses Dokument mit unseren Unterschriften am 21. Siwan 5559 (3. Juni 1799) zu Minsk ausgehändigt.

Obgleich dieses Dokument von den Vorstehern der Stadt in dieser ihrer Stadt beglaubigt ist und es nicht der Kontrolle und wiederholten Beglaubigung nach unseren Gesetzen bedarf, beglaubigten wir, der Bet Din, mit allen unseren Rechten dieses Dokument zur Erteilung noch größerer Rechtskraft. Und so geht vom heutigen Tage der Laden wie auch alle übrigen Gebäude, die in diesem Dokument aufgeführt sind, in den immerwährenden Besitz des Rabbi Chajjim, Sohn des Jsaak, und seiner Nachfolger über. Zu dieser Beglaubigung geben wir unsere Unterschriften.

Dasselbe Dokument ist ebenso seinem Bruder, dem reichen Jakob, Leviten, auf seinen Laden, der sich bei den Läden des Baikow befindet, wie auf die Hälfte aller Gebäude und Keller, die ihm selbst gehört, ausgestellt worden. Das Dokument, das dem Rabbi Jakob ausgemacht ist, unterscheidet sich in keiner Weise von dem oben angeführten Dokument des Rabbi Chajjim und ist ebenso von der Macht des Bet Din geschützt.

Nr. 88 (= II. 181). Von den Abgaben aus der Viehschächtung.

Folgende Punkte sind von den endesunterzeichneten Mitgliedern, die von dem Kahal und der Allgemeinen Versammlung gewählt sind, aufgestellt worden als Regeln über die wahre Benutzung und Kontrolle der Einkünfte aus oben genannten Abgaben und zur Vermeidung von Mißbrauch derselben.

1. Den Schocheten (Schächtern) wird unter dem strengsten Cherem verboten, die Bedikat Harea (gesetzliche Besichtigung) irgendeines geschächteten Viehes vorzunehmen⁵⁶⁾, ohne die Anwesenheit des Bevollmächtigten (der Abgaben) oder

dessen Genehmigung; dieses wird deshalb befohlen, damit der Bevollmächtigte seine Pflicht sofort nach der Schächtung ausführen, d. h. feststellen kann, wieviel als Koscher bezeichnet werden darf (d. h. für die Juden genießbar ist), und sogar den Besitzer und Schächter zu bestimmen, dem das koscher geschlachtete Vieh gehört.

2. Der Hausvater, dem das koscher geschlachtete Vieh, sei es zum eigenen Gebrauch oder Verkauf, gehört, kann dasselbe zwecks Abhäutung nach Hause nehmen, wenn er dem Bevollmächtigten über die fällige Abgabe eine Kaution stellt; der Bevollmächtigte soll dortselbst, ehe das Vieh aus der Schächterei fortgetragen wird, auf dessen Borderteil ein Zeichen machen, damit es nicht später vertauscht werden kann. Das Borderteil, die Innenteile, der Kopf und die Beine des geschlachteten Tieres müssen vom Besitzer zum Wägen durch den Bevollmächtigten bereitgestellt werden, und sofort nach dem Wägen muß der Besitzer den Wägern drei Groschen pro Pfund in klingender Münze bezahlen, das Fleisch gerechnet bis 120 Pfund für 100.*) Für den Kopf, die Innenteile und die Beine wird die Abgabe nach Punkt 9 dieser Aufstellung entrichtet. Vor Ausstellung einer Quittung durch die Bevollmächtigten ist der Verkauf des Fleisches verboten, nach Erlangung dieser Quittung darf er das Fleisch nur bei sich zu Hause verkaufen, nicht im Laden.**)

3. Hochzeits- und Beschneidungsfeste, die in der Stadt gegeben werden, sind von der Pfund-Steuer frei, und der Festgeber kann das Fleisch ohne Steuer erhalten nach den über die Einladung zu Festen aufgestellten Regeln. Dem Rahal und der Allgemeinen Versammlung ist die Verpflichtung auferlegt, die Regeln über die Einladung zu Festen zusammenzustellen. Bei Veröffentlichung solcher neuen Regeln für rituelle Feste müssen die althergebrachten Gesetze berücksichtigt werden, ohne die kleinste Übertretung derselben. Die Bevollmächtigten dürfen das Fleisch nicht steuerfrei herausgeben, *bevor die Liste der geladenen Personen nach dem Gesetz und*

*) Wenn das Fleisch 120 Pfund wiegt, sollen nur 100 gerechnet werden.

**) Man vergleiche mit all diesen verwickelten Bestimmungen Brasmann's Darstellung der psychischen Einstellung der Juden gegenüber dem Koscher und seiner Zwangsjacke; Übertretungen scheinen recht häufig gewesen zu sein. D. S.

den Regeln zusammengestellt und vom städtischen Schammaſch unterſchrieben worden iſt.

4. Frei von der Steuer iſt das koſchere Fleiſch für das Feſt der heiligen Brüderſchaft der Totenbeſtatter am 15. Tage des Monats Kiſlew⁵⁷⁾ und für das Feſt der Brüderſchaft Meſchunna, das bei Gelegenheit der Vorleſung ihres geſamten Stats gegeben wird. Im Falle eines ſolchen Feſtes hat der Gabbai der Brüderſchaft der Fleiſcher dem Bevollmächtigten der Abgaben eine Liſte der für das brüderliche Feſt Geladenen vorzulegen zwecks Befreiung von der Steuer über genannte zwei Pfund pro Perſon. Eine ſolche Liſte muß unbedingt mit der eigenhändigen Unterſchrift des monatlichen Gabbai der Brüderſchaft verſehen ſein.

5. Dieſe Abgaben ſind zur Deckung der kaiſerlichen Steuern für alle Bewohner unſerer Stadt beſtimmt. Den Bevollmächtigten dieſer Abgaben wird unter dem ſtrengſten Cherem verboten, ſelbſt die kleinſte Summe, ſei es auch nur einen halben Kopeken, für andere Zwecke zu verwenden, auch wenn es die Interellen der ganzen Judentſchaft des Kreiſes angehen ſollte. Die ganze Abgabe ſoll eben nur für die kaiſerlichen Steuern verwandt werden,^{*)} weder der monatliche Gabbai noch die Allgemeine Verſammlung können irgend jemand von dieſen Abgaben befreien, noch dieſe Gelder ausgeben.

Damit dieſen Regeln, die von dem Rahal oder der Allgemeinen Verſammlung aufgeſtellt worden ſind, von Seiten des Bevollmächtigten Gehorſam geleiſtet wird, wird unter dem ſtrengſten Cherem geboten: Die Bevollmächtigten haben zu ſchwören, daß ihnen dieſe Regeln heilig ſind. Die Schammaſchim (Diener und Notare) haben ebenſowenig das Recht, bei Übertretungen dieſer Regeln irgend jemandem Vorſchub leiſten.

6. Die Juden vom Lande, die ſich zu Feſten in der Stadt verſammeln (Neujahr: Koſch haſchana; Verſöhnungstag: Jom Kippur⁵⁸⁾) müſſen die genannten Abgaben für das Fleiſch, das ſie mitbringen, bezahlen.

Anmerkung: Die Hauſväter, bei denen die Juden vom Lande logieren, haben ſofort das mitgeführte Fleiſch dem Bevollmächtigten der Abgaben zur Beſtimmung der Steuer zu überbringen. Die Bevollmächtigten wiederum haben darauf

^{*)} Ein Fäliſcher hätte dieſen Satz nicht aufgenommen! D. H.

zu sehen, daß die Hauswirte diese Bestimmungen erfüllen. Wenn sich aber einer weigert, die Abgabe zu leisten, so wird das mitgeführte Fleisch kraft unserer Bestimmungen für untauglich zur Nahrung der Juden erklärt, gleich dem Schweinefleisch. Über diese Bestimmung hat der Bevollmächtigte alle Hausväter zu informieren.

7. Von dieser Abgabe wird aber das Fleisch befreit, das der Kahal unter die Armen zu irgendeinem Feiertag zu verteilen wünscht, aber der Kahal darf dieses Fleisch nicht mit den eingegangenen Abgabegeldern kaufen.

8. Im Falle einer Meinungsverschiedenheit über irgendwelche Punkte genannter Regeln müssen dieselben uns vorgelegt werden, und der Bevollmächtigte hat nicht das Recht, nach eigenem Ermessen zu entscheiden.

9. Für den Kopf, die Zunge, die Lungen, die Leber und die Eingeweide eines Ochsen sind 6 Pjatoki (9 Kopeken), aber bei Kühen 4 Pjatoki (6 Kopeken) zu entrichten, wie dieses durch Magistratsukas *) festgelegt ist.

10. Allen Männern, Frauen, Dienern, Dienerinnen, Großen und Kleinen wird bei strengstem Cherem verboten, das von ihnen gekaufte Fleisch aus den Fleischerläden hinauszutragen, ehe sie die Steuer von 1½ Kopeken für das Pfund an den Bevollmächtigten der Abgaben entrichtet haben.

Die Zahlung der Steuer hat im Zimmer des Bevollmächtigten zu geschehen. Zur Kontrolle der Käufer betr. der richtigen Bezahlung der Abgaben müssen sich in den Fleischerläden Aufseher befinden, deren Amt es ist, darauf zu achten, daß der Käufer sofort nach dem Kauf das Fleisch in das Zimmer des Bevollmächtigten trägt, um es wiegen zu lassen.**)

11. Dem Fleischer wird bei strengstem Cherem verboten, ohne Beisein des Bevollmächtigten und der beiden Aufseher irgendwem — Hiesigen oder Fremden — Fleisch zu verkaufen. Ebenso wird den Fleischern und ihren Familienmitgliedern strengstens verboten, für ihren eigenen Gebrauch Fleisch zu verwenden, ehe sie die Abgaben entrichtet haben. Der Verkauf köcheren Fleisches, selbst wenn es aus der Stadt ausgeführt wird, darf nur in dem Fleischerladen geschehen, wenn es

*) Befehl der russischen Behörde. D. H.

***) Ein schönes Zeichen des Vertrauens zu der Ehrlichkeit der Gemeindemitglieder! Garten kennen freilich kein Ehrenwort. D. H.

nicht von den Abgaben befreit ist. Den Fleischern wird verboten, für das ganze Vorderteil die Steuer auf einmal zu entrichten, um später im Detailverkauf die Steuer von 1½ Kop. pro Pfund zu erheben. Sie sind verpflichtet, den Verkauf in den Fleischern täglich auszuführen, 12 Stunden an Werktagen von morgens bis abends und an den Tagen vor Feiertagen und Sonntagen für die Dauer des ganzen Tages.

12. Die Fleischer dürfen koscheres Fleisch nur um zwei Groschen teurer zu verkaufen als der (russische) Magistrat die Preise für trefes Fleisch vorschreibt.

Die Bevollmächtigten und Aufseher haben die genaue Ausführung dieser Bestimmung zu kontrollieren. Im Falle einer Übertretung dieser Regeln müssen die Bevollmächtigten die Fleischer beim Magistrat verklagen.*)

13. Was das Gericht anbetrifft, so darf der Bevollmächtigte nicht nach Gutdünken taxieren, sondern muß jedes Stück wiegen, um die genaue Steuer von 1½ Kop. pro Pfund einzutreiben. Beim Verkauf des Fleisches wird das Wägen nicht berechnet.

14. Im Kontor eines jeden Bevollmächtigten hat sich ein verschlossener Kasten zu befinden mit einer Öffnung im Deckel. Da hinein hat der Bevollmächtigte das entrichtete Geld zu werfen, und es ist ihm zwecks Vermeidung mißbräuchlicher Verwendung, bei Gefahr des strengsten Cherem verboten, diese Gelder in seine Tasche zu stecken.

Jeden Abend hat der Bevollmächtigte die Gelder zu zählen und in ein Buch einzutragen, worauf er sie in den allgemeinen Tresor, der sich beim reichen Rabbi Chajjim Segall befindet, abzuführen hat. Bis zu dem Augenblick, wo die Summe dem Chajjim übergeben ist, hat der Bevollmächtigte die Verantwortung dafür. Die Gelder müssen mindestens zweimal wöchentlich in den allgemeinen Tresor überführt werden, an Montagen und Donnerstagen.

Zur Aufbewahrung dieser Gelder bis zu ihrer Überführung muß sich beim Bevollmächtigten ein Kasten mit zwei

*) Ein überaus interessanter Fall. Der Kahal wendet sich ohne weiteres an das russische Gericht, um Ungehorsame zu zwingen. Wenn aber das russische Gericht von einer Privatperson angerufen wird gegen den Kahal, erfolgt Bestrafung durch Bannfluch. D. S.

Schlüsseln befinden, deren Schlüssel je einer von dem Bevollmächtigten und von einem Aufseher aufzubewahren sind.

15. Der Tresor, der sich beim Chajjim Segall befindet, muß auch mit zwei Schlössern versehen sein, deren Schlüssel je bei den Bevollmächtigten der Abgaben und bei einem Mitglied der Hundertschaft, der allmonatlich zu diesem Zweck aus den Hundert gewählt wird, aufbewahrt werden.

Der Schammaſch hat allmonatlich einen von den früheren Vorstehern der Stadt und einen Kaufmann zu ernennen zwecks monatlicher Kontrolle der Kasse, die sich bei den Bevollmächtigten befindet.

16. Der Schammaſch hat in allen Synagogen und Bet Hamidraſchim (Bethäusern) bekanntzumachen: a) daß der Kahal, die Allgemeine Versammlung und der Bet Din allen Männern, Frauen, Bediensteten sowie minderjährigen Kindern, kurz, allen hiesigen und auswärtigen Juden befiehlt, das Fleisch, das sie benötigen, in oder außerhalb der Stadt, in den Fleischerläden nur dann zu kaufen, wenn der Bevollmächtigte und die Aufseher anwesend sind, und b) daß es verboten ist, gekauftes Fleisch aus dem Laden zu tragen, bevor es auf der Waage der Bevollmächtigten gewogen und die Abgabe von 3 Groschen je Pfund entrichtet ist. Dieser Befehl wird allen Juden bei Strafe aller auf der Welt möglichen Chereme gegeben. Im Falle eines Kaufes von Fleisch bei einer Privatperson hat der Verkäufer die Quittung vorzuweisen, daß die Abgabe entrichtet ist.

17. Die Gehälter des Schächters sowie des Bevollmächtigten und die anderen Ausgaben sind für gewöhnlich aus den Abgaben für das Jungvieh zu bestreiten.⁵⁹⁾ Der Rest dieser Summe soll zur Deckung von Ausgaben des Kahal dienen.

Die Übergabe der Gelder aus den Abgaben an den Kahal hat jedesmal von beiden Bevollmächtigten zu geschehen, die keinen halben Kopeken*) ohne die Unterschrift von fünf Kahalmitgliedern herausgeben dürfen. Die Gehälter der anderen Bevollmächtigten und der Aufseher sollen jeden Freitag aus den inneren Einkünften gezahlt werden.

18. Mit einem Wort: Jedes koschere Fleisch, für das die Abgaben nicht bezahlt sind, ist als Trefa anzusehen — wie Schweinefleisch.

*) Keinen halben Kopeken, d. h. gar nichts. D. S.

19. Zwei Wochen vor dem Termin, an dem die kaiserlichen Steuern beim Rentamt zu bezahlen sind, verteilt der Kahal die ganze schuldige Summe prozentual auf die Einwohner der Stadt — auf je 100 Einwohner ein Teil*). Sollte aber die vom Kahal gesammelte Summe nicht für die Steuern reichen, so erhebt der Kahal von jeder Hundertschaft eine neue Steuer, und das Geld ist von den Einnehmern der Hundertschaften zu erheben. Bei der Erhebung dieser Aushilfsgelder hat ein Mitglied, das aus der Hundertschaft gewählt wird, den Einnehmer zu unterstützen. Ebenso dürfen die Bevollmächtigten der Abgaben den Hundertschaften keine Gelder in Abwesenheit dieser gewählten Glieder auszuhändigen. Bei der Ausgabe der Gelder an die Hundertschaften übergeben diese den Bevollmächtigten die Mitgliederlisten.

20. Die Bevollmächtigten und Aufseher müssen beeiden, daß sie die von uns hierfür getroffenen Bestimmungen genauestens erfüllen werden. Diesen Eid dürfen sie nicht später leisten, als am Tage des kommenden Monats Tebet. Dieser Eid muß in die Bücher des Kahal und der Bevollmächtigten eingetragen werden.

21. Die Aufseher müssen a) kontrollieren, daß jeder Käufer von Fleisch sich in das Zimmer der Bevollmächtigten zwecks Feststellung des Gewichtes und Entrichtung der Abgabe begibt; b) sich bei den Bevollmächtigten erkundigen, ob der Käufer die Abgabe bezahlt hat oder nicht, und c) dem Käufer klar machen, daß Fleisch, für das keine Abgabe bezahlt ist, dem Schweinefleisch gleich (d. h. trefa) ist.

22 Beide Bevollmächtigte müssen nach der Schächter-Ordnung stets anwesend sein: der Eine in der Schächtereie, der Andere bei der Waage und der Kasse.

Zu Bevollmächtigten werden ernannt: Rabbi Gerschom, Sohn des Elia, und Rabbi Naphthali Herz, Sohn des Jsaak. Letzterer hat sich während des ersten Monats bei der Waage zu befinden. Das Gehalt für beide wird mit je 2 Rubel Silber pro Woche angesetzt.

Bürgen für genannte Bevollmächtigte sind: Rabbi Jsaak, Sohn des Akiba für Herz, und Rabbi Misik, Sohn des Rabbi Juda, für Rabbi Gerschom.

*) Die jüdischen Gemeinden waren in Zehnerschaften und in Hundertschaften eingeteilt, an deren Spitze ein Obmann stand. D. S.

23. Zu Aufsehern sind ernannt: Gerschom, Sohn des J., Jsaak, Sohn des J., und Selig, Sohn des M.

Das Gehalt für diese Aufseher ist mit je einem Rubel wöchentlich berechnet. Ihren Dienst müssen sie der Reihe nach erfüllen.

24. Der Rabbiner der Stadt hat für sich und seine ganze Familie nur bis zu 28 Pfund Fleisch die Woche zu versteuern; was darüber hinaus von ihm gebraucht wird, ist steuerfrei.*) Die von der Rabbinerfamilie verbrauchte Fleischmenge muß in den wöchentlichen Aufstellungen des Bevollmächtigten vermerkt sein.

25. Die Veröffentlichung dieser Bestimmungen ist beim Cherem (Bann) in allen Synagogen und Bet Hammidraschim viermal im Jahr zu verlesen.

26. Personen, die unserer Gemeinde zugezählt sind, aber früher in anderen Städten gelebt haben, sind verpflichtet, eine Aufstellung der kaiserlichen Steuern dem Bevollmächtigten der Hundertschaft, der sie zugeteilt sind, vorzulegen. Im anderen Falle hat der Bevollmächtigte die säumigen Zahler bei der Behörde zu verklagen.**)

27. Die Bevollmächtigten und Aufseher haben darauf zu achten, daß die Fleischer das Fleisch nicht teurer verkaufen, als um 2 Groschen mehr, als die vom Magistrat festgesetzten Preise betragen.⁶⁰) Zuwiderhandelnde sind zu verklagen.

28. Kauft jemand, von wem auch immer, koscheres Fleisch (ehe diese Bestimmungen in Kraft treten), so hat der Käufer dem Bevollmächtigten die Hälfte der Abgaben, die noch nicht bezahlt sind, zu entrichten, d. h. 1½ Groschen; im anderen Falle ist sein Fleisch gleich dem Schweinefleisch (d. h. trefa).

29. Wir, die Endesunterzeichneten, haben die Kontrolle über die genaue Entrichtung der Abgaben nach oben genannten Regeln bis zur Neuwahl übernommen. Bei der Neuwahl aber wird die Versammlung sechs neue Mitglieder wählen — Kontrolleure, die sich verpflichten, keine Vorsteher zu sein, und vorläufig Aufseher sein werden. Alle diese oben genannten 29 Regeln sind von uns bedacht und festgelegt worden zur Befestigung der oben genannten Abgaben. Zur Beglaubigung alles dieses unter-

*) Bevorzugung der meist reichen und einflußreichen Rabbiner. D. S.

***) Der Kahal läuft sofort zum christlichen Gericht! D. S.

zeichnen wir, die diese Regeln aufstellen, und die von der Allgemeinen Versammlung am 14. Kislew 5562 von der Erschaffung der Welt (17. Nov. 1801) gewählt sind.

R. Jsaak, Sohn des Akiba,
R. Wolf, Sohn des Zewi Hirsch,
R. Chajjim, Sohn des Jsaak Segal,
R. Jehuda Leib, Sohn des Jacob,
R. Jsaak Nisik, Sohn des Jehuda.

(= II. 182.) Regeln für die Bevollmächtigten und Schächter.

Die Bevollmächtigten und Aufseher haben sich täglich in dem Kontor der ersteren, spätestens um 12 Uhr zu versammeln, mit Ausnahme der Feiertage, an denen kein koscheres Fleisch verkauft werden darf.

Die Ausgaben für Wagen und Säckchen, in denen das Geld befördert wird, sind aus den Steuergeldern zu bestreiten.

Die Schächter und Bevollmächtigten haben sich dorthin zu begeben, auch am Sonntag von 10 Uhr morgens bis 6 Uhr abends, im Sommer bis 8 Uhr abends. Zur Befräftigung und Beglaubigung alles dieses unterzeichnen wir:

R. Jsaak, Sohn des Akiba,
R. Wolf, Sohn des Zewi Hirsch,
R. Jehuda Leib, Sohn des Jacob,
R. Jsaak Nisik, Sohn des Jehuda,
R. Chajjim, Sohn des Jsaak Segal.

Nr. 89. Bestimmungen über die Schächtung von Geflügel, erlassen von der Generalversammlung am Vorabend der Chanukka (des Feiertags der Makkabäer) im Jahre 5553 (1792).

1. Niemand darf sein Geflügel an einem andern Ort schächten, außer an dem, der dafür bestimmt ist.

2. Der Schochet darf kein Geflügel schächten, ehe der Bevollmächtigte dafür die Abgabe erhalten hat.

3. Der Bevollmächtigte, der aus sechs Personen, die von der Allgemeinen Versammlung bestimmt sind, erwählt wird, hat sich eidlich zu verpflichten, die Abgabe immer vor dem Schächten zu erheben.

4. Für jeden Truthahn ist vor dem Schächten die Summe von 10 Groschen zu entrichten, außer der dem Schochet für die Schächtung schuldigen Summe; für eine Gans ebenso 10 Groschen, für eine Truthenne 6 Groschen, für Enten und Rüden 1 Groschen, für junge Ziegenböcke 10 Groschen, außer der Bezahlung an den Schochet.

5. Wenn jemand für ein rituelles Fest oder für ein Fest der heiligen Bruderschaft der Totenbestatter Geflügel schlachten will, so hat er dem Bevollmächtigten der großen Abgaben ein vom Schammaſch (Notar) beglaubigtes Verzeichnis aller Festteilnehmer vorzulegen, damit er auf Grund der drei Punkte *) oben genannter Aufstellung von den Bevollmächtigten die schriftliche Genehmigung zur Schächtung des Geflügels erhalten kann. Bei dieser Gelegenheit vermindert sich die steuerpflichtige Pfundzahl des Fleisches proportional der Vergrößerung der Anzahl des zu schlachtenden Geflügels.

6. Wenn jemand Fett zum Verkauf in die Stadt führt, so hat er dem Bevollmächtigten 3 Groschen pro Pfund zu entrichten und darf es nicht eher verkaufen, als bis er die Quittung für die Bezahlung erhalten hat.

Allen Besitzern von Ausspannungen ist bei strengstem Cherem befohlen, den Bevollmächtigten sofort von der eingeführten Fettmenge zu unterrichten.

7. Unter dem strengsten Cherem ist es dem Schochet verboten, in Abwesenheit des Bevollmächtigten irgend welches Geflügel zu schächten, außer für Kranke und Verwandte; im letzteren Falle erhebt der Schochet selbst die Abgabe und übergibt sie dem Bevollmächtigten.

8. Der Bevollmächtigte hat die eingegangenen Abgaben für geschächtetes Geflügel sofort in sein Buch einzutragen und das Geld spätestens am folgenden Tage dem für die Abgaben der Viehschächtung Bevollmächtigten zu übergeben, der wiederum die erhaltenen Gelder in seine Bücher einzutragen hat.

9. Erweist sich geschächtetes Geflügel als Trefa, so hat der Schächter dem Besitzer die erhobenen Abgaben zurückzuerstatten.

10. Die Steuergelder für die Rapporet haben die Schocheten zu erheben.⁶¹⁾ In diesem Falle ist es ihnen erlaubt, die Schächtung ohne Beisein der Bevollmächtigten vorzunehmen und ihm die erhobenen Gelder später zu übergeben.

*) Augenscheinlich ist Abschnitt 4 gemeint. D. S.

11. Geflügel für Kranke, die sich im Krankenhause befinden, ist auf Grund einer von dessen Leiter erlassenen Verordnung steuerfrei.

12. Die so erhobenen Gelder werden zur Deckung der kaiserlichen Steuern verwendet; nur den sechsten Teil verwenden die Bevollmächtigten zu Gehältern der Schocheten und für Ausgaben, wie sie in der vorhergehenden Akte im Punkte 17 erwähnt werden; darum soll der Bevollmächtigte bei der täglichen Übernahme in den großen Sammelkasten den sechsten Teil abteilen und im kleinen Sammelkasten für die Ausgaben zurückbehalten.

Anmerkung: Diese 12 Punkte sind von niemandem unterzeichnet. Sie sind nur eigenhändig von dem reichen Wolf, Sohn des Hirsch, aufgeschrieben.

Nr. 90. über die neuen Bestimmungen von der Sammlung von Abgaben von Geflügel.

Montag, den 15. Sijar 5569 (1809).

Von den Vorstehern des Kahal wird befohlen, daß die Geflügelschächter ihren Eid wiederholen, daß sie alle Regeln, die in der vorhergehenden Akte aufgestellt und im Folgenden vervollständigt werden, erfüllen werden.⁶²⁾

1. Einer der drei Schächter hat ein genaues Register über die Zahl des geschächteten Geflügels und seine Besitzer zu führen.

Beide Schächter dürfen keine Schächtung ohne die Anwesenheit des dritten vornehmen, der sich mit dem Zählen genannter Abgaben bei der Schächtung von Geflügel abzugeben hat.

2. Die Schächter dürfen nicht die geringste Säumigkeit in der Erfüllung ihrer Pflichten walten lassen.

3. Wird dem Schächter Geflügel von einem Kranken oder dessen Mutter gebracht, so hat er ohne Ausreden sofort seine Pflicht zu erfüllen. Sollte der Schächter aus irgend einem Grunde daran verhindert sein, so hat er sich sofort zu seinem Kollegen zu begeben, um ihn um sofortige Erfüllung der Bitte zu ersuchen.

Nr. 91. über den Eid der Geflügel-Schächter.

Durch den Eid, der auf der nächsten Seite in der Akte 93 festgelegt wird, nehmen wir die Verpflichtung auf uns, alle Maßnahmen und neuen Regeln über die Geflügelschächtung zu

beachten mit Ausnahme des Punktes 1 *) jenes Eides, der direkt den Rechten widerspricht, die wir seit langem ausüben, nämlich verschiedene Arten von Geflügel für den Zweck ritueller Feste an jedem Ort und zu jeder Zeit zu schlachten.

Ebenso wenig nehmen wir die Pflichten der Beaufsichtigung auf uns, von der in jenem Eide die Rede ist, weil wir seit einigen Jahren von diesen Verpflichtungen frei sind.

Zur Beglaubigung alles dieses unterzeichnen wir.

Dienstag, den 22. Sivan 5569 (1809) in der Stadt Minsk.

Jakob, Sohn des Marдохai,

Simon, Sohn des Salomon,

Samuel, Sohn des Juda Leib.

Anmerkung: Der auf uns genommene Eid besteht drei Jahre lang zu Recht, gerechnet vom oben genannten Tage.

Nr. 178.***) über die zweite Vorladung des Rabbi Schalom vor den Bet Din.

Heute, am Vorabend des Sabbats, des 18. Sebat 5565 (19. Januar 1805) ist an den reichen Rabbi Schalom, Sohn des Samuel, den Leviten, der Ruf ergangen, bei Strafe des Cherem vor dem Bet Din zu erscheinen in seiner Angelegenheit mit dem Rabbi Zewi Hirsch, Sohn des Rabbi Ruben und Sohnes des letzteren Rabbi Salman, und vorher die Rechnung des Bet Din in seiner Angelegenheit mit dem Rabbi Schalom, dem Leviten, der trotz verhängten Cherems bei seinem Ungehorsam blieb, zu ordnen.

Nr. 179. Von dem Ungehorsam des Rabbi Gerschom.

Am Dienstag, den 13. des ersten Adar 5565 (3. Februar 1805) ist über den Rabbi Gerschom, Sohn des Rabbi A. W., der Cherem verhängt worden, weil er die Rechnung des Bet Din mit Rabbi Chajim, Sohn des Zewi Hirsch, nicht in Ordnung brachte. Rabbi Gerschom verblieb in hartnäckigem Ungehorsam.

Dem Bet Din zur Kenntniss: Der Rabbi Gerschom, Sohn des R. J. A., hat seine Angelegenheit geordnet und ist in alle seine früheren Rechte eingesetzt worden.

*) Vergl. Nr. 89. D. H.

**) Dieser und der folgende Abschnitt sind auch im Original falsch numeriert. D. H.

Nr. 92. über die Schuld des Rahal an den verstorbenen Arje Leib, Sohn des Chajjim, nach den Dokumenten.⁶³⁾

Hierdurch bezeugen wir Endesunterzeichnete mit unserer eigenhändigen Unterschrift, daß wir die Gelder, betreffend die Schuld des Rahal an den Arje Leib, Sohn des Chajjim, nach den Schuldbriefen, die, wie in ihrem Dokument verzeichnet, von den Rahalmitgliedern unterschrieben worden sind, nämlich die Schuld an den Schulklöpper (Synagogendiener), erhalten haben und somit den Minsker Rahal von dieser seiner Schuld an unserem Vater, dem Schulklöpper, durch diese Quittung befreien. Außerdem erklären wir, daß alle sonstigen Ansprüche null und nichtig sind, tönerner Phrasen, und von keinem Gerichtshof ernst zu nehmen; wir haben die betreffenden Gelder voll und ganz erhalten und unterzeichnen.

Minsf, Montag, den 14. Tammus 5566 (1806).

Gissa, Tochter des Rabbi Elia, Witwe des oben genannten verstorbenen Arje Leib, und Abraham, Sohn des Arje Leib.

Hierdurch beglaubigen wir, daß die Gissa, Tochter des Elia und ihr Sohn Elia alles dieses unterzeichneten. Erstere als Analphabetin hat die Feder zur Unterschrift letzterem gegeben. Abraham unterschrieb selbst — und daß sie die ganze, oben genannte Angelegenheit nach dem heiligen Gesetz unter die Rabbalat Sedar⁶⁴⁾ erledigten — und unterzeichnen.

Minsf, Montag, den 14. Tammus 5567 (1807).

Eleasar, Sohn des Ch.; Schammafch Benjamin (Notar und Bevollmächtigter des Rahal).

Nr. 93. Eidesformel für die Schächter von Vieh.

Im Namen Gottes, des Rahal, Bet Din und des Nasi des israelitischen Landes, d. h. des Fürsten oder Patriarchen, schwöre ich ohne jede Schlaueit und Hinterlist, nicht an Übertretung oder Abschwächung denkend, ohne Falschheit der Lippen und des Herzens, daß ich Schechita und Bedika (Schächtung und Beschauung) nach den Regeln, die der Rahal und die Erwählten der Allgemeinen Versammlung, wie es im Buche Nr. 88 steht, aufgestellt haben, vornehmen werde, in keiner Weise davon abweichend. Ebenso verpflichte ich mich, meine Pflichten nie zum Schaden irgendeines Hausvaters oder Fleischverkäufers zu versäumen. Ebenso darf ich keinem Hausvater oder Fleischer in

Erfüllung meiner Pflichten nachgeben, sondern muß die Schächtung und Beschauung bis ins kleinste genau vornehmen. Ebenso darf ich von heute ab drei Jahre lang von keinem Kahal oder von der Allgemeinen Versammlung irgendwelche Vergünstigungen wie auch Gehaltserhöhung erbitten, sondern muß die Schächtung und Beschauung während dieser Zeit für das Gehalt vornehmen, das mir heute vom Vorsteher des Kahal bewilligt wird. Sogar nach Ablauf dieser drei Jahre werde ich, wenn ich mich noch mit Schächtung abgebe, diese Regeln nicht übertreten, sondern heilig halten. Ebenso wenig werde ich während dieser Zeit die geringste Summe, und sei es ein halber Kopek, dem Kahal von den Abgaben unterschlagen oder für mich verwenden, sei es bei großem oder kleinem Vieh, innerhalb oder außerhalb der Stadt, sondern alles dem Bevollmächtigten übergeben.

Ebenso wenig werde ich jemals mit Gefährten, Schächtern, gegen den Kahal Heimlichkeiten, sei es durch Eid oder Handschlag treiben, was ich ehrlich beschwöre, so wahr mir Gott, Er sei gelobt, helfe in allen meinen Angelegenheiten.

In dieser Form habe ich am Sonntag, den 27. Tammus 5566 (1806) geschworen, was ich zur Beglaubigung unterzeichne.

Daselbe schwor ich Endesunterzeichneter am selben Tage und unterzeichne zur Beglaubigung.

Ebenso habe auch ich Endesunterzeichneter geschworen und unterzeichne zur Beglaubigung.“

Nach Verlauf von sechs Jahren, nach Zusammenstellung dieser Dokumente, und zwar im Jahre 5572 (1812) ist noch folgendes zugefügt worden:

„Ebenso beuge ich mich vor Gott usw. und schwöre, daß ich immer dem Kahal gehorchen werde; wenn er mir irgendeine gemeinnützige Maßnahme (Verpflichtung) auferlegt, so habe ich sie mit größter Pflichttreue zu erfüllen zum Nutzen des Kahal, ohne dabei irgendwelchen privaten Nutzen im Auge zu haben. Ebenso verpflichte ich mich auch, mich den zukünftigen Maßnahmen der Vorsteher des Kahal in Bezug auf Schächtung von Vieh und Geflügel zu unterwerfen. Und so schwöre ich ehrlich, so wahr mir Gott helfe in allen meinen Angelegenheiten.

Nach dieser Formel schwor ich am Montag, den 11. Nwan 5572 (1812) und verpflichte mich, ohne geringste Übertretung diesen Eid zu halten, was ich zur Befräftigung unterzeichne.

Bezaleel, Sohn des Jsaak.

Ebenso schwor ich am selben Tage nach dieser Formel und verpflichte mich, den Eid zu halten.

Aaron, Sohn des Jsaak Nisik.

Ebenso schwor ich am selben Tage und halte den Eid.

Jankel, Sohn des Leib.

Ebenso schwor ich am selben Tage und halte den Eid.

Scholem, Schachna.“

Anmerkung: Das Gehalt für die vier Schocheten wird aus den Einkünften des Kahal bewilligt und zwar je 5 Rubel und 20 Groschen pro Woche für drei Jahre, beginnend mit dem heutigen Tage, dem 15. Ab 5572 (1812).

Nr. 94. Eidesformel für die Geflügel-Schächter.

Also schwöre ich im Namen Gottes, des Bet Din und Kahal, ohne irgendwelche Falschheit oder Hinterlist auf den Lippen und im Herzen, ohne dabei an irgendwelche Abschwächung oder Übertreibung zu denken, die Pflichten des Schächters und Beschauers voll und ganz zu erfüllen, die mir durch das Gesetz auferlegt sind. Aus den Einkünften der Schächtung von Geflügel und Kleinvieh darf ich nicht einen halben Kopelen beiseite bringen. Ebenso verpflichte ich mich, alle Regeln zu erfüllen, die bis jetzt für den Schocheten aufgestellt worden sind. Und solange ich Schächter bin, darf ich nicht die geringsten Einkünfte haben, weder von Hausvätern noch Fleischverkäufern, noch aus den Kahal-Einkünften der Abgaben. Ebenso werde ich den Hausvätern oder Fleischern niemals auch nur die geringste Hilfe leisten zum Schaden der Abgaben — mit einem Wort, ich werde mir nie auch nur die kleinste Übertretung erlauben.*)

Ebensowenig werde ich im Verlauf dieser drei Jahre eine Gehaltserhöhung erbitten; ebenso werde ich nie mit Schächtern in eine gegen den Kahal gerichtete Verbindung eintreten, weder durch Handschlag, noch durch Kinjan⁶⁵⁾ oder Unterschrift, nicht einmal mit solchen, die nach Ablauf dieser drei Jahre dem Kahal dienen, und so wahr ich ehrlich schwöre, möge mir Gott (Lob sei Ihm), in allen meinen Angelegenheiten beistehen.

Nach dieser Formel schwor ich am Sonntag, den 27. Tam-mus 5566 (1806) in Minsk und unterzeichne zur Beglaubigung.

*) Man erinnere sich angesichts solcher Gelübde und Versprechungen, mit denen die Ghettojuden gequält werden, an die Notwendigkeit des Kol Nidre, der Befreiung von den Gelübden. D. H.

Nr. 95. Eidesformel der Beschauer und Aufseher.

Also schwöre ich, im Namen Gottes, des Bet Din und Kahal ohne jede Schlaugigkeit und Hinterlist auf den Lippen und im Herzen, ohne Abschwächung und Übertreibung, meine Pflichten ehrlich zu erfüllen und nach Möglichkeit die Kahal-Abgaben vor Mißbrauch zu schützen, so daß auch die kleinste Hinterziehung dieser Steuern unmöglich sei. Von diesen Steuern werde ich nicht einen halben Kopeken hinterziehen oder für mich verwenden, oder Hausvätern und Fleischern erlassen. Alle die übernommenen Pflichten sind mir heilig, und solange ich dieses Amt verwalte, unterstehe ich meinem Eid. Das schwöre ich ehrlich, so wahr mir Gott (er sei gelobt) helfe in allen meinen Angelegenheiten.

Nach dieser Formel schwor ich am 27. Tammuz 5566 (1806) und unterzeichne zur Beglaubigung.

Nr. 96. Eidesformel der Schriftführer der Korbststeuer.*)

a) Also schwöre ich bei Gott und dem Kahal, ohne jede Schlaueit und Hinterlist auf den Lippen und im Herzen, ohne Abschwächung und Übertreibung, aus den Steuern des Kahal, der Dreigroschensteuer, der Abgabe für die Schächtung oder der Steuer des Innenregimes, nicht einen halben Kopeken zu entwenden oder für mich zu behalten.

Mit derselben Pflichttreue habe ich mich auch immer mit meinen Arbeiten als Schriftführer der Sammelkasse abzugeben. Mit einem Wort, ich werde von allen Geldern, die zur städtischen Steuer gehören und durch meine Hände gehen, nicht einen halben Kopeken entwenden oder den Hausvätern und Fleischern Erleichterungen bei Steuerangelegenheiten wegen Schächtung gewähren. Das schwöre ich, so wahr mir Gott (Ihm sei Lob) in allen meinen Angelegenheiten helfe.

Nach dieser Formel schwor ich am Sonntag, den 27. Tammuz 5566 (1806) und unterzeichne zur Beglaubigung.

*) Die Korobka (russ. = Korb) war eine spezifisch jüdische Steuer, die die russische Regierung den jüdischen Gemeinden auferlegt hatte. D. S.

b) Eidesformel der Chassidim-Schächter.

Im Namen Gottes, des Bet Din, des Kahal und des Nasi (des Fürsten) von Palästina schwöre ich ohne jede Schlaueit und Hintergedanken auf den Lippen und im Herzen, daß ich die Schächtung und Beschauung von Vieh ehrlich vornehmen und alles erfüllen werde, was von mir verlangt wird. Ebenso wenig werde ich mit Hausvätern oder Fleischern in bezug auf die genannten Pflichten paktieren; ebenso wenig werde ich Hausvätern oder Fleischern irgendwelche Ermäßigungen gewähren, sondern meine Pflichten nach bestem Wissen und Gewissen erfüllen, wie es vorgeschrieben ist; ebenso wenig werde ich während meiner Amtstätigkeit auch nur einen halben Kopelen von den Abgaben veruntreuen, die für die Schächtung von Groß- und Kleinvieh und Geflügel entrichtet werden, wie auch von den anderen Steuern des Kahal, sei es inner- oder außerhalb der Stadt, sondern alles dem Kahal-Vorsteher ehrlich aushändigen. Ebenso werde ich nie den Hausvätern oder Fleischern Ermäßigungen auf diese Steuern gewähren oder mir die geringste Abänderung obengenannter Steuern erlauben. Ebenso werde ich Geflügel nur in dem Raume schächten, wo sich der Bevollmächtigte befindet; in dem Raume werde ich Viehschächtigungen nur vornehmen, wenn ich die beglaubigte Erlaubnis dazu von den Bevollmächtigten habe, oder wenn von ihnen die Abgaben erhoben sein werden, oder in den Ausnahmefällen für Kranke und Mütter, und schließlich an Vorabenden von Sabbaten und Festtagen; in allen diesen Fällen darf ich auch an nicht von den Bevollmächtigten vorgeschriebenen Plätzen die Schächtungen vornehmen, werde aber die Abgaben (für von mir geschlachtetes Vieh und Geflügel) den Bevollmächtigten übergeben. Das schwöre ich, so wahr mir Gott (Lob sei Ihm) in allen meinen Angelegenheiten helfe.

Nach dieser Formel schwor ich am Dienstag, den 9. Marcheschwon, zu Minsk und unterzeichne:

Zewi Hirsch, Sohn des Jechiel Michael, Segal.

Nr. 97 (= II. 132). Von der Wahl der Mitglieder der Gemeindevverwaltung.

Zur guten Stunde! Liste der Mitglieder der Stadtverwaltung (Gemeinde-Kahal) vom 3. Tage des Passah 5560 (2. April 1800) bis zu demselben Tage des kommenden Passah 5561 (1801).

a) Raschim (Häupter):

1. R. Jsaak, Sohn des R. Akiba,
2. R. Moses, Sohn des R. Jakob,
3. R. Jsaaschar Beer, Sohn des R. Jjai,
4. R. Schmul, Sohn des R. Dan.

b) Jttarim (wirkliche Mitglieder):

c) Dajjanim-Kewum (beständige Richter, mit der Berechtigung, Beschlüsse zu unterzeichnen):

1. R. Eleasar, Sohn des R. A., Segal,
2. R. Schmul, Sohn des Jechiel Michael,
3. R. Salman, Sohn des R. Schalom Susman,
4. R. Gerschom, Sohn des R. Elia,
5. R. Joseph, Sohn des R. Jechiel Michael,
6. R. Schmul, Sohn des R. Aaron,
7. R. Süßel, Sohn des R. Schalom Salman,
8. R. Abraham, Sohn des R. Sch.

d) Dajjanim Belipsak (zeitweilige Richter ohne Urteilsrecht):

1. R. Josua, Sohn des R. A.,
2. R. Jakob, Sohn des R. L.
3. R. Jzrael, Sohn des R. Gerschom,
4. R. Baruch, Sohn des R. Samuel,
5. R. Jsaak, Sohn des R. Herz,
6. R. Herz, Sohn des R. Jaimusch,
7. R. Eijik, Sohn des R. Simon.

Alles dieses ist von uns endesunterzeichneten Wählern, nach reiflicher Erwägung, mit allgemeinem Einverständnis, nach Maßgabe der Gesetze und Bestimmungen, geschehen, was wir zur Beglaubigung hiermit unterschreiben.

Stadt Minsk.

R. Mardochai, Sohn des R. Gedalja,
R. Schalom Salman, Sohn des R. Simcha Susman,
R. Joseph, Sohn des R. Joseph Segal,
R. Meschullam Jaimusch, Sohn des Jsaak Segal.

e) Häupter und Verwalter des Hauptwohlfahrtsausschusses:

1. R. Elia, Sohn des R. Zewi Hirsch,
2. R. Jehoschua Gischel, Sohn des R. Moses,
3. R. Jsaak, Sohn des R. Zewi Hirsch,
4. R. Chajjim, Sohn des R. Jsaak Ajik,
5. R. Jsaak, Sohn des R. Gerschom.

Diese fünf Verwalter sind von uns, den endesunterzeichneten Wählern, auf Grund allgemeinen Einverständnisses, der Gesetze und Bestimmungen ernannt worden in der Stadt Minst.

1. R. Marдохai, Sohn des R. Gedalja,
2. R. Schalom Salman, Sohn des R. Simcha Susman,
3. R. Schachna Gerschom, Sohn des R. Schalom,
4. R. Joseph, Sohn des R. Joseph Segal.
5. R. Meschullam Faitwusch, Sohn des R. Jsaak Segal.

Nr. 98 (= II. 133). Von dem Verkauf des Ladens von Pan Rister an den Abraham Abel, Sohn des R. Meyer.

Heute, am Vorabend des Montag, am 6. Nisan 5560 (9. April 1800) ist im Einverständniß mit allen Herren Vertretern und Bevollmächtigten unserer Stadt verfügt und bestimmt worden: Das Besizrecht auf den steinernen Laden des Pan Rister an den ihn schon benutzenden Herrn, den Vorsteher, den reichen Rabbi Abraham Abel, Sohn des Rabbi Meyer, zu verkaufen; ebenso das Recht auf den Balkon und die Treppe gegenüber dem genannten Laden; ebenso das Recht auf den Durchgang zum Laden in dem Hause des Pan Rister. Alles dieses, vom Zentrum der Erde bis zur Höhe des Himmels ist zur immerwährenden Verfügung des Abel, seiner Nachkommen und Vertreter verkauft worden, wofür er an die Kahalkasse 75 Rubel Silber*) zu bezahlen hat, wofür ihm sofort nach Bezahlung des Geldes eine von den Vorstehern des Kahal unterschriebene und vom Bet Din der hiesigen Stadt beglaubigte Kaufurkunde ausgehändigt werden soll.

Nr. 99 (= II. 134). Von dem Verkauf eines Ladens von demselben Rister an Rabbi Jechiel Michael, Sohn des Rabbi Aron, durch den Kahal.

Auf derselben Sitzung haben die Häupter und Herren, die Vorsteher des Kahal, beschlossen: das Besizrecht auf einen steinernen Laden des Pan Rister an den ihn schon benutzenden

*) Diese winzige Kaufsumme zeigt deutlich, daß es sich nicht um den rechtmäßigen Kauf des Ladens, sondern um eine Chasaka-Abgabe an den Kahal handelt. D. H.

Herrn, den Vorsteher, den reichen Rabbi Jechiel Michael, Sohn des Rabbi Aaron, zu verkaufen; ebenso das Recht auf den Balkon und die Treppe dem Laden gegenüber; ebenso das Recht auf den Durchgang zum Laden in dem Hause des Pan Kister. Alles dieses vom Mittelpunkt der Erde bis zur Höhe des Himmels ist zur immerwährenden Verfügung des Jechiel Michael, seiner Nachkommen und Vertreter verkauft worden. Für diesen Verkauf hat besagter Jechiel Michael 15 Rubel Silber an die Kasse des Rahal zu entrichten, wofür ihm sofort nach Bezahlung dieser Summe eine von den Vorstehern des Rahal unterschriebene und vom Bet Din dieser Stadt beglaubigte Kaufurkunde auszuhändigen ist.

Nr. 100 (= II. 135). Die an die oben genannten reichen Abel und Michael ausgestellten Kaufurkunden.

Im Einverständnis aller Vorsteher und Vertreter unserer Stadt ist auf der Allgemeinen Versammlung verfügt worden, an den Herrn und Vorsteher, den reichen Rabbi Abraham Abel, Sohn des Rabbi Meyer, das Besitzrecht auf den, dem Pan Kister gehörigen, steinernen Laden zu verkaufen: und zwar auf einen der auf dem Hohen Markt von ihm erbauten neuen Läden. Der Laden grenzt auf der einen Seite an den steinernen Laden desselben Pan Kister, der momentan vom reichen Jewi Hirsch, Sohn des Rabbi Sew Wolf benützt wird und auf der anderen Seite an einen Laden desselben Pans, der momentan vom Rabbi Michael, Sohn des Aaron, geführt wird. Die Fassade des Ladens liegt in der Richtung des oben genannten Marktes, die Rückseite nach dem Hof des Pan Kister. Das Recht auf den so begrenzten Laden, wie auch auf den Keller unter ihm, die über ihm erbauten Zimmer, den Balkon, die Treppe — das Recht auf alles dieses vom Mittelpunkt der Erde bis zur Höhe des Himmels, verkauften wir voll und ganz dem Rabbi Abel, seinen Nachkommen und Rechtsnachfolgern für immer und ewig. Ebenso verkauften wir dem Rabbi Abel, seinen Nachkommen und Rechtsnachfolgern den Durchgang durch den Hof des Kister, der zu diesen Läden führt, den Keller und die darüber liegenden Zimmer in oben genannten Grenzen, ohne uns das geringste Recht auf dieses Besitztum vorzubehalten.

Oben genannter Rabbi Abel hat schon lange alle schuldi- gen Gelder in die allgemeine Kasse eingezahlt. Aus diesem Grunde gehören ihm, seinen Nachkommen und Rechtsnachfolgern von diesem Zeitpunkt an alle Rechte auf dieses Besitztum, in dem er daher nach seinem Gutdünken schalten, d. h. verkaufen, ver- mieten, verleihen, überhaupt damit umgehen kann, wie jeder Mensch ungestört mit seinem Eigentum umgehen darf. Selbst wenn der Pan Rister das Gebäude niederreißt und dafür ein neues aufbaut,*) verbleiben dem Rabbi Abel die oben ge- nannten Rechte auf die oben begrenzten Grundstücke und Ge- bäude, wie auch seinen Nachkommen und Rechtsnachfolgern. Sollte aber Rabbi Abel oder seine Nachkommen und Rechtsnach- folger das oben genannte Gebäude von Pan Rister kaufen, so steht ihnen das volle Recht auf Niederreißung und Umbau zu, ohne daß irgend jemand sich einmischen darf. Sollte aber irgend jemand, ein Mensch (d. h. Jude, d. S.) oder mehrere, Einspruch gegen diese Rechte erheben, so ist der Kahal und Bet Din voll und ganz verpflichtet, für die Rechte des R. Abel, seiner Nach- kommen und Rechtsnachfolger einzustehen. Ebenso ist der Kahal verpflichtet, nichts unversucht zu lassen, die protestierende Partei zu beruhigen, am besten auf friedlichem Wege, dieses von uns dem R. Abel verkaufte Recht unangetastet zu lassen. Alle Aus- gaben und Einbußen, die dem R. Abel und seinen Nachkommen usw. aus solchem Protest entstehen sollten, hat der Kahal aus allen ihm möglichen Quellen zu decken auf Grund der dem R. Abel usw. verliehenen Rechte, und derselbe hat das Recht, sich auf dieses Dokument als einen auf talmudischen Gesetzen basie- renden Schuldschein beruhend, von allen städtischen Einkünften des Kahal die Deckung seiner rechtmäßigen Forderungen zu verlangen, als hätte er einen kaiserlichen Wechsel; und ein jeder Kahal ist verpflichtet, ihm zu helfen, und darf ihn nicht hindern, bis zum äußersten die Erfüllung dieser oben ge- nannten Rechte durchzusetzen. Alles dieses wurde im Ein- verständnis aller Mitglieder im Zimmer des Kahal beschlossen und formuliert nach den Rechten, die der Kahal nach dem for- mellen Sinjan⁶⁶⁾ hat.

Zur Beglaubigung alles dieses unterzeichnen wir: die Vor- steher, Häupter und Vertreter unserer Stadt. Am Vorabend

*) Demnach ist Pan Rister der tatsächliche Besitzer. Es handelt sich also nur um die Chafaka. D. S.

des Montag, des 26. Nisan 5560 (9. April 1800) in der Stadt Minsfk.

¶. S. Dieses Dokument wurde von sechs Vorstehern der Stadt unterzeichnet.

Der reiche R. Jsaak, Sohn des R. Akiba, und R. Beer, Sohn des R. M., sind eingetreten für die früheren Häupter: den reichen R. Zewi Balser und den reichen R. Chajjim, Sohn des R. J. Segal und R. Zewi Hirsch.

Nr. 101 (= II. 135). Beglaubigung der obigen Akte durch die Schammachim Weneemnim (städtischen Notare und Bevollmächtigten).

Wir, die endesunterzeichneten Notare und Bevollmächtigten beglaubigen mit unserer eigenhändigen Unterschrift, daß der Kaufkontrakt, der vom Kahal dem Herrn und Vertreter, dem reichen Rabbi Abraham Abel, Sohn des Meyer, seinen Nachkommen und Rechtsnachfolgern ausgestellt worden ist, in allen seinen Einzelheiten zu Recht bestehend, von den sechs Mitgliedern der Vorsteher tatsächlich im Einverständnis mit den Schibea Tobim ha-Jr (sieben Vorstehern der Stadt) in Allgemeiner Versammlung im Zimmer des Kahal unter Befolgung der Gebräuche und nach den heiligen Gesetzen, ungeachtet, daß der Kahal bei Übertragung von Eigentumsrechten keines formellen Kinjan benötigt, unterschrieben ist.

Montag, den 26. Nisan 5560 (9. April 1800) zu Minsfk.

Nr. 102 (= II. 135). Beglaubigung derselben Akte durch den Bet Din.

Aus der vorhergehenden Akte ist ersichtlich, daß alle in der Akte Nr. 100 angeführten Punkte und Regeln, dem Vertreter, dem reichen Rabbi Abraham Leib, (seinen Nachkommen wie Rechtsnachfolgern) ausgestellt, mit den Unterschriften von sechs Mitgliedern der Vorsteher und zwei Notaren der Stadt im Einverständnis der sieben Stadtvorsteher im Kate des Kahal-Zimmers versehen sind, gemäß den heiligen Gesetzen der Tora und den Gebräuchen der Stadt. Obgleich eine Bestimmung des Kahal im allgemeinen keiner Bestätigung bedarf⁶⁷), um so weniger, wenn sie von Notaren beglaubigt ist, so haben wir mit unserer ganzen Machtvollkommenheit zur größeren Bekräfti-

gung die auf den genannten Rabbi Abraham Abel, seine Nachkommen und Rechtsnachfolger übertragenen eben genannten Rechte beglaubigt und bekräftigt, auf daß sie für ewige Zeiten um kein Jota verkleinert werden mögen, weswegen wir eigenhändig unterzeichnen.

Montag, den 26. Nisan 5560 (9. April 1800) zu Minst.

Es haben der Rabbi Gaon und die vier gesetzlichen Richter unterschrieben.

Nr. 103 (= II. 136). Von der Verleihung desselben Rechtes an Rabbi Michael, Sohn des Aaron.

Genau dasselbe Dokument, wie das des R. Abraham Abel wurde dem Vertreter, dem reichen Rabbi Michael, Sohn des Aaron, ausgestellt auf das Besizrecht eines anderen Ladens desselben Pan Rister, schon jetzt von Michel benützt und an den Laden des Abel angrenzend. Das Dokument ist, wie auf der anderen Urkunde, von sechs Vorstehern und Notaren unterschrieben und beglaubigt; ebenso ist es vom Rabbi Gaon und dem Bet Din beglaubigt, genau so wie das Dokument des Rabbi Abel ohne die leiseste Abänderung.

Nr. 104 (= II. 137). Regeln über die Zusammenberufung der Kahalmitglieder.

Mittwoch, den 28. Nisan 5560 (11. April 1800).

Von den Vorstehern des Kahal wird folgendes befohlen: Wenn zu irgendeiner Sitzung des Kahal auf Grund der Einladung durch dessen Diener nicht alle Vorsteher der Stadt erscheinen, so haben auch drei von ihnen, seien es Häupter oder Vertreter, Beschlußrecht wie die sieben Vorsteher, in wichtigen wie unwichtigen Dingen, bis auf die Fälle, in denen es notwendig ist, irgendeinen Menschen (Juden) zur körperlichen Züchtigung oder Geldstrafe oder zum Verlust der Ehre zu verurteilen. In diesen Fällen müssen mindestens fünf Mitglieder anwesend sein, die dann das Vollzugsrecht der sieben Vorsteher haben.

Nr. 105 (= II. 138). Von dem Verkauf des Besitzrechtes auf ein Kloster an Rabbi Eleasar, Sohn des R. Joseph, Segal.

Sabbat, Abteilung Bemidbar, am Vorabend des 1. Siwan
5560 (12. Mai 1800).

Von den Vorstehern des Kahal wird befohlen, das Recht auf den Besitz eines Klosters (!) auf der Jurjewskajastraße, das früher den Karmelitern gehörte und jetzt im Besitz der Franziskaner ist, zu verkaufen. Seine Grenzen sind folgende: auf der einen Seite die Jurjewskajastraße, beginnend mit dem Holzhaus des Rabbi Moses, Sohn des R. Israel, bis zur Tataruskajastraße, von der anderen Seite letztere Straße: von der Ecke der Krewski-Querstraße bis zum Hause des unbeschnittenen (Christen) Matwi Chrenowitsch inbegriffen.

Dieses Recht auf obengenanntes Kloster mit allen seinen Häusern und Gebäuden, wie sie in dem Bereich der obengenannten Grenzen aufgeführt sind, auf alle steinernen und hölzernen Gebäude, Keller, Zimmer, wie auf das Haus, das in diesem Bereich von dem Christen Schmied Seleisi erbaut wurde, mit allen Gebäuden und Räumen, die ihm gehören, wie auch die Branntweimbrennerei des Klosters, die sich in seinem Grundstück befindet, den Hof und freien Platz in demselben Bereich — wie auch die Gemüsegärten und Heuschläge des Klosters, die sich bis zu den Gemüsegärten erstrecken — wie die Heuschläge, die zu den Häusern der Jatkowajastraße gehören⁶⁸) — das Recht auf alles Aufgeführte vom Mittelpunkt der Erde bis zur Höhe des Himmels haben die Vorsteher des Kahal dem Vorsteher Rabbi Eleasar, Sohn des R. Joseph Segal, seinen Nachkommen wie Rechtsnachfolgern zu immerwährendem Besitz verkauft. Die für diesen Verkauf schuldigen Gelder hat, genannter Rabbi Eleasar schon längst bezahlt bis zum halben Kopelen, wofür ihm von den Kahal-Vorstehern eine Kaufurkunde ausgestellt wird, Wort für Wort wie das Dokument Nr. 100, das dem Rabbi Abel, Sohn des R. Meyer, ausgestellt wurde. Diese Urkunde ist von sechs Vorstehern mit Ausnahme des reichen Rabbi Isaaß, den Notaren und Bevollmächtigten unterschrieben am Mittwoch, den 4. Siwan 5560 (16. Mai 1800).

Nr. 106 (= II. 139). Von der Ertheilung des Wohnrechtes in der Stadt Minjsk an den Rabbi Samuel, Sohn des Rabbi Benjamin, Segal, und seine Familie.

In der Versammlung der Häupter, Vorsteher und Vertreter unserer Stadt wurde die beglückende Nachricht verbreitet, daß der Rabbi Gaon, der berühmte Gelehrte der Tora und Gottesfurcht, die Zierde der Tora und heiligen Weisheit, der Vorsteher und reiche Rabbi Samuel, Sohn des Rabbi Benjamin Segal (Levit) und seine Söhne, ausgezeichnete Gelehrte, Berühmtheiten, bekannt durch ihre Gottesfurcht, die Reichen und Mächtigen, die in sich die Tora und Macht vereinen, unsere Stadt zu ihrem ständigen Wohnort erwählt haben. Ihr Herz hat sie zu dem Beschluß bestimmt, alle dürstenden Seelen mit ihrer Weisheit zu beglücken. Ihre Türen sind immer offen, und sie sind stets bereit, die Weisheit in Israel zu verbreiten. So haben wir gerufen, sie in ihrem gottgefälligen Werk segnend: „Diese Leute seien mit uns im Frieden, erteilt den Leviten Aufenthalt und Nachfolge unter uns.“ Dieses wurde von allen einstimmig beschlossen und ihnen das beständige Wohnrecht in unserer Stadt erteilt, nämlich dem berühmten Rabbi Gaon Samuel Lewin und seinen drei Söhnen, den berühmten Rabbinern Hefekiel, Juda und Meher. Auf Grund unserer Ertheilung des Wohnrechtes können sie in unserer Stadt frei leben, jeder mit seiner Familie, sich mit jeder Art Handel nach ihren Wünschen abgeben, ebenso wie alle Einwohner der Stadt, und in allen Dingen, wichtigen und unwichtigen, sind sie den Einwohnern unserer Stadt gleichzuachten, ohne die geringsten Unterschiede und Ausnahmen. Ebenso wird ihm, dem Rabbi Gaon (Großrabbiner), das Recht erteilt, einen Minjan (besonderes Bethaus) bei sich zu eröffnen wie des Morgens so an Sabbaten und Festtagen ohne Vorbehalt und Hinderung bis auf die Feiertage: das Neujahr und den Gerichtstag, an welchem er mit einem der Beter des Synagogenhofes beten muß. Die Gelder für diese Rechte haben der Rabbi Gaon und seine Söhne bis zum halben Kopfen in die Allgemeine Kasse eingebracht.⁶⁹⁾ Dem Kahal und Bet Din ist es befohlen, alle diese Rechte ohne jeden Vorbehalt zu übertragen. Alles dieses wurde beschlossen im Einverständnis und im Beisein aller Häupter, Vorsteher und Vertreter, der vollen Anzahl der Mitglieder im Ratszimmer

128

nach allen Gesetzen und Rechten und mit aller Macht des Kahal nach den heiligen Gesetzen.

Zur Beglaubigung dieser an den Rabbi Gaon und seine Söhne erteilten Rechte unterzeichnen wir, die Vorsteher und Vertreter, eigenhändig.

Donnerstag, den 12. Sivan 5560 (24. Mai 1800) zu Minsf.

Nr. 107 (= II. 140). Von dem Weinopfer für den Kelch bei Gelegenheit der Beschneidung durch den Rabbi Samuel, Sohn des R. Dan.

Das Haupt, der reiche Rabbi Samuel, Sohn des R. Dan, brachte ein gottgefälliges Opfer dar, indem er versprach, daß er bei allen Beschneidungen, ob sie in der großen Synagoge, dem großen Bet-Hamidrasch, in der Synagoge der heiligen Bruderschaft der Totenbestatter oder in irgendeiner besonderen Institution unserer Stadt vorgenommen wird, den Wein für den Kelch stiften wird, sogar wenn die Zeremonie im Hause des Vaters des Neugeborenen stattfinden sollte. Dieses Weinopfer zu oben genanntem Zweck nahm der Rabbi Samuel für sein ganzes Leben auf sich; ebenso versprach er, jedesmal wirklichen Traubenwein zu stiften, keinen Rosinenwein, damit niemand, sei es auch der Vater des Neugeborenen, zu diesem heiligen Zweck etwas anderes nehmen muß, welches Getränk es auch sei. Auf Grund dieses seines Vorschlages und Versprechens ist von uns, den Häuptern, Vorstehern und Vertretern der Stadt beschlossen worden, den Rabbi Samuel für sein gottgefälliges Versprechen zu ehren, ihm zu helfen, ihn zu stützen und alle Leute davon in Kenntniß zu setzen. Wir belegen uns und alle Kantoren mit dem strengsten Cherem, wenn wir an allen Orten, wo der Rabbi Samuel seinen Wein zu diesem gottgefälligen Ritus stiftet, andere Getränke geben oder anrühren, seien sie auch vom Vater des Neugeborenen dargebracht. Der von Rabbi Samuel gegebene Wein muß Traubenwein und darf kein Rosinenwein sein, und überall in unserer Stadt, wo eine Beschneidung stattfindet, hat er ihn zu stiften. Allen denen, welche die Beschneidung über dem Kelch *) ausführen, ist es strengstens verboten, den R. Samuel von dieser Unordnung zu entbinden. Für dieses

*) Nach einem früheren Ritus vollzog man die Beschneidung über einem mit Wein gefüllten Kelch, in den auch der Beschneider das mit seinem Munde aufgesaugte Blut spie. D. S.

Privileg hat der R. Samuel jedes Jahr ein Pud Wachs für die Wohltätigkeitskasse für Kerzen in der hiesigen großen Synagoge zu stiften. Ebenso soll er bei jeder Gelegenheit, die sich bietet, sich bei den Behörden für die Juden unserer Stadt wie für die ganze Judenschaft verwenden. Diese Verwendung soll von ihm jedesmal in gutem Glauben geschehen. Alles dieses nahm der Rabbi Samuel auf sich in Gottesfurcht und reinen Herzens, nur weil die Vorsteher des Kahal ihm die Erlaubnis erteilten, für den Kelch bei Beschneidungen den Wein zu spenden. Alles dies wurde ohne Widerspruch im Einverständnis aller Häupter, Vorsteher und Vertreter im Ratszimmer des Kahal festgestellt auf Grund unserer heiligen Gesetze und Bestimmungen, und jedem Kahal liegt die Pflicht ob, den Rabbi Samuel in der Erfüllung seines Wunsches zu unterstützen und nicht zu stören.

Zur Bekräftigung dieses unterzeichnen wir, die Häupter, Vorsteher und Vertreter des Kahal, eigenhändig.

Freitag, am Vorabend des heiligen Sabbath, den 20. Sivan 5560 (1. Juni 1800).

Anmerkung. Dieses Dokument wurde dem Rabbi Samuel in Gegenwart der erforderlichen Anzahl von Mitgliedern auf Grund der heiligen Gesetze in dem Hause des Kahal ausgestellt.

Nr. 108 (= II. 141). über die Entsendung eines Abgesandten nach Witebsk, um die Steuereinrichtungen daselbst kennen zu lernen.

Mittwoch, den 24. Marcheschwan 5560 (31. Oktober 1800).

Die Vorsteher des Kahal haben zusammen mit den Häuptern beschlossen, einen Abgesandten nach Witebsk zwecks Studiums der Zollgebühren und Zolleinrichtungen zu entsenden, und haben dafür 60 Rubel in Papier aus den prozentualen Einkünften des Kahal bewilligt. Zu diesem Zweck ward beschlossen, den Schammaſch (Notar) Rabbi Chajjim zu entsenden, wofür ihm 2 Tſchermoneß (6 Rubel Silber) wöchentlich genehmigt sind.

Nr. 109 (= II. 142). über den Verkauf eines Hauses an Rabbi Jſaak, Sohn des Akiba.

In der Versammlung der Vorsteher und Vertreter unserer Stadt ist einstimmig beschlossen worden, das Recht auf den Besiz des Holzhauses des Rabbi Aron, Sohnes des Aron Kauz,

(befindlich an der Ecke des Neuen Marktes), an das berühmte Haupt, den reichen Rabbi Jsaak, Sohn des Akiba, zu verkaufen, mit allen Gebäuden, die zu diesem Hause gehören, Hof und Kellerräumen, mit einem Worte: auf alles, was in dem Kaufkontrakt des Rabbi Samuel Kauz aufgeführt ist. Die Rechte des Kahal verkauften wir an obengenannten Jsaak, auf alles, vom Mittelpunkt der Erde bis zur Höhe des Himmels, für immer und ewig und übertrugen sie Jsaak, seinen Rechtnachfolgern und Nachkommen, ohne uns das geringste vorzubehalten. Die hierfür fälligen Gelder hat der berühmte reiche Jsaak schon längst in die Kasse des Kahal eingezahlt, und die Rechte auf dieses Besitztum haben von heute voll und ganz genannter Rabbi Jsaak, seine Nachkommen und Vertreter — und zwar können sie damit schalten und walten, verkaufen, vernichten, verpfänden usw. nach ihrem Gutdünken, und niemand hat ihnen dreinzureden.

Sollte aber einer oder mehrere gegen dieses Besitzrecht Einspruch erheben, so sind der Kahal und Bet Din verpflichtet, es für obigen Rabbi Jsaak, seine Nachkommen und Rechtsnachfolger zu verfechten und aufrecht zu erhalten ohne Einschränkung. In solchen Fällen sind die Vorsteher des Kahal verpflichtet, diese Protestansprüche mit allen Mitteln zu bekämpfen, wie zu versuchen, auf friedlichem Wege die Rechte des Jsaak zu sichern. Alle Ausgaben und Einbußen, die den Inhabern dieses Besitzrechtes aus dem Protest einer oder mehrerer erwachsen sollten, sei es aus einem Protest auf das ganze Besitzrecht oder auf einen Teil, sind von den Vorstehern des Kahal zu erheben von allen möglichen Einkünften und Einnahmen, und kein Kahal darf es wagen, dieses Recht in irgendeiner Weise anzufechten.

Alles dieses wurde ohne jeden Einspruch einstimmig von der vollen Anzahl der Mitglieder im Ratszimmer des Kahal beschlossen nach dem Recht, nach dem ein Kahal-Beschluß keines Kinjan bedarf. Zur Beglaubigung dieser Rechte des Rabbi Jsaak, seiner Nachkommen und Nachfolger unterzeichnen wir.

Sabbat, am Vorabend des Passah 5561 (1801).

Anmerkung. Dieses Recht wurde dem berühmten Rabbi Samuel, Sohn des Rabbi Aaron Kauz, erteilt und nicht oben genanntem Jsaak.⁷⁰⁾

Nr. 110 (= II. 143). Von der Ertheilung desselben
Rechtes an zwei andere Juden.

Dem reichen Rabbi Meschullam Jaimusch ist der oben erwähnte Kaufkontrakt, wie er dem R. J. ausgestellt wurde, gegeben worden auf das Besitzrecht eines Holzhauses gegenüber dem Gefängnis, gekauft von den Frauen des Marдохאי, Sohnes des Joseph, und seines Sohnes Fischel, wie aus ihren Dokumenten ersichtlich. Unsere Rechte auf das in oben genanntem Kaufkontrakt angeführte Besitztum mit allen Gebäuden, die auch von den örtlichen Behörden⁷¹⁾ erteilt sind. — Alle diese Rechte haben die Vorsteher des Kahal an genannten R. J. und an seinen Sohn verkauft, worauf ihm, dem J., eine Kaufurkunde am heutigen Tage ausgehändigt wurde. Ebenso werden dem J. die Rechte auf das Haus der Bank mit Platz und allen Gebäuden übertragen, bis zum Gebäude des Architekten Kramer und andererseits bis zum erzbischöflichen Garten in der Breite und in der Länge bis zur Branntweimbrennerei der Basilianer bis zur halben Straße auf 30 Faden.

Nr. 111 (= II. 144). Von der Schuld des Kahal an
Jsaak, Sohn des Gerschom.

Sonntag, am ersten Festtage des Passah 5561 (17. März 1801).

Betreffend die Summe von 50 Rubeln Silber, die der Rabbi Jsaak, Sohn des Gerschom, für die Interessen der Stadt aus seiner eigenen Tasche bezahlt hat, ist von den Häuptern und Vorstehern des Kahal beschlossen worden, dem Rabbi Jsaak, die vom Haupt und reichen Rabbi Michael, Sohn des R. A., für einen Kaufkontrakt geschuldete Summe von 50 Rubel zu übertragen. Sollte der Rabbi Michael sich nicht einverstanden erklären, die dem Kahal schuldige Summe zu bezahlen, so soll der Rabbi Jsaak die von ersterem schon bezahlten 75 Rubel ihm zurückerstatten und das von Rabbi Michael erworbene Recht auf sich für immer und ewig übertragen lassen für die Schuld, die der Kahal an ihn persönlich hat. Alles dieses wurde von den Vorstehern des Kahal einmütig ohne Einschränkung beschlossen.

Nr. 112 (= II. 145). Von der Übertragung des Wahlrechtes an Rabbi Meschullam Faimusch, Sohn des R. Jsaak.

Heute, am Vorabend des Donnerstag, den 19. Nisan 5561 (21. März 1801), ist von den Häuptern, Vorstehern und Vertretern der Stadt beschlossen, dem reichen Rabbi Meschullam Faimusch, Sohn des Rabbi Jsaak, das dauernde Wahlrecht zu verleihen. Vom heutigen Tage an hat er das Recht, in allen, kleinen und großen, Dingen mit zu wählen, und genießt das Recht der anderen Mitglieder voll und ganz. Außerdem werden ihm alle Rechte der Ex-Vorsteher übertragen, gültig für zwei Jahre. Die hierfür fälligen Gelder hat Faimusch schon bis zum halben Kopeken bezahlt. Zur Beglaubigung haben auf Befehl des Kahal die Notare unterzeichnet.

Nr. 113 (= II. 146). Von der Erteilung desselben Rechtes an andere Juden.

Auf derselben Versammlung wurde von den Häuptern, Vorstehern und Vertretern beschlossen, dieselben Rechte dem R. David, Sohn des R. Beer, zu übertragen. Vom heutigen Tage an gehört er in allen Dingen, großen und kleinen, zur Wahlversammlung und genießt die Rechte von deren Mitgliedern. Die hierfür fälligen Gelder hat er bis zum halben Kopeken in die allgemeine Kasse eingezahlt.*)

Dasselbe Recht der Wahl ist am selben Tage dem Rabbi Jakob, Sohn des Rabbi Samuel, übertragen worden.

Am selben Tage ist zum Ex-Vorsteher der Rabbi Moses, Sohn des R. Model, ernannt.

Am selben Tage ist zum Ex-Vorsteher der Rabbi Joseph, Sohn des Jsaak Segal ernannt.

Am selben Tage ist zum Ex-Vorsteher der Rabbi Jsaak, Sohn des R. Jsaak, ernannt.

Nr. 114 (= II. 147). Von der Zahlung von 100 Sloty (15 Rubel) aus der Wohltätigkeits-Kasse an den Kahal.

Heute am Vorabend des Donnerstag, den 19. Nisan 5561 (21. März 1801), ist verordnet, dem Perez, Bevollmächtigten der Viehschlachtung, zu befehlen, aus den Geldern der Wohltätig-

*) Die ewige Geldnot des Kahal wird durch diese Verkäufe des Wahlrechtes deutlich vor Augen geführt. D. S.

keits-Sammlung 100 Sloty (15 Rubel) an den Kahal auszu- zahlen, die für Kaffee und Zucker zum Geschenk an den Chef der Behörden zu Ostern ausgegeben sind.*)

Nr. 115 (= II. 148). Von der Erteilung einer Kauf- urkunde an Rabbi Michael.

An demselben Tage ist befohlen, dem Rabbi Michael, Sohn des R. Jsaak, das Besitzrecht auf den Platz und die Gebäude des deutschen Christen, des Tischlers Johann, die er auf der neuen Straße gegenüber dem Hause des Architekten Kramer er- baute, zu verkaufen.

Nr. 116 (= II. 149). Zur guten Stunde!

Liste der Kahalmitglieder, gewählt am Donnerstag, dem dritten Passah-Tage 5561 (1801), bis zum selben Tage des kommenden Jahres 5562 (1802).

Häupter:

1. Rabbi Moses, Sohn des Rabbi Jakob,
2. Rabbi Leiser, Sohn des Rabbi Jakob Segal,
3. Rabbi Samuel, Sohn des Rabbi David,
4. Rabbi Jsaak, Sohn des Rabbi J.

Vorsteher (Tuwim):

1. Rabbi Model, Sohn des Rabbi L. P.,
2. Rabbi Beitel, Sohn des Rabbi J.,
3. Rabbi Joseph, Sohn des Rabbi J. Segal,
4. Rabbi Schalom, Sohn des Rabbi Sch. Segal.

Stkharim:

1. Rabbi Sef, Sohn des Rabbi J.,
2. Rabbi Moses, Sohn des Rabbi J. H.,
3. Rabbi Chajjim, Sohn des Rabbi J. A.

Kandidaten:

1. Jsaak, Sohn des Rabbi A. J.,
2. Rabbi Schachna, Schächter,
3. Rabbi Samuel, Sohn des Rabbi D.,
4. Rabbi Elia, Sohn des Rabbi Uwigdor.

*) Bei allen solchen Geschenken vergeße man nicht, daß man von einer einseitigen Schuld der Juden nicht sprechen darf. Es ist über- haupt unzweckmäßig, moralische Betrachtungen anzustellen. D. H.

Permanente Richter:

1. Rabbi Samuel, Sohn des Rabbi J. M.,
2. Nitiner Mendel,
3. Rabbi Joseph, Sohn des Rabbi J. M.,
4. Rabbi Salman, Sohn des Rabbi Sch. M.,
5. Rabbi Süßel, Sohn des Rabbi Sch. G.,
6. Rabbi Samuel Abt,
7. Rabbi Gerschom, Sohn des Rabbi Elia,
8. Rabbi Abraham, Schwiegersohn des J. Sch.,
9. Rabbi David, Sohn des R. G.,
10. Rabbi Jakob, Schwiegersohn des D., Sohn des R. L. P.,
11. Rabbi Jakob, Sohn des Rabbi J.,
12. Rabbi Moses Leschkes,
13. Der Prediger der Brüderschaft der Totenbestatter,
14. Rabbi Moses, Sohn des Rabbi Schalom.

Richter ohne Urteilsrecht:

Rabbi Meyer, Sohn des Rabbi Eleasar.

Gabain:

1. Rabbi Jsaak, Sohn des Rabbi A. J.,
2. Rabbi Salman, Schwiegersohn des M.,
3. Rabbi Jsaak, Sohn des G.,
4. Rabbi Eleasar, Sohn des J.

Alles dieses ist von uns, den Wählern, auf Grund der Gesetze und Bestimmungen unserer Stadt aufgeführt, bedacht und aufgeschrieben, zur Beglaubigung wovon wir unterzeichnen:

Donnerstag, den 3. Passahstag 5561 (21. März 1801),
zu Minst.

1. Rabbi Samuel, Sohn des Rabbi Dan,
2. Rabbi Jsaak, Sohn des Rabbi Uri,
3. Rabbi Samuel, Sohn des Rabbi David,
4. Rabbi Schalom Schochna, Sohn des Rabbi Jehuda Leib,
5. Rabbi Elia, Sohn des Rabbi Awigdor.

Nr. 117 (= II. 150). über die Anleihe des Kahal für
Geschenke an die Behörden zu Ostern.

Samstag, am letzten Tage des Passah 5561 (27. März 1801).

Hinsichtlich der Bestechungsgeschenke haben die Vorsteher
des Kahal beschlossen: Alle Leiter haben an den Kahal je
10 Rubel Silber zu entrichten. Zur Sicherheit für diese Schuld

dieneu alle Einkünfte des Kahal, die jetzt und in Zukunft zu erwarten sind. Alle diese Einkünfte sollen zwischen genannten Leitern solange verteilt werden, bis die Schuld getilgt ist.

Nr. 118 (= II. 151). Von der Wahl der Mitglieder zur Ermittlung der Möglichkeiten der Verstärkung der Rechte des Bet Din.

Mittwoch, den 25. Nisan.

Den Vorstehern des Kahal wird befohlen: drei Vorsteher zu wählen, und zwar: einen aus den Häuptern, einen aus den Vertretern und den dritten aus den Zffarim, damit sie zusammen mit dem Rabbi Gaon und den Rechtsgelehrten des Bet Din die Punkte und Regeln ermitteln, nach denen das jüdische Gesetz bekräftigt werden kann zur Bändigung jener Personen, die sich dem Bet Din widersetzen. Alles, was sie bestimmen, hat die Vollzugskraft der Beschlüsse der sieben Vorsteher der Stadt.*)

Nr. 119 (= II. 152). Von der Bestimmung einer Summe zu Geschenken für den Kreischef.

Sabbat, Abteilung Schemini, den 20. Nisan (30. März 1801).

Von den Vertretern des Kahal ist beschlossen, aus ihren Reihen drei Häupter zu wählen und zum Kreischef zu entsenden, um ihn zu überreden, daß er den Juden sein Wohlwollen erhält, und ihm dafür eine Summe zu versprechen, die ihm zum Gebrauch ausgehändigt werden soll. Die Summe, die sich auf Grund der Verabredung als notwendig erweist, ist aus der allgemeinen Kasse von den Einkünften der Schächtung von Klein- und Großvieh zu entnehmen.**)

Nr. 120 (= II. 153). Von der Wahl zweier Häupter, um den Rabbi Jsrael vor den Bet Din zu laden.

Sabbat, Abteilung Schemini, den 28. Nisan 5561 (30. März 1801).

Von den Vorstehern des Kahal ist beschlossen und befohlen, zwei Häupter, den Rabbi Samuel, Sohn des R. D., und den Rabbi Jsaaß, Sohn des R. J., zur Ladung des Rabbi Jsrael,

*) Dieser und mancher andere Beschluß weist auf die starke Unzufriedenheit hin, die damals in der jüdischen Gemeinde gegen Kahal und Bet Din geherrscht haben muß. D. S.

**) Die Behauptung Brasmann's, daß der Kahal die Koschervorschriften zur eigenen Finanzierung benutzt, wird damit bestätigt. D. S.

Sohn des R. J., vor den Bet Din in Sachen mit dem Rabbi Leifer, Sohn des R. M., zu wählen. Ausgestattet mit der Macht der sieben Vorsteher, dürfen diese drei die Angelegenheit nicht eher beenden, als bis genannter R. Leifer an den Kahal die Bescheinigung aushändigt, daß er den Protest aufgeben will, den er beim (russischen) Magistrat zusammen mit dem R. Sal- man in Sachen des Bruders des Letzteren, des R. Hirsch, gegen den Kahal erhoben hat; — bis er also nach allen gesetzlichen Regeln diesen Protest aufgegeben hat.

Nr. 121 (= II. 154). Von der Verleihung des ewigen Wahlrechtes an Rabbi Aaron, Sohn des Jewi Hirsch.

Am selben Tage ist befohlen, dem Rabbi Aaron, Sohn des Jewi Hirsch, das Wahlrecht zu verleihen, wofür er 2 Tscherwoneß (6 Rubel Silber) an den Kahal zu entrichten und den Schuldschein mit der Unterschrift des R. Moses, Sohn des A., auf 15 Rubel zurückzuerstatten hat.

Nr. 122 (= II. 157). Von der neuen Besteuerung des Fleisches.

Am Vorabend des Freitages, den 4. Nijar (5. April 1801), ist von den Herren Vorstehern des Kahal und von der Großen Allgemeinen Versammlung beschlossen worden, das koschere Fleisch mit einer neuen Steuer von 3 Groschen pro Pfund zu belegen. Die Einkünfte aus dieser Abgabe werden zur Deckung der kaiserlichen Steuern dienen, während die bisherige Schächtsteuer für die Ausgaben der Kahal-Verwaltung verwendet wird. Die Vorsteher des Kahal werden sich für die Durchführung dieser Steuer selbst einsetzen. Sollte ihnen dieses aber nicht glücken, so hat der Bevollmächtigte der Abgaben die bekannte Erhebung von 3 Rubeln wöchentlich für ein Jahr zu bewilligen und sie dem, der dafür in Frage kommt, durch jemand, der von den Vorstehern gewählt werden wird, auszu- händigen.*)

Die Generalversammlung erklärte sich einstimmig für diese 3 Rubel-Abgabe und beschloß, sie der Kahal-Kasse zu entnehmen.

*) Diese etwas mysteriöse Darstellung dürfte auf eine Bestechung hinweisen. D. S.

Nr. 123 (= II. 158). Von der Zusammenstellung der Regeln zur Befestigung des Bet Din.

Am Vorabend des Freitag, den 4. Sijar, ist von der Generalversammlung endgültig beschlossen worden, das jüdische Gericht zu stützen und zu festigen und hierfür die nötigen Maßnahmen zu ermitteln; ebenso die Rechte der Richter aufzustellen, wie sie sich zu führen haben, und wie sie handeln sollen. Es dürfen nicht mehr als sechs Richter sein. Zu allen Regeln und Bestimmungen, die der Kahal zur Festigung des heiligen Bet Din aufstellen wird, gibt die Große Versammlung ihre volle Zustimmung; und alle Bestimmungen des Kahal in dieser Hinsicht sind denen der Großen Versammlung gleichzuachten.

Nr. 124 (= II. 159). Von der Eintreibung der seit langem bestimmten prozentualen Steuer.

Am Vorabend des Freitag, den 4. Sijar 5561 (1801).

Zur Eintreibung der seit langem bestimmten prozentualen Steuer ist von den Vorstehern des Kahal beschlossen, daß jeder, der bisher die Gelder, die er gemäß dieser Steuer zu zahlen hat, noch nicht bezahlt hat, sie sofort einzubringen habe, und den Vorstehern des Kahal wird das volle Recht erteilt, einen jeden zur Zahlung dieser Gelder zu zwingen.

Nr. 125 (= II. 160). Von den Bestimmungen der Sammlungen für arme Bräute.

Sabbat, Abteilung Tasria-Mezora, den 5. Sijar 5561
(6. April 1801).

Von den Vertretern der Stadt ist beschlossen, zur Unterstützung armer Bräute eine Prozentsteuer auf alle Geschenke und Mitgiften zu legen. Zur Ausführung dieses Beschlusses sind drei Häupter gewählt: R. Moses, Sohn des R. J. R., R. Samuel, Sohn des R. D., und R. Jsaak, Sohn des R. J., sowie R. Jaiwisch, Sohn des R. J., zur Aufstellung eines Planes und der Regeln dieser Angelegenheit. Die Beschlüsse dieser Herren haben die Vollzugskraft der sieben Stadtvertreter. Nach allen möglichen Richtungen können sie die Quellen für diese Sammlung ermitteln.*)

*) Unterstützung des Proletariats! D. S.

Nr. 126 (= II. 161). Von der Wahl zweier Vorsteher zur Eintreibung der Rückstände der prozentualen Sammlungen.

Sabbat, Abschnitt Tasria-Mezora, den 5. Sijar 5561 (1801).

Über die Eintreibung der Rückstände der prozentualen Sammlung ist beschlossen, täglich zwei Vertreter durch Ballotage zu wählen, auch wenn sie sich unter den Steuereinnehmern befinden, und sie beständig mit der Eintreibung der Rückstände zu beschäftigen.

Nr. 127 (= II. 162). Von der Verleihung des Wahlrechtes an den Rabbi Zewi Hirsch.

Montag, Abschnitt Acharé, den 7. Sijar 5561 (8. April 1801).

Von den Vorstehern des Rahal ist beschlossen, das immerwährende Wahlrecht dem R. Zewi Hirsch, Sohn des B. Z. zu verleihen, wofür er 3 Tschermoneß (9 Rubel Silber) zu bezahlen hat.

Nr. 128 (= II. 163). Von Bestimmungen für Beschneidungsfeste.

Sabbat, Abschnitt Acharé-Kedoshim, den 12. Sijar (13. April 1801).

Von den Vorstehern des Rahal ist befohlen, daß von nun an niemand es wagen darf, bei dem Fest der Beschneidung Schnaps und Kuchen zu reichen, sondern unbedingt Fleischgerichte, worüber ein Beschluß der sieben Stadtvorsteher vorliegt, der zu veröffentlichen ist.*)

Nr. 129 (= II. 164). Von der Ernennung von drei Rabbinern zur Bestimmung der Erbschaft des Rabbi Jechiel.

Am Vorabend des Dienstag, des 14. Siwan (14. Mai 1801).

Auf Veranlassung der Wahl dreier Richter, und zwar des Rabbiners aus dem Orte Rakow, des berühmten Rabbi Samuel, Sohnes des M. J. G., und des Rabbi Joseph, Sohnes des R.

*) Man vergleiche hiermit Nr. 64 und 131. Die jüdischen Gemeindeglieder werden unter schwerstem Bannfluch zu Luxusausgaben gezwungen, weil der Rahal Geld braucht. D. S.

J. M., wird zur endgültigen Regelung der Erbschaft des entschlafenen R. Jechiel, Sohnes des D. und seiner Nachkommen, wie auch zur Regelung der Schulden des genannten R. Jechiel und seiner Nachkommen den Vorstehern des Kahal empfohlen, diesen genannten drei Richtern (Dajjanim) Vollmacht zu erteilen zur endgültigen Regelung der Erbschafts- und Schuldenfrage des genannten Rabbi Jechiel und seiner Nachkommen. Während der Erledigungszeit dieser Angelegenheit wird dem Rakowschen Rabbiner das Recht eines Richters unserer Stadt verliehen. Alle Beschlüsse der drei Dajjanim in diesem Prozeß haben die Rechtsgültigkeit, sei es in großen oder kleinen Angelegenheiten, wie die der beständigen Richter unserer Stadt, obwohl sie an dem Platz unseres Bet Din tagen.

Nr. 130 (= II. 165). über die Entsetzung des R. Jsaak von seiner Stellung als Batchan.⁷²⁾

Sabbat, den 18. Siwan.

Von den Vorstehern des Kahal ist beschlossen, den Musikanten R. Jsaak, Sohn des R. Schalom, auf keiner Hochzeit, überhaupt nie mehr als Batchan zu dulden. Sollte er diese Bestimmung übertreten, so verliert er auch das Musikantenrecht.

Nr. 131 (= II. 166). Von Bestimmungen über das Fest der Beschneidung.

Sabbat, den 18. Siwan.

Es ist beschlossen, daß von heute ab niemand beim Fest der Beschneidung Kuchen und Schnaps verabreichen darf, sondern Fleischgerichte. Sollte der Festgeber unbemittelt sein, so hat er mindestens für zehn Personen Fleisch zu geben, unter denen der Kantor sein muß und ein Synagogendiener. Sollte einer diese Bestimmung übertreten, so hat der Kantor am Tage der Beschneidung das gewöhnliche Gebet „Harachman“ nicht zu rezitieren. Ebenso darf der Festgeber von Kuchen nicht bei der Tora aufgerufen werden, wie es sonst für alle männlichen Verwandten üblich ist.

Nr. 132 (= II. 167). Von der Entziehung der Rechte des R. Joseph wegen Ungehorsam gegen den Bet Din.

Donnerstag, den 23. Siwan (23. Mai 1801).

Weil der Rabbi Joseph, Sohn des R. Arje, den Bestimmungen des Bet Din zuwidergehandelt und sie übertreten hat, wird von den Vertretern der Stadt beschlossen, ihn für immer aus der Zahl der Mitglieder der Brüderschaft „Mer-Tamid“ auszuschließen und jeglicher Wahlrechte in dieser Brüderschaft zu entkleiden, wie auch des Titels Morenu von heute ab für immer!

Nr. 133 (= II. 168). Von der Verurteilung des R. Joseph wegen seiner Denunziationen des Kahal. Sabbath, den 25. Siwan (25. Mai 1801).

Weil der Rabbi Joseph, Sohn des R. Arje, dem Kahal großen Schaden und große Verluste zugefügt hat durch seine schrecklichen Denunziationen des Kahal bei christlichen Gerichten, indem er gegenüber dem Rabbi Gaon und den Schammachim (Notaren) fast den Grund unserer heiligen Gesetze unterwühlt hat, ist von den Vorstehern des Kahal beschlossen worden, ihm die Hälfte seines Platzes in der großen Synagoge zu nehmen, der ihm und seinem Bruder gehört, und sie dem Kahal zur Tilgung dieser Unkosten zu übergeben. Weil aber dieser Platz nicht ein Zehntel der Ausgaben deckt, so hat der Kahal das Recht, von Fall zu Fall, wo es möglich ist, sie aus dem Besitz des Joseph zu decken. Alles dieses ist in Gegenwart aller Vorsteher bei der Anwesenheit der üblichen Zahl der Mitglieder auf Grund aller Regeln und Gesetze im Zimmer des Kahal verfügt worden.

Nr. 134 (= II. 169). Von der Entziehung des Titels Morenu des R. Joseph.

Sabbat, den 25. Siwan (25. Mai 1801).

Von den Vorstehern des Kahal wird verboten, den R. Joseph, Sohn des R. Arje, wenn er in die Synagoge kommt, zur Tora aufzurufen als Übertreter und ihn „Chaber“ zu nennen (entspricht etwa dem Begriff „Genossen“). Ebenso wurde beschlossen, für den Joseph die Versammlung des Kahal nicht einzuberufen und ihn nicht beim Bet Din vorzulassen, es sei

denn im Einverständnis beider, des Rahal und des Bet Din, mit dem Recht des liberum veto. Der Bet Din darf ihn ohne Einverständnis mit dem Rahal überhaupt nie vorlassen.

Nr. 135 (= II. 170). Von dem Verbot für Joseph, mit seiner Frau zu leben.

Einer der Schammachim des Rahal ist verpflichtet, der Frau des R. Joseph mitzuteilen, daß ihr die Bornehmung der rituellen Waschungen (ohne die sie mit ihrem Manne nicht leben kann) bis zu der Zeit verboten ist, bis ihr Mann Joseph sich den Beschlüssen des Bet Din unterworfen hat. Sollte sie sich dieser Bestimmung nicht unterwerfen, so wird die Reinigung, die sie vornimmt, der gesetzlichen Kraft entkleidet, und sie bleibt unrein, also für ihren Mann verboten⁷³).

Nr. 136 (= II. 171). Von der Verurteilung des Kerzenanzünders R. Hirsch wegen Übertretung der Sabbatregeln.

Sabbat, den 25. Siwan.

Es ward beschlossen, den R. Zewi Hirsch, Lichtmacher, für zweimal 24 Stunden zur Verlesung von Psalmen im Bet-Hamidrasch zu verurteilen, weil er die Sabbatregeln dadurch übertat, daß er die Christen an diesem Tage für den Bau seines neuen Hauses Arbeiten ausführen ließ. Zum Vollzug der Psalmenlesung muß er zwei Psalmisten anstellen. Dem Schächter-Altesten wird gestattet, mit ihm eine Übereinkunft zu treffen, diese Strafe in eine Geldstrafe umzuändern.*).

Nr. 137 (= II. 172). Von der Wahl dreier Bevollmächtigter für alle Dinge der Gemeindeverwaltung.

Montag, den 27. Siwan (27. Mai), sind von den Vorstehern des Rahal und der Allgemeinen Versammlung drei Bevollmächtigte der Gemeindeverwaltung gewählt für alle Dinge, große wie kleine, wofür ihnen eine gesetzliche Vollmacht ausgestellt wird. Ihre Namen sind: Haupt R. Jehuda Leib, Sohn des R. J.; Haupt R. Natan-Samuel, Sohn des R. Dan; Rabbiner

*) Man beachte: die empfindlichste Strafe ist die Geldstrafe und auch für den Rahal die zweckmäßigste. D. S.

R. Tsai. Diese drei Bevollmächtigten haben das Recht, Bittschriften bei allen Gerichten, sogar in der Hauptstadt St. Petersburg, einzureichen.

Nr. 138 (= II. 173). Von der Wahl von Mitgliedern zwecks Verhandlungen mit den Pächtern.

Am Montag, den 27. Siwan, wurden auf Beschluß der Versammlung folgende Häupter gewählt: R. Jehuda Leib, Sohn des R. J.; R. Nota, Sohn des R. Herz; R. Tsai, Sohn des R. Jsaak, um mit den Pächtern*) Abmachungen zu treffen, ob man von ihnen die Pacht auf Rechnung der Gemeinde nehmen oder mit ihnen ein Einverständnis auf Rechnung der Akzise-gelder verabreden solle. Diese Erwählten haben das Recht, nach ihrem Ermessen für die Allgemeinheit zu handeln, nur müssen sie sich von sich aus mit den Vorstehern des Kahal beraten.

Nr. 139 (= II. 174). Von der Ernennung des Rabbi Zewi zum Batlan⁷⁴).

Montag, den 27. Siwan ist durch Beschluß der Vorsteher des Kahal der R. Zewi, Schwiegersohn des R. Samuel, in die Zahl der Batlane aufgenommen worden.

Nr. 140 (= II. 175). Von der Übertragung der Macht der sieben Erwählten und der ganzen Kahal-Leitung auf die fünf Stadtvertreter.

Dienstag, den 28. Siwan (28. Mai).

Auf Grund der gegenwärtigen Wahlen ist von den Vorstehern des Kahal beschlossen, fünfen von ihnen die volle Macht, Rechtskraft und Ausübung der Gewalt aller sieben Vorsteher der Stadt zu erteilen; den Schammachim liegt nunmehr ob, die sieben Vertreter des Kahal von jeder Sitzung zu benachrichtigen. Alles dieses wurde einmütig im Beisein der ordnungsmäßigen Anzahl der Mitglieder im Zimmer des Kahal nach allen Regeln und Gesetzen beschlossen.

*) Diese Angelegenheit ist unklar. D. S.

Nr. 141 (= II. 176). Von dem Gehorsens für R. Israel. Sabbat, den 9. Tammus (8. Juni), ist von den Vorstehern des Kahal beschlossen, dem Morenu R. Israel-Issar, Sohn des R. Gerschom, das Recht zu freien zu erteilen. Die hierfür fälligen Gelder hat der Morenu Israel schon bis zum halber Kopelen der Kahal-Kasse überwiesen.*)

Nr. 142 (= II. 177). Von Bestimmungen über die Bestätigung der Drei-Groschen-Steuer.

Sabbat, den 16. Tammus (15. Juni), ist von den Vorstehern des Kahal und der Allgemeinen Versammlung bestimmt worden, über die Bestätigung der Drei-Groschen-Steuer auf jedes Pfund koscheren Fleisches zu verhandeln. Die Gelder für die Viehschächtung gehen zu Gunsten der Kahal-Ausgaben. Auf derselben Versammlung wurde beschlossen, einen städtischen Schtadlen (nichtjüdischen Advokaten) zu wählen.

Nr. 143. über die Verurteilung des R. Abraham wegen Nichteinhaltung der Bestimmungen des Bet Din.

Sabbat, Abteilung Wajjeze 5562 (1802).

Weil der Goldschmied R. Abraham, Sohn des Menachem Mendel, sich den Weisungen des Bet Din und Kahal gegenüber ungehorsam erwiesen hat, ist von den Kahalvorstehern beschlossen worden, ihn für immer aus der Brüderschaft der Meister der Goldschmiede auszuschließen, und dem ältesten dieser Brüderschaft zu befehlen, seinen Namen in der Liste zu streichen. Alles dieses wurde auf Grund der Gesetze und Bestimmungen beschlossen. Da aber der genannte R. Abraham sich den Beschlüssen des Bet Din unterworfen hat, so wird die Verurteilung aufgehoben, und er verbleibt in der Brüderschaft wie bisher. Dieses ist im allgemeinen Einverständnis und mit Gesetzeskraft bestimmt.

Nr. 144. Bemerkung über den Ungehorsam des Schalom.

Heute, am Vorabend des Sabbat, 18. Schebat 5565 (1805) wurde dem reichen R. Schalom, Sohn des R. Samuel, dem Leviten, unter dem Cherem befohlen, sich in Dingen des R.

*) Die Abhängigkeit des Ghettojuden vom Kahal tritt in dieser Bestimmung deutlich in Erscheinung. D. H.

Zewi Hirsch, Sohn des R. Ruben, und seines Sohnes R. Sal-
man mit ihm, vor dem Gericht des Bet Din zu erscheinen und
die schon alten Beschlüsse des Bet Din zu erfüllen. Genannter
R. Schalom, Levit, hat bisher dem Cherem nicht gehorcht
und verbleibt in seiner Starrköpfigkeit.

Nr. 145. Bemerkung über den Ungehorsam des
R. Gerschom.

Dienstag, den 13. Adar 5565 (1805), ist dem reichen R.
Gerschom, Sohn des R. A. W., befohlen, unter dem Cherem
des Bet Din die Beschlüsse des Gerichtes in seiner Angelegenheit
mit dem reichen R. Chajjim, Sohn des R. J. A., zu erfüllen.
Genannter R. Gerschom aber achtete den Cherem nicht und ver-
blieb bisher in seinem Ungehorsam.

Anmerkung: Aus der Verbindung des Bet Din und Kahal
geht in dieser Sache hervor, daß der genannte R. Gerschom,
Sohn des R. A. W., die Beschlüsse des Bet Din erfüllt hat und
deshalb in alle seine früheren Rechte und Ämter wieder ein-
gesetzt wird.

Nr. 146 (= II. 178). Von der Verurteilung des R.
Meier wegen Denunziation des Bet Din.

Sabbat, den 2. Feiertag des Laubhüttenfestes 5562 (13. Sept.
1801).

Weil der Rabbi Meier, Sohn des Jakob, die Gemeinheit
besessen hat, den Bet Din zu denunzieren, ist von den Vorstehern
des Kahal beschlossen worden, den R. Meier mit Enthebung
der Würde Morenu zu strafen und nicht nur bei seinem Namen
den Titel Morenu zu entfernen, sondern ihn „Chaber“ (d. h.
Genosse) in allen Beschlüssen zu nennen, gemäß israelitischem
Brauche. Alles dieses ist auf Grund der Gesetze und Regeln
bestimmt.

Nr. 147 (= II. 179). Von einigen Bestimmungen zum
Schutz des Gerichtes des Bet Din.

Montag, Abtheilung Noach 5562 (22. Sept. 1801).

Zur Strafe der den Beschlüssen des Bet Din Zuwiderhan-
delnden ist von den Vorstehern des Kahal beschlossen worden:
wöchentlich aus der Zahl der Vertreter einen strengen Ver-

folger für alle solche Abtrünnige zu wählen, die den Beschlüssen des Bet Din nicht Folge leisten. Jede Bestimmung von ihm, dem Verfolger, die den Abtrünnigen betrifft, muß von dem Schammaſch unerbittlich durchgeführt werden. Alles dieses ist verfügt einmütig und auf Grund der Geſetze und Bestimmungen.

Nr. 148. Punkte, die zum Schutz und zur Stärkung des talmudischen Gerichtes, das infolge unserer Sünden in Gefahr kommt, aufgestellt sind, und zwar auf Grund unseres Geſetzes dafür, daß, verhöte es Gott, niemand von den Feinden über uns zum Richter zugelassen wird (daß also Juden ihre Angelegenheiten nicht einem nichtjüdischen Gericht zur Schlichtung vortragen), daß der freche Abtrünnige und Übertreter schwer gestraft (in ein Krummholz zusammengebogen) werden soll, und daß jeder Jude dazu angehalten werden soll, dem talmudischen Gericht und Geſetz untertan zu sein. Alle diese Schutzmaßnahmen und Bestimmungen sind einmütig zusammengestellt von den Vorstehern, Häuptern, Vertretern und Verordneten der Stadt, dem Bet Din (talmudischen Gericht) zusammen mit dem Rabbiner, welche alle diese ihre Unterschrift beideten und versicherten, alle die nachfolgenden Punkte zu halten und den Bet Din zu schützen, zu stützen und zu stärken mit allen zu Gebote stehenden Mitteln und Maßnahmen.*)

Das sind die Punkte, die die Weisen aufgestellt haben:

a) Wenn irgendein Jude dreimal vor den Bet Din durch den Schammaſch (Abgesandten) geladen wurde in einer Angelegenheit, in der er sich nach dem ersten Male zu melden hatte, oder wenn er die Beschlüsse des Bet Din nach der ersten Warnung nicht erfüllt — so ist der Bet Din in solchem Falle verpflichtet, diesem Betreffenden den Cherem durch den Notarbevollmächtigten zu übersenden. Die Vorsteher und Vertreter des Kahal sind in solchen Fällen mit jedem Cherem einverstanden, den der Bet Din sendet. Der Schammaſch hat dem mit dem Cherem Belegten mitzuteilen, daß der Cherem von dem ganzen Bet Din ihm auferlegt ist. Wird solch ein Cherem verhängt, so hat der Bet Din darüber eine Akte aufzustellen und sie be-

*) Klarer und eindringlicher könnte die fürchterliche Einrichtung der geheimen Verfolgung und Vergewaltigung durch den Kahal dem Leser kaum vor Augen geführt werden. D. S.

glaubigt von den Unterschriften seiner Mitglieder in seine Pinkes (Akttenbücher) einzutragen. In der Akte hat deutlich zu stehen, daß der und der Mensch (Jude) den Cherem verschuldet hat. Der Schammaſch hat diese Angelegenheit auch in die Pinkes des Kahal einzutragen. Danach hat der Schammaſch sich mit dem geheimen Verfolger zu beraten, wie mit dem Ungehorsamen zu verfahren sei, und alles, was der geheime Verfolger nach seinem vorgeschriebenen Programm*) verfügt, muß von dem Schammaſch ausgeführt werden.

Wenn der Ungehorsame ein gefährlicher Mensch ist, der dem Kahal Schaden und Böses zufügen kann, so hat der Bet Din einen örtlichen Ältesten zu Hilfe zu bitten.

Sollte es sich in solchem Falle für nötig erweisen, noch mehr Mitglieder der Gemeindeverwaltung zu Hilfe zu holen, so sind noch zwei vom Bet Din und dem Monats-Ältesten Bestimmte zu holen. Von der Teilnahme an solcher Beihilfe darf sich niemand ausschließen, und ihre einstimmigen Beschlüsse müssen ausgeführt werden.

b) Wenn der Ungehorsame drei Tage in seinem Starrsinn verharret, so wird sein ganzes bewegliches und unbewegliches Eigentum sowie die Plätze, die ihm in der Synagoge und im Bet Hamidraſch gehören, auf Beschluß des Bet Din für „hefker“ (vogelfrei) erklärt, und alle Ansprüche, die vom Bet Din genehmigt sind, werden von dem Augenblick an, seien sie mündlich oder schriftlich, von dem Bet Din aus dem Eigentum dieses Menschen gedeckt, das in seiner Abwesenheit durch Schätzung, nicht durch Auktion, verkauft wird. Sollte nach der Befriedigung der Ansprüche noch etwas übrigbleiben, so verfällt es dem Kahal. Sind die Ansprüche nur mündlicher Natur, so müssen sie die Genehmigung und Zensur des Bet Din und der Gemeindeverwaltung haben. Die Schammaſchim sind in solchen Fällen verpflichtet, den Käufern Kaufbriefe zu geben, mit ihrer Unterschrift beglaubigt. Der Bet Din ist verpflichtet, diese Kaufbriefe zu beglaubigen und zu bekräftigen, daß sie im freiwilligen Einverständnis mit dem Ungehorsamen ausgestellt sind.**)

*) Man denke daran: es handelt sich um ein seit vielen Jahrhunderten ausgearbeitetes und durch viel tausendfache Erfahrung erprobtes Programm. D. S.

***) Die Aufrechterhaltung der Ghettodisziplin läßt sogar Betrug und falsches Zeugnis von der leitenden Behörde in Anwendung kommen. Eine wirklich imponierende Folgerichtigkeit! D. S.

c) Wenn der Kläger im Bet Din drei Richter findet, so müssen diese zur Durchsicht seiner Angelegenheit schreiten und dürfen diese Angelegenheit nicht wegen Abwesenheit der anderen Richter aufschieben, bis auf die sehr wichtigen Fälle, wenn die Richter selbst es für unerläßlich halten, die Ankunft der übrigen Richter abzuwarten. Die Hauptsache ist, daß die Angelegenheit keine Verzögerung durch Aufschub erleiden darf. Was die Verfügungen über den dem Cherem Ungehorsamen betrifft, so hängt es von den Richtern ab, ob sie einen Rabbiner dazu laden, der dann verpflichtet ist, mit ihnen zusammenzuarbeiten. Die Vorsteher des Kahal und alle anderen Dajjanim sind verpflichtet, alles, was diese drei Richter verfügen, ohne Vorbehalt zu bekräftigen und zu beglaubigen. Wenn sich der Verurteilte an einen anderen Richter wendet und dieser beim Bet Din anfragt, so erhält er keine Antwort, da er an der Erledigung der Angelegenheit keinerlei Anteil hat. Ihm ist nur mitzuteilen, daß der Bet Din nach dem Gesetz gehandelt hat.

Der Schammaš, der die Angelegenheit behandelt, hat auch nicht das Recht, den Bittsteller an einen anderen Schammaš zu verweisen.

d) Wenn der Kläger den Beklagten vor ein nichtjüdisches Gericht fordert, so ist ersterer verpflichtet, unter dem Cherem zum Bet Din zu gehen. Dabei wird ihm eine vorläufige Warnung gesandt, daß der Kahal und Bet Din unbedingt alle Verluste und Ausgaben, die durch die Gegenpartei erwachsen, von ihr erheben wird. Außer den Ausgaben und Verlusten wird er bei Strafe des Cherem der Schuldeintreibung unterliegen nach der Schutzmaßregel des Bet-Din-Gerichtes.

e) Dem Juden ist verboten, zu Gunsten des Beklagten bei einem nichtjüdischen Gericht als Zeuge aufzutreten — im Gegenteil, jeder Jude ist verpflichtet, für die Gegenpartei zu zeugen, wenn er irgend etwas weiß.

f) Hat der Kläger einen Wechsel, so kann er ihn einem nichtjüdischen Gericht übergeben; wenn aber die Gegenpartei den Wunsch äußert, die Angelegenheit dem Bet Din zu unterbreiten, so muß der erstere sich dem unterwerfen.

g) Wenn der Ungehorsame sich dem Bet Din unterwirft, ehe die Angelegenheit in Händen des geheimen Verfolgers ist, und mit der vom Bet Din geforderten Buße einverstanden ist, so befreit ihn der Bet Din vom Cherem, aber nicht eher, als

bis er dem Bet Din einen Sicherheits-Wechsel (Kaution)*) gestellt hat, durch den man ihn jederzeit (wofür auch immer) zwingen kann, sich dem Beschluß des Bet Din zu unterwerfen. Wenn aber die Angelegenheit schon in Händen des geheimen Verfolgers ist, so kann sie nur mit dem Einverständnis der Vorsteher des Rahal und Bet Din aufgehoben werden.

h) Die Schammachim wählen monatlich einen geheimen Verfolger aus den Personen, die auf ihrer Liste stehen. Der geheime Verfolger hat unter schwersten Eiden zu versichern, daß er niemanden schonen wird, sondern nach seiner Instruktion das talmudische Gericht mit allen nur möglichen Mitteln und Maßnahmen unterstützen wird. Außerdem schwört der geheime Verfolger unter schwerstem Eide, daß er niemals jemandem auf der Welt eröffnen wird, daß er geheimer Verfolger ist. (!)

Nr. 149. Maßregeln, die der geheime Verfolger anwenden soll, um den Ungehorsamen des Bet Din-Gerichtes mit allen Mitteln zu zwingen.**)

1. Der Ungehorsame büßt die Rechte ein, die er beim Rahal und bei den Chewras (den Bruderschaften) besitzt.

2. Er wird völlig von der Gemeinde und den Bruderschaften ausgeschlossen.

3. Er wird von den Gemeinde- und Bruderschaftsversammlungen ausgeschlossen.

4. Der Ungehorsame wird nicht mehr zur Tora und den anderen heiligen Riten in Synagoge und Bet Hamidrasch und anderen Orten zugelassen; erst recht kann er nicht mehr zum Lesepult zugelassen werden, zur Erfüllung der gemeinschaftlichen Gebete (als Kantor). Ihm darf keine Ehrenbezeugung erwiesen werden, und für ihn darf kein Gebet gehalten werden — nicht eine Viertelstunde.⁷⁵⁾

5. Der Ungehorsame darf zu keinem Gemeinschafts- oder Privatfest eingeladen werden. Wer ihn einlädt, unterliegt dem Cherem.

*) Nur Geld! Der Begriff „Ehrenwort“ fehlt dem Garten. D. H.

***) Vielleicht liest der Leser noch einmal die nach R. E. Franzos zitierte Darstellung über den Cherem in der Einführung nach. Das Ghetto bildet eine Welt für sich, deren Vorstellungskreis uns gänzlich fremd ist. D. H.

6. Bei dem Ungehorsamen darf niemand einen Laden oder ein Quartier mieten oder ihm etwas vermieten; was aber bis zur Belegung mit dem Cherem mit ihm abgemacht wurde, bleibt in Kraft. Seine Frau wird nicht zu den rituellen Waschungen in der Mikwa ⁷⁶⁾ zugelassen, und es versteht sich von selbst, daß in der Schicksalsstunde sich sein Unglück vollzieht.⁷⁷⁾

7. Ist der Ungehorsame ein Tischler — so ist es beim schwersten Cherem verboten, bei ihm Arbeiten zu bestellen.

8. Wenn jemand mit dem Ungehorsamen ein Verlobungsübereinkommen getroffen hat, so ist er, ohne die sonstige Strafe und Rückerstattung der Kosten, von seinen Verpflichtungen frei.

9. Es ist erlaubt (um den Ausbruch des Fanatismus hervorzurufen) in der Synagoge zu verkündigen, daß der Ungehorsame Trefa gegessen oder die Fasten übertreten habe usw., es durch falsche Zeugen (!) zu beweisen und ihn dafür zu verurteilen.

Alles dieses ist im Einverständnis mit den Gemeindevorstehern des Bet Din und des verehrungswürdigen Rabbiners (Garow-Gagdoal) beschlossen, und wir alle, Endesunterzeichneten, haben diese Aufstellungen schwer und richtig beschworen und die Verpflichtung auf uns genommen, für genaue Ausführung zu sorgen — worauf wir unterschreiben.

1. Moses, Sohn des Jakob,
2. Eleasar, Sohn des Joseph Segal,
3. Samuel, Sohn des Dan,
4. Jsaak, Sohn des Jsaak,
5. David, Sohn des Eleasar,
6. Meschullam Faitwusch, Sohn des Jsaak,
7. Joseph, Sohn des Jsaak Segal,
8. Schalom, Sohn des Samuel Segal,
9. Chajjim, Sohn des Jsaak Nisik,
10. Moses, Sohn des Zewi Hirsch,
11. Häfcher (!) Sacharja Mendel, Sohn des R. Arjeh Leib,
12. Samuel, Sohn des Aaron,
13. Joseph, Sohn des Jechiel Michael,
14. Moses Sicha Susman, Sohn des Schalom Salman.

Alle oben aufgeführten Punkte in den zwei Dokumenten billige ich vollständig, weswegen ich unterzeichne:

Der Häfcher der Minsker Judenschaft.⁷⁸⁾

Nr. 150 (= II. 183). Von der Zusammenstellung einer Kommission zur Führung eines Bittgesuches beim Gouverneur.

Dienstag, den 10. Tebet 5562 (3. Dez. 1801) zu Minfk.

Infolge der Notwendigkeit, beim Gouverneur wegen verschiedener Dinge Bittgesuche einzureichen, die die allgemeine Lage der Judenschaft unseres Gouvernements angehen, ist einmütig von der Gemeindeverwaltung und den Mitgliedern der Allgemeinen Versammlung beschlossen worden, für diese Angelegenheit folgende Personen zu wählen: den reichen Rabbi Jsaak, Sohn des Akiba; den reichen Rabbi Wolf, Sohn des Hirsch und den Gemeindevorsteher Rabbi Leib, Sohn des Jakob. Zu diesen gesellen sich noch zwei Mitglieder der augenblicklichen Kahal-Veritung, und sie alle sollen sich z. B. damit abgeben, dem Gouverneur Bittgesuche vorzutragen, die die ganze Judenschaft des Gouvernements betreffen.

Nr. 151. über die Anzahl der Mitglieder, die für jede Versammlung unerläßlich ist.

Da in gegenwärtiger Zeit viele Angelegenheiten, die das Wohl der Juden betreffen, alle Kräfte des Kahal in Anspruch nehmen wie auch der Versammlung aller Mitglieder, wobei sich niemand wegen persönlicher Angelegenheiten, wodurch unsere Interessen schon viel gelitten haben*), ausschließen darf, ist von den Vorstehern des Kahal und den Mitgliedern der Großen Versammlung zur Wahrung eben dieser Interessen folgendes beschlossen worden: Die Vorsteher des hiesigen Kahal erhalten zusammen mit zehn Mitgliedern der Versammlung die Vollmacht und Rechte der Außerordentlichen Großen Versammlung in allen die Juden betreffenden Dingen, von denen nur der Mund reden und das Herz denken kann. In allen diesen Dingen sind sie der Großen Versammlung als gleichberechtigt anzusehen. Folgende zehn Mitglieder sind gewählt:

1. Das Haupt und der reiche R. Jsaak, Sohn des R. G.,
2. Das Haupt und der reiche R. Chajjim, Sohn des R. J. Sew, Sohnes des R. J. H.
3. Das Haupt und der reiche R. Chajjim, Sohn des R. J., Segal.

*) Ein deutlicher Hinweis auf die Opposition des Ghettos gegen den Kahal-despotismus. D. H.

4. Das Haupt und der reiche R. Jsaak Misik, Sohn des R. J.
5. Das Haupt und der reiche R. Abel, Sohn des R. Meier,
6. Der Vorsitzende des Bet Din,
7. Das Haupt und der reiche R. Jehuda Leib, Sohn des R. Jakob,
8. Das Haupt und der reiche Moses, Sohn des R. Jechiel Michael,
9. Das Haupt R. Dscher, Sohn des R. Jjai,
10. Der reiche R. Natan, Sohn des Eliakum Genz.

Jedesmal, wenn eine Frage die Beurteilung der großen Versammlung verlangt, haben sich diese zehn zu versammeln, zusammen mit den Vorstehern des Kahal. Wer von diesen zehn nicht auf der Versammlung erscheint, verliert seine Stimme. Auf jeder Versammlung müssen von diesen zehn wenigstens fünf anwesend sein mit den Kahal-Vorstehern zusammen, und den Beschlüssen von ihnen, seien sie vollzählig oder nicht, ist Rechtskraft verliehen wie der Großen Versammlung, ohne jeden Unterschied.

Diese Bestimmung hat Rechtsgültigkeit von heute bis zum Ende des Passah 5562 (1802). — Sie ist einmütig beschlossen, auf Grund der Regeln und Gesetze zu Minsk.

Zur Beglaubigung unterzeichnen wir, die Notare und Bevollmächtigten des hiesigen Kahal.

Nr. 152 (= II. 185). Von der Inanspruchnahme der Gelder der Wohlfahrtsammlungen für städtische Ausgaben durch den Kahal.

Am Vorabend des Mittwoch, den 11. Tebet 5562 (1802), ist von den Vorstehern des Kahal und den zehn Erwählten folgendes beschlossen worden: Die Bevollmächtigten der Sammlungen haben aus den Einnahmen aus der Schächtung 50 Rubel Silber für die Ausgaben und Bedürfnisse der Gemeinde auszuzahlen. Alles dieses ist einmütig von den Vorstehern des Kahal und den Erwählten der Allgemeinen Versammlung nach den Gesetzen beschlossen worden.

Mittwoch zu Minsk.

Nr. 153 (= II. 186). Von der Tilgung der Schulden,
die der Kahal an seine Mitglieder hat.

Am Vorabend des Mittwoch, des 11. Tebet 5562 (1802).

Zur Tilgung der Schuld an die Mitglieder des Kahal-Vorstandes ist von dessen Vorstehern und den zehn Erwählten der Allgemeinen Versammlung beschlossen worden, zu Kontrolleuren zu ernennen: R. Moses, Sohn des R. Joseph-Jechiel, R. Misik, Sohn des R. J., und R. Beer, Sohn des R. J'ai, damit sie sich mit den Kahal-Mitgliedern auseinandersetzen und nach Aufstellung einer Rechnung diese den übrigen Mitgliedern der Großen Versammlung vorlegen. Die Summe, die diese als den Vorstehern des Kahal schuldig erkennen, soll ihnen aus allen möglichen Einkünften des Kahal bezahlt werden, mit Ausnahme der Drei-Groschen-Abgaben für das Pfund koscheres Fleisch und der Summe der kleinen Wohlfahrtskasse, die nicht für diese Schuld verwendet werden dürfen. Ebenso sollen die dem Kahal für die Gemeindebedürfnisse bewilligten 50 Rubel aus den allgemeinen Einkünften gedeckt werden. Mit einem Wort: außer den Drei-Groschen-Abgaben unterstehen alle Einkünfte der Rückzahlung dieser Schuld. Wenn der Kahal zur Deckung dieser Schuld irgendwelche Gemeindecinkünfte an jemand verkaufen will, so ist die Große Versammlung davon zu benachrichtigen, und die Mitglieder sind zu fragen, ob jemand den Preis des zu Verkaufenden erhöhen will. Wenn sich niemand dazu bereit findet, so haben die Vorsteher des Kahal das volle Recht, zu jedem ihnen gut dünkenden Preise diese Einkünfte zu verkaufen zur Deckung der Schuld — und dieser Verkauf hat die Rechtsbilligung der ganzen Großen Versammlung. Dieses alles ist einstimmig, ohne Widerspruch beschlossen; zur Beglaubigung unterschreiben wir, die zum Einsammeln der Stimmen Erwählten.

Nr. 154 (= II. 187). Von der Erteilung des Wahlrechtes
an R. Abel.

Donnerstag, den 12. Tebet 5562 (1802).

Auf Beschluß des Kahal ist das ewige Wahlrecht dem Rabbi Abel, Sohn des Jsaak Misik mit dem Titel eines während eines Jahres gewesenen Jskar des Kahal verliehen worden, wofür er in die Gemeindefasse 6 Rubel Silber einzuzahlen hat.

Diese Gelder sind von ihm schon bis zum halben Kopfen bezahlt.*)

Nr. 155. über die Ernennung zweier Advokaten zur Führung eines Rechtsstreites der Bevollmächtigten mit den Kahal-Vorstehern.

Sabbat, den 14. Tebet 5562 (1802) zu Minst.

Da der Notar R. Eleasar die Ernennung zweier Advokaten von den Kahal-Vorstehern fordert wegen der Forderungen, die er an sie hat, so sind von den Kahal-Vorstehern zur Führung des Prozesses mit genanntem R. Eleasar ernannt worden: das Haupt R. Eleasar, Sohn des R. Joseph, Levit, und das Haupt R. Joseph, Sohn des R. Jsaak, Levit.

Nr. 156 (= II. 189). Von der Entnahme von Geldern zur Beglückwünschung der Behörden zu Festtagen.

Sabbat, den 21. Tebet 5562 (1802) zu Minst.

Infolge der höchst notwendigen Deckung der enormen Unkosten für die Beglückwünschung der Behörden zu Weihnachten ist nach unseren Sitten von den Mitgliedern des Kahal-Vorstandes und der Großen Versammlung beschlossen worden, alle denkbaren Mittel durch den geheimen Verfolger anzuwenden, um die Rückstände der prozentualen Steuer einzutreiben.**) Die einkommenden Gelder sind zur Deckung der Kosten für die Weihnachtsunkosten des laufenden Jahres zu verwenden.

Nr. 157 (= II. 190). Von der Erhöhung des Gehaltes der Schächter von großem Vieh.

Sabbat, den 21. Tebet 5562 (1802).

Die Schächter von großem Vieh haben mit Tränen ein Gesuch um Erhöhung ihrer Gehälter bei den Vorstehern des Kahal eingereicht, woraufhin von letzteren einstimmig be-

*) Es ist interessant, daß hier einmal die Summe genannt wird, die man damals für einen Titellkauf brauchte. Sie ist nach heutigen Verhältnissen gering genug; für damalige aber vielleicht verhältnismäßig hoch. D. S.

**) Wer denkt beim Lesen dieser Darstellung nicht an einen Zuchthausstaat, oder an das bolschewistische Rußland?! D. S.

geschlossen wird, jedem von ihnen von nun an um 2 Rubel wöchentlich das Gehalt zu erhöhen. Zu dieser Erhöhung versteht sich der Kahal unter der Bedingung, daß die Schächter sich schriftlich verpflichten, für dieses Gehalt drei Jahre von nun an zu arbeiten, und daß sie während dieser drei Jahre den Kahal oder die Große Versammlung nicht mit neuen Forderungen zu belästigen wagen. Weiter sind sie verpflichtet, sich den Regeln zu unterwerfen, die von drei erwählten Mitgliedern für sie aufgestellt werden: von dem Rabbiner aus Dworiz, dem Rabbiner Juda Leib, Sohn des Jakob, und dem R. Moses, Sohn des Joseph Jechiel. Alle Punkte dieser Aufstellung der drei Erwählten sollen von den Schächtern heilig und hoch gehalten werden.

Nachdem die Schächter diese Bedingungen unterzeichnet haben, erhalten sie je 2 Rubel wöchentlich.

Alles dieses ist einstimmig von den Vorstehern des Kahal und der Großen Versammlung nach den Gesetzen beschlossen.

Nr. 158 (II. 191). Von der Wahl von Personen zur Aufstellung der Regeln für Beschneidungs- und Hochzeitsfeste, der Dajjanim und anderen Kahal-einrichtungen.

Sabbat, den 21. Tebet 5562 (1802).

Von den Vorstehern des Kahal und der Allgemeinen Versammlung ist beschlossen worden, im Kahal einige Personen zu wählen, deren Obliegenheit darin besteht, daß sie Regeln für Beschneidungs- und Hochzeitsfeste aufstellen — wie auch die Rechte der Dajjanim (Glieder des Bet Din-Gerichtes) und anderer Kahal-Einrichtungen festsetzen, um auf diese Weise unser Gesetz in seiner Kraft wiederherzustellen.

Gewählt zu diesem Zwecke wurden: der Rabbiner von Dworiz; R. Moses, Sohn des Jechiel Michael; R. Moses, Sohn des Jakob; R. Eleasar, Sohn des Joseph, Segal; R. David, Sohn des Eleasar. Die Regeln, die diese Personen aufstellen, müssen zur Beglaubigung den Vorstehern des Kahal und der Allgemeinen Versammlung vorgelegt werden, wonach sie Gesetzeskraft erhalten, was alles einstimmig beschlossen wurde.

Nr. 159 (= II. 192). Von den Bestimmungen, die für den Fall irgendeiner Revision getroffen werden sollen.

Montag, den 24. Tebet 5562 (1802).

Da unsere Gemeinde momentan eine sehr große Summe infolge der Revision, die der Magistrat ausführt, benötigt, ist von den Kahalvorstehern und der Allgemeinen Versammlung beschlossen worden, die hierfür nötigen Gelder aus den Drei-Groschen-Abgaben auf Fleisch zu entnehmen, und zwar aus der Summe, die sich beim Bevollmächtigten schon lange angehäuft hat. Aus diesen Geldern soll soviel zur Deckung des genannten Defizits genommen werden, als nötig ist, was im Einverständnis aller hiesigen Kahal- und Bet-Din-Mitglieder beschlossen wurde. Den Vorstehern des Kahal, des Bet Din und der Allgemeinen Versammlung wird unter dem strengsten Cherem verboten, diese Gelder für andere Dinge, als obengenanntes Defizit zu verwenden.*) Alles dieses wurde im Zimmer des Kahal im Einverständnis aller beschlossen auf Grund der Gesetze und Regeln.

Nr. 160 (= II. 193). Von der neuen Abgabe zur Deckung der Speisen zu Weihnachten.

Donnerstag, 4. Schebat 5562 (1802).

Da die Notwendigkeit der Erhöhung der Summe für die Beglückwünschung der Behörden sich erwiesen hat, so daß die Summe die 80 Rubel des heurigen Jahres noch übersteigen kann, haben die Vorsteher des Kahal und der Allgemeinen Versammlung beschlossen, die Schächtung von Geflügel von heute an zu den folgenden Bedingungen in Pacht zu geben: Der Pächter hat bei Übernahme der Pacht sofort die ganze Jahrespachtsumme zu zahlen. Der Anfang des Kontraktes wird vom Monat Elul 5562 (1802) ab gerechnet. In allen Synagogen soll verkündigt werden, daß alle, die sich an der Versteigerung dieser Pacht beteiligen wollen, sich bis zum folgenden Sonntag in dem Zimmer der Kahalversammlung zu melden haben, und daß der

*) Man denke daran, daß die Fleischsteuer eigentlich zur Bezahlung der Staatssteuern dienen sollte. Hier aber wird sie dazu benutzt, um vorgekommene Unregelmäßigkeiten in Ordnung zu bringen.

Pächter die oben genannten Bestimmungen zu erfüllen hat. *) Ebenso hat er zwei Schächter anzustellen: einen zur Schächtung und einen zur Beaufsichtigung, daß alles richtig geschieht. Die Schächter wieder müssen ein Attest des Gaon (Hauptes) des Bet Din unserer Stadt haben. Alles dieses ist einmütig auf Grund der Gesetze im Zimmer des Kahal beschloffen worden.

Nr. 161 (= II. 195). Von der Fleischsteuer zu Gunsten der Bruderschaft der Schächter.

Sabbat, Abtheilung Bo 5562 (1802).

Die hiesigen Schächter haben sich selbst zur Erhaltung ihrer Bruderschafts-Synagoge besteuert, und zwar hat jeder Schächter für das verkaufte Fleisch 3 Groschen zu bezahlen. Wenn aber eine Privatperson, kein Schächter, Vieh zum Verkauf schächten läßt, so ist für jedes Stück Großvieh 6 Groschen zu entrichten, für Kleinvieh 1 Groschen, wie es in dem Dokument von Mitgliedern obengenannter Bruderschaft aufgestellt und unterzeichnet ist. Die Kahalvorsteher haben diesen Beschluß beglaubigt und erlauben der Bruderschaft, diese Besteuerung zu verpachten, an wen sie wünschen, aber mit der Bedingung, daß die eingenommenen Gelder allein für die Erhaltung der Bruderschafts-Synagoge und für Gehälter ihres Predigers und Synagogen-dieners verwandt werden; für andere Zwecke dürfen diese Gelder unter keinerlei Vorwand verwendet werden. Über diese Bestimmung müssen folgende Regeln eingehalten werden: 1. Die Pachtgelder müssen bei dem Bruderschafts-Prediger oder bei den städtischen Schächtern aufbewahrt werden, nicht bei irgend jemandem sonst. 2. Der Prediger oder die Schächter dürfen diese Gelder nur für Synagogen-Zwecke verwenden, nicht für etwas anderes. 3. Im Falle eines Zuwiderhandelns gegen die zwei ersten Punkte verfällt diese Steuer völlig. Diese Bestimmung hat nur für ein Jahr, von unten genanntem Datum an, Gültigkeit. Zur Bekräftigung, daß dieses einstimmig in dem Zimmer des Kahal beschloffen wurde, unterzeichnen wir, die Notare, nach den Vorschriften des Kahal.

Sabbat, den 6. Schebat 5562 (1802) zu Minsf.

*) Hier tritt deutlicher, als es sonst in den Protokollen geschieht, die Einrichtung hervor, daß in den Synagogen Auktionen stattfinden. Ich möchte ausdrücklich betonen, daß in diesem Hinweis lediglich die Feststellung einer volksthümlich interessanten Tatsache liegt. D. S.

Dieses Dokument ist dem Prediger der Bruderschaft der Schächter ausgehändigt worden.

Nr. 162 (= II. 196). über die Erteilung des Stimmrechtes bei den Wahlen an den reichen Rabbi Chajjim, Sohn des Jechiel Michael.

Sabbat, Abtheilung Beschallach 5562 (1802).

Von den Vorstehern des Kahal ist beschlossen worden, dem reichen R. Chajjim, Sohn des Jechiel Michael, das dauernde Beteiligungsrecht an den Wahlen des Kahal zu erteilen, mit dem Titel Tub (Vorsteher des Kahal), in allen Dingen, die die Stadt betreffen. Von heute an zählt R. Chajjim auch zu den Mitgliedern der Allgemeinen Versammlung mit allen Rechten, die zu diesem Titel gehören. Dieses ist einstimmig von allen Mitgliedern nach der Tora beschlossen worden.

Nr. 163 (= II. 197). Von der Besteuerung der Minjanim (Privat-Bethäuser) zu Gunsten der Befreiung jüdischer Arrestanten.

Sonntag, Abtheilung Sijar 5562 (4. Jan. 1802).

Da die Vorsteher des Kahal gesehen haben, daß die Wohltätigkeitskasse der Bruderschaft für die Midion-Schewuim, d. h. Freikauf der jüdischen Strafgefangenen, lange nicht für die Deckung dieser Ausgaben genügt, haben sie einstimmig beschlossen, daß kein einziger Hausvater das Recht hat, bei sich einen Minjan zu eröffnen, wenn er nicht vorher in die Wohltätigkeitskasse ein Slotz und 20 Groschen — wöchentlich 25 Kop. — einzahlt. Dabei müssen die Glieder eines solchen Bethauses einen aus ihrer Mitte wählen, der sich verpflichtet, für die wöchentliche Bezahlung dieser 25 Kop. zu sorgen. Im anderen Falle wird die genannte Summe von dem gewählten Vorsteher des Minjan gefordert und als Schuld eingetrieben. Wenn ein Minjan keinen Vorsteher ernennt, wird er geschlossen.

Alles dieses ist auf Bestimmung des Bet Din unter dem Vorsitz des Rabbi Gaon beschlossen, und die einzelnen Punkte stehen unter dem strengsten Cherem, dem Cherem des Josua ben Nun.

Wenn ein Minjan diese Regeln nicht erfüllt, so werden sein Haupt und seine Mitglieder nach den Bestimmungen für Abtrünnige der jüdischen Religion bestraft.⁷⁹⁾

Alles dieses ist einstimmig auf Grund der Tora-Gesetze und rabbinischen Bestimmungen beschlossen worden.

Dieser Beschluß ist unter den strengsten Strafen und dem schwersten Cherem in allen Synagogen bekanntgegeben worden.

Montag, den 15. Schebat 5562 (1802).

Nr. 164 (= II. 198). Von der Verpachtung der Steuer aus der Geflügelschächtung auf ein Jahr.

Montag, Abteilung Sijar 5562 (1802).

Auf allgemeinen Beschluß der Kahalvorsteher und der Allgemeinen Versammlung wird die Besteuerung der Geflügelschächtung an Rabbi Sew Wolf, Sohn des J. H., auf ein Jahr verpachtet, vom Monat Elul 5562 bis zum selben Datum des folgenden Jahres 5563 auf Grund der Bestimmungen der Allgemeinen Versammlung vom 4. Schebat 5562. Für diese Pachtung hat R. Sew Wolf der Kahalkasse 75 Rubel zu bezahlen; aber für die andere Pachtung der Geflügelschächtung, die für das Wohl der Leute geschieht, die sich mit dem Erlernen der Tora (Gesetz) heiligen, hat er deren Aufseher 211 Sloth (31 Rubel 65 Kop.) zu bezahlen. Die 75 Rubel hat Wolf sofort bis zum letzten Groschen dem Kahal zu bezahlen. Die andere Summe (211 Sloth) kann er nach und nach am Anfang jedes Vierteljahres zahlen, angefangen vom Monat Elul dieses Jahres. Für diese Pachtungen wurde Wolf ein formelles Dokument mit den Unterschriften der Kahal-Vorsteher ausgestellt. Dieses alles wurde dreimal in den Synagogen nach dem Gesetz und der Ladung zur Tora ausgerufen. Die genannten 75 Rubel wurden von den Gemeindevorstehern zu Geschenken für die örtlichen Regierungen zu Festtagen verwandt, wie es die Abrechnung auf Seite 51 im Pinkes (Rechnungsbuch) beweist.

Dienstag, den 16. Schebat 5562 (1802).

Nr. 165 (= II. 199). Von der Wahl der jüdischen Mitglieder des Schöffengerichtes.

Dienstag, den 16. Schebat 5562 (1802).

Zum Zwecke der Wahl der zwei jüdischen Mitglieder für das Schöffen-Gericht sind von den Vorstehern des Kahal und der Allgemeinen Versammlung 30 Wähler ernannt worden. Nach der vorläufigen Nennung der zwei Kandidaten für das

Gericht werden von den Schammaſchim die Stimmen von den 30 Wählern in geſchloſſenen Kouberts geſammelt und dem Bet Din übergeben. Nach dieſer inoffiziellen Wahl wird durch Ballotierung abgeſtimmt — d. h. die Wähler, die inoffiziell ſich gegen die Kandidaten ausſprachen, haben ſich bei der offiziellen Wahl der Mehrheit zu fügen, wie es in ähnlichen Fällen immer geſchieht. Noch vor der offiziellen Wahl, nach Durchſicht der Stimmen durch den Bet Din, haben ſich die aufgeſtellten Kandidaten eidlich zu verpflichten, bei Ausübung ihrer Pflichten beim Schöffen-Gericht den Weiſungen des Bet Din und Kahal zu folgen, d. h. immer nur die Befehle des Kahal und des Bet Din zu befolgen (!) in allem, was im Schöffen-Gericht verhandelt wird.

Alles dieſes iſt einſtimmig von den Mitgliedern des Kahal und Bet Din auf Grund der Geſetze und Gewohnheiten beſchloſſen.

Nr. 166 (= II. 200). Von der Ernennung eines Komitees zur vorläufigen Beurteilung der Angelegenheiten, die dem Schöffen-Gericht unterſtehen.

Donnerstag, den 19. Schebat 5562 (1802).

Da die zum Schöffen-Gericht ernannten und erwählten Kandidaten die Verpflichtung übernommen haben, während des einen Jahres ihrer Tätigkeit in allem den Weiſungen des Kahal und des Bet Din zu folgen, wie es in der vorhergehenden Akte heißt, haben die Vorſteher des Kahal beſchloſſen, aus folgenden Perſonen ein Komitee zuſammenzuſtellen: Aus zwei Kahalmitgliedern: R. Joſeph, Sohn des Jſaak, Segal, und Rabbi Chajjim, Sohn des Miſik; und aus zwei Mitgliedern des Bet Din, R. Samuel, Sohn des J., und R. Samuel, Sohn des Aaron. Dieſem Komitee wird befohlen, die Regeln für die zwei Richter aufzuſtellen, nach denen ſie bei dem Schöffen-Gericht zu urteilen haben. (!) Alle Regeln, die ihnen von dieſem Komitee vorgeſchrieben ſind, haben ſie während eines Jahres genau einzuhalten. Alles dieſes iſt einſtimmig auf Grund der Geſetze beſchloſſen. Bei jeder Sitzung dieſes Komitees hat einer der Richter des Schöffen-Gerichtes gegenwärtig zu ſein, um über die Fälle, die gerade beim Gericht verhandelt werden, zu diſkutieren und zu überlegen.

Nr. 167 (= II. 201). Von der Beleidigung des Vorstehers der Gemeinde, R. Joseph, durch den R. Chajjim.

Donnerstag, 18. Schebat 5562 (1802).

Da R. Chajjim, Sohn des Abraham, durch Schimpfen den Vorsteher der Gemeinde R. Joseph, Sohn des Jsaak, beleidigt hat, ist von den Vorstehern des Kahal beschlossen: erstens den Chajjim des Titels Morenu (Wohlgeboren) zu entkleiden und ihn von nun an Chaber (Genosse) in allen Dingen und Gebräuchen der Judenschaft zu titulieren; außerdem hat der Chajjim fünf Tschermoneß an den Kahal als Strafe zu zahlen, bis zu deren Bezahlung der Kahal den von Chajjim zum Verkauf gestellten Platz mit Beschlagnahme belegt. Alles dieses wurde auf Grund der Gesetze und Bräuche bestimmt.

Nr. 168 (= II. 202). Von der Ernennung dreier Bevollmächtigter in Sachen des Kahal und der Stadt.

Sabbat, den 20. Schebat 5562 (11. Jan. 1802).

Auf Grund dringendster Forderung der Vorsteher des Kahal und der Allgemeinen Versammlung sind zu Bevollmächtigten aller städtischen Dinge Rabbi Juda Leib, Sohn des Jakob, der reiche R. Samuel, Sohn des David, und Rabbi Joseph, Sohn des Jsaak, Segal, gewählt, daß sie alle oder wenigstens zwei von ihnen sich mit allen Dingen des Kahal abgeben in Übereinkunft mit der von der Allgemeinen Versammlung unterschriebenen Vollmacht.

Da ihnen aber bisher die Vollmacht noch nicht erteilt wurde, weil sie zuerst schwören müssen, ihre Pflichten genau zu erfüllen, wie es die Allgemeine Versammlung verlangt, und da R. Juda Leib sich weigerte, diesen Eid zu leisten, haben die Vorsteher des Kahal festgestellt, daß diese drei sich der Ausübung ihrer Pflichten entziehen, wodurch die städtischen Dinge schwer geschädigt werden, und haben beschlossen: Diese drei Erwählten haben unter schwerstem Eide zu versprechen, nie mehr etwas zu tun, was dem jüdischen Gesetz widerspricht. Diese Verpflichtung übernahmen R. Juda Leib und R. Joseph eidlich am oben genannten Sabbat, worauf sie die Vollmacht von den Kahal-Vorstehern erhielten, damit sie von nun an sich mit allen Gemeindedingen zum Nutzen des Kahal und der Stadt nach oben genannten Regeln beschäftigen können.

Nr. 169 (= II. 203). Von der dem reichen Zewi Hirsch gegebenen Erlaubnis, in seinem Hause ein Bethaus zu eröffnen.

Sabbat, den 20. Schebat 5562 (1802).

Da der Kahal beschlossen hat, jedem, der es wünscht, die Eröffnung eines Minjan bei sich zu gestatten, wenn er zum Freikauf jüdischer Strafgefangener die festgesetzte Summe bezahlt, ist dem reichen Zewi Hirsch, Sohn des Sewa, die Erlaubnis erteilt worden, bei sich zu Hause ein Bethaus zu eröffnen und wöchentlich 25 Kop. zu zahlen*), welche der Kahal von den 30 Rubeln abziehen wird, die er dem R. Hirsch schuldet. Das Datum der Abzahlung beginnt mit Montag, den 15. Schebat 5562 (1802). Alles dieses ist im Einverständnis der Kahal-Mitglieder einerseits und des Zewi Hirsch andererseits beschlossen worden auf Grund der Gesetze und Bräuche.

Nr. 170 (= II. 204). Von der Bestrafung des R. Chajjim, Sohn des Abraham, wegen seiner Frechheit gegen die Kahal-Mitglieder.

Montag, den 22. Schebat 5562 (1802).

Da mit dem Reb Chajjim, Sohn des Abraham, von dem schon in der Akte 164 die Rede war, erneut das Unglück passierte, daß er während der Versammlung der Vorsteher des Kahal sich dem Gerichtstisch näherte und in Gegenwart aller Mitglieder einige Vorsteher beschimpfte, haben letztere wegen dieser Frechheit beschlossen, den R. Chajjim mit ewigem Ausschluß aus der Brüderschaft der Totenbestatter, deren Mitglied er ist, zu bestrafen. Außerdem ist er zu einer Geldstrafe von 30 Tschermoneß zuzüglich der 5 Tschermoneß, die in der Akte 167 genannt sind, verurteilt, die er der Kasse des Kahal zu zahlen hat. Was die Entziehung des Titels Morenu betrifft, wie es in der Akte 167 erwähnt wird, so sind die Notare sogar verpflichtet, ihm diesen Titel in allen Schriftstücken vorzuenthalten.

*) Aus den Protokollen kann man oft genug ersehen, daß die Kahalleitung rücksichtslos gegen private Bethäuser (Minjan) vorging. Mit Geld konnte man freilich manches erreichen. Vgl. Nr. 163. D. S. 162

Nr. 171 (= II. 205). Von der Wahl zweier Mitglieder des Kahal zur Schlichtung von Streitfragen zwischen Privatpersonen.

Montag, den 22. Schebat 5562 (1802).

Zur Führung der Streitsache zwischen dem Glaser Jsaak und seiner Mutter haben die Vorsteher des Kahal beschlossen, dem Monatsältesten Eleasar Segal und Joseph, Sohn des Jsaak, die Angelegenheit zu übergeben. In dem Amt des Monatsältesten verbleibt der R. Eleasar bis zur Beendigung der Angelegenheit, und beide haben in ihren Entschließungen die Rechte der sieben Vorsteher der Stadt. Alles dieses ist einstimmig beschlossen auf Grund der Gesetze und Bräuche.

Nr. 172 (= II. 206). Von der Verleihung des Titels Morenu an den R. Arjeh.

Montag, den 22. Schebat 5562 (1802).

Auf Beschluß der Kahalvorsteher ist Rabbi Arjeh, Sohn des Jsaak Misik, zum Morenu ernannt, welcher Titel bei der Einladung zur Tora wie allen anderen israelitischen Bräuchen geführt wird. Einstimmig von den Kahalmitgliedern beschlossen auf Grund der Gesetze und Bräuche.

Nr. 173 (= II. 207). Von der Gehaltserhöhung für die Aufseher der Schächtgebühren.

Die Vorsteher und Vertreter des Kahal haben, nachdem sie beobachtet haben, daß die Aufseher über die Drei-Groschensteuer trotz ihres geringen Gehaltes ihre Pflichten treu erfüllen, beschlossen, ihnen zur Gehaltserhöhung folgende kleine Einnahmen hinzuzufügen und zwar: Jeder Hausvater, der Fleisch kauft oder Vieh bei sich schächten läßt für Bescheidungs- und Hochzeitsfeste, bei denen er von der Drei-Groschensteuer frei ist, soll dieselbe doch zu Gunsten dieser Aufseher zahlen — wie weiter unten angegeben ist. Diese Zahlung wird folgendermaßen rubriziert: Bis zu 60 Pfund zahlt der Käufer bei diesen Festen keine Steuer, von 60 bis zu 100 Pfund zahlt er 20 Groschen. Von 100—160 Pfund gibt der Käufer zu Gunsten der Aufseher noch 20 Groschen usw.

Diese Einkünfte genießen die Aufseher, solange sie ihr Amt versehen.

Dieses wurde einmütig im Zimmer des Kahal nach Gesetzen und Bräuchen in Gegenwart der üblichen Anzahl Mitglieder beschlossen und zur Befräftigung unterzeichnet.

Montag, den 22. Schebat 5562 (1802) zu Minsf.

Diese Urkunde ist ausgestellt, unter Beifügung des Kahal-Siegels unterzeichnet und den Aufsehern Rabbi Gerschom, Sohn des Jehuda Leib, Jsaak, Sohn des Jehuda Leib, und Aron Selig, Sohn des Simeon, übergeben.

Nr. 174 (= II. 208). Von der Verleihung des Titels „Morenu“ an den Reb Abraham, Sohn des Mendel.

Montag, den 22. Schebat 5562 (1802).

Mit allgemeiner Zustimmung haben die Vorsteher des Kahal beschlossen: dem Abraham, Sohn des Menachem Mendel den Titel „Morenu“ zu verleihen, mit dem er sowohl bei der Einladung zur Tora als auch bei allen anderen israelitischen Gebräuchen angeredet werden soll.

Nr. 175 (= II. 209). Ergänzung des Kahalbeschlusses betr. „Morenu“ für Leib, Sohn des Gerschom.

Auf Beschluß der Kahal-Vorsteher wird verfügt, dem R. Juda Leib, Sohn des Gerschom, den Titel „Morenu“ zu verleihen und ihn bei Vorladung zur Tora wie bei allen anderen israelitischen Gebräuchen so zu benennen.

Nr. 176 (= II. 210). Ergänzung des Kahalbeschlusses Nr. 173.

In der gestrigen Verfügung der Kahal-Vorsteher wurde bestimmt, die Einkünfte der Aufseher über die Drei-Groschen-Abgabe um ein Geringes zu erhöhen. Die Verfügung hat auch die Bevollmächtigten dieser Steuer veranlaßt, um Gehalts-Erhöhung einzukommen. Infolge dieser Bitte ist folgendes verfügt: Für das Fleisch zu Hochzeits- und Beschneidungsfesten hat der Festgeber außer dem Geld für die Aufseher noch einen halben Kopelen pro Pfund für die Bevollmächtigten zu ent-

richten — exklusive der genannten 60 Pfund, welche steuerfrei bleiben. Von diesen beiden Einnahmen zusammen werden $\frac{2}{3}$ den Aufsehern, $\frac{1}{3}$ den Bevollmächtigten gegeben.

Diese Verfügung wurde einstimmig erlassen im Zimmer des Kahal, weswegen wir zur Beglaubigung unterzeichnen.

Mittwoch, den 24. Schebat 5562 (15. Jan. 1802) zu Minfk.

Dieses Dokument, mit den Unterschriften und dem Kahal-Siegel versehen, wurde dem Bevollmächtigten Rabbi Gerschom, Sohn des Jsaak, übergeben.

Nr. 177 (= II. 211). Streit zwischen dem Kahal und Privatpersonen über den Besitz der Läden des Erzbischofs. (!)

Mittwoch, den 24. Schebat 5562 (22. Jan. 1802).

Auf Grund des Streites zwischen den Vorstehern des Kahal und den Söhnen des verstorbenen R. Arjeh wegen des Besitzrechtes auf die steinernen Läden des Erzbischofs haben die Kahal-Vorsteher beschlossen, dem Monatsältesten R. Moses, Sohn des Jakob, und Eleasar, Sohn des Leviten Joseph, in Bezug auf diesen Streit die Gewalt der sieben Vertreter zu verleihen, mit der Weisung, die Angelegenheit mit den Söhnen des Arjeh nach ihrem Gutdünken zu regeln — mit friedlichen oder richterlichen Mitteln.

Nr. 178 (= II. 213). Von der Forderung von 10 Rubeln von der Brüderschaft der Schächter für Kahal-Notwendigkeiten.

Sabbat, Abteilung Teruma des Pentateuchs, 5562 (25. Jan. 1802).

Durch Beschluß wird von den Kahal-Vorstehern verfügt, daß die Vorsitzenden der Brüderschaft der Schächter für die besonderen Notfälle des Kahal 10 Rubel aus ihren Einkünften von der Viehschächtung abtreten. Verfügt, einstimmig, auf Grund der Gesetze und Gebräuche.

Nr. 179 (= II. 214). Von der Verteilung von Schuhwerk an die Schammajchim (Diener des Kahal).
Mittwoch, Abteilung Tezawwe des Pentateuchs, 5562 (29. Jan. 1802).

Die Vorsteher des Kahal haben beschlossen, daß die Bevollmächtigten der Wohlfahrtskasse eine Summe für Stiefel

für alle Schammaſchim (Diener des Kahal für ſtädtiſche Angelegenheiten) aus ihren Geldern bewilligen.

Nr. 180 (= II. 215). Von der Beſtrafung des R. Abraham wegen Widerſetzlichkeiten gegen den Kahal. Sabbath, Abteilung Tezawwe des Pentateuchs, 5562 (1. Febr. 1802).

Da der Abraham, Sohn des Eleaſar Lippmann, etwas Geſetzwidriges getan hat und ſich den Vorſtehern des Kahal widerſetzt hat, ſo haben letztere einſtimmig beſchloſſen, genannten Abraham mit ſechs Tſchermonek zu beſtrafen, die er an die Kaſſe des Kahal zu zahlen hat. Hierbei wurde vorgeſehen, daß, wenn Abraham nicht nach der erſten Aufforderung ſofort bezahlt, von ihm eine Strafe von acht Tſchermonek zu fordern iſt.

Dieſe Verfügung des Kahal wurde genanntem Abraham durch die Schammaſchim mitgeteilt, worauf er erwiderte, daß er über dieſe Angelegenheit mit dem Kahal beim Bet Din zu prozeſſieren wünſche und ihm durch die Schammaſchim die Vorladung zum Gericht überſenden werde.

Nr. 181 (= II. 212). Von der Beſtimmung eines Mittels zur Deckung der Schuld des Kahal an Rabbi Jſaak, Sohn des Gerſchom.

Mittwoch, den 2. Adar des Jahres 5562 (22. Jan. 1802).

Zur Tilgung der Schuld von 50 Rubel Silber, die der Rabbi Jſaak, Sohn des Gerſchom, aus ſeiner Taſche für Kahal-Angelegenheiten ausgegeben hat, und die ihm bis heute noch nicht erſtattet worden ſind, hat der Kahal folgendes beſchloſſen: Da das Beſitzrecht auf zwei ſteinerne Läden des Kaufmannes Baikow, auf dem Hohen Platz erbaut, mit ſeinen Kellern und Zimmern vom Kahal für 70 Rubel an R. Jechiel Michael, Sohn des Aaron verkauft iſt — ermächtigt der Kahal zur Eintreibung dieſer Summe den genannten R. Jſaak. Dabei erteilt der Kahal dem Jſaak ſogar das Recht, mit gerichtlichen Mitteln vorzugehen und die dafür nötigen Ausgaben auf Koſten des Kahal zu machen — für dieſen Fall mit der Vollmacht des Kahal ausgeſtattet. Am Schluß des Prozeſſes, wenn die Summe eingezahlt iſt, erhält R. Jſaak ſeine 50 Rubel und alle ausgelegten Unkoſten bis zum halben Kopelen zurück. Im Falle der Jechiel Michael nicht bezahlen will, hat der Jſaak ihm durch den

Schammaſch eine Borladung zu ſenden in folgender Form: „Rabbi Michael! Es wird Ihnen vom ganzen Kahal mitgeteilt, daß Sie die ihm ſchuldigen 70 Rubel zu zahlen haben. Im Falle Sie nicht zahlen, übergibt der Kahal die von Ihnen erworbenen Rechte auf die Häuser des Baikow in andere Hände.“ Sollte dieſe Maßnahme erfolglos ſein, ſo gehen die genannten Rechte für immer an Iſaak über, wofür ihm der Kahal eine Urkunde auszuſtellen hat. Hierbei iſt zu bemerken, daß, wenn Iſaak wirklich gezwungen iſt, dieſe Häuser zu übernehmen, er dem Kahal den fehlenden Betrag noch zu bezahlen hat, ehe er die Urkunde erhält, oder er muß darauf bei einem Schammaſch ſeine Unterſchrift als Sicherheit hinterlegen.

Nr. 182 (= II. 219). Von der Ernennung zweier Advokaten zur Führung des Prozeſſes zwiſchen dem Kahal und Abel, Sohn des Iſaak Miſiſ.

Sabbat, Abteilung Ki tiffa, 5562 (1802).

Zur Führung des Prozeſſes zwiſchen den Vorſtehern des Kahal und dem R. Abel, Sohn des Iſaak Miſiſ, Schwiegersohn des Zwi Hirsch, über das Recht auf ein neues Haus, welches der Nichtbeſchnittene (Chriſt), der Schmied Seleſi, erbaute, ſind von den Kahal-Vorſtehern zwei Advokaten gewählt: Eleaſar, Sohn des R. Joſeph, Segal, und Chajjim, Sohn des R. Iſaak Miſiſ zur Führung des Prozeſſes mit Abel.

Dieſes iſt einmütig beſchloſſen auf Grund der Geſetze und Bräuche.

Nr. 183 (= II. 220). Von der Beſtrafung des R. Abraham für Ungehörſam gegen den Kahal.

Sabbat, Abteilung Ki tiffa, 5562 (1802).

Da Abraham, Sohn des Eleaſar Lippman, bis heute in Ungehörſam gegen die heiligen Geſetze und den Kahal verharret und außerdem den Kahal beleidigt hat, ſo haben die Vorſteher der Stadt beſchloſſen, ihn, den Abraham, zu beſtrafen: 1. mit ewiger Entziehung des Wahlrechtes; 2. mit ewiger Entziehung des Rechtes der Beteiligung an den Allgemeinen Verſammlungen; 3. mit Ausſchließung aus allen Brüderſchaften. Außerdem wird er zu einer Geldſtrafe von 8 Tſchermoneꝝ verurteilt, wie es im Beſchluß der letzten Woche des Kahal (Nr. 180) erwähnt iſt.

Nr. 184 (= II. 216). über die Ernennung eines Beschauers über die genaue Säuberung des kocheren Fleisches von Sehnen.

Montag, Abteilung Ki tiffa 5562 (3. Febr. 1802).

Auf Beschluß der Kahal-Vorsteher wird Jakob, Sohn des R. Israel, zum Aufseher bei den Fleischerläden ernannt, zur Kontrolle, daß das verkaufte Fleisch stets frei von Sehnen sei, wie es sich gehört — worauf die Schächter wegen Überhäufung mit Arbeit nicht aufpassen können. Für diese Arbeit haben die Schächter dem Jakob 3 Groschen pro Pfund Fleisch zu bezahlen. Aus diesen Einkünften übergibt Jakob ein Drittel dem Prediger der Bruderschaft der Schächter.

Nr. 185 (= II. 217). Von der Kontrolle der Summe, die die Vorsteher des Kahal für das Rentamt genommen haben.

Dienstag, Abteilung Ki tiffa, 5562 (1802).

Bei der Kontrolle der von den Kahal-Vorstehern aus den Gemeindegeldern entnommenen Summe für das Rentamt zur Tilgung der Schuld des Kahal stellten die von der Allgemeinen Versammlung ernannten Kontrolleure fest, daß von den entnommenen 300 Rubeln nur 280 Rubel geblieben waren, die restlichen 20 Rubel aber zur schnellsten Erhaltung der Summe vom Rentamt verwandt worden waren.*)

Nr. 186 (= II. 218). Von dem Beweis des Besitzrechtes auf das Haus des Bauern Seleisi seitens des R. Zewi.

Mittwoch, Abteilung Ki tiffa, 5562 (1802).

Auf allgemeines Verlangen veröffentlichten die Kahal-Vorsteher, daß jeder, der eine Option auf das Besitzrecht des Hauses des Bauern Seleisi hätte, diese, je früher desto besser, mitzuteilen hätte. Infolgedessen teilte R. Zewi, Sohn des R.

*) Dieser Abschnitt ist in wörtlicher Übersetzung wiedergegeben, der Vorgang indes schon im Original, vermutlich mit Absicht, dunkel ausgedrückt. Die Sachlage war wohl die, daß der Kahal nur die Zahlung von 280 (statt 300) Rubel an das Rentamt belegen konnte und sich damit herausredete, er habe den Beamten unter der Hand 20 Rbl. zu stecken müssen, damit sie die Quittung schnellstens ausstellten. D. S.
168

Kuwima mit, daß sein Schwager Abel, Sohn des A., der eben abwesend sei, die Dokumente auf das Besitzrecht dieses Hauses hätte, sowie formelle Bestätigung und einige Beschlüsse des Bet Din. Außer dieser Option wurde keine weitere vorgebracht.

Nr. 187 (= II. 221). Von der Verleihung des Titels „Morenu“ an R. Herschel, Sohn des Jsaak.

Montag, Abteilung Befudé 5562 (11. Febr. 1802).

Von den Vorstehern des Kahal ist beschlossen worden, dem R. Herschel, Sohn des R. Jsaak, den Rang „Morenu“ zu verleihen und ihn beim Aufruf zur Tora sowie bei anderen israelitischen Gebräuchen so zu benennen. Dieser Titel wird dem R. Herschel dann bestätigt werden, wenn er das Einverständnis des Rabbi Gaon, Vorsitzenden der Schächter-Brüderschaft, nachgesucht hat.

Nr. 188 (= II. 222). Von der Ernennung des R. Abraham zum „Morenu“.

Montag, Abteilung Befudé 5562 (11. Febr. 1802).

Nach allgemeinem Beschluß haben die Kahal-Vorsteher verfügt, Abraham, Sohn des Simeon, zum „Morenu“ zu erheben, mit welchem Titel er beim Aufruf zur Tora wie bei allen anderen israelitischen Gebräuchen angeredet werden muß. Dieses wurde einstimmig auf Grund der Gesetze und Bräuche beschlossen.

Nr. 189 (= II. 223). Von dem Verkauf des Besitzrechtes auf die Läden der Priester des Bonifatiski-Ordens durch den Kahal.

Montag, Abteilung Befudé 5562 (11. Febr. 1802).

Auf allgemeinen Beschluß der Vorsteher des Kahal ist dem Jsaak, Sohn des R. Sew Wolf, das Besitzrecht auf die steinernen Läden der Priester des Bonifatiski-Ordens auf dem Kleinen Bazar verkauft und zwar: das Recht auf jene sechs Läden, die sich an der Ecke des genannten Bazars befinden, und einen Laden in der Sibizkoi-Straße. Das Recht auf alles dieses verkauften die Vorsteher des Kahal an genannten Jsaak und an Joseph, Sohn des Samuel. Ebenso verkauften sie ihnen das Recht auf den unbebauten Platz, der sich zwischen dem Hofe

des Awigdar, Sohn des M. Schirin, befindet und sich von der Sibigloi-Straße bis zur Kirche dieser Priester erstreckt. Die Gelder für diesen Kauf sind schon lange in die Kahalkasse eingezahlt.

Alles dieses ist auf Grund der Gesetze und Bräuche verfügt.

Nr. 190 (= II. 224). Von der Verleihung des Wahlrechtes an R. Abraham.

Dienstag, Abteilung Pefudé 5562 (12. Febr. 1802).

Die Vorsteher des Kahal haben beschlossen, dem R. Abraham, Sohn des R. Simeon, das ewige Wahlrecht zu verleihen, wofür der R. Abraham schon die übliche Summe bis zum halben Kopeken an die Kahalkasse bezahlt hat. Außerdem sind dem R. Abraham alle Rechte eines immerwährenden Mitgliedes der Großen Versammlung übertragen.

Alles dieses ist beschlossen im Einverständnis aller auf Grund der Gesetze und Bräuche.

Nr. 191 (= II. 225). Von dem Verkauf des Besitzrechtes auf einen leeren Platz an R. Abraham.

Dienstag, Abteilung Pefudé des Pentateuchs, 5562 (1802).

Auf allgemeinen Beschluß haben die Kahal-Vorsteher an R. Abraham, Sohn des Simeon, das ihnen gehörige Recht auf einen freien Platz verkauft, der sich zwischen dem Hause des Abraham und seinem nächsten Nachbarn befindet. So gehört von nun an das Recht auf den Platz allein Abraham, der damit schalten und walten kann. Hierbei übernimmt der Kahal keinerlei Verantwortung, wenn die Nachbarn des Abraham auf diesen Platz Ansprüche erheben; die Rechte des jetzigen Verkaufes werden durch solche Ansprüche aber in keiner Weise verkleinert. Wenn aber Personen, die weiter von dem Platz entfernt leben, keine Nachbarn des Abraham, Ansprüche erheben, so verpflichtet sich der Kahal, zu Gunsten des Abraham dafür aufzukommen.

Nr. 192 (= II. 226). Von der Bestrafung des R. Moses und der Sara aus Alezka durch den Kahal.

Sabbat, Abteilung Sab des Pentateuchs, 5562 (8. März 1802).

Auf Grund des Ukases, den der Kahal vom örtlichen Kriminalgericht über den Beschluß einer entsprechenden Bestrafung der Sara und des Moses aus Alezka (Gouvernement

Minst, Kreis Slutz) erhielt, haben die Kahal-Vorsteher beschlossen, über genannten Moses einen dreiwöchentlichen Arrest im Bet Hamidrasch (Bethaus) zu verhängen, währenddem er täglich Psalmen zu lesen hat. Dieser Strafe unterlag aber Moses schon lange. Was die Sara anbetrifft, so wird ihr die übliche Buße auferlegt außer der Verbannung (!) auf vier Jahre aus Alekta. Darüber ist dem Rabbiner von Alekta ein Brief gesandt, damit er allen jüdischen Einwohnern von Alekta und Umgegend verbietet, während dieser vier Jahre die Sara in irgendein jüdisches Haus hineinzulassen. Dieser Brief wurde dem Rabbiner am Sonntag, Abtheilung Schemini im Pentateuch, 5562 (9. März 1802) zugestellt.

Nr. 193 (= II. 229). Von der Aufnahme des R. Jehuda in die Aufseher.

Montag, den 3. Nisan 5562 (24. März 1802).

Da der Aaron Selig, Sohn des Simeon, von seinem Amt als Aufseher der Drei-Groschen-Abgaben auf koscheres Fleisch zurückgetreten ist, haben die Vorsteher des Kahal an seiner Stelle R. Jehuda, Sohn des Natan, mit dem Gehalt der übrigen Aufseher ernannt. Dieses ist einstimmig beschlossen auf Grund der Gesetze und Gebräuche.

Nr. 194 (= II. 230). Von dem Hochzeitsgeschenk an den Sohn des Predigers der Bruderschaft der Totenbestatter.

Montag, den 3. Nisan 5562 (24. März 1802).

Zur Hochzeit des Sohnes des Predigers der Bruderschaft der Totenbestatter haben die Kahal-Vorsteher beschlossen, dem oben genannten Prediger $3\frac{1}{2}$ Rubel zum Geschenk aus der Kahalkasse zu übergeben.

Nr. 195 (= II. 231). Von dem Verkauf des Hauses von dem Christen, dem Schmied Seleisi, an R. Eleasar, Sohn des Joseph Raß.

Montag, den 3. Nisan 5562 (1802).

Die Vorsteher des Kahal haben einstimmig folgendes beschlossen: Die früheren Vorsteher des Kahal haben dem R. Eleasar, Sohn des Joseph Raß, das Besitzrecht auf das Haus

des unbeschnittenen (Christen) Schmiedes Seleisi in der Jurjewskaja-Straße verkauft, wofür ihm von den damaligen Kahal-Vorstehern eine Urkunde ausgestellt wurde. Darin wurde erwähnt, daß der Kahal gegen alle Ansprüche aufzukommen hätte. Solche Ansprüche wurden schon lange von dem R. Abel, Schwager des Zewi Hirsch, erhoben, weswegen R. Eleasar beim Kahal Vertretung seines Rechtes auf Grund des Dokumentes verlangte. Daraufhin beschloßen die Kahalvorsteher, dem Eleasar 4 Tschermoneß auszuzahlen, wofür er den Kahal von jeder Verantwortung befreien sollte, sogar wenn der Prozeß, den Eleasar mit Abel beim Bet Din führen muß, zu Gunsten des letzteren entschieden würde. Sollte Eleasar sich damit nicht einverstanden erklären, so sollen ihm 10 Tschermoneß ausgezahlt werden für die Freisprechung von Verpflichtungen.*)

Zur Sicherstellung dieser Summe verschreibt der Kahal dem Eleasar all das unbewegliche Eigentum, auf das er ein Recht in der Stadt hat, und Eleasar kann auf das, was ihm davon am besten gefällt, seine Ansprüche erstrecken. Wenn R. Abel vom Kahal das Besitzrecht auf oben genanntes Haus mit allem Zubehör, wie es dem Eleasar ausgestellt ist, erwerben will, hat er dem Kahal 8 Tschermoneß zu bezahlen, woraufhin alle Rechte an R. Abel übergehen. Zu diesen vom Abel genommenen 8 Tschermoneß legt der Kahal noch zwei dazu und belohnt damit R. Eleasar. Alles dieses ist im vollen Einverständnis aller Mitglieder beschloßen auf Grund der Gesetze und Bräuche.

Nr. 196 (= II. 232). Von der Beendigung des Streites zwischen dem Kahal und Eleasar.

Am Dienstag, den 4. Nisan (25. März 1802), hat der R. Eleasar sich freiwillig damit einverstanden erklärt, daß ihm der Kahal zur endgültigen Erledigung der Protestangelegenheit des R. Abel 4 Tschermoneß bezahlt.

Nr. 197 (= II. 227). Von der Erteilung eines dreimonatlichenurlaubes an Schammaſch R. Leib.

Da der Schammaſch unserer Stadt, der Rabbi Jehuda Leib, aus verschiedenen Gründen auf 2—3 Monate verreisen muß, haben die Vorsteher des Kahal beschloßen, ihm einen Urlaub

*) Der Handel macht einen peinlichen Eindruck! D. S.

auf drei Monate zu erteilen, von unten stehendem Datum bis zum ersten im Monat Tammus 5562 (19. Juni 1802). Für die Übertragung seines Amtes auf R. Leib für genannte Zeit hat der Kahal keinerlei Ansprüche zu erheben. Alles dieses wurde einstimmig auf Grund der Gesetze und Bräuche beschlossen. Sabbat, Abschnitt Tasria, am 1. Nisan 5562 (22. März 1802).

Nr. 198 (= II. 228). über die Belohnung des Kantors aus Wilna.

Am Sabbat, Abschnitt Tasria, 1. Nisan 5562 (22. März 1802), ist von den Vorstehern des Kahal beschlossen, aus der Kahalkasse dem R. Arjeh aus Wilna für Gebete in der hiesigen Synagoge an zwei Sabbaten nacheinander eine Belohnung zu geben.

Nr. 199 (= II. 233). Von der Bestrafung des Abraham, Sohn des A., für Nichterscheinen vor dem Gericht des Bet Din.

Dienstag, den 4. Nisan 5562 (1802).

Da der R. Abraham, Sohn des A., schon zweimal dem Ruf, vor dem Gericht des Bet Din zu erscheinen, nicht folgte und somit den Cherem auf sich lud, gleichzeitig sich in verschiedenen Dingen den Kahal-Vorstehern widersetzte, so ist heute von den Vorstehern des Kahal ohne Widerrede beschlossen worden, den R. Abraham, Sohn des A., für drei Jahre von heute ab von der Teilnahme an den Wahlen wie an den Allgemeinen Versammlungen aller Brüderschaften auszuschließen. Bei der Aufhebung dieses Urteils gilt das Recht des liberum veto (d. h. der Widerspruch eines einzelnen Kahal-Vorstehers kann die Aufhebung des Urteils verhindern). Allen Notaren wird verboten, für den R. Abraham einen Schuldbrief oder irgendein Dokument zu schreiben, und die Vorsteher dürfen während der ganzen oben genannten Zeit keinerlei Klagen von ihm gegen irgend jemand annehmen. Volle Rechtsgültigkeit erhält dieses Urteil, wenn es vom Bet Din beglaubigt ist.

Donnerstag, den 6. Nisan ist von den Kahal-Vorstehern beschlossen, daß oben genanntes Urteil auch dann Rechtsgültigkeit erhält, wenn die Vorsteher des Bet Din es nicht beglaubigen, und alle Diener sollen die Bewohner davon in Kennt-

niz setzen. Sollte jemand aus den Brüderschaften wegen dieses Urteils mit dem Kahal prozessieren wollen, so ernennt der Kahal im voraus zu Advokaten R. Moses und R. Joseph. Da der R. Abraham schon die Kahal-Vorsteher vor den Bet Din gefordert hat, so sind zwei Advokaten auch in dieser Sache gegen Abraham tätig.

Nr. 200 (= II. 234). Von der Erhebung des R. Fittel, Sohnes des Jsaak, zum Ex-Haupt des Kahal.

Sonntag, Abschnitt Acharé 5562 (20. März 1802), wurde von den Vorstehern des Kahal beschlossen, den R. Fittel, Sohn des Jsaak, zum Ex-Haupt des Kahal zu erheben und ihn so in allen Gemeindefachen zu titulieren. Dieses ist einstimmig auf Grund der Bräuche und Gesetze beschlossen worden.

Nr. 201 (= II. 235). Von der Erteilung des Wahlrechtes an R. Jsaak, Sohn des Gerschom, und Ernennung zum Ex-Vorsteher des Kahal.

Sonntag, Abschnitt Acharé 5562 (20. März 1802), wurde von den Vorstehern des Kahal beschlossen, dem R. Jsaak, Sohn des Gerschom, das Wahlrecht und die Gleichberechtigung mit den anderen Mitgliedern der Allgemeinen Versammlung zu erteilen; außerdem ist er zum Ex-Vorsteher des Kahal zu erheben. Alles dieses ist geschehen im Einverständnis aller, auf Grund der Gesetze und Gebräuche, nur muß der Jsaak vom Rabbi Gaon, dem Vorsitzenden des hiesigen Bet Din, noch eine Bestätigung erhalten.

Nr. 202 (= II. 236). Von dem Besitzrecht des Balkons im steinernen Hause des Pan Trankewitsch.

Sonntag, Abschnitt Acharé 5562 (1802).

Das Recht auf den Balkon des Hauses *) von Pan Trankewitsch, das schon lange von den Kahal-Vorstehern dem R. Saul,

*) Es ist nicht klar ersichtlich, warum man auf dem Wege der Chasaka den Anspruch auf einen Balkon erwarb, der sich an einem in christlichem Besitz befindlichen Hause befand. Vielleicht handelt es sich um eine in Palästina geübte, aber auch in Osteuropa vorhandene Sitte, daß während des Laubhüttenfestes der Familienvater auf dem mit grünen Zweigen ausgeschmückten Balkon schläft, da die Vorschrift, in Laubhütten zu wohnen, nicht ausführbar ist. D. H.

Sohn des Wolf, übergeben worden war, ist von letzterem an R. Jehuda Leib, Sohn des Jakob, verkauft worden.

Nach dem gegenwärtigen Bankrott des R. Saul ist von seinen Gläubigern gegen diesen Verkauf protestiert worden. Da aber uns, den Kahal-Vorstehern, bekannt ist, daß von Anfang an dieses Recht dem R. Saul nicht verkauft wurde, sondern nur wegen seiner großen Armut ihm zum Gebrauch geschenkt war, bestätigen die Vorsteher des Kahal dem R. Jehuda Leib das Recht auf den Balkon, ohne Rücksicht auf irgendwelche Proteste, ihm alle Rechte über diesen Kauf übertragend mit allem Schutz des Bet Din gegen irgendwelche Proteste. Infolge der Gesetze und Bestimmungen unserer Weisen kann dieses Recht dem Jehuda Leib und seinen Rechtsnachfolgern nie genommen werden. Dieses wurde einstimmig auf Grund der Gesetze und Bräuche beschlossen.

Nr. 203 (= II. 237). Von der Schlägerei des R. Faimusch, Sohnes des Abraham, mit der Frau des Schusters Jsaak.

Sonntag, Abteilung Acharé 5562 (1802).

Da Faimusch, Sohn des Abraham, die Frau des Schusters R. Jsaak verprügelt hat und sich damit rechtfertigte, daß sie zuerst zugeschlagen hat, außerdem der Sohn des Faimusch, Abraham, diese Frau vor dem Kahal verleumdete, haben die Vorsteher des Kahal beschlossen: Wenn die Frau eidlich versichert, daß nicht sie zuerst schlug, sondern Faimusch, wird letzterer mit drei Tagen fortwährenden Psalmenlesens im hiesigen Bet Hamidrasch bestraft werden, R. Abraham aber verliert auf immer den Titel „Morenu“. Wiedererlangen kann er den Titel nur auf einmütigen Beschluß aller Kahalvorsteher mit Anwendung des „liberum-veto“-Rechtes; diese Bestimmung gilt auch für alle ferneren Kahalzusammensetzungen. Am kommenden Dienstag haben die Schammachim in allen Synagogen zu verkünden, daß der Abraham mit seinen lügenhaften Behauptungen die Ehre genannter Frau beschimpft hat. Alles dieses ist im Einverständnis aller Mitglieder der Allgemeinen Versammlung nach Gesetz und Brauch bestimmt worden.

Nr. 204 (= II. 238). Von der Begnadigung des (in Nr. 203) bestrafteu R. Fajwusch und seines Sohnes R. Abraham.

Da R. Fajwusch und sein Sohn R. Abraham sich demütig dem Beschlusse des Kahal unterwarfen und ihn für sehr gerecht erkannten, haben die Vorsteher des Kahal beschlossen, den R. Fajwusch ganz zu begnadigen, seinem Sohn aber einen Teil der Strafe zu erlassen, indem die Bekanntmachung seiner Missetat nicht erfolgt, ihm der Titel Morenu aber abgesprochen bleibt, bis er ihm auf Beschlusse aller Kahalvorsteher wieder zuerkannt wird. Alles wurde beschlossen nach Gesetz und Brauch.

Anmerkung: Am 2. Passahtag bekam der R. Abraham von den Kahalvorstehern den Titel „Morenu“ zurück.

Nr. 205 (= II. 239). Von der Erteilung des Besitzrechtes auf das halbe Haus des Pan Baikow an R. Jsaak, Sohn des Gerschom, für die 50 Rubel, die der Kahal ihm schuldet.

Montag, den 11. Nisan 5562 (1. April 1802).

Da der reiche R. Jechiel Michael, Sohn des Aaron, bis heute noch nicht die volle Summe für ihm erteiltes Besitzrecht auf die zwei Steinläden des Pan Baikow bezahlt hat, die Kahalvorsteher aber unbedingt dem R. Jsaak, Sohn des Gerschom, die 50 Rubel bezahlen müssen, die sie ihm schulden, ist von den Stadtvorstehern beschlossen, dem R. Jsaak das Recht auf die eine Hälfte des Steinhauses des Pan Baikow mit oberen und unteren Stockwerken als Bezahlung zu übergeben. Für das vom Jechiel Michael schon eingezahlte Geld erhält er das Recht auf die andere Hälfte des Hauses.

Dem R. Jsaak soll mit folgenden Bedingungen eine Urkunde ausgestellt werden: Wenn Jechiel Michael in einem Vierteljahr den noch schuldigen Betrag an den Kahal bezahlt und dieser dem R. Jsaak alsdann seine Schulden bezahlt, so hat letzterer seine Rechte auf die Hälfte des Steinhauses wieder an erstgenannten abzutreten. Im anderen Falle bleibt das Dokument in Kraft. Alles dieses beschloß der Kahal-Vorstand einstimmig auf Grund der Gesetze und Bräuche.

Nr. 206 (= II. 240). Von der Rückerstattung der Auslagen an den Ältesten des „Großen Wohltätigkeits-Sammelbechers“ (Zedaka Gedola) R. Jsaak, Sohn des Gerschom⁸⁰)

Dienstag, den 11. Nisan 5562 (1. April 1802).

Der R. Jsaak, Sohn des Gerschom, Ältester des „Großen Wohltätigkeits-Sammelbechers“, hat den Vorstehern des Kahal folgendes vorgetragen: Wegen Mangels an Barmitteln in dem dem Jsaak anvertrauten Sammelbecher war Jsaak gezwungen, für unumgängliche Forderungen des Kahal 50 Rubel aus seiner Tasche zu bezahlen — Auslagen, die zu Lasten des Sammelbechers geschahen. Bei den Neuwahlen für die Ämter des Kahalvorstandes, wobei Jsaak vielleicht sein Amt verlieren könnte, fordert er vom Kahal die Begleichung seiner Schuld. Nach Prüfung dieser Forderung hat der Kahal beschlossen: Wenn durch die Neuwahlen neue Ältesten für den großen Sammelbecher ernannt werden, kann der erste von ihnen sein Amt nur antreten, nachdem er dem R. Jsaak die genannte Schuldsomme bezahlt hat.

Nr. 207 (= II. 241). Von der Enthebung der örtlichen permanenten Dajjanim von der Beurteilung von Konkursfällen.

Mittwoch, den 12. Nisan 5562 (2. April 1802).

Bei Gelegenheit der Lösung der Streitfrage zwischen Chajjim, Sohn des Jsaak, und einigen anderen Personen, in Bezug auf die Schuldeintreibung von R. Saul, Sohn des Wolf, und seiner Tochter Chajja, hat R. Chajjim dem Kahal übermittelt, daß die hiesigen Dajjanim nicht als Richter in diesen Dingen auftreten können, da sie selbst unter den Gläubigern sind. Daher hat der Kahal beschlossen, die hiesigen Dajjanim von der Beurteilung dieser Sache zu entheben und aus anderen Städten Dajjanim hierfür zu berufen. Alles dieses ist einstimmig auf Grund der Gesetze und Bräuche beschlossen.

Nr. 208 (= II. 242). Von der Bestrafung des R. Arjeh Leib, Sohnes des Schalom.

Mittwoch, den 12. Nisan 5562 (2. April 1802).

Da der Arjeh Leib, Sohn des Schalom, die Beschlüsse des Bet Din nicht ausgeführt hat, ist von den Kahal-Vorstehern beschlossen, ihn für immer aus allen Brüderschaften, deren Mit-

glied er ist, auszuschließen, was einmütig nach Gesetzen und Bräuchen beschlossen wurde.

Nr. 209 (= II. 243). Von den Ansprüchen des R. Moses, Sohnes des Jakob, an die Kahalvorsteher.

Mittwoch, den 12. Nisan 5562 (2. April 1802).

Rabbi Moses, Sohn des Jakob, der im vorigen Jahre das Besizrecht auf die steinernen Läden des Pan Gilewitsch auf dem Hohen Markte erwarb, wofür er ein gesiegeltes und unterschriebenes Dokument erhielt, hat bis heute nicht voll bezahlt; es bleibt noch eine Schuld von 40 Rubeln. Nun teilte Moses heute dem Kahal mit, daß die heilige Brüderschaft der Totenbestatter gegen dieses Besizrecht Einspruch erhebt und er sie nur zur Überlassung seiner Rechte bewegen konnte durch die Verpflichtung, ihr einen Rubel jährlich zu zahlen. Außerdem erhob der R. Jsaak, Sohn des Elia, auch noch auf Grund eines anderen alten Dokuments begründete Ansprüche.

Auf Grund dessen hat der Kahal-Vorstand beschlossen, den R. Moses von seiner Schuld zu entbinden, dafür, daß er den Kahal seinerseits von der Vertretung seiner Rechte bei kommenden Prozessen befreit, die er selbst zu führen hat. Alles dieses beschloß der Vorstand einmütig auf Grund der Gesetze und Bräuche.

Nr. 210 (= II. 244). Von der Wahl der Dajjanim.

Am Vorabend des Donnerstag, 13. Nisan 5562 (3. April 1802).

Von dem Kahalvorstand ist im Einverständnis mit der Allgemeinen Versammlung beschlossen worden, daß die Wähler (der Glieder der Gemeindeverwaltung), die zur diesmaligen Ballotage schreiten, nicht die Richter wählen, sondern diese letzteren von einer außerordentlichen Versammlung noch vor den allgemeinen Wahlen zu wählen sind. Ausnahmen sind: der Gaon, Vorsitzender des hiesigen Bet Din, und sein Sohn Michael. Alles dieses ist einstimmig beschlossen nach Gesetzen und Bräuchen.

Nr. 211 (= II. 245). Von dem Ausschluß desjenigen aus allen Brüderschaften, der den Beschlüssen obgenannter Richter zuwiderhandelt.

Am Vorabend des Donnerstag, 13. Nisan (3. April 1802), wurde von den Kahal-Vorstehern und der Allgemeinen Versammlung beschlossen: Wer in unserer Stadt die Beschlüsse des

Bet Dir in Bezug auf die neuen Richter nicht respektiert, im Falle sie unter dem Cherem bekannt gemacht werden, wird für immer von allen Bruderschaften ausgeschlossen, deren Mitglied er ist. Dabei soll folgendes Recht gelten: die Schammachim haben dem Ungehorsamen vorläufig diesen Beschluß mitzuteilen. Wenn der Ungehorsame das nicht beachtet, so haben die Schammachim den Monatsältesten aller Bruderschaften mitzuteilen, daß er nie wieder zu deren Versammlungen geladen und sein Name in allen Büchern der Bruderschaften aus den Listen gestrichen werden muß. Alles dieses wurde einmütig beschlossen nach Gesetz und Brauch.

Nr. 212 (= II. 246). Von der Ernennung von drei Kontrolleuren.

Da von den zur Kontrolle der Rahal-Rechnungen von der Außerordentlichen Versammlung gewählten drei Kontrolleuren sich nur zwei gemeldet haben, nämlich R. Moses, Sohn des J., und R. Jsaſchar Beer, Sohn des Jfai, haben die Vorsteher des Rahal beschlossen, zusammen mit der Allgemeinen Versammlung, zu den zwei Kontrolleuren noch einen unter den Ex-Häuptern zu ernennen zur Durchsicht aller Abrechnungen des Rahal-Vorstandes über Einnahmen und Ausgaben des verfloffenen Jahres. Dazu ist ernannt R. Wolf, Sohn des Abraham, im Einverständnis aller nach Gesetz und Brauch.

Nr. 213 (= II. 248). Von der Verleihung des Wahlrechtes und des Titels Ex-Haupt an verschiedene Personen.

In der Sitzung des Rahal-Vorstandes am 2. Passahtag ist beschlossen worden, das dauernde Wahlrecht und den Titel Ex-Haupt zu verleihen an: Arjeh Leib, Sohn des Eleasar, Segal; das dauernde Wahlrecht an R. Marдохאי, Sohn des R. Moses; R. Dscher, Sohn des Simeon; seinen Schwager R. Nehemia, Sohn des Joseph; R. Jakob, Sohn des Moses, und R. Jfrael Jifar, Sohn des Gerschom; den Titel „Ex-Haupt“ aber an: R. David, Sohn des Eleasar; R. Salomon, Sohn des Samuel; R. Chajjim, Sohn des Jsaak Misik, und R. Moses, Sohn des Bewi Hirsch.

In derselben Versammlung wurde das Besitzrecht auf sein eigenes Haus in der Franziskanerstraße dem Jfrael Jifar ver-

kaufte. Ebenso erhielt das immerwährende Wahlrecht: R. Arjeh, Sohn des Jsaak Nisik, und R. Beer, Sohn des Eleasar Segal.

Nr. 214 (= II. 250). Von der Bestätigung der Bestimmung des Kahal vom 28. Siwan 5562 (28. Mai 1802).

Auf allgemeinen Beschluß vom 28. Siwan 5562 (1802) wurde (siehe Akte 140) verfügt, daß in allen städtischen Dingen fünf Vorsteher der Stadt sich der Vollzugsgewalt aller sieben Vertreter des ganzen Kahal erfreuen. Um Mißverständnissen in Bezug auf die Akte Nr. 140 vorzubeugen, ist heute im Einverständnis des üblichen Mitgliederbestandes und der sieben Vorsteher der Stadt verfügt worden, die Entschließungen der fünf oder sechs Vorsteher bis zum heutigen Tage des 28. Siwan 5562 (1802) zu beglaubigen und ihnen die Rechtsgültigkeit der Beschlüsse des ganzen Kahal zu erteilen. Alles dieses ist einmütig ohne jeden Widerspruch am dritten Passahntag 5562 (1802) zu Minsk auf Grund der Gesetze und Bräuche beschlossen worden.

Nr. 215 (= II. 251). Von der Bestrafung des R. Abraham Abel, Sohnes des Jsaak Nisik, wegen Ungehorsam gegen den Kahal.

Am dritten Passahntag (7. April 1802): Wegen Nichtbefolgung der Beschlüsse des Kahal durch R. Abraham Abel, Sohn des Jsaak Nisik, ist vom Vorstand des Kahal beschlossen, R. Abraham Abel für ein Jahr von den Wahlen auszuschließen. Dieses ist einstimmig von der üblichen Anzahl der Mitglieder des Kahal in dessen Zimmer nach Gesetz und Brauch beschlossen.

Anmerkung: Am selben Tage wurde dem Abraham Abel verziehen und er wieder in seine früheren Rechte eingesetzt.

Nr. 216 (= II. 252). Von der Schlichtung des Streites zwischen Joel, Sohn des Meyer, und R. Jehuda Leib, Sohn des Moses.

Am dritten Passahntag präsentierte der R. Joel, Sohn des R. Meyer, dem Kahalvorstand ein Dokument, wonach das Besitzrecht auf das Haus mit allen Gebäuden in der Kaidanski-straße nicht dem R. Jehuda Leib, Sohn des Moses, der es mit allen Rechten kaufte, gehört, sondern ihm. Außerdem präsentierte Joel noch eine Beglaubigung des Rechtes, woraus ersichtlich, daß einige Glieder des Kahal das Dokument nicht als

gesetzlich anerkannten. Daraufhin hat der Kahalvorstand zum Advokaten ernannt den geehrten R. Jakob, Sohn des Joseph, Jechiel, und obengenannten R. Jehuda Leib und sie mit Führung des Prozesses im Namen des Kahal vor dem Bet Din betraut. Dem R. Jehuda Leib befahl der Kahal, sofort vier Tschermoneß bei irgendeiner Privatperson unter folgenden Bedingungen zu hinterlegen: Wenn dieser Prozeß für den Kahal gewonnen wird, so hat R. Jehuda Leib 2 Tschermoneß zuzufügen, wofür er das ewige Besitzrecht erhält. Wenn der Prozeß gegenteilig entschieden wird, erhält R. Jehuda Leib seine 4 Tschermoneß zurück. Diese 4 Tschermoneß hat der R. Jehuda Leib bei R. Moses, Sohn des Jakob, hinterlegt.

Nr. 217 (= II. 253). Von der Wahl von sechs Aufsehern über die Dreigroschen=Abgaben.

Am Vorabend des Dienstag, d. 18. Nisan 5562 (1802), ist vom Kahalvorstand und der Allgemeinen Versammlung beschlossen, sechs Aufseher für die Drei-Groschen=Abgaben zu ernennen auf Grund der Bestimmungen und Dokumente, die sich bei dem Bevollmächtigten dieser Abgaben schon seit langem befinden und schon lange vom Komitee bestätigt sind. Folgende Aufseher sind ernannt: 1. R. Leib, Sohn des J.; 2. R. Jsaak, Sohn des E.; 3. R. Nisik, Sohn des Zewi Hirsch M.; 4. R. Chajjim, Sohn des J. Segal; 5. R. Wolf, Sohn des Zewi Hirsch; 6. R. Nota, Sohn des Eliakim Herz. Diese Aufseher sind auf ein Jahr, von heute bis zu den Neuwahlen zu Passah 5563, ernannt auf Grund von Gesetz und Brauch.

Nr. 218 (= II. 254). Von der Entscheidung der Frage, wer von den Kahalvorstehern bei der Wahl der ständigen Richter mitstimmen darf.

Am Vorabend des Dienstag, d. 18. Nisan 5562 (1802).

Auf Antrag des Monatsältesten, die Richter außer den allgemeinen Wahlen zu ernennen, und auf Grund der Bestimmungen der Allgemeinen Versammlung vom 13. Nisan (Nr. 210) haben einige Mitglieder der Allgemeinen Versammlung ihre Stimme nicht abgegeben, indem sie eine vorläufige Auseinandersetzung mit dem Kahal vor drei Richtern über die Kompetenz der Mitglieder der Allgemeinen Versammlung fordern,

da nach ihrer Meinung auf Grund der Bestimmungen des 13. Nisan die Richterwahl nur dann gesetzlich ist, wenn die Zusammensetzung der Mitglieder nach dem heiligen jüdischen Gesetz geschieht. Da der Kahal und die Allgemeine Versammlung diese gerechte Forderung anerkennen, ernennen sie drei Dajjanim (Richter) zur Beurteilung des Falles: den Rabbiner und Prediger der Brüderschaft der Totenbestatter Rabbi Gaon Michael, und den Rabbiner und Prediger R. Moses, Sohn des Salomon. Zu Sachwaltern wurden von seiten des Kahal ernannt: R. Moses, Sohn des R. Jakob, und R. Samuel, Sohn des Dan; von der Gegenpartei: R. Jehuda Leib, Sohn des Jakob, und R. Chajjim, Sohn des Jsaak.

Alles dieses ist einstimmig von allen Mitgliedern nach Gesetz und Gebrauch beschlossen worden. Nach Beendigung dieses Verfahrens wird man zur Wahl der Dajjanim (Richter) schreiten nach den Bestimmungen vom 13. Nisan.

Nr. 219 (= II. 255). Von der Wahl der ständigen Richter.

Am Dienstag, am 4. Passahfesttag 5562 (8. April 1802), ist vom Kahal-Vorstand und der Außerordentlichen Versammlung beschlossen: Von allen Mitgliedern sind geheime Stimmen zu sammeln zur Wahl von fünf ständigen Richtern. Die Ballotage hat sofort nach den allgemeinen Wahlen zu geschehen, und zwar folgendermaßen: Sofort nach Schluß der allgemeinen Wahlen haben sich die Notare des Kahal zu allen Mitgliedern in die Häuser zu begeben, um die Stimmen für die Richter einzusammeln. Die Liste der Kandidaten für das Amt der ständigen Richter soll jedem Mitglied der Allgemeinen Versammlung durch die Kahal-Notare vorgelegt werden. Die fünf Kandidaten, die dann bei der endgültigen Wahl die Stimmenmehrheit haben, bleiben ständige Richter bis zum Passahfest 5563 (1803).

Nr. 220 (= II. 256). Von der Wahl der fünf ständigen Richter.

Nach den allgemeinen Wahlen haben die Mitglieder der Allgemeinen Versammlung in geheimer Ballotage fünf ständige Richter gewählt, die ein Jahr dieses Amt versehen, von heute bis Ende des Laubhüttenfestes 5563 (1803). Dieser Beschluß ist im Kahalhause bestätigt. Gewählt sind folgende:

1. R. Samuel, Sohn des R. Jechiel Michael, Segall,
2. R. Joseph, Sohn des R. Michael, Segall,
3. R. Samuel, Sohn des R. Aaron,
4. R. Abel, Sohn des R. Jsaak Nisik,
5. R. Jakob, Sohn des R. Saul.

Nr. 221 (= II. 257). Von der Neuwahl der Kahal-Mitglieder.

Zur guten Stunde! Liste der zu Vorstehern und Vertretern ernannten Personen vom Ende des Passah 5562 (1802) bis zur selben Zeit 5563 (1803):

Kaschim (Oberhäupter):

- R. Samuel, Sohn des R. Dan,
- R. Moses, Sohn des R. J.,
- R. Jsaak, Sohn des R. J.,
- R. Feitel, Sohn des R. J.

Anmerkung. Auf Grund der Bestimmung des Bet Din ist R. Moses erstes Oberhaupt und R. Samuel, Sohn des Dan, zweites.

Tubim (Vorsitzende):

- R. Saul, Sohn des S.,
- R. Hirsch, Sohn des R.,
- R. Chajjim, Sohn des Jossel,
- R. Joseph, Sohn des J., Segal.

Jkkarim (wirkliche Mitglieder):

- R. Abraham, Sohn des A.,
- R. Schelomo, Sohn des Sch., Segal,
- R. Jsaak, Sohn des Gerschom.

Anmerkung. Sollte auf Grund der Vorschriften über Verwandtschaft der einzelnen Mitglieder R. Schelomo Segal sein Amt nicht führen dürfen, so wird R. Moses, Sohn des J., ernannt.

Gabbaim (Älteste).

- R. Jsaak, Sohn des Zewi Hirsch,
- R. Salman, Sohn des Pessach,
- R. Leib, Sohn des Eleasar, Segal,
- R. Samson, Sohn des J.

Kandidaten für diese Ämter bei Ausfällen.

R. Hillel, Sohn des A.,
R. Jsaak, Sohn des Elia,
R. Faimusch, Sohn des Segal,
R. Kalman, Sohn des G.,
R. Eleasar, Sohn des Elia,
R. Abraham, Sohn des Simon.

Dieses alles ist von uns, den Wählern, auf Grund der heiligen Gesetze nach bestem Wissen und Gewissen bestimmt. Zur Beglaubigung dessen unterzeichnen wir:

Mittwoch, den 3. Passahntag 5562 (9. April 1802).

Saul, Sohn des R. Sew Wolf Ginsburg,
Salomon, Sohn des R. Samuel, Segal,
Jehuda Arjeh Leib, Sohn des R.,
Salomon, Segal,
Jsaak, Sohn des R. Gerschom,
Eleasar, Sohn des R. Elia.

Nr. 222 (= II. 258). Von dem Protest einiger Mitglieder der Allgemeinen Versammlung gegen die Ernennung der Dajjanim (Richter).

Mittwoch, den 3. Passahntag 5562 (9. April 1802).

Von einigen Mitgliedern der Allgemeinen Versammlung wurde ein Protest bei dem Kahal-Vorstand und dem Gaon, dem Vorsitzenden des hiesigen Bet Din, eingereicht wegen der Wahl der ständigen Richter in geheimer Ballotage, welche nach sehr alten Regeln der Allgemeinen Versammlung folgendermaßen zu geschehen hat. Gleich nach der allgemeinen Wahl müssen die Notare die Stimme aller Mitglieder der Allgemeinen Versammlung für die Wahl von fünf ständigen Richtern sammeln, indem sie sich zu jedem ins Haus begeben. Die Liste der Kandidaten für die Richter muß jedem Mitglied vorgelegt werden. Die Kandidaten, die die Stimmenmehrheit haben, müssen in ihrem Amt bestätigt werden. Das sind die Regeln, die nach einmütigem Beschluß eingehalten werden müssen. Unterdessen ist aber von diesen Regeln abweichend die Wahl der fünf Richter im Kahalhause mittels geheimer Ballotage vorgenommen worden. Dieser Bruch der alten Regeln nahm einigen Mitgliedern die Möglichkeit, die Richter mitzuwählen, da viele sich nach Hause begaben, indem sie gemäß den alten Regeln die Be-

stimmung der Richter durch Listenmehrheit erwarteten (wie oben). Ohne Zweifel hätten viele, wenn sie von dieser Änderung früher gewußt hätten, sich in das Haus des Kahal begeben, um ihre Stimme dort abzugeben.

Nr. 223 (= II. 259). Von der Ernennung des R. Mendel, Sohn des Leib, zum ständigen Richter.

Mittwoch, am 3. Passahstage 5562 (9. April 1802).

Auf einstimmigen Beschluß der Vorsteher des Kahal ist verfügt, den R. Mendel, Sohn des Leib, bis zu Passah 5563 (1803) in die Zahl der ständigen Richter aufzunehmen.

Nr. 224 (= II. 260). Von der Verpflichtung des Monatsältesten, an den Sabbaten, die in seinen Amtsmonat fallen, in der großen Synagoge zu beten.

Sonnabend, am letzten Passahstage 5562 (12. April 1802), wurde von den Kahalvorstehern beschlossen: Jeder Monatsälteste hat an den Sabbattagen, die in seinen Monat fallen, in der großen Synagoge zu beten. Diese Bestimmung ist von den Kahalvorstehern einmütig nach Gesetz und Brauch getroffen.

Anmerkung: Der Monatsälteste R. Moses, Sohn des J., hat gegen diese Bestimmung protestiert und den Wunsch geäußert, diese Frage zur Lösung vor den Bet Din zu bringen.

Nr. 225 (= II. 261). Von der Verleihung des Wahlrechtes.

Sabbat, am letzten Passahstage 5562 (1802), ist vom Kahalvorstand beschlossen worden, daß niemand im Laufe dieses Jahres ein Wahlrecht hat ohne Einverständnis aller Mitglieder des Kahal, was einstimmig nach Gesetz und Brauch bestimmt worden ist.

Nr. 226 (= II. 262). Verbot für die Schächter, die Schächtung von Vieh oder Geflügel mit einem nachgeschliffenen Messer vorzunehmen.

Sabbat, am letzten Tage des Passah 5562 (1802), wurde von den Vorstehern des Kahal beschlossen, daß die Schächter im laufenden Jahre unter gar keinen Umständen Vieh oder

Geflügel mit einem nachgeschliffenen Messer schächten dürfen. Die Monatsältesten dieses Jahres dürfen unter gar keinen Umständen von diesem Beschlusse abweichen, wie auch den Kahalbeamten verboten wird, für eine solche Abweichung Stimmen zu sammeln.

Anmerkung: Hiergegen hat der R. Moses, Sohn des J., protestiert.

Nr. 227 (= II. 263). Von der Aufnahme des R. Moses, Sohn des Model, unter die Kahalvorsteher.

Sonntag, den 23. Nisan 5562 (1802).

Da einige der Kahalvorsteher untereinander verwandt sind und so niemals auf gesetzlichem Wege die sieben notwendigen Stimmen bei Beurteilung von Fragen, die dem Kahal unterstehen, zusammenkommen, hat der Kahalvorstand verfügt, dem Kahal noch ein Mitglied zuzufügen, nämlich den R. Moses, Sohn des Model, und ihm auf ein Jahr den Titel Tub mit allen Rechten der übrigen Mitglieder zu verleihen.

Alles dieses wurde einstimmig nach Gesetz und Brauch beschlossen.

Nr. 228 (= II. 264). Von der Beglückwünschung der Beamten und Behörden zu Ostern.

Sonntag, den 23. Nisan 5562 (1802), ist von den Kahalvorstehern beschlossen worden, daß die Bevollmächtigten für die Abgabe von Fleisch aus ihrer Kasse 800 polnische Sloty (120 Rubel Silber) auszuwerfen haben zwecks Beglückwünschung der christlichen Beamten und Behörden zu Ostern.

Nr. 229 (= II. 265). Zusatz zu Akte Nr. 224.

Die Vorsteher des Kahal haben die am letzten Passahstage aufgestellten Bestimmungen für die Monatsältesten, in der großen Synagoge an den in ihren Amtsmonat fallenden Sabbaten zu beten, bekräftigt und beglaubigt und ihnen Rechtskraft verliehen von heute bis zum 28. Kislew 5563 (11. Okt. 1803). Heute wird noch folgendes hinzugefügt: Wenn ein Monatsältester dieser Bestimmung zuwiderhandelt, so verliert er sein Amt. Außerdem kann die Aufhebung der Bestimmungen nur unter Einverständnis aller Kahalvorsteher geschehen — und zwar mit dem Rechte des „liberum veto“. Alle Mitglieder müssen

dabei anwesend sein; bei Abwesenheit eines einzigen ist die Aufhebung unmöglich. Alles dieses wurde einstimmig im Amthause des Kahal verfügt Dienstag, den 25. Nisan 5562 (1802) zu Minisk.

Nr. 230 (= II. 266). Nachtrag zur Akte Nr. 225.

Dienstag, den 25. Nisan 5562 (1802).

Außer der Beglaubigung alles dessen, was in Nr. 225 gesagt ist, haben die Vorsteher des Kahal heute hinzugefügt, daß bei der Verleihung des Wahlrechtes an irgend jemand für das laufende Jahr das Recht des „liberum veto“ angewendet werden soll. Ebenso wurde verfügt, daß die Notare, falls es gewünscht wird, von der Beantwortung einer Frage die Mitglieder vorläufig zu unterrichten haben. Alles dieses ist einstimmig im Hause des Kahal verfügt worden.

Nr. 231 (= II. 267). Nachtrag zur Akte Nr. 226.

Dienstag, den 25. Nisan 5562 (1802).

Außer der Beglaubigung dessen, was in Nr. 226 bestimmt worden ist, nämlich des Verbotes, mit einem nachgeschliffenen Messer die Schächtung auszuführen, haben die Kahalvorsteher verfügt, auch bei dieser Angelegenheit das „liberum veto“ zu bewilligen.

Alles dieses ist einmütig im Hause des Kahal beschlossen worden.

Nr. 232 (= II. 268). Von dem Protest des Ältesten R. Moses, Sohn des J., gegen die zwei Bestimmungen Nr. 224 und Nr. 226.

Gegen die Verfügungen, daß die Monatsältesten an ihren Sabbaten in der großen Synagoge beten sollen, und daß die Schächtung nicht mit nachgeschliffenem Messer geschehen darf, hat der Älteste R. Moses, Sohn des J., protestiert. Er fordert, diese Angelegenheit dem Bet Din zur Entscheidung vorzulegen. Infolgedessen haben die Kahalvorsteher als ihre Advokaten die Oberhäupter R. Samuel, Sohn des Dan, und R. Chajjim, Sohn des Jsaak Nisik, ernannt, um die Angelegenheit gerichtlich zu entscheiden.

Nr. 233 (= II. 269). Von der Urlaubserteilung auf drei Monate an den Kahalbeamten R. Jehuda Leib.

Sabbat, Abschnitt Tasria 5562 (1802).

Da die Kahalvorsteher verfügt haben, dem hiesigen Kahalbeamten Jehuda Leib, Segal, einen Urlaub auf drei Monate zu erteilen, haben die neuen Kahalvorsteher heute am Sabbat, Abschnitt Achare moth, am Vorabend des 1. Sjar 5562 (20. April 1802), diesen Urlaub dem R. Leib bewilligt und ihm erlaubt, zu reisen.

Alles dieses ist einmütig am genannten Sabbat verfügt.*)

Nr. 234 (= II. 270). Von der Beglaubigung des Urlaubes an R. Leib vom vorhergehenden Dokument durch den Bet Din.

Der in Nr. 197 und 233 bewilligte Urlaub an Jehuda Leib wird hierdurch vollgültig vom Bet Din bekräftigt, und niemand, auch keine Gemeinde (Kahal), hat das Recht, irgendwelche Ansprüche an ihn zu stellen oder ihn zurückzuhalten. Zur Beglaubigung dieses unterschreiben wir eigenhändig:

Sonntag, am ersten Tage des neuen Monats Sjar 5562 (20. April 1802):

Sacharja Mendel, Sohn des R. Arjeh Zewi,
Samuel, Sohn des Aaron Saul,
Jossel, Sohn des Michael.

Nr. 235 (= II. 272). Von der Ernennung dreier Bevollmächtigter zur Erledigung der Angelegenheit der Witwe Kasche und der Nachkommen des Eliakim Herz.

Sabbat, Abschnitt Emor, 13. Sjar 5562 (1802).

Zur Führung der Streitsache der Witwe Kasche mit dem Kahal haben dessen Vorsteher zusammen mit den Oberhäuptern verfügt, durch Wahl zwei Bevollmächtigte zu ernennen, die zu-

*) Nr. 233 und Nr. 234 zeigen deutlich, daß der Beschluß am Sabbat, die Niederschrift am Sonntag darauf erfolgt ist — gemäß dem uralten Brauche des Sanhedrin, am Sabbat zu tagen, am Sonntag aber oder einem der folgenden Tage die Beschlüsse niederzuschreiben. Die Unwissenheit des Autors in der „Jüdischen Enzyklopädie“, der in der Sabbat-Datierung den Beweis der Fälschung Brasmann's sieht (s. Seite XVI f.), ist beflagenswert. Oder sollte er sich nur unwissend gestellt haben? D. S.

sammen mit dem Monatsältesten R. Moses, Sohn des J., der die Witwe vertritt, zum Bet Din gehen und die Angelegenheit auf friedliche Weise beenden sollen; ebenso sollen diese drei die Angelegenheit der Nachkommen des Eliakim Herz friedlich oder gerichtlich erledigen, die sich auf den Schuldschein bezieht, der sich unter den Papieren des verstorbenen Israel, Schammaſch, befand; schließlich sollen sie die Angelegenheit mit dem R. Michael regeln betr. des Rechtes, das ihm der Rahal auf das Haus der obengenannten Witwe gab. Da aber infolge von Verwandtschaft der Monatsälteste nicht kompetent ist, so wurde an seiner Stelle sein Vater, R. Leib, ernannt. Gewählt sind ferner: R. Saul, Sohn des S. W., und R. Abraham Heiner.

Von den Vorstehern des Rahal wurde ferner beschlossen, daß die Verwalter der Wohlfahrtssammelbüchse das Recht haben, diese Büchse in allen Synagogen und Lehrhäusern, in den Frauen- und Männerabteilungen anzubringen. Wenn irgend- eine Brüderschaft dagegen protestiert, so haben die Verwalter auf Grund dieses Beschlusses Vollmacht, vor dem Bet Din Klage zu führen. Zur Schlichtung der Streitfragen zwischen den hiesigen Musikanten sind dieselben obengenannten Bevollmächtigten, R. Saul und R. Abraham, ernannt.

Nr. 236 (= II. 273). Nachtrag zu Akte Nr. 235.

Dienstag, 16. Sijar 5562 (6. Mai 1802), ist von den Rahalvorstehern beschlossen worden, den R. Zewi Hirsch, Sohn des R. Ruben, zum Bevollmächtigten von Seiten des Rahal zu ernennen, gleichberechtigt mit den drei genannten Bevollmächtigten, zur Schlichtung der Angelegenheit der Witwe Rasche und aller anderen Fragen.

Nr. 237 (= II. 274). über die Verleihung des Wohnrechtes zu Minsk an den reichen R. Eleasar, Sohn des Salomon Sellmann, aus Jakobowitsch.

Dienstag, den 23. Sijar 5562 (13. Mai 1802), ist von den Rahalvorstehern beschlossen worden, das ewige Wohnrecht in Minsk dem reichen R. Eleasar, Sohn des R. Salomon Sellmann aus Jakobowitsch wie auch seinen Nachkommen zu verleihen und sie in allen Stücken als unsere richtigen Gemeinde-

glieder anzuerkennen. Ebenso wird dem Eleasar das Besitzrecht auf alle Häuser und Gebäude verliehen, die er voriges Jahr verwaltete, wie auch auf die des angrenzenden Platzes, die ihm im Kaufbrief der Behörde zum Eigentum gegeben sind. Ebenso wird dem Eleasar das Besitzrecht auf den Platz des Pan Gilewitsch (den dieser wiederum von Pan Wolotkowitsch erwarb) wie auf alles Erdreich, das zu dem Besitz des Pan Gilewitsch auf dem Hohen Markte zugefügt werden könnte, verliehen. Das Recht auf alles dieses vom Mittelpunkt der Erde bis zur Höhe des Himmels ist dem R. Eleasar, seinen Nachkommen und Rechtsnachfolgern für alle Zeit vom Kahal verkauft worden. Die hierfür schuldigen Gelder sind von ihm bezahlt worden. Die Verantwortung für alles dieses übernimmt der Kahal nicht, außer beim Verkauf des Platzes von Pan Gilewitsch, wofür der Kahal gegen jeden Protest einzutreten sich verpflichtet.

Hierbei ist hinzuzufügen, daß die Verantwortung des Kahal gegenüber Protesten sich nicht auf Proteste des reichen R. Salomon, Sohn des Samuel, Segal, auf Grund seiner Dokumente in Sachen des Platzes von Pan Gilewitsch bezieht.

Nr. 238 (= II. 275). Von der Erteilung des Wahlrechtes an R. Israel Issar, Sohn des Abraham.
Dienstag, 23. Sijar 5562 (1802).

In allgemeinem Einverständnis haben die Kahalvorsteher dem R. Israel Issar, Sohn des R. Abraham, dasselbe Wahlrecht verliehen wie den anderen Mitgliedern, allerdings nur dann, wenn der reiche R. Samuel, Sohn des Dan, nach seiner Rückkehr aus Riga damit einverstanden ist.

Anmerkung: Der obengenannte R. Samuel war einverstanden.

Nr. 239 (= II. 276). Von der Bestrafung der gegen Beschlüsse des Bet Din Ungehorsamen.

Donnerstag, den 25. Sijar 5562 (15. Mai 1802), ist von den Kahalvorstehern beschlossen worden, daß Personen, die sich den Entscheidungen des Bet Din (Gerichtshofes) widersetzen, aller Besitzrechte verlustig gehen, die sie in diesem Jahre erwarben, sei es durch Kauf oder Geschenk, so daß alle Dokumente, die sie hierüber vom Kahal erhielten, als ungültig, ungesetzlich und nie dagewesen gelten — wie zerbrochenes Glas!

Nr. 240 (= II. 278). Von der friedlichen Einigung des
Kahal mit der Witwe Kasche.

Sonntag, den 28. Sijar 5562 (18. Mai 1802), haben die Vorsteher des Kahal sich mit der Witwe Kasche (wie in Nr. 235 erwähnt) gütlich geeinigt, indem sie ihr die ihr gerichtlich zugesprochenen Gelder voll ausbezahlt haben und zwar 563 Głoty und 10 Groschen (84 Rubel 50 Kop.). Sie hat darauf mit ihrem Sohne dem Kahal eine Quittung ausgestellt und ihm alle Papiere ausgehändigt. Alle diese Dokumente sind dem Notar des Kahal, R. Baruch, zur Aufbewahrung übergeben worden.

Nr. 241 (= II. 279). Von der gütlichen Einigung des
Kahal mit den Erben des Eliakim Herz, Sohn
des David.

Am Sonntag, den 28. Sijar, haben die Vorsteher des Kahal sich mit den Erben des R. Eliakim Herz, Sohn des David, gütlich geeinigt betreffs des Schuldscheines auf 300 polnische Głoty (45 Rubel Silber) von dem Verstorbenen, der sich beim Kahalvorstand befand. Die Erben des genannten Eliakim bezahlten dem Kahal 40 Rubel Silber, und der Sohn des Verstorbenen, R. Nota, hat dem Kahal alle erhaltenen Papiere, die sich auf die wegen Bezahlung kaiserlicher Steuern aufgestellten Forderungen bezogen, ausgehändigt und den Vorstehern des Kahal durch Unterschrift bestätigt, daß er auf alle Forderungen verzichte. Diese Bestätigung ist dem Notar R. Baruch zur Aufbewahrung gegeben worden.

Nr. 242 (= II. 277). Von der Verordnung für die
Brüderschaft der Schneider.

Sabbat, Abteilung Bechuffotai 5562 (17. Mai 1802).

Da die hiesige Brüderschaft der Schneider den Wunsch geäußert hat, für sich ein eigenes Bethaus auf dem Synagogenhof zu kaufen, und dafür die Bestätigung des Kahal nachgesucht hat, ist von dessen Vorstehern zusammen mit der Versammlung früherer Oberhäupter beschlossen worden, fünf Personen zu ernennen: zwei von den Vorstehern, zwei von den

früheren Oberhäuptern und einen von den Dajjanim (Richtern) zur Aufstellung eines Reglements für das neue Bethaus, und um Maßnahmen zu ergreifen, dieses Reglement vor Übertretungen seitens der Bruderschaft zu schützen. Die Bruderschaft ihrerseits muß sich durch eigenhändige Unterschriften ihrer Mitglieder verpflichten, bis ins kleinste alles zu beobachten, was von den oben genannten fünf Verfassern des Reglements bestimmt wird. Nur unter dieser Bedingung darf der Wunsch obengenannter Bruderschaft durch den Kahalvorstand erfüllt werden.

Nr. 243 (= II. 280). Von der Ernennung der Mitglieder zur Ausarbeitung des Reglements für die Bruderschaft der Schneider.

Donnerstag, 3. Siwan 5562 (22. Mai 1802).

Zur Abfassung des Reglements für das Bethaus der Bruderschaft der Schneider sind von den Vorstehern der Stadt ernannt worden: Zwei von den Vorstehern (R. Saul Hirsch, Sohn des R., und R. Joseph); zwei Mitglieder von den früheren Oberhäuptern: R. Moses, Sohn des R., und R. Beer, Sohn des J., endlich der Dajjan (Richter) R. Samuel, Sohn des J., Segal. Diese haben bestimmt, der Bruderschaft den Kauf nur dann zu erlauben, wenn sie sich mit allen Punkten des aufzustellenden Reglements einverstanden erklärt. Anderenfalls verbietet der Vorstand des Kahal allen Bewohnern des Synagogenhofes, der Bruderschaft irgendein Gebäude zu verkaufen.

Nr. 244 (= II. 282). Von der Abrechnung über die für Beglückwünschung der Beamten und Behörden zum (christlichen) Neujahr ausgegebenen Gelder.

4 Zuckerhüte Raffinade zu 82 Pfund 18 Lot kosten 233 polnische Slotz und 18 Groschen. Wir, die Unterzeichneten, sind von der Allgemeinen Versammlung zur Kontrolle der Abrechnung des Kahal-Vorstandes über die Ausgaben zur Beglückwünschung der (christlichen) Beamten und Behörden zum (christlichen) Neujahr ernannt worden und haben genau zusammengezählt, wieviel jeder der hier Erwähnten aus seiner Tasche für diesen Zweck zu Gunsten des Kahal ausgab:

R. Jsaak, Sohn des Jsaak,	108	Rubel		
R. Moses, Sohn des Jakob,	12	„	5	Kop.
R. Joseph, Sohn des Jsaak, Segal,	30	„		
R. Faitel, Sohn des Jsaak,	5	„		
R. Salomon, Sohn des Sch., Segal,	5	„		
R. Moses, Sohn des H.,	5	„		
R. Leiser, Sohn des J., Segal,	10	„	76 ¹ / ₂	„
R. Gerschom, Sohn des Arjeh,	16	„	76	„

Summe: 191 Rubel 93¹/₂ Kop.

Im ganzen also schuldig 191 R. 93¹/₂ Kop. Zur Beglaubigung unterschreiben wir eigenhändig: Am Vorabend des Freitag, 5. Schebat 5562 (1802), zu Minst.*)

Unterschriften: R. Moses, Sohn des Joseph Jechiel, R. Jsaaschar Beer, Sohn des Jjai. (Eine Unterschrift fehlt.)

Nach Aufstellung dieser ihnen zukommenden Rechnung erhielten die Kahalvorsteher 131 Rubel 63 Kop. Silber. Danach stellten die Kontrolleure fest, daß die Kahalvorsteher noch 60 Rubel 30¹/₂ Kop. aus der Kahalkasse zu erhalten hätten. Zur Beglaubigung dieses unterzeichneten sie eigenhändig am Vorabend des Donnerstag, 13. Nisan 5562 (1802).

Unterschriften: Bevollmächtigter Moses, Sohn des Joseph Jechiel, Bevollmächtigter Jsaaschar Beer, Sohn des Jjai, Bevollmächtigter Sew Wolf, Sohn des Dscher.

Alles dieses ist kopiert, damit die Kahalvorsteher zur Erlangung obengenannter Summe diese Abrechnung dem Bevollmächtigten für die Abgaben vorlegen können.

Nr. 245 (= II. 281). Kontrolleure, denen die Bevollmächtigten der Drei-Groschen-Abgaben eine Abrechnung zu präsentieren haben.

R. Jsaak, Sohn des R.,
 R. Hirsch, Sohn des J. W. R.,
 R. Michael, Doktor,
 R. Nota, Sohn des J. M.,
 R. Sew Wolf, Sohn des A.,
 R. Hillel,
 Rabbiner Mendel,

*) Da die Sitzung am Donnerstag stattfand, wurde auch an demselben Tage unterschrieben. Nur die Sabbat-Beschlüsse wurden an einem anderen Tage niedergeschrieben. D. H.

R. Moses, Sohn des S.,
R. Gerschom, Sohn des Uria,
R. Moses, Sohn des U. L.,
R. Wolf, Sohn des A. Lipinski,
R. Michael, Sohn des Moses,
R. Herz, Sohn des J.

(= 282). In derselben Versammlung wurden vom Kahal-Vorstand beschlossen, dem Bräutigam Simeon, Sohn des Meher Chaet (?), den Titel „Morenu“ zu verleihen.

Nr. 246. Ernennung von sieben Bevollmächtigten zur Regelung der Angelegenheiten der Schankwirtschaften und zur Aufstellung der Regeln für deren Leiter.

Montag, am zweiten Tage des Neumondes Sijar 5562 (1802).

Betreffs der Schank-Pächter haben die Kahalvorsteher und die Allgemeine Versammlung beschlossen, sieben Bevollmächtigte zur Regelung der Angelegenheiten der Schankwirtschaften und ihrer Wirte zu ernennen. Letztere haben den sieben Personen Vollmachten zu erteilen, alle sie betreffenden Dinge zu behandeln und sich dann deren Bestimmungen voll und ganz zu fügen. Der Gaon und Bet Din haben alle Beschlüsse jener sieben Bevollmächtigten zu beglaubigen und ihnen alle Hilfe zu gewähren, damit sie sich bei den Schankwirten für ihre Anordnungen, denen auch die Notare gehorchen müssen, Gehorsam verschaffen. Die Namen der sieben Bevollmächtigten sind: Der reiche R. J. Nisik, Sohn des Jehuda; der reiche R. Nota, Sohn des Herz; R. Moses, Sohn des J.; R. Jsaak, Sohn des R. Jsaak; R. Beer, Sohn des Jjai; R. Samuel, Sohn des R. David; R. Chajjim, Sohn des J. Nisik. Schon vier von ihnen haben dieselbe Vollmacht wie alle sieben.

Alles dieses ist im Einverständnis des Kahalvorstandes mit der Außerordentlichen Versammlung und den Schankwirten nach Gesetz und Brauch beschlossen. Zur Beglaubigung unterschrieb der Notar eigenhändig.

Nr. 247 (= II. 283). Von der Almosen-Sammlung für die Armen in Palästina.

Bei der Durchreise des Oberrabbiners R. Aaron Kahan, Sohn des Jakob Kahan, durch unsere Stadt Minsk nach Palästina hatten wir die Ehre und das Glück, uns von der Liebe

jenes R. Aaron Rahan für das Heilige Land zu überzeugen, daß Gott der Herr immer beschützen möge! Bei diesem Rabbi befanden sich Vollmachtsbriefe vieler Städte, in sein Aktenbuch eingebunden; sie alle besagten, daß sie sich verpflichteten, mit allem, was in ihrer Macht stehe, ihren leidenden Brüdern im Heiligen Lande zur Seite zu treten. Infolgedessen haben auch wir uns entschlossen, zu diesem gottgefälligen Werke beizutragen, und befehlen, daß jede Seele 2 Kopeken im Jahr zu opfern hat, davon einen am Ausgang des alten Jahres, den andern am Vorabend des großen Versöhnungstages. Deswegen ist angeordnet, bevollmächtigte Personen zu wählen, die alljährlich am Vorabend jener Feiertage in allen Synagogen und Bethäusern auf die Entrichtung dieser Opfer zu sehen, sie ins Heilige Land zu senden und mit dem R. Aaron Rahan davon jährlich zweimal über die eingelaufenen Summen abzurechnen haben. Hierfür erblehen wir die Gnade Gottes und erfüllen die Worte: „Zion wird durch Almosen befreit werden“⁸¹⁾ — was der Herr segnen möge. Alles ist von uns, die wir uns mit diesen Almosen befassen, den endesunterzeichneten Oberhäuptern, Vorstehern und Vertretern beschlossen am Sonntag, 13. Siwan 5562 (1. Juni 1802), zu Minsk:

1. Meschullam Jaimusch, Sohn des R. Jsaak,
2. Saul, Sohn des Rabbi Sew Wolf Ginsburg,
3. Zewi Hirsch, Sohn des Ruben,
4. Chajjim, Sohn des Jsaak Nisik,
5. Salomon, Sohn des Samuel, Segal,
6. Jsaak, Sohn des Uria,
7. Kalman, Sohn des Pessach,
8. Abraham, Sohn des Simeon.

Nr. 248 (= II. 284). Von den Personen, die zur Leitung der Sammlung (Nr. 247) gewählt sind.

Hinsichtlich des Opfers, das von den Vorstehern und Vertretern unseres Kahal für das Heilige Land bestimmt ist, sind wir, die Endesunterzeichneten, erwählt, diese Opfer zu überwachen, und haben es übernommen, alljährlich 2 Kop. pro Kopf (wie es in Nr. 247 heißt) einzusammeln. Zur Befräftigung dieses unterzeichnen wir am Montag, d. 14. Siwan 5562 (1802), zu Minsk:

Moses, Sohn des R. Joseph Tschiel,
Zewi Hirsch, Sohn des R. Ruben,
Samuel Gerschom, Sohn des Elia,
Chajjim, Sohn des Nisik.

Indem ich dieses in die Akten des R. Aaron Rahan kopierte, unterzeichne ich zur Beglaubigung:

Baruch, Sohn des Zewi Hirsch, Notar und Bevollmächtigter zu Minsk.

Nr. 249 (= II. 285). Von der Entnahme der für die Illumination bei der Ankunft des Zaren nötigen Summe aus der Wohlfahrtskasse.

Mittwoch, d. 16. Siwan (4. Juli), ist von dem Kahalvorstand beschlossen: zur Ehrung unseres gewaltigen und allerhöchsten Kaisers (Zaren) eine Illumination zu veranstalten, da er bald hier eintrifft. Zu diesem Zweck haben die Bevollmächtigten der Wohlfahrtskasse von irgendwem hundert Rubel zu entleihen, die ihm von den Einkünften des kommenden Jahres aus der Schächtung von großem und kleinem Vieh mit Zinsen zurückgegeben werden sollen.

Nr. 250 (= II. 286). Von der Ernennung eines Bevollmächtigten für die Drei Groschen=Abgaben.

Donnerstag, Abschnitt Behaalotcha, d. 17. Siwan 5562 (5. Juni 1802), ist von den Kahalvorstehern zusammen mit der Großen Versammlung beschlossen worden, an Stelle des Hauptes R. Jehuda Leib, Sohn des Jsaak, der nicht mehr einer der sechs Erwählten zur Kontrolle der Drei Groschen=Abgaben sein will, den R. Jsaak, Sohn des Jsaak, zu ernennen, der diese Pflichten bis zum Passahfest des kommenden Jahres zu erfüllen hat mit aller Vollzugsgewalt der übrigen Erwählten.

Nr. 251 (= II. 287). Von der Entnahme von 100 Tscherwoneß (300 Rubeln) aus der Wohlfahrtskasse zur Illumination bei der Ankunft des Kaisers.

Sabbat, Abschnitt Behaalotcha, 19. Siwan 5562 (7. Juni 1802).

Zur Deckung der Unkosten für die oben (Nr. 249) genannte Illumination wird von den Kahalvorstehern zusammen mit den früheren Oberhäuptern beschlossen: Die Bevollmächtigten der

Wohlfahrtskasse haben zu diesem Zweck eine Anleihe von 100 Tschernoneß — sei es auch zu 24% *) — zu machen, die von den kommenden Einkünften aus der Schächtung von großem und kleinem Vieh zu bezahlen ist. Aus diesen Einkünften dürfen die Bevollmächtigten keinen halben Kopfen für Gemeindezwecke verausgaben, bis die Summe mit Zinsen zurückbezahlt ist. Die Ausgaben für diese Illumination haben auf Anordnung eines dieser Bevollmächtigten zu geschehen, wofür zwei von ihnen — R. Zewi Hirsch, Sohn des R. Ruben, und R. Chajjim, Sohn des R. Jsaak Nisik — ernannt sind.

Nr. 252 (= II. 288). Von der Wahl der Kontrolleure der Ausgaben für die Illumination.

Sabbat, Wochenabschnitt Schelach lecha.

Auf Beschluß des Rahalvorstandes sind zur Kontrolle der Ausgaben für genannte Illumination zwei Bevollmächtigte und drei aus der Zahl sechs in Sachen der Steuer auf koscheres Fleisch Erwählten ernannt worden.

Nr. 253 (= II. 289). Von der Erteilung des ewigen Wahlrechtes an R. Schalom.

Sonntag, Abschnitt Korach 5562 (21. Juni 1802).

Von dem Rahalvorstand ist verfügt worden, das ewige Wahlrecht dem R. Schalom, Sohn des Zewi Hirsch, zu erteilen mit den Rechten aller Glieder unserer Versammlung.

Nr. 254 (= II. 290). Von dem Ausschluß des R. Zewi aus der Bruderschaft der Schneider wegen Grobheit gegen deren Vorsteher.

Sonntag, Abschnitt Korach 5562 (1802).

Die Bruderschaft der Schneider hat den R. Zewi Hirsch, Sohn des R. Natan, mit Ausschluß bestraft für seine Frechheit und Grobheit gegen ihren Vorsteher R. Meier, Sohn des R. Moses, wobei ihm auch jede Arbeit verboten wurde — sie sei denn von ihnen erlaubt. Diese Strafe wird vom Rahalvorstand bestätigt.

*) Man bedenke: Diese Wucherzinsen fließen in die Tasche irgendeines der Oligarchen in der Gemeinde selbst, vielleicht sogar in die eines Rahal-Vorstehers! Kein Wunder, daß die Gemeinden überschuldet waren! D. S.

Nr. 255 (= II. 291). Von der Angelegenheit des Zewi Hirsch mit Sachne.

Sonntag, Abschnitt Korach 5562 (1802).

Zur Schlichtung des Streites zwischen dem R. Zewi Hirsch, Sohn des Ruben, mit dem Frauenzimmer Sachne ist befohlen, zwei Bevollmächtigte durch Ballotage zu wählen und sie dem Bet Din als Richter beizufügen, indem man ihnen in diesem Falle die Macht der sieben Stadtvertreter erteilt.

Nr. 256 (= II. 292). Von der Verurteilung einer Rabbinerfrau für schlechtes Benehmen.

Montag, den 5. Tammus 5562 (23. Juni 1802).

In Sachen der Rabbinerfrau aus dem Flecken Dworza ist vom Kahalvorstand verfügt, sie jeden Rechtes auf die Hälfte ihrer Ketuba⁸²⁾ verlustig zu erklären, nebst einer Strafe von 500 Sloth (125 Rubeln Silber) und Einziehung der Gelder, Kleider und Sachen,, welche sie bis jetzt besitzt. Den anderen Teil der Ketuba verliert sie wegen schweren und häßlichen Vergehens, falls dieses vom Bet Din als tatsächlich anerkannt wird. Hierfür sind zwei Bevollmächtigte zu ernennen, die dem Urteilspruch beiwohnen sollen, damit — Gott behüte! — die Kahalvorsteher dabei keinen Schaden haben.⁸³⁾

Nr. 257 (= II. 293). Einige Bestimmungen für die Schächter.

Freitag, 9. Tammus 5562 (27. Juni 1802).

Zur Regelung der Pflichten der hiesigen Schächter wird vom Kahalvorstande verfügt: Da der Kahalvorstand in der vorigen Woche folgende Sachverständige betreffs der Führung des Schächtmessers⁸⁴⁾ bei der Schächtung gewählt hat: den Rabbiner von Dworza; Rabbiner Saul, Sohn des R. J., Segal; R. Moses, Sohn des R. Jechiel, und seinen Bruder Jakob; R. Samuel, Sohn des R. A. Raß; Rabbiner Moses, Sohn des R. Chajjim, und R. Gerschom, Sohn des Abraham, und da der Schächter Jakob, Sohn des Baruch, seine Messer von diesen Erwählten begutachten ließ und diese sich als zum Schächten untauglich erwiesen, während bei R. Joseph aus Beresina, bei dessen Schwager R. Bezaleel, bei R. Jakob, Sohn des Mardochai, und R. Samuel, Sohn des R. A., die Messer sich als

in Ordnung erwiesen, so ist im Einverständnis aller Vorsteher das Kahal beschlossen worden, dem genannten R. Jakob, Sohn des R. Baruch, von heute bis zum kommenden Passah das Recht zur Schächtung zu entziehen, so daß der Gaon und die Aufseher ihm bis zu diesem Tage keine neue Erlaubnis geben können; die anderen aber, deren Messer tauglich waren, können ihr Schächtgewerbe in unserer Stadt weiterführen unter der Bedingung, daß sie dem Gaon die übliche Tage für die Bestätigungs-Urkunden bezahlen. Ebenso ist in Zukunft nur denen die Schächtung erlaubt, die unbeschadet der Erlaubnis-Urkunden des Bet Din vorerst noch vom Kahalvorstand eine Beglaubigung haben müssen, daß sie vor den genannten Examinatoren oder vor anderen, die der Kahal zur Ergänzung ernennt, die Prüfung bestanden haben. Ebenso dürfen die Examinatoren niemandem die Erlaubnis erteilen, der nicht vorher von dem Kahalvorstand die Erlaubnis erhalten hat. Heute sind als Prüfende berufen: R. Schachna, Sohn des R. Jakob Raß, R. Abraham, Enkel des R. Lipmann, und R. Nisik, Schwager des R. Birscha. Genannter R. Joseph und sein Schwager Bezaleel haben nochmals ihre Messer prüfen zu lassen, sobald die Prüfenden das fordern, worauf sie ihr Gewerbe unbehindert ausüben dürfen. — Alles dieses ist beschlossen im Einverständnis der Mitglieder des Kahal in dessen Beratungszimmer. Freitag des obigen Datums zu Minsk.

(= II. 295). Beglaubigung der in Sachen der Schächter Erwählten.

Wir Endesunterzeichneten, durch die Große Versammlung zu Prüfern der Schächter (wie aus obigem Dokument hervorgeht) erwählt, bekräftigen und beglaubigen einstimmig die Verfügungen des Kahalvorstandes vom Freitag, 9. Tammus, von Anfang bis zu Ende, daß sie mit derselben Gründlichkeit befolgt werden wie alle Bestimmungen der Großen Versammlung. Was das Komitee der Examinatoren betrifft, so haben wir verfügt, daß bei Prüfung eines neuen Schächters stets alle Mitglieder einzuladen sind. Wer dann nicht erscheint, verliert seine Stimme. Jedenfalls haben bei solcher Prüfung außer dem Gaon mindestens drei Examinatoren anwesend zu sein. Zur Bekräftigung unterzeichnen *) wir.

*) Unterzeichnung nicht am Sabbat! D. S.

Mittwoch, d. 15. Tammus 5562 (3. Juli 1802) zu Minst:
Jaimusch, Sohn des R. Jsaak,
Saul, Sohn des R. Sew,
Wolf Ginsburg,
David, Sohn des R. Wolf,
Moses, Sohn des R. Jakob,
Jsaak, Sohn des R. Jsaak,
Joseph, Sohn des R. Jsaak, Segal.

Nr. 258 (= II. 294). Von einigen Bestimmungen für
die Schächter.

Wegen der hiesigen Schächter für Vieh und Geflügel wurde
vom hiesigen Kahalvorstand beschlossen, folgende fünf Glieder
der Allgemeinen Versammlung zu wählen:

1. R. Moses, Sohn des R. Jakob,
2. R. Sew, Sohn des R. Abraham,
3. R. Jakob, Sohn des R. Joseph Tschiel,
4. R. Jsaak, Sohn des R. Jsaak,
5. R. David, Sohn des R. Eleasar,

damit sie an den Kahalsitzungen teilnehmen; und alles, was von
ihnen und dem Kahalvorstande verfügt werden wird, besitzt die
Vollzugskraft der Allgemeinen Versammlung — sei es Wahl
oder Ausschluß von Schächtern, Gehaltsbestimmung, Festsetzung
irgend welcher allgemeinen Maßregeln oder Belohnungen für
jenes Gewerbe. Dabei bemerken wir, daß, wenn der Monats-
älteste eine Sitzung einberuft, die Sendboten alle Stadtvertreter
und obengenannte Erwählte zu benachrichtigen haben. Sollten
sich daraufhin nur drei Stadtvertreter und drei Erwählte ver-
sammeln, so haben auch ihre Beschlüsse dieselbe Vollzugskraft.

Von dem Kahalvorstand und der Allgemeinen Versamm-
lung ist verfügt: Alle städtischen Schächter von Vieh und Ge-
flügel haben sich alle drei Monate bei den Examinatoren zu mel-
den. Ebenso dürfen sie, ehe sie nicht zu Schächtern ernannt sind,
in keiner Bruderschaft irgend ein Gewerbe ausüben und haben
auch kein Wahlrecht in dieser Zeit. Alles dieses ist im Einverständ-
nis aller Kahalmitglieder und der Außerordentlichen Versamm-
lung im Beratungszimmer des Kahal verfügt auf Grund der
Gesetze und Gebräuche am Dienstag, 13. Tammus 5562 (1. Juli
1802), zu Minst.

Nr. 259 (= II. 296). Von der Ernennung der Schächter.⁸⁵⁾

Mittwoch, 14. Tammus 5562 (2. Juli 1802).

Wir, die Erwählten der Großen Versammlung, wie aus dem vorhergehenden Dokument hervorgeht, wählten zu Schächtern von Großvieh R. Züdel aus Radoschkowitsch und R. Joseph aus Beresina für die Zeitspanne, die von uns in den Bestimmungen für die Schächter festgesetzt ist. Zu diesen zwei Schächtern muß ein dritter gewählt werden, der vertretungsweise mit diesen Pflichten betraut wird. Alle drei haben zu schwören, bis ins kleinste unsere Bestimmungen zu erfüllen. Dazu wird von uns bestimmt: Für die in den Verfügungen genannte Zeitspanne, bis neue Schächter gewählt werden, sind keine von den früheren Schächtern anzunehmen; ebenso dürfen während der genannten Zeit weder der Rabbi Gaon noch die Examinatoren solche Personen zum Gewerbe zulassen oder der Rahal ihnen dazu die Erlaubnis geben. Wenn es unbedingt nötig sein sollte, noch einen Schächter zu wählen, so darf er doch unter keinen Umständen aus der Zahl jener (oben ausgeschlossenen) Personen genommen werden. Alles dieses ist von uns, den Erwählten und mit der Macht der Großen Versammlung Ausgestatteten, verfügt. (Es folgen die Unterschriften.)

Nr. 260 (= II. 297). Von der Hilfeleistung zugunsten der Schankwirte in ihrem Streit mit den
Bäckern.

Mittwoch, Wochenabschnitt Mittot und Masee, 28. Tammus 5562 (1802), ist vom Rahalvorstand verfügt worden: Den Schankwirten, die mit den Bäckern Streit haben, sind aus der Gemeindefasse die für diesen Prozeß nötigen Gelder zu geben; desgleichen ist zu diesem Zwecke die Summe, die von den 100 Tschermoneß, welche für die Illumination bestimmt waren (s. o. Akte 251), übriggeblieben ist, den Schankwirten zur Verfügung zu stellen.

Nr. 261 (= II. 299). Von dem Verkauf des Besitzrechtes auf einen Platz des R. Jsaak, Sohnes des
Gerschom.⁸⁶⁾

In der Allgemeinen Versammlung aller Oberhäupter, Vorsteher und Vertreter ist einstimmig im Beratungszimmer des Rahal beschlossen worden, dem R. Jsaak, Sohn des Gerschom

das Besitzrecht auf den Platz und das Hospital der Geistlichkeit der *Rekiten* ⁸⁷⁾ *) am Ende der *Raidanskaja*-Straße, im Osten an das Haus des *R. Schalom*, Sohnes des *Meier Raß*, angrenzend, im Norden an das Haus des *R. Alexander*, Sohnes des *Zewi Segal* — wie auch das Recht auf den leeren unbebauten Platz der hiesigen Bürger, der neben obengenanntem Platz liegt, beginnend mit dem aufgegrabenen Wall, der jetzt zugeschüttet ist, bis zur Straße, an der die Schenke des *R. Abraham*, Sohnes des *Isaak Nisik*, liegt, — zu verkaufen. Dieses Recht bezieht sich auf die Ausdehnung des Platzes in der Länge vom Hause des *R. Schalom* bis zur Straße, an der die Schenke liegt, gerechnet — in der Breite von der *Raidanska*-Straße bis zum Hause des *R. Alexander* — wie auf das Hospital und die Häuschen, die auf diesem Platze stehen; alles ist dem *R. Isaak*, seinen Nachkommen und Rechtsnachfolgern vom Mittelpunkt der Erde bis zur Höhe des Himmels für immer und ewig verkauft worden. Die hierfür fälligen Gelder hat *R. Isaak* schon in die Gemeindefasse voll eingezahlt. Von heute an sind ihm, seinen Nachkommen usw. diese Rechte bestätigt, und er kann mit dem Besitz schalten, wie er will — ihn verkaufen, vernichten, verpfänden, gleich als ob es sein Eigentum wäre.***) Sollte er in der Lage sein, die Konzession für Neubauten zu tragen, so kann niemand ihn hindern, hölzerne oder steinerne Gebäude zu errichten oder sie umzubauen, wie er will. Sollte etwa gar die Regierung diesen Platz bebauen, so verbieten wir unter strengster Strafe***) einem jeden, dieses Recht des *R. Isaak*, seiner Nachkommen usw. anzutasten, z. B. durch Kaufen oder Abmieten von der Regierung; ebensowenig darf dann dort jemand einen Laden eröffnen. Nur dem *Rabbi Isaak*, seinen Nachkommen usw. steht das Recht zu, über diese Gebäude zu verfügen

*) Nr. 299 in Bd. II enthält folgende Bemerkung *Brasmann's*: Es ist mir gelungen, festzustellen, daß als Besitzer des genannten Arealis in *Minisk* ein Orden des heiligen *Rochus* existierte. Der *Jargon* hat daraus *Rochiten* gemacht, und später entstand, weil der Buchstabe *Raf* im Hebräischen (der dann durch *Rof* ersetzt wurde) sowohl *ch* als auch *k* bedeutet, das Wort „*Rekiten*“. Vgl. auch die (abweichende) Erklärung des Wortes im Anhang. D. S.

***) Es handelt sich eben nur um *Chasaka*, d. h. um ein ungesetzliches, vom *Rahal* erkauftes Besitzrecht, nicht aber um einen gesetzlichen Kauf. D. S.

***) Hier bekommt man einen Einblick in die Mittel, die der *Rahal* anwendete, um die *Chasaka* wirksam zu machen. D. S.

und dort Läden zu eröffnen.⁸⁸⁾ Jedem Kahal wird befohlen, diese Rechte zu schützen, daß R. Jsaak sie in Ruhe und Frieden genieße. Sollte aber jemals einer oder mehrere etwa diese Rechte angreifen, so muß der Kahal mit allen Mitteln dafür eintreten und sie schützen zugunsten des R. Jsaak, seiner Nachkommen und Rechtsnachfolger. Jeder Kahal und jeder Bet Din hat den R. Jsaak usw. vor jedem Eingriff in seine Rechte zu schützen und den Angreifer mit strengsten Mitteln bekämpfen, und von ihm alle Ausgaben, die dem R. Jsaak usw. erstehen könnten, auf das rücksichtsloseste einzutreiben. Wenn der Kahal dieses versäumt, so sind die dem R. Jsaak entstandenen Aufgaben vom Kahal einzufordern, und sie müssen aus dessen Einkünften voll bezahlt werden. In solchem Falle können die Inhaber der Rechte ohne Eid die Summe ihrer Ausgaben nennen und von den Einkünften des Kahal eintreiben. Es wird nochmals wiederholt, daß jeder Kahal und jeder Bet Din alle verfügten Beschlüsse dieser Akte bis ins kleinste zu erfüllen und heilig zu halten haben, — alles, was dem R. Jsaak usw. bestätigt ist. Alles dieses ist von der Gesamtheit der Oberhäupter, Vorsteher und Vertreter unserer Stadt im Beratungszimmer des Kahal beschlossen worden, in Gegenwart der üblichen Anzahl von Mitgliedern nach Gesetz und Brauch, zu dessen Beglaubigung wir unterzeichnen.

Donnerstag, am Vorabend des Neumonds des Ab 5562 (1802) zu Minst.

Dieses Dokument ist dem R. Jsaak, Sohn des Gerschom, ausgehändigt worden, und wir, die Notare, beglaubigen, daß es im Beratungszimmer des Kahal in der Sitzung aller einmütig nach Gesetz und Brauch aufgestellt worden ist nach dem Grundsatz, wonach der Kahal keinen formellen Kinjan⁸⁹⁾ nötig hat. Dieser Verkauf erfolgte in öffentlicher Auktion, die, in allen Synagogen publiziert, keinen Widerspruch und kein Mehrgebot erfuhr. *)

Sonntag, 3. Ab 5562 (1802).

Nr. 262 (= II. 298). Von der Wahl dreier Vertreter in der Angelegenheit der Musikanten.

Zur Regelung der Streitigkeiten und Uneinigkeiten unter den hiesigen Musikanten sind auf Befehl des Kahalvorstandes drei Vertreter gewählt: der berühmte Rabbi Saul, Sohn des

*) Vgl. Anmerkung zu Nr. 160 (Seite 157). D. S.

Seu Wolf; R. Moses, Sohn des Model, und R. Jsaak, Sohn des Gerschom, mit der Vollmacht, endgültig die Streitigkeiten unter den hiesigen Musikanten zu beheben und Mittel zu finden, daß solche nicht mehr vorkommen. Ebenso wird den drei Erwählten das Recht zugebilligt, diejenigen mit Körper- oder Geldstrafen zu belegen, für die sie es für richtig halten. Außerdem können sie Musikanten aus anderen Städten herbeirufen und ihnen Wohnrecht erteilen. In allen ihren Beschlüssen haben sie die Rechte der sieben Vorsteher der Stadt. Alles dieses ist einstimmig von allen Vertretern beschlossen im Beisein der üblichen Anzahl Mitglieder im Beratungszimmer des Kahal nach den Gesetzen und Bräuchen am Sabbat, Bibelabschnitt Mittot und Masee, 2. Ab 5562 (1802).

Nr. 263 (= II. 300). Von der Wahl von drei Monatsältesten zur Regelung des Streites zwischen Joel und Leib.

Dienstag, Abschnitt We'etchannan 5562 (29. Juni 1802).

Auf Grund des Streites zwischen dem R. Joel, Sohn des Meier, und R. Leib, Sohn des R. Moses, Segal, über das Besitzrecht des von R. Joel gekauften Hofes haben die Kahal-Vorsteher beschlossen, drei Monatsälteste zu wählen:

1. Samuel, Sohn des D.,
2. R. Zewi, Sohn des R.,
3. Chajjim, Sohn des R. J.

Ihnen wird zur Führung dieser Angelegenheit die Macht der sieben Vorsteher der Stadt verliehen.

Nr. 264 (= II. 301). Von der Wahl zweier Vertreter zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Privatpersonen.

Dienstag, Abteilung We'etchannan 5562 (1802).

Zur Schlichtung des Streites zwischen R. Moses, Sohn des Asriel, und David, Sohn des R. Jechiel, ist vom Kahalvorstand beschlossen worden, zwei Vertreter zu wählen: R. Saul, Sohn des Seu Wolf, und R. Jsaak, Sohn des A., damit sie mit den Richtern des gerechten Bet Din zusammen tagen. Den Beschlüssen dieser zwei Vertreter wird die Vollzugskraft der Beschlüsse aller Kahalvorsteher erteilt.

Nr. 265 (= II. 302). Von der Wahl der Advokaten in Sachen des Kahal gegen die Schächter.

Donnerstag, Wochenabschnitt We'etchannan, 14. Ab 5562 (1802).

Infolge der Vorladung des Kahal vor den Bet Din durch die früheren Schächter wegen der Bestimmungen des Kahal über die Schächter vom 14. des vergangenen Tammus ist vom Kahalvorstand verfügt worden, zu seinem Advokaten R. Moses, Sohn des J., und R. Zewi Hirsch, Sohn des Ruben, zu ernennen zur gerichtlichen Austragung der Angelegenheit mit jenen Schächtern vor dem Bet Din.

Nr. 266 (= II. 303). Von dem Verkauf des Besitzrechtes auf einen Laden durch den Kahal.⁹⁰⁾

Donnerstag, Abschnitt We'etchannan, 14. Ab 5562 (1802).

Da der Pan Scheibe die Absicht hat, einen neuen steinernen Laden vor seinem Tor zu bauen, dessen Front nach dem Hofe des Jehuda Leib, Sohn des R. Jakob, hinausgeht, ist vom Kahalvorstand beschlossen worden, das Besitzrecht auf diesen Laden an den R. Jehuda Leib zu verkaufen, endgültig, vom Mittelpunkt der Erde bis zur Höhe des Himmels. Für dieses Recht hat R. Jehuda Leib an die Gemeindefasse 9 Rubel Silber *) zu entrichten, und danach wird dieses Recht ihm wie seinen Nachkommen und Rechtsnachfolgern für immer übertragen.

Nr. 267 (= II. 304). Ergänzung der vorhergehenden Akte.

Sabbat, Abschnitt We'etchannan, ist von dem Kahalvorstand beschlossen worden: Wenn Jehuda Leib bis Sabbat, Abschnitt Ekeb (d. h. über acht Tage), die geforderte Summe nicht bezahlt, so geht er seiner Rechte verlustig.

Nr. 268 (= II. 305). Von einer Bürgschaft für kaiserliche Verpflichtungen.

Sabbat, Abteilung We'etchannan.

Da sich bei dem Notar Baruch eine Bürgschaft des reichen R. Leib befindet für Verpflichtungen des R. Aaron, Schwiegersohns des R. Sch. Salman, an das Reich, so hat der Kahalvor-

*) Die minimale Summe beweist, daß es sich nicht um einen wirklichen Kauf, sondern gewissermaßen um eine Taxe handelt, d. h. um Chafaka. D. H.

stand beschlossen, dem R. Leib diese Bürgschaft zurückzugeben unter der Bedingung, daß der Schwiegervater des R. Aaron, R. Salman, für den kommenden Winter die Rekrutenangelegenheiten übernimmt.⁹¹⁾

Nr. 269 (= II. 306). Von den Schächtern.

Der Schächter R. Jüdel aus Radoschkowitz trat seinen Posten seinem Sohne Mendel ab. Da nun die anderen Schächter wegen Überlastung baten, ihnen noch einen Schächter beizugeben, so ist einmütig von allen endesunterzeichneten Erwählten der Großen Versammlung verfügt worden, daß R. Jakob, Sohn des R. B., und R. Joseph aus Beresina hier als Schächter für drei Jahre eingestellt werden, vom heutigen Tage an gerechnet, wobei sich der R. Jakob auch mit der Beschauung (der Genußtauglichkeit des geschächteten Viehs) beschäftigen wird. Geflügelschächter werden sein: genannter R. Mendel für ein Jahr, vom kommenden Monat angerechnet. In wöchentlichem Wechsel hat einer der Geflügelschächter bei der Viehschächtung zu helfen, sowohl bei der Schächtung wie bei der Beschauung. Das Gehalt der Viehschächter wird wöchentlich 1½ Rubel Silber pro Person betragen, während die Geflügelschächter die gesamte Summe des Gehaltes unter sich teilen sollen. Ebenso ist verfügt worden, im kommenden Monat Nisan einen aus den Geflügelschächtern zur Hilfe bei der Viehschächtung auf ein Jahr zu wählen, der nach Ansicht des Rahal sich am besten eignet. Alles dieses ist einmütig von uns beschlossen, weswegen wir unterzeichnen.

Montag,*⁾ d. 18. Ab 5562 (4. August 1802) zu Minst.

Anmerkung: Der Raum für die Unterschriften ist hier freigelassen, aber die Unterschriften fehlen. Zum Schluß ist folgendes geschrieben: R. Jsaak, Sohn des Benjamin, erhob gegen diese Verfügungen Einspruch und lud die Glieder der Kommission vor den Bet Din (das jüdische Gericht).

Nr. 270 (= II. 307). Von der Eidesformel für die hiesigen Schächter.⁹²⁾

„Im Namen Gottes, des Rahal, des Bet Din und des Nasi (Patriarchen) von Jerusalem schwöre ich ohne jede Tücke

^{*)} Man beachte: Nr. 267 sagt: Am Sabbat ist beschlossen worden. Dagegen heißt es in Nr. 269: Am Montag: Wir unterzeichnen! Und so überall. D. S.

und Hinterlist, an keine Übertretung denkend, mit Wahrheit auf den Lippen und im Herzen, daß ich die Schächtung von Vieh und die Beschauung seines Inneren mit aller Sorgfalt vornehmen und allen Verfügungen der Großen Versammlung und des Rahal, wie sie in diesem Aktenbuche aufgezeichnet sind, Folge leisten werde, sie bis in kleinste erfüllend. Außerdem werde ich mich bemühen, ehrlich gegen die anderen beiden Schächter, die mit mir arbeiten, zu sein und unter keinem Vorwand mir erlauben, ihre Tätigkeit zu durchkreuzen oder sie mit Tücke zu schädigen.

Wenn jedoch einer von ihnen bei der Schächtung oder Beschauung einen Fehler macht, so habe ich ihn ohne Beleidigung und ohne (zu dritten) über diesen Fehler zu reden, ihn darauf aufmerksam zu machen. Wenn zwischen uns wegen Schächtung oder Beschauung irgendwelche Uneinigigkeiten entstehen, so haben wir uns an den Rabbi Gaon⁹³) zu wenden mit der Bitte um Schlichtung. Ebenso darf ich weder den Käusern noch den Schächtern Unannehmlichkeiten bereiten oder mich bei ihnen zum Schaden meiner Kollegen einschmeicheln. Ebenso darf ich während meines dreijährigen Dienstes den Rahal weder um eine Gratifikation noch um Gehaltserhöhung bitten, noch etwa meinen Kollegen aus allen ihren Einkünften vom Groß- wie Kleinvieh etwas, und sei es auch nur ein halber Kopeke, entwenden. Das schwöre ich ehrlich, so wahr mir Gott, Ehre sei Ihm, in allen meinen Unternehmungen helfe.“

Nach dieser Formel schwor ich gemäß dem Gesetz Dienstag, den 16. Ab 5562 (15. August 1802), zu Minsfk und unterzeichne zur Befräftigung: Joseph, Sohn des verstorbenen Jakob.

Nach dieser Formel usw.: Simeon, Sohn des Rabbi Schalom.

Nach dieser Formel usw.: Bezaleel, Sohn des Jsaak.

Nach dieser Formel usw.: Jakob, Sohn des Baruch.

Nach dieser Formel usw.: Schalom Schachna, Sohn des R. G.

Ich, Endesunterzeichneter, assistierte der Eidesleistung obengenannter Schächter am obengenannten Tage zu Minsfk und unterschreibe zur Beglaubigung:

Baruch, Sohn des Zewi Hirsch, Schammafch (Bevollmächtigter und Notar) der Stadt Minsfk.

Nr. 271. (= II. 325). Anmerkung zum vorhergehenden Eide.

In den aufgestellten Regeln für die Schächter und ihren Eid stand der Satz, daß sie niemals zu spät kommen dürfen und immer zeitig in dem Schächthause zu erscheinen haben. Da aber niemand unter einem schweren Eide solche Verpflichtungen auf sich nehmen kann, so haben wir, die endesunterzeichneten Richter, beschlossen, diese Verpflichtung aus dem Eide der Schächter fortzulassen, im wesentlichen ihn aber in voller Kraft bestehen zu lassen, wie es von den Rahalvorstehern und Mitgliedern der Großen Versammlung verfügt war; die Schächter aber sind verpflichtet, im übrigen diese Vorschrift ebenso wie alles Sonstige zu erfüllen, unbeschadet dessen, daß der Satz nicht in der Eidesformel steht.

Zur Beglaubigung unterzeichnen wir:

Sonntag, 8. Kislew 5562 (21. Nov. 1802) zu Minsk.

Samuel, Sohn des Michael,

Mendel, Sohn des Arjeh Leib,

Samuel, Sohn des Aron,

Joseph, Sohn des Michael.

Nr. 272 (= II. 308). Bestimmungen für die Schächter.

Folgende Bestimmungen für die Schächtung von Vieh und die Beschauung des Innern sind vom Rahal und der Großen Versammlung unserer Stadt Minsk aufgestellt worden:

1. Im Schächthause unserer Stadt müssen drei Schächter für großes und kleines Vieh dienen — zwei von ihnen speziell für die Schächtung und Zerlegung von Vieh und einer der drei Geflügelschächter unserer Stadt, welche sich hierfür wöchentlich abwechseln müssen. In jedem Falle dürfen es nicht weniger als zwei Schächter sein, von denen einer das Vieh tötet, während der andere auf die Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften sieht. Während der Beschauung des Innern müssen beide Schächter die Lungen noch im Innern befühlen und dürfen sie nicht eher für koscher erklären, als bis sie sie zuerst im Tierleibe besehen und dann herausgenommen haben.

2. Die Schächter müssen immer drei Messer, die für die Schächtung vorbereitet und tauglich sind,⁹⁴⁾ bereit haben. Jedesmal vor der Schächtung müssen die drei Schächter die Messer prüfen.

3. Wenn sich in den Lungen irgendeine Verletzung zeigt, so dürfen die Schächter bei Strafe des Cherem (großen Bannes) das nicht mit Stillschweigen übergehen, sondern müssen sofort anordnen, daß die Lungen herausgenommen werden, um sie außerhalb des Tierleibes zu besichtigen. Jedesmal, wenn die Lungen sich als Trefa (rituell unbrauchbar) ergeben, dürfen die Schächter bei Strafe des Cherem sie nicht so lange stehen lassen, bis der Fleischer sie mit dem Trefa-Zeichen versieht. Ebenso dürfen die Schächter bei Strafe des Cherem Lungen bei liegendem Vieh nicht aus den Augen lassen, bis sie zur Beschauung herausgenommen sind.

4. Was die Messer zur Schächtung betrifft, so bleiben alle Bestimmungen darüber zu Recht bestehen — ohne Einschränkung.

5. Die Schächter müssen sich täglich von 10 Uhr morgens bis 7 Uhr abends im Schächtthause aufhalten. Befindet sich dann dort noch Vieh zur Schächtung, so haben sie noch eine Stunde länger zu bleiben. Wenn aber nach der vorgeschriebenen Zeit noch Vieh zur Schächtung gebracht wird, haben sie auch dann noch ihre Pflicht zu erfüllen, erhalten aber für diese Mühe von den Fleischern oder Privatpersonen 15 Groschen ($7\frac{1}{2}$ Kopeken) pro Kopf, bei Kleinvieh nach Verhältnis. Wenn aber ein Fleischer oder eine Privatperson Vieh, das im Wagen liegt, geschächtet haben möchte, so erhält der Schächter 10 Groschen pro Stück Großvieh; bei Schächtigungen im Hause aber hat der Hausvater 30 Groschen (15 Kopeken) für jedes geschächtete Stück Großvieh zu zahlen.

6. Das Gehalt ist diesen drei Schächtern aus der Gemeindefasse zu zahlen, und zwar 1 Rubel 50 Kopeken wöchentlich. Der dritte, der wöchentlich von den Geflügelschächtern dazu kommt, erhält dasselbe Gehalt.

7. Bei Strafe des strengsten biblischen Cherem (Bannes) ist es den genannten Schächtern verboten, vom Rahal oder der Versammlung eine Gratifikation oder Gehaltserhöhung zu fordern — wie es den Schächtern auch verboten ist, vom Fleischer oder Hausvater ihnen an sich zukommende Gelder zu nehmen oder ihnen persönliche Dienste zu leisten.

Die Schächter müssen schwören, daß sie allen diesen Bestimmungen immer folgen, nie den Fleischer oder Hausvater in Schächtangelegenheiten hintergehen werden, und daß sie ebensowenig Hinterlist und Tücke üben oder sich gegenseitig ir-

gendwelchen Schaden zufügen werden. Auch ist es ihnen verboten, einander zu verleumden; wenn aber unter ihnen eine Uneinigkeit entsteht, haben sie sich zum Rabbi Gaon zu begeben, damit er den Streit schlichte.

8. Die Schächter sind verpflichtet, jedes Jahr in aller Ehrlichkeit zwei Menschen (d. h. Juden) in der Schächtung, Beschau der Lungen und Prüfung des Messers zu unterweisen, wofür sie von jedem 90 Rubel in Silber, aber nicht mehr nehmen dürfen. Wenn sie außer den zweien noch mehr Schüler haben, so sind sie berechtigt, von diesen nach Übereinkunft mehr als die genannte Summe zu fordern. Sie dürfen aber nur diejenigen zum Unterricht annehmen, denen hierzu von den hiesigen Vorstehern der Stadt die Erlaubnis gegeben wird.

9. Alle Vierteljahr müssen sich alle Schächter zur Prüfung ihrer Schüler beim Rabbi Gaon melden. Beim Rabbi Gaon müssen bei der Prüfung noch drei Examinatoren anwesend sein.

10. Die Schächter dürfen kein Amt haben, weder bei der Verwaltung noch bei irgendeiner Brüderschaft; werden sie aber zu Mitgliedern irgendeiner Brüderschaft gewählt, so gehen sie während der Zeit ihres Schächteramtes bei der Wahl der Mitglieder des Komitees der Brüderschaft ihres Stimmrechtes verlustig.

11. Wenn die Schächter ihre Messer in Ordnung bringen lassen müssen, so haben sie vor- und nachher die Messer dem Rabbi Gaon zu zeigen, der ihnen in dieser Sache Weisungen gibt.

Diese 11 Punkte sind von uns, den aus der Großen Versammlung gewählten Häuptern, Vorstehern und Vertretern der Stadt, aufgestellt worden; zur Befräftigung dieses unterzeichnen wir.

Dienstag, 19. Ab 5562 (1802).

(= II. 309). Anmerkung: Diese Aufstellungen sind nur für drei Jahre gemacht und dürfen nicht um ein Jahr überschritten werden. Wenn nach Ablauf dieser Frist keine neuen Regeln aufgestellt sind, dann gelten diese alten in voller Kraft.

Stadt Minsf.

Samuel, Sohn des Dan,

Saul, Sohn des Sew Wolf Ginsburg,

Zewi Hirsch, Sohn des Ruben,

Joseph, Sohn des Jsaak,

Moses, Sohn des Jakob,
David, Sohn des Eleasar.

Donnerstag, 5. Elul 5562 (1802).

Von den Kahalvorstehern ist beschlossen worden: Da die Geflügelhächter infolge der neuen Regeln für die Schächtung neue Rechte erhalten haben, müssen sie mit Ausnahme des Bezaleel je 2 Tschermonek in die Gemeindefasse zahlen, welche 4 Tschermonek dem R. Jüdel aus Kadoschkowitz eingehändigt werden sollen. Dieses ist im Einverständnis aller auf Grund von Gesetz und Brauch verfügt.

Nr. 273 (= II. 310). über die Wahl zweier Verwalter der Ausgaben für das Hospital.

Sabbat, Abschnitt Schoftim des Pentateuchs, 5562 (23. Aug. 1802).

Das neuerbaute Hospital braucht zu seiner Erhaltung größere Summen und zwar für die Ausgaben in seiner inneren Verwaltung. Deswegen hat der Kahalvorstand zwei Bevollmächtigten — R. Saul, Sohn des S., und R. Zewi Hirsch, Sohn des Ruben — befohlen, zusammen mit den von der hiesigen Heiligen Bruderschaft der Totenbestatter Erwählten eine Aufstellung des Stats des Hospitals zu machen, seine Ausgaben und die Quellen zu deren Deckung zu bestimmen. Allen Verfügungen dieser Personen über das Hospital ist die Macht der sieben Vorsteher der Stadt erteilt.

Nr. 274 (= II. 311). Von den Maßregeln zur Bezahlung eines von der Bruderschaft der großen Wohlfahrtsjammelfasse gekauften Glas-Randelabers.

Sabbat, Abschnitt Teze 5562 (1802).

Da die Ältesten der großen Wohlfahrtsjammelfasse den Kahalvorstand um Angabe einer Quelle zur Bezahlung eines von ihnen gekauften gläsernen Randelabers für ihre Synagoge gebeten haben, wurde vom Kahalvorstand verfügt, ihnen zu erlauben, auf dem Synagogenhofe täglich eine besondere Sammelbüchse aufzustellen zwecks Sammlung der Gelder für diesen Gegenstand bis zum Versöhnungstage und in der Syna-

goge täglich mit der Sammelbüchse herumzugehen. Ebenso ist verfügt worden, das Recht auf die Lieferung von Wein für den Kelch in der Synagoge beim Kibbusch⁹⁵⁾ öffentlich zu versteigern und das Geld für den Zweck der Bezahlung des Kandelabers zu verwenden. Wenn aber der gegenwärtige Leiter dieser Angelegenheit deswegen mit der Bruderschaft prozessieren will, haben deren Älteste Advokaten zu sein. — Was die Schankwirte betrifft, die gegen die Pächter Hilfe brauchen, so ist verfügt worden, das Recht auf den Besitz der steinernen Läden des Pan Kuljitschinski mit dem Kloster des Heiligen Basilus und dem unbebauten Land, das sich bei diesen Läden befindet, zu verkaufen und die Gelder, die aus der Auktion einfließen, den Schankwirten für die Ausgaben in ihrer Angelegenheit auszuhandigen.

Nr. 275 (= II. 313). Von der Wahl der Kontrolleure für die Wohlfahrtsammlungen.

Montag, 16. Elul 5562 (1. Sept. 1802).

Die für die Abgaben zur Deckung der kaiserlichen Steuern Bevollmächtigten wünschen, daß hinsichtlich ihres Stats Kontrolleure unter den Kaufleuten und früheren Oberhäuptern ernannt werden zwecks Prüfung der Ausgaben und Einnahmen. Hierfür sind gewählt unter den Kaufleuten: der reiche R. Jsaak, Sohn des Akiba, und unter den früheren Oberhäuptern: der R. Zewi, Sohn des S. W. R. Lektierer wird durch Moses, Sohn des R., ersetzt.

Nr. 276 (= II. 314). Von der Beschaffung der Mittel zur Bezahlung des Kandelabers (Nr. 274) an die Bruderschaft der großen Sammelkasse.

Sabbat, Bibelabschnitt Ki tabo, 21. Elul 5562 (6. Sept. 1802).

Zur Deckung der Unkosten für den gläsernen Kandelaber ist den Ältesten der großen Wohlfahrtsammekasse erlaubt worden, folgendes Recht in Auktion zu verkaufen: die Versorgung der großen Synagoge mit Sabbat-Kerzen während dreier Jahre.⁹⁶⁾ Die hieraus eingehenden Gelder sind zu obigem Zweck zu verwenden.

Nr. 277 (= II. 315). Von dem Verbot an die Schneider, sich mit Kürschnerarbeiten abzugeben.

Sabbat, Abschnitt Ki Tabo, 21. Elul 5562 (1802).

Es ist verfügt worden, in allen Synagogen und Bethamidraschim ein strenges Verbot an die Schneider zu veröffentlichen, sich in oder außer der Stadt mit der Arbeit der Kürschner zu befassen, bei Juden und Nichtjuden, fünf Meilen im Umkreis der Stadt, bei allen Bannen der Bruderschaft der Kürschner, die ihnen vom Rahal und der Großen Versammlung erlaubt worden sind. Dieses ist am Sonntag vor dem (jüdischen) Neujahr veröffentlicht worden. Ebenso ist bekannt gegeben worden, daß kein Kürschner von einem Schneider Aufträge (im Zwischenhandel) entgegennehmen darf, sondern nur direkt vom Besteller.

Nr. 278 (= II. 316). Von der Wahl der Mitglieder zur Aufstellung der Regeln für die Schächter.

Sabbat, Abschnitt Ki Tabo, 21. Elul 5562 (1802).

Betreffend die hiesigen Schächter, für die noch keine besonderen Regeln aufgestellt waren, ist vom Rahalvorstand verfügt worden, daß der Rabbi Gaon, der gerechte Bet Din und zwei Vorsteher, die durch Ballotage zu wählen sind, die Rechte und Pflichten der Schächter festsetzen.

Nr. 279 (= II. 317). Von der Aufnahme zweier Leute (Juden) aus Saslaw unter die Bürger der Stadt Minsk.

Dienstag, 24. Elul 5562 (9. Sept. 1802), ist vom Rahalvorstand verfügt worden, zwei Leute in die Zahl unserer Stadtbürger aufzunehmen unter der Bedingung, daß Joseph, Sohn des Moses, auf gestempeltem Papier schriftlich versichert, daß er für den einen von ihnen alle kaiserlichen Verbindlichkeiten, wie Postgelder usw., die auf jeden Bürger fallen, für die ganze Zeit der Überschreibung bezahlen wird. Für den anderen werden die Gelder aus der Wohlfahrtskasse bezahlt. Sollte aber die Wohlfahrtskasse nicht ausreichen, so hat R. Joseph auch hierfür aufzukommen. Für diese Aufnahme der zwei Leute haben genannter R. Joseph und der Monatsälteste (Barnes Chodesch) eine Summe zu bestimmen, die von Joseph in die Rahalkasse eingeliefert werden soll. Sobald R. Joseph diese Verpflichtungen unterzeichnet hat, hat der Rahalvorstand sofort beim

Magistrat um Aufnahme dieser beiden Leute in unserer Stadt einzukommen.

Nr. 280 (= II. 335). Von den Fragen der ganzen Judentenschaft, über die Versammlung der Mitglieder aller Kreise zur Erörterung dieser Fragen und über die prozentuale Sammlung, die für die Befreiung des Vorhabens der Regierung in Bezug auf die Juden nötig ist. *)

Sabbat, 1. Tebet 5562 (3. Dez. 1802), in der Woche des Abschnittes Mikkez.

In einer Außerordentlichen Versammlung ist im Beisein der Vorsteher der Stadt und des ganzen Kahal beschlossen worden:

Wegen der unangenehmen Nachrichten aus der Hauptstadt Petersburg, denen zufolge das Schicksal der Judentenschaft nunmehr in die Hände von fünf Würdenträgern gelegt ist, denen die Vollmacht zu allen Verfügungen nach ihrem Gutdünken gegeben ist, sind wir genötigt, uns nach Petersburg zu begeben, um den Kaiser zu bitten, daß seine Gnade verhindere, irgendwelche Neuerungen zu verfügen. Da aber diese Angelegenheit große Ausgaben**) erfordert, so ist einmütig bestimmt worden, die prozentuale Sammlung festzusetzen, welche folgendermaßen zu geschehen hat:

1. Von den beweglichen Privatvermögen, den Waren usw. ist $1\frac{1}{2}\%$ zu erheben,

vom unbeweglichen Eigentum $\frac{1}{4}\%$,

von dem jährlichen Einkommen aus Häusern und Läden 100% ,***)

4. von jungen Leuten, die von den Mitteln ihrer Eltern leben, 1% von ihrem Verbrauch, gleichviel, ob diese Kapitalien unter ihrer eigenen oder einer fremden Verwaltung stehen.

Jeder Einwohner unserer Stadt hat zu schwören, daß er diese Steuer ehrlich bezahlen werde. Wenn jemand zur Ablösung dieser Steuer 50 Tschermoneß (150 Rubel Silber) zu bezahlen bereit ist, so wird er von dem Eide befreit, auch

*) Es handelt sich um die von Brasmann ausführlich behandelte Branntweinauschant-Angelegenheit (Erläuterung I). D. S.

**) Bestechungsgelder! D. S.

***) Die für Bestechungen benötigten Summen müssen enorm gewesen sein! D. S.

wenn seine Verpflichtung diese Summe übersteigt.*) Zu Kontrolleuren dieser Sammlung werden sechs Personen aus den Bevollmächtigten für die Abgaben aus der Viehschächtung ernannt, mit dem Recht, zuverlässige Sammler zu ernennen, die sich in ihrer Gegenwart mit der Eintreibung dieser Abgabe befassen. Die Diener (Notare) und Sendboten des Kahal haben dessen Verfügungen auszuführen; ihre Macht kommt derjenigen der ganzen Außerordentlichen Versammlung gleich. Die sechs Erwählten haben vor Antritt ihres Amtes die Verpflichtung zu übernehmen, die obengenannten Abgaben einzubringen.

Nr. 281 (= II 339). Von der prozentualen Sammlung, die zur Verhinderung der Verfügungen der Regierung hinsichtlich der ganzen Judenthümlichkeit nötig ist.

Mittwoch, 4. Tebet, Bibelabschnitt Wajjigasch 5562 (1802).

Über die Vertreter, die sich nach Petersburg begeben müssen, um die Gnade des Kaisers wegen des Schicksals der ganzen Judenthümlichkeit anzurufen und alle Juden zu vertreten, ist verfügt: Da diese Angelegenheit viel Geld benötigt, so haben sich alle Mitglieder entschlossen, von jeder Seele unseres Gouvernements einen Rubel Silber zu erheben. Die Kreisstädte und Flecken haben diese Gelder aus der prozentualen Sammlung zu stellen, und die örtlichen Kahale haben sofort die Gelder (einen Rubel pro Seele) einzutreiben und nach Minsk zu senden. Die Bürger unserer Stadt haben sofort die Bestimmungen der Großen Außerordentlichen Versammlung des vorigen Sabbats zu erfüllen und $\frac{1}{2}\%$ ihres Vermögens abzuliefern. Ebenso haben die Kreisstädte und Flecken ihre Zahlungen schnellstens zu leisten. Desgleichen ist verfügt worden: Wenn die Zahlung von zwei Kreisen nicht voll geleistet wird, so muß diese Zahlung voll

*) Man mache sich nur einmal die Sachlage klar! Das Branntweinausfchank-Monopol lag in der Hand der Kahal-Oligarchen. Um dieses mit Hilfe von Bestechungen zu retten, wird eine barbarische Steuer dem Volk auferlegt (100% des jährlichen Einkommens, $1\frac{1}{2}\%$ des beweglichen, $\frac{1}{4}\%$ des unbeweglichen Eigentums!!). Die Kahal-Oligarchen aber, denen die Steuer zugute kommt, legen sich selbst als Abstandszahlung das Lumpengeld von 150 Silberrubeln auf!! Für die sittliche und reale Bewertung der Kahalverwaltung spricht diese Tatsache Bände. Ja, ja, Garten fehlen die staats- und kultur-erhaltenden Kardinaltugenden. Wo sie herrschen, geht jedes Staatswesen zugrunde. D. S.

wiederholt werden. Ebenso ist zum Schatzmeister dieser Sammlung für das ganze Gouvernement der bekannte reiche Reb Wolf, Sohn des Hirsch, aus Minst, und zur Führung der Bücher und Bewahrung der Dokumente der reiche Reb Nijik, Sohn des Jüdel, ernannt worden. Der Schatzmeister hat die Einzahlung zurückzuweisen, wenn zwei Kreise nicht voll bezahlen, oder wenn unsere Bürger sich widersetzen sollten. Wenn aber die Vertreter aller Kahale sich bei uns versammelt haben, erfolgt die Wahl derjenigen, die nach Petersburg fahren sollen. Den Vertretern der anderen Kahale steht das Recht zu, wenn sie es für nötig halten, unter Zustimmung unserer Kommission einen neuen Schatzmeister zu wählen.

Nr. 282 (= II. 340). Von derselben prozentualen Sammlung.

Sabbat, Wochenabschnitt Wajjigasch, 7. Tebet 5563 (20. Dez. 1802).

Vom Kahalvorstand und der Außerordentlichen Versammlung ist verfügt worden:

Wer bis zum kommenden Dienstag seinen Anteil an der obengenannten prozentualen Steuer nicht entrichtet hat,*) wird als nicht mehr zur Gemeinde gehörig angesehen. Außerdem haben die sechs Erwählten, die im Vorhergehenden genannt sind, diesen Menschen (Juden) mit verschiedenen Strafen zu belegen und zu verfolgen mit aller Macht, die das israelitische Volk besitzt. Es ist befohlen, daß niemand ihm zu Hilfe kommen darf. Der Eid hinwiederum bleibt für alle zu Recht bestehen, bis auf die, die durch Bezahlung von 50 Tschermoneß**)

*) Aus Band II wird der Leser ersehen, daß trotz aller Chereime die Bezahlung dieser unglaublichen Steuer nicht erfolgte, mindestens nur ganz langsam einging. D. S.

**) Diese Bestimmung im Eide bildet den Gipfel der Unfähigkeit, rechtlich und anständig zu regieren. Man mache sich nur einmal die ganze Sachlage klar. Die ärmeren Familien müssen schwören, daß sie genau nach der Vorschrift zahlen. Sie werden als Abtrünnige verfolgt, sozial und wirtschaftlich vernichtet und seelisch gemartert, gefoltert, zerfleischt, ruiniert, falls sie nicht richtig schwören. Und die Kahal-Oligarchen, die Reichen, derentwegen das Branntweinmonopol gerettet, das Volk ausgezogen wird, sie brauchen nicht über ihr Vermögen Rechenschaft abzulegen. Sie zahlen die lumpige Abstandssumme und sind vom Eide befreit. Glückliches Land, glückliches Volk, glücklicher Staat, wo Sarten regieren!! D. S.

(150 Abl. Silber) davon befreit sind, wie es in der obigen Akte Nr. 280 verfügt ist. Hierbei ist im Einverständnis aller der reiche Reb Wolf, Sohn des Hirsch, zum Kassierer dieser Sammlung ernannt von der in die Zukunft voraussehenden Allgemeinen Versammlung. Was die Hauswirte anbetrifft, die wegen der Steuern auf die Häuser mit dem Kahal beim Bet Din prozessieren wollen, so sind zu Advokaten von Seiten des Kahal der obengenannte Kassierer und der reiche Reb Nisik ernannt unter der Bedingung, daß die Gegenpartei sich morgen vor Gericht zu melden hat; im anderen Falle werden über diesen Gegenstand keine Klagen angenommen. In der Sitzung der Allgemeinen Versammlung waren Abgesandte aus dem ganzen Reiche zugegen.

Nr. 283 (= II. 341). Von der prozentualen Sammlung wie vorher.

Sabbat, 7. Tebet 5562 (1802).

Von der Allgemeinen Versammlung sind aus den Bewohnern unserer Stadt Bevollmächtigte ernannt in Sachen, die der Prüfung durch die Allgemeine Versammlung des ganzen Reiches unterstehen, welche während des Winters des kommenden Jahres in unserer Stadt zu tagen hat.

Zu diesen Bevollmächtigten sind acht Personen ernannt. Sechs von ihnen sind die, welche die Aufseher der Abgaben für Viehschächtung sind, die restlichen zwei aber sind: R. Moses, Sohn des J., und R. Samuel, Sohn des S. Diese sind die Vertreter unseres Kreises in der Sitzung für das ganze Reich. Wenn aus irgendwelchen Gründen drei von ihnen in einer Sitzung nicht erscheinen können, so haben die restlichen fünf Stimmen in allen wichtigen wie unwichtigen Fragen dieselbe Bedeutung wie obige acht Stimmen. Jede Verfügung der Allgemeinen Versammlung des Reiches, bei der diese Bevollmächtigten zugegen sind, hat für die (jüdischen) Bewohner unserer Stadt volle Rechtsgültigkeit ohne Einschränkung — wie auch alle früheren Verfügungen unserer Allgemeinen Versammlung.

Nr. 284. Von den Schankwirten und der Pacht.

Am selben Tage ist von der Allgemeinen Versammlung die Angelegenheit der Schankpacht geregelt, und verfügt worden, daß, wenn irgend jemand aus unserer Stadt es wagt, sich

mit den Beschlüssen der Pächter einverstanden zu erklären, so haben sieben aus der Zahl der Schankwirte*) Erwählte das Recht, diese Person mit allen Mitteln zu verfolgen und sie mit allen möglichen Strafen zu belegen. In diesem Falle ist die Macht der sieben erwählten Schankwirte der Macht der Allgemeinen Versammlung gleich.

Nr. 285. (= II. 343). Von der prozentualen Sammlung in Sachen des ganzen Reiches.

Dienstag, 10. Tebet 5562 (1802).

Auf Befehl der sechs Bevollmächtigten für die prozentuale Sammlung ist in allen Synagogen folgendes bekanntgemacht worden: Es wird ein dreitägiges Fasten befohlen wegen der sehr unangenehmen Gerüchte aus Petersburg und zwar für Montag, den 16., Donnerstag, den 19., und Montag, den 23. Tebet, und dieses Fasten haben alle, Männer wie Frauen, streng einzuhalten. An diesen drei Fasttagen wird den Bewohnern verboten, irgendwo besondere Versammlungen zu Gebeten abzuhalten, sondern jeder hat sich unbedingt in die große Synagoge zu begeben zur gemeinsamen Vereinerung und Verstärkung der Bitten vor Gott und unbedingt die für die prozentuale Sammlung fällige Summe mitzubringen.**) Wer aber in den Fasttagen den für diese Sammlung schuldigen Betrag nicht bezahlt, der wird außer den anderen verwirkten Strafen aus seinem Volke ausgestoßen. (!)

*) Die Schankwirte sind die Monopol-Inhaber, die an kleine Leute verpachten. Die Kahal-Oligarchie sorgt wieder lediglich für ihren Geldsack, und Unzufriedene werden sowohl mit der Peitsche der Seelenqualen gepeinigt, als auch wirtschaftlich mit allen Mitteln durch geheime Verfolger, durch falsche Zeugenaussagen vor christlichen Gerichten u. a. m. ruiniert. Ein wichtiges Beispiel der Kahal-Despotie.

***) Also damit die Monopol-Inhaber das Monopol behalten, muß das Volk fasten und beten. Gleichzeitig wird dieser Gottesdienst dazu benützt, die Bezahlung der Steuer durchzudrücken. D. H.

A n h a n g

Anhang 1

Zirkular des früheren obersten Chefs des nord-
östlichen Departements, des Grafen G. I. Bara-
now, an die Gouverneure.⁹⁷⁾

[Ergangen unterm 24. August 1867.]*)

Obgleich laut Artikel 1508, Band IX über den Stand der fremdstämmigen Bevölkerung in den Städten, wo Juden eingetragen sind, diese Mitglieder den dortigen Gemeinden und der Gemeindeverwaltung untertan sind, so bilden sie trotzdem überall von den Christen getrennte Gemeinden und Körperschaften. Laut Artikel 483 des Bandes III über die Vorschriften der Wahlen bilden sie unter sich eigene Kahons, für die Steuererhebung wählen sie besondere Älteste und haben eigene Steuerernehmer, laut Artikel 821, Band II der Bestimmungen für Fremdstämmige, und leisten die Wehrpflicht gesondert von den Christen. Eine solch privilegierte Stellung der Juden dient nur zur großen Stärkung ihrer Abgeschlossenheit, nicht nur ohne jeglichen Nutzen für die Regierung, sondern sogar zu deren Schaden. Diese Absonderung zeitigt eine Menge Mißbräuche und Lasten für die Juden selbst, weil sie ihre Erhaltung und Stütze in den Geheimnissen der Kahalleitungen finden — fern von der Regierung.

Gleichzeitig gibt diese Abgeschlossenheit mit ihrer von den christlichen Einrichtungen unabhängigen Stellung dem Juden die Möglichkeit, seine Beziehungen zu den Christen zu mißbrauchen, da jeder Deutsche **) stets genau weiß, daß er in allen

*) Vgl. auch die Erläuterungen, die Brasmann auf Seite 7 seiner Vorrede zu diesem Zirkular gibt. D. S.

**) Deutscher = Jude. Da die Ostjuden alle jiddisch reden und den Polen und Russen gegenüber dieser „Jargon“ als Fremdsprache und Geheimsprache gelten muß, werden die Juden hier als „Deutsche“

Fällen bei seiner Gemeindeleitung Schutz und Unterstützung findet. Außer in den Städten leben die Juden in Flecken, Dörfern und Ortschaften mit überwiegend nichtjüdischer Bevölkerung; in diesen wird besonders die Arbeit des ackerbauenden Christen vom Juden ausgenutzt, wogegen die öffentliche Meinung Einspruch erhebt.

Dieses Abgesondertsein jüdischer Gemeinden muß meiner Ansicht nach unbedingt vernichtet werden; dabei sollen die Juden, die in christlichen Ansiedlungen oder in Ortschaften ohne eigene (jüdische) Gemeindeverwaltung leben, in den Etat der Dorfgemeinden eingetragen werden, denen sie angehören, mit Ausnahme der Leute, die dem Kaufmannsstande angehören. Als Bürger der Dorfgemeinde, in der er lebt, ist der Jude schon nicht mehr ein unabhängiger Wirt wie bisher; indem er außer der Grundsteuer jede Verpflichtung mit den Einzelbesitzern gemeinsam hat, wird er mit ihnen durch die gleichen Interessen verbunden und derselben Macht untertan sein, die obendrein sich noch in der Nähe befindet. Wenn auch nicht gerade ein sittliches Gefühl, so wird doch die Gleichheit und Allgemeinheit der Interessen und die Furcht vor der Macht der Gerichte die Juden dann von der Anwendung unerlaubter Mittel gegen den armen christlichen Ackerbauer abhalten. Die Regierung wird in dem Falle den Vorteil besitzen, von ihnen die Kopfsteuer und alle übrigen Verpflichtungen der Dorfbewohner zu erhalten.

Dabei ergibt sich in unserem Bezirk die Möglichkeit, daß, da in einzelnen Städten und Flecken die Anzahl der jüdischen Bewohner diejenige der christlichen übersteigt, die Leitung eines solchen Ortes in Judenhande fällt. Um dieser Gefahr vorzubeugen, ist zu verfügen, daß bei Abstimmungen über Angelegenheiten eines solchen Ortes nicht weniger als $\frac{2}{3}$ der christlichen Bevölkerung zugegen sein müssen und ein Beschluß ohne die Mehrzahl ihrer Stimmen ungültig ist. Wenn z. B. eine

hingestellt. Genau dasselbe betont Franzos für Galizien. Baranow hat, um auf die Gefährlichkeit einer Fremdsprache die russische Regierung aufmerksam zu machen, die Juden als „Deutsche“ hingestellt, genau so wie die Polen es in Galizien getan haben. Da damals starke Bestrebungen im Gange waren — Franzos und andere haben zielbewußt daraufhin gearbeitet — Osteuropa durch die deutsche Kultur zu heben, so ist die Abneigung der Russen gegen die „Deutschen“ = Juden verständlich. Mit Deutschenhaß hatte diese Abneigung nichts zu tun. D. S.

Gemeinde aus 30 Christen und 60 Juden besteht, ist ein Gemeindebeschluß nur dann gültig, wenn bei der Abstimmung mindestens 20 Christen anwesend sind, von denen 11 einverstanden sein müssen.

Dieser Vorschlag ist von besonderer Wichtigkeit und müßte bei der Behandlung der Judenfrage von der Regierung zur Grundlage gewählt werden und daher allerseits höchste Beachtung finden.

Daher erbitte ich, indem ich diesen Vorschlag Ew. Excellenz untertänigst unterbreite, hierüber Ew. Excellenz Entschliebung.

Hierbei führe ich noch an, daß die jüdischen Gemeinden einige gemeinnützige Einrichtungen besitzen, die sie auf Grund der allgemeinen Gelder erhalten. Einige verfügen über Kapital und unbewegliches Eigentum, andere sind unter sich verschuldet und in einigen Gemeinden sowohl geldlich, als auch in Beziehung auf Wehrpflicht im Rückstande. Daher sind zur endgültigen und allseitigen Lösung dieser Fragen über das Aufgehen der Juden in den christlichen Gemeinden unbedingt die hierfür notwendigen Erkundigungen und Aufklärungen einzuziehen. Demnach bitte ich untertänigst, mir mitzuteilen:

1. Die Anzahl der (christlichen und jüdischen) Bewohner in den Städten und Flecken, für jede Stadt oder jeden Flecken besonders;

2. die Anzahl der Häuser, die in jedem Ort ersteren und letzteren gehören, sowie die Zahl der Hausbesitzer.

3. Bei der Bezeichnung der Orte muß angegeben werden, ob sie auf ihre Rechte juristischen Anspruch haben. Anzugeben sind auch alle gemeinnützigen Einrichtungen der Juden wie Talmudschulen, Hospitäler, Armenhäuser usw., mit der Erklärung, wo sie sich befinden, und wovon sie erhalten werden.

4. Anzugeben ist ferner alles bewegliche und unbewegliche Eigentum der Juden mit Angabe der daraus fließenden Einkünfte.

5. Anzugeben ist sodann der Bestand der Wohlfahrts-sammlungen der Juden, der Bestand ihrer Kassen wie auch die Kopien ihrer derzeitigen Abschlüsse.

6. Anzugeben sind endlich die Kassen-Rückstände, die von den jüdischen Gemeinden nachgewiesen sind, wie auch die Rückstände bezüglich der Rekrutenlieferungen.

U n h a n g 2

U n m e r k u n g e n B r a f m a n n ' s z u d e n K a h a l = A k t e n

¹⁾ (S. 3) Siehe: Wilnaer Anzeiger 1866, Nr. 149, unter „Ansicht des Juden“.

²⁾ (S. 4) Choschen ha-Mischpat, § 369, 11.

³⁾ (S. 5) Ebenda, 369, 23.

⁴⁾ (S. 5) Talmud, Traktat Schabbath 128a, vgl. 67a und Traktat Baba mezia 113b. — Brafmann hat aus diesen Stellen irrtümlicherweise einen Vorwurf gegen die Rabbiner konstruiert, indem er meinte, es hieße: „Kaiser sind die Rabbiner“. In den Text ist die richtige Übersetzung aufgenommen worden. D. S.

⁵⁾ (S. 5) Auf Grund des (russischen) Gesetzes, Teil III, Vorschrift über das Wahlrecht — § 522, 524, 525.

⁶⁾ (S. 5) Choschen ha-Mischpat, § 132—171.

⁷⁾ (S. 6) Siehe Erläuterungen V und XII. Chasaka = Unrecht der Juden auf den Nichtjuden gehörigen Grundbesitz, Maaruphia = das gleiche Unrecht auf die bewegliche Habe. Chasaka heißt wörtlich nur „Besitzergreifung“ (Vorderseite!), obiger Begriff stellt die „Hinterseite“ des jüdischen Mondes vor. D. S.

⁸⁾ (S. 6) Siehe Erlaß Napoleons I. vom 20. Nov. 1806 an das (von ihm einberufene) jüdische Synhedrion: „Allgem. Zeitung d. Judentums“, 1841, Seite 333.

⁹⁾ (S. 6) Zbior Praw Dubenskiego, Seite 222.

¹⁰⁾ (S. 11, Erl. 1) Der Faktor nennt den Beamten, dem er unterstellt ist, seinen Pan (Herrn) oder Poriz (Spizhuben).

¹¹⁾ (S. 13, Erl. 1) Vgl. die Ansicht einer der höchsten rabbinischen Autoritäten, des „Kosch“, über die Verteilung von Geschenken an Richter und Beamte. „Frage: Ist ein Handwerker, der darauf angewiesen ist, alljährlich sein Geld für Geschenke an Beamte in Sachen seines Handwerkes zu verwenden, verpflichtet, an den Ausgaben des Kahal für Bestechungen teilzunehmen? Antwort: Wenn der Kahal einem Richter Belohnungen gibt, damit dieser sein Verteidiger und ihm in jedem Falle gefügig wird, wie es unumgänglich ist, den Behörden und Vorgesetzten jeder Stadt Geschenke zuzuführen in der Zeit unseres Erils, so kann sich der Handwerker einer Beteiligung hieran nicht entziehen; wenn der Kahal aber die Geschenke dem Richter für richterliche Funktionen, die den Handwerker nicht berühren, gibt, so ist der Handwerker von einer Beteiligung hieran frei“. (Teschubot ha-Kosch, § 10).

¹²⁾ (S. 14, Erl. 1) Siehe die Komödie „Ein Wort an den Minister“.

¹³⁾ (S. 15, Erl. 1) Wir führen hier einen Auszug aus den Aufzeichnungen Derfchawins im Original an. Der Autor spricht von sich in der dritten Person. (Die nachfolgende Darstellung ist, weil auf flüchtig geschriebenen Notizen beruhend, überaus holperig und war schwer in ein einigermaßen gutes Deutsch zu bringen. Einzelne Sätze sind nur dem Sinne nach zu erraten. D. S.)

¹⁴⁾ (S. 20, Erl. 2) Schulchan aruch, Jore dea, § 29, Vorschriften über Trefsa.

¹⁵⁾ (S. 24, Erl. 2) Siehe Akten der Wilnaer Gouvernementsverwaltung 1867, Nr. 699 und 73.

¹⁶⁾ (S. 25, Erl. 3) Das Buch erschien (russisch) unter dem Titel „Die lokalen und internationalen Bruderschaften der Juden“, Wilna 1869.

¹⁷⁾ (S. 26, Erl. 4) Kolbo, Vorschrift über das Lesen der Fünf Bücher Moses, Kap. 20.

- 18) (S. 26, Erl. 4) Talmud-Traktat Megilla 21b.
- 19) (S. 26, Erl. 4) Schulchan aruch, Drach Chajjim § 135.
- 20) (S. 26, Erl. 4) Kolbo Kap. 20. Hierunter ist auch der höllische Feind, d. h. der Satan, zu verstehen.
- 21) (S. 26, Erl. 4) Siehe Wilnaer Anzeiger 1866 Nr. 149, 151 und 173.
- 22) (S. 28, Erl. 4) Näheres hierüber findet sich in der Sammlung literarischer Aufsätze von Kulin, Wilna 1868, Seite 274—278 und bei J. Brasmann, Die Bruderschaften der Juden, Wilna 1869.
- 23) (S. 28, Erl. 4) Siehe Drach Chajjim, § 135.
- 24) (S. 29, Erl. 5) Talmud-Traktat Baba Batra 54b: „Die Güter der Nichtjuden gleichen der Wüste, und wer zuerst von ihnen Besitz ergreift, ist im Rechte“, Schulchan aruch, Choschen ha-Mischpat § 194, 2, auch § 156, 5: „Die Güter (Hab' und Gut) der Nichtjuden sind wie herrenloses Gut, und wer zuerst von ihnen Besitz ergreift, ist im Rechte (darf es sich aneignen)“.
- 25) (S. 30, Erl. 5) Siehe Akten Nr. 261 ff.
- 26) (S. 32, Erl. 5) Siehe Kolbo § 139.
- 27) (S. 34, Erl. 5) Näheres siehe Kolbo unter „Cherem“ § 139.
- 28) (S. 35, Erl. 6) Siehe 4. Buch Mose, Kap. 24, V. 1.
- 29) (S. 39, Erl. 8) Siehe Choschen ha-Mischpat § 26, 1. und die Akten unter Nr. 148 und 149.
- 30) (S. 40, Erl. 8) Siehe Choschen ha-Mischpat, § 1, 4, 5 ff.
- 31) (S. 52, Erl. 14) Über das „berühmte“ Kol=nidre vgl. heute: Büchhoff, „Rabbinische Fabeln“ (Leipzig 1922; Walthers Kramer's Verlag), S. 42—58.
- 32) (S. 59, Akte 1) Die Datierung geschieht hier nach den Paraschen (Wochenabschnitten, Perikopen) der 5 Bücher Mose (des Pentateuchs) vom jüdischen Neujahr (im Herbst) an. Vgl. Anhang III, S. 229.
- 33) (S. 62, Akte 7) II. 46 enthält den Zusatz: Es ist hier ausschließlich von Handwerker-Gilden die Rede.
- 34) (S. 63, Akte 8) In II. 47 findet sich die Notiz: In den Originalakten ist von Retab Jewani die Rede, das bedeutet in wörtlicher Übersetzung: Griechischer Brief“. D. S.
- 35) (S. 67, Akte 15) In II. 54 heißt es: Ein Logis für den Metzger des Geflügels auf dem Schulhof zu mieten und 1/2 Sloth per Woche dafür aus der Kasse des Kahals zu zahlen. D. S.
- 36) (S. 70, Akte 18) II. 56 bringt die Bemerkung: „Um die Paralysierung der Tätigkeit höherer Obrigkeiten zu vermeiden“. D. S.
- 37) (S. 70, Akte 18) Nr. II. 58 folgt noch: „Alle diese Eidesausagen sind in einem Buche im Jargon aufgeschrieben und aufbewahrt“. Die obengenannten Wähler sind laut Gesetz am Mittwoch, 16. Sitwan 5556 (11. VI. 1796) in Minsz zur Wahl bestimmt worden. Fünf Wähler haben obigen Eid geleistet. D. S.
- 38) (S. 71, Akte 20) So das russische Original. Statt „Rabbi“ (Rabbiner) ist aber offenbar (wie sonst oben) „Reb“ (Rebb) gemeint, was den (im Osten fast immer) talmudisch gebildeten Hausheirn bezeichnet und etwa unserem „Herr“ gleichkommt. — Die Eigennamen erscheinen z. T. verderbt.

- 39) (S. 72, Akte 21) In II. 62 heißt es, die Summe sei von den Schammaſchim (Notaren) in die Bücher einzutragen.
- 40) (S. 75, Akte 25) Vergl. II. 66.
- 41) (S. 77, Akte 32) In II. 73: vom Elul 5557 bis zum Elul 5558.
- 42) (S. 79, Akte 35) Nach II. 76: „unter dem Cherem“.
- 43) (S. 80, Akte 38) In II. 79 steht: Korbsteuer, eine ſpezifisch jüdiſche Steuer, die an die Stadt abgeführt wurde.
- 44) (S. 83, Akte 45) II. 87 fügt hinzu: „wozu die Kaſſe 26 Rubel für die Speſen beizutragen hat. Außerdem ſind noch 25 poln. Sloty in Silber für dieſen Zweck zu gebrauchen“.
- 45) (S. 83, Akte 47) Chojchen ha=Miſchpat § 52.
- 46) (S. 88, Akte 57) II. 97: „Es handelt ſich um eine Korbsteuer des Handels. . .“
- 47) (S. 91, Akte 64) Dieſes Dokument iſt im Jargon (jüdiſchdeutſch) geſchrieben, um es den niedrigſten Klaſſen der Bevölkerung und den des rabbinischen Hebräiſch nicht Mächtigen zugänglich zu machen.
- 48) (S. 94, Akte 65) Es wäre intereſſant zu wiſſen, was für eine Perſönlichkeit dieſer Bulgawowitſch geweſen, zu deſſen Gunſten ſich der Kahal ſo bemühte. D. S.
- 49) (S. 94, Akte 67) Siehe Erläuterung XII.
- 50) (S. 98, Akte 75) In den Chedarim (Privatſchulen) iſt die Bezahlung für den Unterricht nicht durchſchnittlich gleich. Der Melammed macht mit den Eltern von Fall zu Fall die Höhe der Bezahlung für den Unterricht aus. Siehe Erläuterung XIII.
- 51) (S. 98, Akte 75) Siehe Erläuterung XIII
- 52) (S. 100, Akte 81) Nicht zu erſehen, was das für Leute ſind.
- 53) (S. 101, Akte 83) Siehe Erläuterung III.
- 54) (S. 102, Akte 87) Der Kahal, ſich als rechtlicher Verwalter alles Stadteigentumes dünkend, wie es in der Erläuterung VIII feſtgeſtellt iſt, beſiehlt dem Rabbi Chajjim, vom Kahal zum zweiten Male das zu kaufen, was ihm vom momentanen Beſitzer nach kaiſerlichem Recht ſchon verkauft war!
- 55) (S. 104, Akte 87) Siehe Erläuterung IX.
- 56) (S. 104, Akte 88) Die Bedikat Harea ausführen, bedeutet die Lungen und Innenteile des geſchlachteten Viehes nach den talmudiſchen Regeln zu beſichtigen, um feſtzuſtellen, ob das Fleiſch Treſa, d. h. für Juden ungenießbar iſt. Siehe Erläuterung II.
- 57) (S. 106, Akte 88) Siehe Erläuterung III.
- 58) (S. 106, Akte 88) Siehe Erläuterung XIV.
- 59) (S. 109, Akte 88) Abgabe auf die Schächtung von Kälbern ſiehe Akte Nr. 32.
- 60) (S. 111, Akte 88) Dieſe zwei Groſchen zugunſten des Schächters, nicht der Kaſſe der Abgaben.
- 61) (S. 113, Akte 89) Siehe Erläuterung XV.
- 62) (S. 114, Akte 90) Dieſe Akte wie die folgende ſind, wie aus allem erſichtlich, drei Jahre ſpäter zuſammengeſtellt als die Akte 93 und in die gebliebene Lücke eingefügt.
- 63) (S. 116, Akte 92) Siehe Akte Nr. 64.

- ⁶⁴⁾ (S. 116, Akte 92) Siehe Erläuterung IX.
- ⁶⁵⁾ (S. 118, Akte 94) Kintjan bedeutet den Ritus, der bei der Kabbalat Seder zu erfüllen ist. Siehe Erläuterung IX.
- ⁶⁶⁾ (S. 124, Akte 100) Siehe Erläuterung IX.
- ⁶⁷⁾ (S. 125, Akte 102) Hieraus ist ersichtlich, daß der Kahal die höchste Instanz repräsentiert, unabhängig von Rabbinern und jüdischen Gesetzen.
- ⁶⁸⁾ (S. 127, Akte 105) Tatzku heißen bei den Juden die Fleischerläden.
- ⁶⁹⁾ (S. 128, Akte 106) So froh auch der Kahal über die Übersiedlung des Rabbi Gaon war, so muß letzterer doch dafür bezahlen.
- ⁷⁰⁾ (S. 131, Akte 109) Anscheinend kam die Angelegenheit des Jsaak nicht in Ordnung, da das oben genannte Recht an den Rabbi Samuel verkauft wurde.
- ⁷¹⁾ (S. 132, Akte 110) Hier ist wohl die Rede von dem Recht, das die örtlichen russischen Behörden dem Besitzer J. erteilten.
- ⁷²⁾ (S. 140, Akte 130) Siehe Erläuterung XI.
- ⁷³⁾ (S. 142, Akte 135) Siehe Erläuterung XVI.
- ⁷⁴⁾ (S. 143, Akte 139) In jeder Stadt werden auf Kosten der Gemeinde zehn Leute gehalten, Batlane genannt, mit der Hauptbeschäftigung, im Bet-Hamidrasch (Gemeinde-Haus) zu sitzen, um allen, die dort das Bezzibur (Versammlungs-Gebet in Gegenwart von zehn Männern) verrichten wollen, die Möglichkeit dafür zu geben. Der Wunsch, das Bezzibur-Gebet zu verrichten, ist bei den Juden sehr häufig. Siehe Erläuterung III.
- ⁷⁵⁾ (S. 149, Akte 149) Wenn ein Jude von einer Person oder Gemeinschaft Unrecht erfährt und kann keine Rechtfertigung erreichen, so geht er zur Gebetszeit in die Synagoge oder in den Bet Hamidrasch zum Lesepult und hält ein Gebet, von der Gemeinde Hilfe zu seiner Rehabilitierung fordernd.
- ⁷⁶⁾ (S. 150, Akte 149) Siehe Erläuterung XVI.
- ⁷⁷⁾ (S. 150, Akte 149) Diese Worte mögen die Liebhaber des Unrechtes auslegen, wie sie wollen; in ihnen liegt aber ein Auftrag, wenn auch nicht wörtlich, für den Urheber des polnischen Aufstandes von 1863, wie für ein ihm vollkommen ähnliches Ungeheuer. (Ist nicht mehr verständlich. Der Sinn wird wohl ein doppelter sein. Einesteils: Er wird in der Todesstunde ohne Trost und Hilfe gelassen und dann ohne letzte Ehren begraben. Anderenteils: Er läuft Gefahr, daß der „heimliche Verfolger“ ihn durch seine Leute zu Tode befördern läßt. D. S.)
- ⁷⁸⁾ (S. 150, Akte 149) Um sich klar zu werden über die Macht und Herrschaft des Kahal über den Privatjuden, wie über sein Verhältnis zu den örtlichen Gerichtsinstanzen, wie auch der Bedeutung der Beglaubigten im jüdischen Sinne, bitten wir den Leser sich ernsthaft in den Sinn der beiden letzten Dokumente hineinzudenken.
- ⁷⁹⁾ (S. 158, Akte 163) Hieraus geht klar hervor, daß bei der geringsten Übertretung einer Bestimmung des Bet Din oder Kahal ein Jude Gefahr läuft, verjagt und zum Abtrünnigen gestempelt zu werden. Darin drückt sich das despotische Regiment des Kahal und die völlige Abhängigkeit der einzelnen Juden von ihm aus.
- ⁸⁰⁾ (S. 177, Akte 206) Siehe Erläuterung III über die Brüderschaft „Zedafa Gedola“.

⁸¹⁾ (S. 195, Akte 247) Umdeutung von Jesaja 1, 27: „Zion wird durch Gerechtigkeit erlöst werden.“ Das Wort „Zedeka“ bedeutet im Hebräischen ebenso wohl „Gerechtigkeit“ als auch „Almosen“.

⁸²⁾ (S. 198, Akte 256) Die ihr im Ehevertrage verbriefte Geldsumme.

⁸³⁾ (S. 198, Akte 256) Die von diesem überaus harten Urteil betroffene Frau wird die ungerechten Richter voraussichtlich verfluchen.

⁸⁴⁾ (S. 198, Akte 257) Siehe Erläuterung II.

⁸⁵⁾ (S. 201, Akte 259) Siehe Erläuterung II.

⁸⁶⁾ (S. 201, Akte 261) Siehe Erläuterung V.

⁸⁷⁾ (S. 202, Akte 261) Requiem: in der Röm.-kath. Kirche die Musik der Seelenmesse für die Verstorbenen, die mit den Worten: „Requiem aeternam dona eis“ beginnt, muß von den Juden irrthümlich als Name für eine geistliche Bruderschaft „Rekiten“ genommen worden sein, vielleicht weil in Winst eine christliche Bruderschaft zum Absingen des Requiem existiert hat. Vgl. auch die (abweichende) Erklärung des Wortes in der Fußnote des Textes.

⁸⁸⁾ (S. 203, Akte 261) Siehe Erläuterung I.

⁸⁹⁾ (S. 203, Akte 261) Siehe Erläuterung IX.

⁹⁰⁾ (S. 205, Akte 266) Siehe Erläuterung V.

⁹¹⁾ (S. 206, Akte 268) Der Kahal ließ durch seine „Fänger“ militärpflichtige Juden, die kein Geld für den Loskauf aufbringen konnten, oft sogar noch kleine arme Knaben, aufgreifen und als Rekruten an die russische Regierung abliefern. Da die Dienstzeit für die jüdischen Soldaten endlos lange, ja lebenslang dauerte und diese in ferne Gegenden verschickt wurden, ließen sich die meisten (schon früh Verheirateten) von ihnen rituell von ihren jungen Frauen scheiden, damit diese nicht ewige Witwen blieben. Da außerdem die jüdischen Rekruten meist zur Taufe gezwungen wurden und ihnen (zumal den ganz jugendlichen) härteste Behandlung bevorstand, flüchteten die Bedrohten oft in Wälder und Einöden, andere begingen Selbstmord oder schwere Selbstverstümmelungen.

⁹²⁾ (S. 206, Akte 270) Dieser Eid wie auch die folgenden in diesem Buche sind nicht in rabbinischem Hebräisch geschrieben, in der alle diese Akten geschrieben sind, sondern Jüdischdeutsch, das dem ungelehrten Juden geläufiger ist.

⁹³⁾ (S. 207, Akte 270) Ober-Rabbi der Stadt. Es sei nochmals daran erinnert, daß in den Protokollen unter „Rabbi“ fast stets ein Reb, d. h. ein talmudisch gebildeter Hausherr, verstanden ist.

⁹⁴⁾ (S. 208, Akte 272) Siehe Erläuterung II.

⁹⁵⁾ (S. 212, Akte 274) Siehe Erläuterung A. VI¹.

⁹⁶⁾ (S. 212, Akte 276) Während der Gebete in der Synagoge und den Bethäusern brennen an Feiertagen Wachskerzen auf dem Pult, vor dem der Kantor liest. Diese Kerzen heißen: Gebetskerzen. Ihre Schenkung gilt als Gott wohlgefällig.

⁹⁷⁾ (S. 219) Zur Kenntnis des Wilnaer Gouverneurs 1867, Nr. 92.

Anhang 3

Verzeichnis der in den Akten erwähnten (54) Wochenabschnitte (Paraschen oder Perikopen) der 5 Bücher Mose, die zur Datierung von Urkunden verwandt werden.

1. Bereschit (1. Mose 1,1 bis 6,8). — 2. Noach (6,9 bis 11,32). — 3. Lech lechâ (12,1 bis 17,27). — 4. Wajjéra (18,1 bis 22,24). — 5. Chajjé Sara (23,1 bis 25,18). — 6. Toldot (25,19 bis 28,9). — 7. Wajjéze (28,10 bis 32,3). — 8. Wajjischlach (32,4 bis 36,43). — 9. Wajjéscheb (37,1 bis 40,23). — 10. Mittéž (41,1 bis 44,17). — 11. Wajjigaiš (44,18 bis 47,27). — 12. Wajehi (47,28 bis 50,26).

13. Schemot (2. Mose 1,1 bis 6,1). — 14. Wa-era (6,2 bis 9,35). — 15. Bo (10,1 bis 13,16). — 16. Bešhallach (13,17 bis 17,16). — 17. Sithro (18,1 bis 20,26). — 18. Mišpatim (21,1 bis 24,18). — 19. Teruma (25,1 bis 27,19). —
wwe (27,20 bis 30,10). — 21. Ši tiffa (30,11 bis 34,35). — 22. Wajjathel (35,1 bis 38,20). 23. Šefudé (38,21 bis 40,38).

24. Wajjifra (3. Mose 1,1 bis 5,26). — 25. Šo (6,2 bis 8,36). — 26. Schemini (9,1 bis 11,47). — 27. Tafria (12,1 bis 13,59). — 28. Mezora (14,1 bis 15,33). — 29. Acharé mot (16,1 bis 18,30). — 30. Šedošim (19,1 bis 20,27). — 31. Šmôr (21,1 bis 24,23). — 32. Šehar Sinai (25,1 bis 26,2). — 32. Šehuffotai (26,3 bis 27,34).

33. Šemidbar (4. Mose 1,1 bis 4,20). — 34. Šajo (4,22 bis 7,89). — 35. Šehaalotcha (8,1 bis 12,16). — 36. Šchlach lechâ (13,1 bis 15,41). — 37. Šorach (16,1 bis 18,32). — 39. Šhuffat (19,1 bis 22,1). — 40. Šalaf (22,2 bis 25,9). — 41. Šinčas (25,10 bis 30,1). — 42. Šittot (30,2 bis 32,42). — 43. Šaf'é (33,1 bis 36,13).

44. Debarim (5. Mose 1,1 bis 3,22). — 45. Wa-ethchannan (3,22 bis 7,11). — 46. Šteb (7,12 bis 11,25). — 47. Še'é (11,26 bis 16,17). — 48. Šchoštim (16,18 bis 21,9). — 49. Ši teze (21,10 bis 25,19). — 50. Ši tabo (26,1 bis 29,8). — 51. Šizza-
bim (29,9 bis 30,20). — 52. Wajjélech (31,1 bis 31,30). — 53. Ša'afinu (32,1 bis 32,52). — 54. Šešôt habberacha (33,1 bis 34,12).

Inhalt
des ersten Bandes

	Seite
Vorwort (des deutschen Herausgebers)	V—VII
Einführung des deutschen Herausgebers	XI—LV
Vorrede (Braßmann's)	3—9
Erläuterungen I bis XVII	10—55
Nachbemerkung (Braßmann's)	55—56
Die Akten des Mahal. Akten 1 bis 285	59—218
Anhang 1: Zirkular des Grafen Baranow	221—223
Anhang 2: Anmerkungen Braßmann's	224—228
Anhang 3: Verzeichniß der Paraschen	229

Antijüdische Grundwerke

Theodor Fritsch

Mein Streit mit dem Hause Warburg
Eine Episode aus dem Kampfe gegen das Weltkapital.

180 Seiten Oktav. Preis: geheftet 1.60 Rm., in Halbl. 3.80 Rm.

Die Sünden der Großfinanz
Eine Abrechnung

125 Seiten Oktav. Preis: geheftet 1.60 Rm., in Halbl. 2.20 Rm.

Diese Schriften enthüllen die unheimliche Macht des Weltkapitals, die sich schon längst nicht mehr darauf beschränkt, die Wirtschaft zu beherrschen, sondern die heute die Innen- und Außenpolitik aller Staaten nach ihren Bedürfnissen regelt. Sie sind die wirkungsvollste Waffe gegen die Weltherrschafts-Pläne des Börsenkapitals, über die wir verfügen.

F. Roderich-Stoltheim

Das Rätsel des jüdischen Erfolges

7. Auflage (20. bis 24. Tausend). 275 Seiten Groß-Oktav.

Preis: geheftet 5.— Rm., in Ganzleinen 7.— Rm.

Stoltheim entschleiert das ängstlich gehütete Geheimnis des unerhörten wirtschaftlichen Erfolges des Judentums; die Mittel, Kniffe und Piffe, mittels welcher es den Sieg über den schwerfälligeren Germanen zu erschleichen weiß. Er belegt seine theoretischen Ausführungen mit einer solchen Fülle schlagender Beispiele aus der Praxis, daß kein Leser das Buch unbelehrt aus der Hand legen wird. Die Nutzenanwendung des Inhaltes ist insbesondere auch Sache der deutschen Frauenwelt.

Hammer-Verlag, Leipzig

Antijüdische Grundwerke von

Theodor Fritsch

Handbuch der Judenfrage

Eine Zusammenstellung der wichtigsten Tatsachen zur
Beurteilung des jüdischen Volkes.

29. Aufl. (68. bis 75. Tauf.), 500 S. Klein-Oktav, in Pappbd. 3.60 Mm.

Gliederung des Inhalts:

Urteile über die Juden — Jüdische Selbstbekenntnisse — Das Judentum in
den ausländischen Staaten — Geschichte des jüdischen Volkes — Die jüdischen
Religionschriften — Die Juden in Kunst und Wissenschaft — Die Organi-
sationen des Judentums — Zeitungswesen — Banken, Börse und Industrie
— Politik, Parlamente, Parteien — Verbrecherstatistik — Bemerkenswerte
Bibelstellen

Dieses Buch erschien zuerst 1887 unter dem Titel: „Antisemiten-
Katechismus“; sein Umfang betrug damals 212 Seiten. Es hatte
ungeahnten Erfolg, der auf seiner Brauchbarkeit, Handlichkeit und
Zuverlässigkeit beruhte. Trotz der seit vierzig Jahren riesenhaft
angewachsenen Literatur zum jüdischen Problem ist es noch heute
ohne Seitenstück. Der Herausgeber hat es von Auflage zu Auflage
ergänzt, hat Überholtes ausgeschieden, wichtiges neues Material
hinzugefügt, die statistischen Zahlen und Angaben auf den neuesten
Stand gebracht, so daß es heute noch genau so seine Mission zu
erfüllen hat, wie bei seinem ersten Erscheinen: Aufklärung zu
verbreiten über den unsichtbaren Weltfeind.

Der falsche Gott

Beweismaterial gegen Jahwe

Neunte Auflage. 226 S. Oktav. Geh. 2.25 Mm.; in Pappbd. 3.25 Mm.

Der Streit um Gott und Talmud

Meine Antworten an Strack, Kittel, Fiebig, Caro u. a.

94 Seiten. Groß-Oktav. Geheftet 1.— Mm.; in Pappbd. 1.50 Mm.

Diese Schriften entlarven die mosaische „Religion“ als die staats-
und menscheitsfeindliche Verfassung einer überstaatlichen Macht.
Die in ihnen enthaltenen Übersetzungen sittlich höchst anstößiger
Grundsätze aus den jüdischen Religionsbüchern, die z. Tl. mit
dem hebräischen Urtext wiedergegeben sind, wurden vor Gericht
als treu anerkannt. Mit wuchtigen Hammerschlägen hat Fritsch,
lange vor Friedrich Delitzsch's „Großer Täuschung“, das Trug-
bild einer auf den Grundlagen des Jahwe-Dienstes aufgebauten
christlichen Ethik und Moral ein für allemal zertrümmert. Der
Geist des Rache-Dämons des Alten Bundes ist der Todfeind
artlicher Gesittung: sein Wüstenhauch vernichtet alle Kultur.

Hammer-Verlag, Leipzig

Brafmann
DAS
BUCH
VOM
KAHAL

*